

G E S C H I C H T E

DER

DEUTSCHEN

L A N D S T Ä N D E

VON

FRIEDRICH WILHELM UNGER.

ERSTER THEIL

von den ältesten zeiten bis zum vierzehnten
jahrhundert.

HANNOVER,

IN COMMISSION BEI C. F. KIUS.

1844.

1935.295.
URGESCHICHTE

DEB

DEUTSCHEN

VOLKSVERTRETUNG

und deren entwicklung durch das

LEHNWESEN DES MITTELALTERS.

VON

FRIEDRICH WILHELM UNGER

BEIDER RECHTE DOCTOR,

AUSSERORDENTL. ASSESSOR DES K. AMTS UND DES SPRUCHCOLLEGIUMS
ZU GÖTTINGEN, UND PRIVATDOCENTEN DASELBST.

HANNOVER,

IN COMMISSION BEI C. F. KIUS.

1844.



VORWORT.

Wie es nicht ungewöhnlich ist, die entwicklung eines states der des einzelnen menschen zu vergleichen, so lässt sich dieselbe bildliche betrachtungsweise auch auf ein einzelnes institut des statsorganismus anwenden. Auch das institut der Deutschen Landstände hat während des jahrtausends des Deutschen Reiches seine kindheit, sein mannesalter und sein greisenalter erlebt. Die geschichte seiner kindheit ist es, welche ich in diesem buche dem publikum übergebe, und ich wünsche, dass sie denen, welche sich unterrichten wollen, nicht zu gelehrt, und denen, welche unterrichtet sind, nicht zu populär erscheinen möge. Die geschichte des mannesalters, der kräftigsten blüthe und wirksamkeit dieses instituts, gedenke ich im laufe des künftigen sommers nachfolgen zu lassen, und demnächst beabsichtige ich, auch sein greisenalter,

die zeit seines verfalls in den letzten drei jahrhundertern zu schildern. Zwar ist es nicht erfreulich, wenn auch oft lehrreich, den allmählichen untergang einer erscheinung zu verfolgen, welche zu ihrer zeit grosses gewirkt hat, und welche man nur noch kraftlos mit einem überlegenen gegner ringen sieht. Ja, es drängt sich, je näher man zu der geschichte der letzten jahrhunderte tritt, desto stärker der zweifel auf, ob man für dieselbe einen gemeinrechtlichen gesichtspunkt gewinnen, oder auch nur das partikularrechtliche material einigermaßen vollständig zusammenbringen werde. Allein es lohnt sich der mühe, auch das schwierige und unerfreuliche zu unternehmen, wenn man erkennt, dass die zeit der entkräftung und ohnmacht überwunden, und ein neues leben bereits angebrochen ist. Es lohnt sich um so mehr der mühe, wenn man die hoffnung nähren darf, dass die geschichte das wahre lebensprincip aufdecken werde, welches in jedem zeitalter, wo nur immer sich ein frisches und gesundes walten zeigt, nerven und mark durchdringt. Dies aber ist das ziel, welches jede geschichte einer statsverfassung, oder eines theils derselben vor augen haben soll. Wenn sie dies verfolgt, dann wird sie aufhören, bloss die neugier oder liebhaberei des alterthümlers zu befriedigen, dann wird sie

die lehrerin und führerin des politikers werden, der nicht in unausführbaren idealen das heil der menschheit sucht. Sie wird den glauben, welchen die grossen geister aller zeitalter mit liebe gehegt haben, bestätigen, dass ein ewiges und unwandelbares gesetz nicht allein die physikalischen, sondern auch die ethischen erscheinungen des irdischen lebens beherrsche, jenen glauben, der dem poetischen zeitalter der Griechen einen unsichtbaren und unerkannten Gott, ein unabwendbares geschick über den Göttern zeigte, der aus dem dunkel des mittelalters die blicke zu den sternern des himmels, als zu den lenkern der irdischen dinge erhob, der in den systemen unserer weltweisen zum leitenden gedanken geworden ist. Nach diesem ziele zu ringen, das ist der aufopferung unsrer edelsten kräfte werth, obwohl wenigen vergönnt sein mag, es zu erreichen. Wer dürfte sich schämen, es verfehlt zu haben!

Die quellen für die geschichte der Landstände fliessen, zumal für die letzten jahrhunderte, in und ausserhalb der archive nicht ärmlich, aber zum grossen theile sind sie nur dem schriftsteller der geschichte einzelner länder, und oft nicht einmal diesem, zugänglich. Selbst die gedruckten quellen auch nur den namen nach alle zu kennen, geschweige zu benutzen, ist

schwer, wo nicht unmöglich, und die sorgfältigsten sammler der Landständischen litteratur haben weder unrichtigkeiten, noch mängel in ihrer aufzählung vermeiden können. Denn manches wird man selbst auf den besten bibliotheken vermissen, und das meiste ist durch den buchhandel nicht mehr zu beziehen. Ich halte es daher nicht für überflüssig, ein verzeichniss der Landständischen Litteratur vorauszuschicken, theils um irrthümer andrer zu berichtigen, theils um die kundigen zu ergänzungen und berichtigungen aufzufordern. Mittheilungen von solchen werken, welche ich nicht zu benutzen gelegenheit hatte, würde ich mit besonderem danke erkennen. In der folgenden aufzählung sind die bücher, welche ich weder auf der hiesigen bibliothek fand, noch sonst benutzen konnte, mit einem sternchen bezeichnet, theils um über den umfang dessen, was mir zu gebote stand, rechenenschaft zu geben, theils um zu zeigen, welche büchertitel ich mit völliger sicherheit für richtig ausgeben kann. Dabei habe ich jedoch solche schriften ausgeschlossen, welche lediglich den politischen gesichtspunkt verfolgen, oder auf einzelne zeitfragen von vorübergehendem interesse sich beziehen, sofern sie nicht etwa zugleich das historische berühren, oder über die beschaffenheit der bestehenden Landständischen verfassun-

gen aufschluss geben. Namentlich habe ich die grosse anzahl von deductionen nicht aufgeführt, welche über die streitigkeiten zwischen Landesherren und Ständen erschienen sind. Auch übergehe ich die sammlungen von Verfassungsgesetzen, Landständischen Verhandlungen und Aktenstücken aus diesem jahrhundert, so wie die gelegenheitschriften, welche die neuesten verfassungsveränderungen in verschiedenen ländern hervorgerufen haben.

Man wird indessen bemerken, dass ich nicht immer veranlassung finde, jede der von mir benutzten schriften in der darstellung selbst anzuführen, und dass ein sehr grosser theil meiner quellen an andern orten, als in büchern über Landstände gesucht werden musste. Man wird vielleicht sogar zu selten berufungen auf die eigentlich Landständische Litteratur anzutreffen glauben, da ich es für wichtiger hielt, die ursprünglichen quellen genau und vollständig vor augen zu legen, als auf mittelbare darstellungen der schriftsteller zu verweisen. Bei den anführungen und auszügen aus schriftstellern und urkunden bin ich aber um so sorgfältiger zu werke gegangen, als ich nur zu oft erfahren musste, welche irthümer und verkehrtheiten nachlässige und nachgeschriebene citate im gefolge haben. Eben so sehr habe ich es mir

angelegen sein lassen, den wahren sinn der quellen möglichst genau zu erforschen, und treu an demselben zu halten, da bei oberflächlicher ansicht oft unbegreifliches in ihnen gelesen wird. Dagegen habe ich polemik eben so sehr zu vermeiden, als die hinterlassenen spuren des litterarischen rüstzeuges auszutilgen gesucht, da beides nur den reinen eindruck der darstellung zu verwirren dient. Dem kenner allein können diese dinge einen genuss gewähren, und ihm ist die technik der arbeit auch in der geglättetsten form nicht verborgen.

Göttingen, am 22. januar 1844.



Schriften über die Deutschen Landstände.

I. Ueber Deutsche Landstände im allgemeinen.

Q u e l l e n - s a m m l u n g .

J. C. Lünig collectio nova, worinn der mittelbaren oder landsässigen Ritterschaft in Deutschland — sonderbahre prärogativen und gerechtsame, auch privilegia und freiheiten enthalten sind. 2 th. Frankf. u. Leipzig 1730 fol.

G e s c h i c h t l i c h e u n d s t a t s r e c h t l i c h e d a r s t e l l u n g e n .

J. J. Sorber comm. de comitiis veterum Germanorum antiquis — qua conventuum qualitas et forma tum ante Karoli M. aevum, tum sub illius et priorum successorum regimine demonstratur. Vol. 1. Jenae 1745. Vol. 2. Francof. et Lips. 1749. 4.

D. F. J. Joachim geschichte der Deutschen Reichstage. 2 bde. Halle 1762. 8. Geht bis 1220.

C. S. Zachariae origines comitorum, quae in Imperio s. Rom. Germ. celebrantur. Viteberg. 1795. 4.

* **Schildius** de conciliis?

C. Wildvogel diss. juris publ. specialis de statibus provincialibus, von Landständen. Rinteln 1711. 4.

- * **F. de Pestel** diss. de comitiis provincialibus vulgo Landtügen. Rinteln 1732.
- G. D. Strube** de statuum provincialium origine et praecipuis juribus. In dessen observationes juris et historiae, hinter der ersten ausg. des meierrechts Hildesiae 1735. 4. und abgedruckt Hannover 1769. 4.
- J. Deneken** dorff- und land-recht, th. 2. Frankf. u. Leipz. 1739. 4. cap. 7. s. 120 — 193.
- * **B. G. Struv** s. unten bei Mecklenburg.
- G. D. Strube** von den Landständen. In dessen nebenstunden, th. 2. Hannover 1747. 2 auf. 1765. 8. nro. 10. Mehrere andre abhandlungen derselben sammlung berühren das thema ebenfalls sehr nahe.
- A. Fritsch** s. unten bei Sachsen.
- J. J. Moser** von der Deutschen Reichsstände landen, deren Landständen, unterthanen, landesfreiheiten, beschwerden, schulden und zusammenkünften. Frankfurt 1769. 4. Des neuen Deutschen Statsrechts 13r band. Reiches material zur geschichte der vier letzten jahrhunderte.
- St. Pütter** vom ursprunge der Landeshoheit und dem in den meisten ländern damit verbundenen ursprunge der Landstände, ingleichen, was es mit ländern, wo keine Landstände sind, für eine bewandniss habe? In dessen beiträgen zur nähern erläuterung des Deutschen Stats- und Fürstenrechts. bd. 1. Göttingen 1777. 8. s. 107 — 133.
- C. H. Lang** prüfung des vermeintlichen alters der Deutschen Landstände. Göttingen 1796. 8.
- Häberlin** grundzüge einer geschichte der Deutschen Landstände. In Schlözer's statsanzeigen. bd. 2. Göttingen 1792. 8. s. 265 — 277.

Häberlin handbuch des Deutschen Statsrechts, th. 2. Braunschweig 1797. 8. s. 28—80.

C. G. Weber s. unten bei Baiern.

C. J. Hartmann über den ursprung und das rechtliche verhältniss der Landstände in Deutschland. Nürnberg 1805. 8.

K. D. Hüllmann geschichte des ursprungs der Stände in Deutschland, th. 3. Berlin 1808. 2e aufl. 1830. 8. abschn. 4.

S. Brendel die geschichte, das wesen und der werth der National-Repräsentation, oder vergleichende historische darstellung der staten der alten und neuen welt, besonders der Deutschen in beziehung auf die entstehung — der Volksvertretung, oder die öffentliche theilnahme an der höchsten statsgewalt. Nebst einem anhang, die merkwürdigsten verfassungsurkunden seit 1789 enthaltend. 2 th. Bamberg 1817. 1818. 8. Enthält unter andern eine geschichte und beschreibung der Landstände aller einzelnen Deutschen staten, aber in einer höchst unbefriedigenden kürze, und ohne alle angabe der quellen. Der auf dem titel versprochene anhang ist nicht geliefert.

* J. Rudhart übersicht der vorzüglichsten bestimmungen verschiedener statsverfassungen über Volksvertretung. Würzburg 1818. fol.

F. Mackeldey de ordinum provincialium in Germania origine. Bonn 1832. 4.

* Acta apostolorum. Ein hilfs- und lesebüchlein aus den Landtagsverhandlungen einer ältern zeit. Nürnberg 1834. 24.

* H. G. Reichard Monarchie, Landstände und Bundesverfassung in Deutschland nach der historischen entwicklung, und auf den gegenwärtigen standpuncten der Staten- und Bundesgesetzgebung beleuchtet. th. 1. Leipzig 1836. 8.

xiv Schriften über die Deutschen Landstände.

- H. A. Zachariä Deutsches Stats- und Bundesrecht. Abth. 1. Göttingen 1841. 8. s. 336 f.
- F. A. (von Campe) die lehre von den Landständen nach gemeinem Deutschen Statsrechte. Ein publicistischer versuch. Lemgo 1841. 8. Mehr als die hälfte behandelt die geschichte ziemlich ausführlich, obwohl mit eigenthümlichen ansichten.
- F. Krüger comment. de veterum in Germania provincialium ordinum origine atque natura. Göttingae 1843. 8. Weist den charakter und den umfang der Landständischen wirksamkeit für das mittelalter aus einer fleissig gesammelten menge von beispielen gut nach.

Abhandlungen über einzelne fragen.

- * T. K. Hartleben geschäftslexikon für die Deutschen Landstände, Stats- und Gemeinde-Beamten, so wie alle, welche die Deutschen Stats-Haushaltungen und Landständischen verhandlungen richtig beurtheilen wollen. th. 1. A — G. Leipzig 1824. 8.

C. G. Buder de comitiis provincialibus olim sub dio certoque loco habitis. In dessen amoenitates juris publici. Jenae 1743. 8.

- * J. C. Francke (C. C. Kohlschütter) diss. de jure standi in comitiis provincialibus. Vitebergae 1784 oder 1787? 4.

Von der Prälatenbank auf Landtügen. In den abhandlungen aus dem Deutschen Stats- und Lehnrecht zur erläuterung einiger neuern Reichsangelegenheiten Halle 1757. 8. s. 63—98.

- * J. T. Seger de conjunctione loci et suffragii in comitiis provincialibus cum dominio praediorum nobilium. Lipsiae 1769.

- * J. J. Moser von der Deutschen Landstände convention ohne bewilligung. Stuttgart 1765. 4.

G. A. Rudloff de literis convocatoriis ad comitia. Gottingae 1767. 4.

(J. C. W. v. Steck) von zusammenberufung der Reichs- und Landstände. In (dessen) ausführungen politischer und rechtlicher materien. Berlin 1776. 8. s. 105—118.

Discurs von Land-Ständten. Gedruckt zu Cölln bei Pierre Marteau 1710. 4. Der verleger ist pseudonym.

Continuatio des discours von Land-Ständten, darinnen der autor des erstern zu bessern sentiments angewiesen wird. Gedruckt zu Freystadt. 4. Widerlegung des vorigen.

Ungegründeter discurs von Land-Ständen. Nebst desselben wohlgegründeten refutation. Im jahr 1711. 4. Abdruck und widerlegung des erstgenannten discurses.

A. F. H. Posse über das Statseigenthum in Deutschen Reichslanden und das Statsrepräsentationsrecht der Deutschen Landstände. Rostock u. Leipzig 1794. 8.

A. L. F. Jacobi versuchte auflösung einiger zweifel über das alter der Repräsentationsrechte Deutscher Landstände. Hannover 1798. 8.

W. Seyffarth diss. de finibus circa jus decidendi, quo vota majora in comitiis utuntur, recte re- gundis. Lipsiae 1818. 4.

C. G. Buder de statuum provincialium consilio et consensu et concursu in causis religionem remque sacram concernentibus. In dessen amoenitates juris publici. Jenae 1743. 8.

H. E. F. Georgii untersuchung der frage: ob und wie fern Jus eundi in partes, das recht, sich in parteien zu trennen, auf Deutsche Landes- und Stände-Versammlungen anwendbar sei? Stuttgart 1817. 8.

* Ueber pflichten und rechte der Landstände gegen statsgesellschaftlich schädliche Kirchengesetze.

Mit besonderer beziehung auf das verbot der Priesterehe. Heidelberg 1829. 8. (Aus der zeitschrift Sophronizon abgedruckt.)

II. Ueber die Landstände in einzelnen Deutschen ländern.

O E S T R E I C H.

* **Schneller** das ständewesen in Oestreich. In **Rottecks** allgemeinen politischen annalen 1830. bd. 3. heft 3. no. 1.

Erzherzogthum Oestreich.

Der stände des Herzogthums Oestreich unter der Enns historische und diplomatische ausführung über sämmtlich ihnen zustehende rechte und freiheiten. Vom j. 1619. Bei **Fischer** über die geschichte des despotismus in Deutschland, anhang s. 5—108.

Königreich Böhmen.

Mag. Paulus Stransky de republica Bojema. Lugduni Batav. ap. Elzevir 1634. Verbesserte ausgabe das. 1648. Ich kenne jedoch nur den abdruck in **M. Goldast** ab **Haiminsfeld** commentarii de regni Bohemiae juribus ac privilegiis. tom. 2. Francof. a. M. 1719. fol. p. 409—824. **Stransky** war vertriebener Böhmischer bruder, und verfocht das wahl- und absetzungsrecht der Stände. Doch galt sein werk selbst bei den gegnern für classisch. Die entgegengesetzten ansichten werden verfochten in

Paul Stransky's stat von Böhmen. Übersetzt, berichtigt und ergänzt von **Ignaz Cornova**. 7 bde. Prag 1792—1803. 8.

* **Paul Stransky** von Böhmischen Landständen, Landtagen, Landesämtern. Prag 1790. wohl

eine besondere übersetzung der kapitel 11—13, welche diese überschritten führen.

* Bretfeld historische darstellung sämtlicher bis zum j. 1627 abgehaltenen Böhmischn Landtage. Wien 1810. 8.

* Jos. Hasner handbuch des Landtäflichen verfahrens im Königreich Böhmen. Prag 1824. 8. dabei eine chronologische geschichte der K. Böhmischn Landtafel von den ältesten bis zu den neuesten zeiten.

Erzherzogthümer Steiermark, Kärnthen und Krain.

Landshandvest des löblichen Hertzogthumbs Steyr, darinnen keyserliche, königliche vnd landtsfürstliche freyhaiten, statuta, landtsgebreuch und ander satz: unnd ordnungen, nach lengs begriffen. Auff sondern bevelch unnd verordnung einer ersamen löblichen landtschafft obbemeldts Hertzogthumbs Steyer, auss den alten gefertigten originalen fleissig abgeschriben, ordenlich collationiert, und anno 1583: anjetzo aber auff bewilligung erst hochgedachter landtschafft widerumb von newem in truck geben etc. Grätz 1635 fol.

Unterthänigste vorstellung der Steyerischen Stände, — das neue grundsteuer- und urbarialsystem betreffend. 1789. 4.

Landshandvest des löblichen Herzogthumbs Crain, darinnen khayserliche, khönigliche, und landtsfürstliche freyhaiten, statuta, landsgebreuch, und ander satz: und ordnung nach lengs begriffen. Auf sondern bevelch und verordnung, ainer ersamen löblichen landschafft obwolermetes Herzogthumbs Crain, aus den alten gefertigten originaln vleissig abgeschriben, und ordenlich collationiert, volgundts von neuem getruckht etc. Anno 1598 fol.

* Landshandvest des Herzogthumbs Kärnthen.

Landgrafschaft Tirol.

* **Allgemeine zeitung.** 1808. beil. 16. soll die genauesten nachrichten über die Tiroler Stände enthalten.

Tirol unter der Bairischen regierung. Mit aktenstücken. Von einem Tiroler. Abth. 1. Aarau 1816. 8. s. 146—236. Mehr als die erste abtheilung ist nicht erschienen; namentlich fehlen die aktenstücke.

Erzstift Salzburg.

J. Th. Zauner corpus juris Salisburgensis, oder sammlung der wichtigsten die Statsverfassung des Erzstifts Salzburg betreffenden urkunden. Salzburg 1792. 8.

* **F. T. v. Kleinmayern geschichte** der Salzburgschen Landschaft. Ist ungedruckt geblieben. Siehe (v. Hormayr) archiv für Geographie, Historie, Stats - und Kriegskunst. Jahrg. 1. Wien 1810. 4. s. 420. Einige hieher gehörende notizen enthalten folgende zwei werke desselben verfassers:

Unpartheische abhandlung von dem State des hohen Ertzstifts Salzburg und dessen Grundverfassung, zur rechtlich und geschichtmässigen prüfung des sogen. juris regii der Herzoge in Baiern. Ohne druckort 1770 fol.

Nachrichten vom zustande der genden und stadt Juvavia vor, während und nach beherrschung durch die Römer bis zur ankunft des heil. Ruperts, und von dessen verwandlung in das heutige Salzburg. Salzburg 1784 fol.

P R E U S S E N.

* **G. H. M. v. Wedel** die rechte der Landstände der Deutschen provinzen in der Preussischen monarchie zwischen dem Rhein und der Weichsel, durch urkunden belegt als corpus juris

publici. Leipzig 1817. 8. Sollte dies eine verwechselung mit dem unten bei Magdeburg angeführten werke sein? Im buchhandel ist es nicht.

Fr. v. Cölln historisches archiv der Preussischen Provinzialverfassungen. 7 hefte. Berlin 1819. 1820. Die beiden letzten hefte sind von W. v. Cölln. Es sind darin die geschichte und verfassung der Landstände von Brandenburg, Posen, Westpreussen und Trier behandelt.

Was bis jetzt über die allgemeinen Preussischen Stände geschrieben wurde, gehört mehr der politik, als dem positiven rechte an, da der versuch zur einföhrung derselben nur noch ein versuch geblieben ist.

Mark Brandenburg.

v. Buchholz geschichte der Churmark Brandenburg. 6 bde. Berlin 1765—1775. 4. nimmt vorzügliche rücksicht auf die Landständische verfassung.

Eine besondre geschichte der Brandenburgischen Landstände ist dem vernehmen nach von Herrn von Lancizolle zu erwarten.

Herzogthum Pommern.

J. C. Dähnert sammlung gemeiner und besondrer Pommerscher und Rügischer Landesurkunden, gesetze, privilegien, verträge, constitutionen und nachrichten. Zur kenntniss der alten und neueren Landesverfassung, insonderheit des K. Schwedischen landestheils. 3 th. u. 4. fortsetz. Stralsund 1765—1802. fol. Forts. 3. u. 4. sind von G. v. Klinkowström.

Viele urkunden zur geschichte der Landstände finden sich in dem codex diplomaticus Pommeraniae in Schöttgen et Kreisig diplomataria et script. hist. Germ. tom. 3, auch in Fr. v. Raumer's codex diplom. Brandenburg.

D. Mevius delineatio der Pommerischen Landes-Verfassung — m. octobr. ao. 1650 denen Königl. Herrn Commissarien überreicht. In Pistorii amoenitates historico-juridicae th. 4. Frankf. u. Leipz. 1734. 4. seite 935—1062.

* A. v. Balthasar abhandlung vom ursprung, amt, recht und wahl der Landräthe in Pommern. Greifswalde 1754. 4.

Herzogthum Magdeburg.

G. H. M. v. Wedell geschichtliche darstellung der einrichtung der Landesrepräsentation im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld von ihrer entstehung an bis zu dem Tilsiter frieden. Als handschrift für behörden und freunde, und zum besten einiger im letzten kriege verwundeter. 1816. 8. Eine magere beschreibung der ältern und neuern zusammensetzung und rechte dieser Landschaft, aber keine geschichtliche entwicklung.

Bisthum Paderborn.

* J. F. Runde kurze darstellung der unrechtmässigkeit einer ausschliessung vom Landtage durch die bei der Ritterschaftlichen Curie eingeführte ahnenprobe. Göttingen 1796. 4.

(Hoffmann) aufklärung der rechtmässigkeit einer ausschliessung vom Landtage u. s. w. in einem berichte über die beim Kaiserl. u. Reichskammergericht zu Wetzlar von den so gen. nicht aufgeschwornen mitgliedern der Ritterschaft — angebrachte klage. Wetzlar 1797. fol.

* J. F. Runde fernere darstellung der unrechtmässigkeit u. s. w. Göttingen 1798. 4.

* Gerken geschichte der Paderborner Landstände. In nro. 13. des Westphälischen Anzeigers von 1816.

Herzogthum Westfalen.

- * Von dem Berken beiträge zur geschichte des Westfälischen Adels. Dortmund 1804.

Rheinprovinzen.

- * C. A. Zum-Bach ideen über recht, stat, statsgewalt und statsverfassung, mit besondrer rücksicht auf die Preussischen Rheinprovinzen, wissenschaftlich und geschichtlich begründet. Th. 2. Cöln 1817. 8. s. 166—238. enthält eine geschichte des ursprungs, der bildung, formen und rechte der Landstände in den Preuss. Rheinprovinzen.

Grafschaft Sayn.

- J. J. Möser statsrecht der Reichsgraftchaft Sayn, ohne druckort 1749. fol. s. 401 f. enthält einige urkunden zur geschichte der dortigen Landschaft.

B A I E R N.

Herzogthum Baiern.

- * Des löblichen Haus vnd Fürstenthumbs Obern vnd Nidern Bayren freiheyten, von einen regirenden Fürsten von Bayrn auf den andern, gemeinem Lannd vernewt vnnnd bestettigt, die auch von Keysern vnnnd Königen zugelassenn vnnnd confirmirt seinn. Gedruckht zu München. Anno Domini tausend fünffhundert vnd xiiij jar, in fol. — jetzt gemehrt, und wiederumb getruckt zu München, Anno Domini Tausend fünffhundert acht und sechzig Jar, in fol. Die 3te ausgabe führt den titel:
- * Sammlung der Baierischen Landständischen freiheitsbriefe und sogenannten Handvesten oder der privilegien, landesverträge, vereinigungen und bündnisse gemeiner Landschaft des Herzogthums Ober- und Niederbaiern. Mit einem anhang (von F. C. J. Fischer) vermehrt. München 1778. 4. Die erste ausg. ist auf ge

heiss der Stände veranstaltet von Dietrich von Pliemingen, die letzte ist besorgt von J. B. Strobl.

J. E. v. Seyfried) zur geschichte Bairischer Landschaft und Steuern bearbeitete urkunden und beilagen. München 1800. 8. Fortsetzung das. 1800. 8.

(Franz von Krenner) Baierische Landtagshandlungen in den jahren 1419 bis 1513. 18 bde. u. 6 suppl. bde. München 1803—1805. 8.

Der Landtag im Herzogthum Baiern vom jahr 1557. Ohne druckort 1803. 8. Eine blosse sammlung von urkunden.

Koloman Sanftl über die Land- und Hofstage in Baiern. In den neuen histor. abhandlungen der Churfürstlichen Akademie der wissenschaften zu München. Th. 4. München 1792. 4. s. 387—548. Behandelt die ältesten zeiten bis zur theilung des Herzogthums mit grosser genauigkeit.

J. J. B. Prugger observationes practicae ad jus et consuetudines Bavariae, de privilegiis statuum provincialium. Monachi et Ingolstadii 1762. 4.

C. G. Weber spec. historiae et juris publici de vera ordinum provincialium tum in Germania generatim, tum speciatim in Bavariae ducatu epocha recte constituenda. 2 partes. Lipsiae 1797. 4. Der erste theil behandelt den ursprung der Deutschen Landstände überhaupt, der zweite den der Bairischen.

(Panzer) versuch über den ursprung und umfang der Landständischen rechte in Baiern. Ein Beitrag zum Bairischen statsrechte. Ohne druckort 1798. 8. 2 abtheilungen mit fortlaufenden seitenzahlen. Unter den ältern schriften eine der vorzüglichsten.

J. N. G. v. Krenner anleitung zu dem nähern

kenntnisse der Bairischen Landtage des mittelalters. Von dem entstehen der einzelnen Baierischen Landschafts-Korporationen seit dem jahre 1302, bis auf derselben allgemeine vereinigung im jahre 1505. Nebst einer anzeige der von dem jahre 1505 bis 1516 abgehaltenen Baierischen Universal-Landtage. München 1804. 8. Engelmann biblioth. jurid. giebt an: Landshut 1805, und führt als besondres werk auf:

* Derselbe anleitung zur kenntniss der Bairischen Landtage. München 1805. 8. Ist dies wirklich von dem vorhergehenden verschieden, oder etwa nur ein umgedrucktes titelblatt?

J. Rudhart die geschichte der Landstände in Baiern. 2 th. Heidelberg 1816 (*2te unveränderte ausg. 1819) 8. Beginnt in der zeit des grossen Interregnum, und geht bis 1808. Die schreibart ist gediegen, zierlich und freimüthig. Für die neuern zeiten sind ungedruckte quellen benutzt.

M. Frhrr v. Freiberg geschichte der Bairischen Landstände und ihrer verhandlungen. 2 th. Sulzbach 1828. 1829. 8. Von den ältesten zeiten bis 1594. Genauer und weit ausführlicher als Rudhart, aber das material ist kaum verarbeitet, daher weit weniger übersichtlich und geschmackvoll.

Oberpfalz.

* Sammlung der Oberpfälzischen Landsässen freiheden. Nach Krenner anleit. s. 161. ein seltner druck in folio.

J. J. Obernberger (später von Obernberg) von den freiheden und privilegien des Landsässigen Adels in der Oberpfalz. Ingolstadt 1784. 8.

- * **Lipowski** geschichte der Landstände von Pfalz-Neuburg. 1787.
- * **von Egckher** geschichte der vormaligen Landschaft in der Oberpfalz. Amberg und München 1802.

SACHSEN.

Königreich Sachsen.

- Commissarischer gutachtlicher bericht an den Churfürsten August und den Herzog Johann Friedrich den mittlern wegen der landsässigen verbindungen der Grafen und Herren in den Chur- und Fürstlich Sächsischen landen, d. d. Merseburg den 24. aug. 1557. In C. E. Weisse neues museum für die Sächs. geschichte, litteratur und statskunde, bd. 1. heft 1. 1800. 8. s. 5—39.**
- Copia** eines unterthänigsten schreibens an den Churfürsten zu Brandenburg und Administrator der Chursachsen. Gegen den Landtag zu Torgau aufs papier gebracht durch etliche guthertzige und fürnehme von adel. Ao. 1592, Dasselbst s. 91—112.
- F. C. Hausmann** Kursächsische Landtagsordnung. Nebst beilagen, bemerkungen und einem anhang merkwürdiger Landtags-reverse, abschiede und andrer wichtigen und grössten-theils seltenen schriften aus dem 16ten und 17ten jahrhundert. Leipzig 1799. 8.
- * **Land- und Ausschusstags-ordnung de anno 1728.** Nebst fünf beilagen. Dresden 1799. 8.
- Einige Chursächsische Landtagsverhandlungen von 1728.** In C. E. Weisse neues museum. bd. 3. h. 2. 1804. s. 1—31.
- H. Blümner** Land- und Ausschusstags-ordnung des Königreichs Sachsen vom j. 1728 und allgemeine Kreistags-ordnung vom j. 1821. Mit zusätzen. Leipzig 1822. 8.

Die s. gen. ältere Landtagsordnung ist, obwohl sie wie ein gesetz angewendet wurde, ein privat-aufsatz, der sich zuerst bei den acten des Landtags von 1595 findet, aber wahrscheinlich auf dem Landtage zu Torgau im j. 1565 von Hans Georg von Ponikau verfasst sein soll. Sie ist zu verschiedenen zeiten mit zusätzen versehen, und liegt der Landtagsordnung von 1728 zu grunde. Am besten gedruckt ist sie hinter Hausmann's ausg. der letztern.

Ahasv. Fritsch tract. de conventibus provincialibus, von Landtagen. Gerae 1670. 4.

* J. Th. Fliessbach (oder Fliessenhausen?) de comitiis provincialibus, d. i. gründlicher bericht von Landtagen. 1692. 4.

C. C. Imander's (Jungmichel) antworts - schreiben an Curiosum Sincerum, betreffende I. den inhalt der — Landtags - proposition d. d. den 14. febr. 1692, imgleichen II. ein gutachten über den — tractat de comit. provinc. oder gründl. bericht von Landtagen etc. 1692. 4.

A. Weck der Churfürstl. Sächs. residentz und haupt-vestung Dresden beschreib. und vorstellung. 1679. fol. Giebt s. 434 — 453 nachricht von den Land- und Ausschusstagen von 1185 — 1679, grossentheils aus ungedruckten quellen. Ein auszug daraus soll sein:

* Der im Chur- und Fürstenthum Sachsen im lande zu Meissen und dessen incorporirten provinzen eingeführte Landtag. 1695 (oder 1699?) 4.

Ausführliche nachricht von den Chur-Sächsischen Land- und Ausschusstagen von 1185 bis 1728, auch wie die steuern und anlagen nach einander eingeführet und erhöhet worden. Herausgegeben in Fr. K. von Moser diplomat. und histor. belustigungen, th. 1. Frankf. u. Leipz. 1753. 8. s. 185 — 336. Besser und mit

einigen anhängen von D. G. Schreber. Dresden 1754, aufl. 2. 1769, aufl. 3. 1793. 8. Der verfasser dieses werks, so wie der fortsetzung der Landtags-tabelle in der 3. auflage, sind unbekannt. Für erstern hält man den Sächsischen Minister B. von Zech.

(Klotzsch) erzählung des verlaufs der in des ehemaligen Chursächs. Cantzlers D. Nicolaus Krellens untersuchungssache vorgenommenen Land- und Ausschusstagsverhandlungen, und nachtrag einiger schriften zur erläuterung der lebensgeschichte D. Nic. Krellens. In der sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. geschichte, th. 4. s. 1—185, th. 5. s. 195—333. Chemnitz 1770. 8.

C. H. v. Römer statsrecht und statistik des Kurfürstenthums Sachsen und der dabei befindlichen lande, th. 3. Wittenberg 1792. 8. s. 1—112.

Zachariä über das ausschliessende sitz- und stimmrecht des alten Chursächs. Adels auf den Landtügen. In C. E. Weisse musäum für die Sächs. geschichte, litteratur u. statskunde, th. 2. 1795. 8. s. 15—68.

Derselbe über den ursprung des Churfürstl. Steuercollegii. Dasselbst th. 3. 1796. 8. s. 114—138.

F. C. Hausmann beiträge zur kenntniss der Kur-sächs. Landesversammlungen. 3 bdchen. Leipzig 1798. 1800. 8.

Chr. E. Weissens zusätze und berichtigungen zu Schreber's ausführl. nachricht u. s. w. Nebst einigen wichtigen Landtagsverhandlungen. Leipzig 1799. 8.

* C. S. Zachariä gegen das ausschliessende sitz- und stimmrecht des alten Adels auf den Chur-sächs. Landtagsversammlungen. Leipzig 1805. 8. Wohl nur ein abdruck des aufsatzes in Weisse's musäum.

* Chr. E. Weisse de jure praelaturae Academiae

Lipsiensis in comitiis provincialibus Regni Saxoniae. Lipsiae 1819. 4.

Derselbe lehrbuch des K. Sächsischen Statsrechts, th. 1. Leipzig 1824. 8. s. 95 — 137.

Hochstift Merseburg.

J. S. Gbl von der Landtagsverfassung im Hochstift Merseburg. In Weisse musäum, th. 3. 1796. 8. s. 1 — 56.

Markgrafschaft Niederlausitz.

J. W. Naumann geschichte der Landstände des Markgrafthums Niederlausitz und deren verfassung. Abth. 1. Lübben 1843. 8. Behandelt die ältere zeit bis 1507. Möchte die fortsetzung nicht zurückbleiben.

Herzogthum Koburg.

Bericht an den Kaiserl. Reichshofrath von seiten des regierenden H. Herzogs von Sachsen-Koburg-Salfeld wider die Landstände des Fürstenthums Koburg, verschiedene beschwerden betreffend. Koburg 1805. 8. Die zweite hälfte, welche ohne unterbrechung des textes und der seitenzahlen sich an die erste anschliesst, ist mit einem besondern titelblatte: „fortsetzung der beilagen zum landschaftlichen bericht,“ aber s. a. et l., versehn.

* Die beurkundete Landständische verfassung des Fürstenthums Koburg. Leipzig 1815. 8.

BRAUNSCHWEIG UND LUENEBURG.

J. J. Moser einleitung in das Chur-Fürst.- u. Herzogl. Braunschweig-Lüneburgsche Statsrecht. Frankf. u. Leipz. 1755. 8. Kap. 11.

Königreich Hannover.

F. W. B. F. Freih. von dem Knesebeck die allgemeinen Stände und die Provinzial-Land-

schaften des Königreichs Hannover. 3 Lieferungen. Hannover 1841. 12. Eine Zusammenstellung der geltenden Verordnungen und einiger Nachrichten über den Bestand der Ritterschaft, die Landschaftl. Ämter u. dergl., bis jetzt nur für die allgemeinen Stände und die Landschaften von Kalenberg u. Lüneburg.

E. D. von Liebhaber von Landständen und deren Rechten. In dessen Beiträgen zur Erörterung der Statsverfassung der Br. Lüneb. Churlande. Gotha 1794. 8. S. 119—184.

(Stüve) Vertheidigung des Statsgrundgesetzes für das Königreich Hannover. Herausgegeben von Dahlmann. Jena 1838. 8.

(Oppermann) zur Geschichte der Entwicklung und Thätigkeit der allgemeinen Stände des Königreichs Hannover. Erste Hälfte 1803—1832. Leipzig 1842. 8.

Fürstenthum Kalenberg.

J. G. F. Kleinschmidt Sammlung von Landtagsabschieden, Reversen, Versicherungen, Bestätigungen und sonstigen die Stats- und Privatrechtlichen Verhältnisse der Fürstenthümer Kalenberg, Grubenhagen und Göttingen betreffenden Urkunden. 2 Th. Hannover 1832. 4.

L. T. Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover seit den Zeiten der Reformation bis zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts. 2 Th. Hannover 1786. 8.

J. C. von Hugo Die Landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Kalenberg, und zwar I. von dem Landschaftlichen Ausschuss. II. denen heutigen Landtagen. III. dem Schatzcollegio, dessen Ursprunge und heutiger Verfassung. Hannover 1790. 8.

F. L. von Berlepsch Pragmatische Geschichte des

Landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen. Frankfurt u. Leipzig 1799. 8.

Fürstenthum Lüneburg.

C. L. von Bilderbeck *delineatio jurium, statibus provincialibus ducatus Luneburgici tum in genere, tum in specie ordini equestri competentium, worinnen u. s. w.* In v. Selchow magazin für die Deutschen rechte und geschichte, th. 1. Göttingen und Lemgo 1779. 8. s. 199—332.

A. L. Jacobi Landtagsabschiede und andre die verfassung des Fürstenthums Lüneburg betreffende urkunden. 2 th. Hannover 1794. 1795. 8.

J. F. W. von Duve versuch über die Landtäge oder die Landschaftliche verfassung des Fürstenthums Lüneburg. Lief. 1. Hannover 1795. 8.

Grafschaft Hoya.

J. F. W. von Duve beiträge zur kenntniss der Braunsch. Lüneburg. Churlande. Ausserordentliches stück, enthaltend eine glaubwürdige nachricht von der Hoyaischen Landschaftlichen verfassung. Zelle 1795. 8.

(J. A. Wehner) historische beleuchtung der hauptgründe gegen die gültigkeit der wahl eines nicht adeligen Deputirten der Hoyaschen Ritterschaft. Leipzig 1834. 8. Als manuscript gedr.

Herzogthümer Bremen und Verden.

G. H. Ayrrer *disput. de praediis nobilitatis Bremensis equestribus, eorumque juribus et praerogativis.* Gottingae 1745. 4.

L. T. Spittler zur geschichte der Steuern in den Herzogth. Bremen und Verden. In dessen und C. Meiners neuem Götting. histor. magazin, th. 1. Hannover 1792. 8. s. 246—254.

J. N. Götze *comment. hist.-jurid. de origine, statu hodierno, juribusque praecipuis ordinum pro-*

vincialium ducatum Bremensis atque Verden-
sis. Gottingae 1795. 4.

Bisthum Osnabrück.

Justus Möser von dem ursprunge der Landstände
und des Landraths im Stifte Osnabrück. In
dessen patriotischen phantasien. th. 4. zu-
erst 1786. 8. nro. 51.

Fürstenthum Ostfriesland.

(Brenneisen) Ost-Friesische Historie und Landes-
verfassung. 2 th. Aurich 1720 fol. In folge von
streitigkeiten zwischen Fürsten und Ständen
auf Fürstlichen befehl verfasst, und besonders
als urkunden-sammlung wichtig. Von der ge-
genpartei erschien:

Kurtzer, jedoch gründlicher bericht, von der Ostfrie-
sischen Ständen, freiheit, macht, recht und
gerechtigkeit, mit ausschliessung des Landes-
Herren, steuern, schatzungen, oder andern
anlagen einzuwilligen, zu erheben, und zu ver-
wenden, nebst beygefügter, wegen verwaltung
der gemeinen landes-mitteln unterm 18. aug.
1721 ergangenen allerhöchsten Kayserlichen
resolution. Auf verordnung der Ostfriesischen
Ständen zu druck befördert. Embden 1723. 12.

(Th. D. Wiarda) von den Landtagen der Friesen
in den mittlern zeiten bei Upstalsboom. Bre-
men 1777. 2te umgearb. ausg. Leer 1818. 8.

Desselben Ostfriesische Geschichte. 10 bde. Au-
rich 1791—1810. 8.

Herzogthum Braunschweig.

T. C. Ribbentrop sammlung der Landtagsabschiede,
Fürstl. reversalien, und andern urkunden, die
Landschaftliche verfassung des Herzogthums
Braunschweig - Lüneburg Wolfenbüttelschen
theils betreffend. 2 bde. Helmstädt 1793. 1794. 4.

K. Steinacker sammlung der grössern organisa-

tions- und veraltungsgesetze des Herzogthums Braunschweig. Holzminden 1837. 4.

G. P. v. Bülow mittheilungen zur erläuterung der Braunschweigschen geschichte und gesetzgebung. Braunschweig 1839. 8.

A. C. E. v. Grone geschichte der corporativen verfassung des Braunschweigischen Ritterstandes nebst vorschlägen zu ihrer reorganisation. Hannover 1842. 8. Eine gründliche deduction, dass dem Adel bei den neuesten verfassungs-reformen einige rechte gekränkt sind. Aber der neue vorschlag beruht auf gänzlichem misverstehen der zeit.

W. J. L. Bode beiträg zu der geschichte der Feudalstände im Herzogthum Braunschweig und ihres verhältnisses zu den Fürsten und dem Volke, veranlasst durch die schrift des Herrn von Grone u. s. w. Braunschw. 1843. 8. Der titel charakterisirt ton und auffassungsweise hinlänglich. Dennoch wäre zu wünschen, dass wir von mehreren ländern so detaillirte berichte aus den letzten jahrhunderten besässen.

* A. C. E. v. Grone sammlung einiger urkunden und aktenstücke, die corporativen rechte und verfassungsverhältnisse der Wolfenbüttelschen Ritterschaft betreffend, nebst einer entgegnung auf die schrift des Herrn Stadtdirectors Bode zu Braunschweig u. s. w. Hannover 1843. 8.

* W. J. L. Bode beiträge zur gesch. u. s. w. Heft 2. die aufhebung der Feudalstände und die herstellung einer, die gesammtheit der Statsgenossen vertretenden Ständeversammlung betr., mit hmblick auf die darüber neulich wieder von dem H. v. Grone zu Westerbrak verlaublichen ansichten. Braunschweig 1843. 8.

W U E R T E M B E R G.

Ein geschriebenes corpus privilegiorum ducatus Wur-

tembergici in 3 bänden war ehemals bei der Herzoglichen Canzlei, dem Geheimen- und Regierungsrathe, dem Oberappellations- und Hofgerichte und der Juristen-facultät in Tübingen niedergelegt. Davon wurde herausgegeben: 1. Kurze und meistens generale nachricht von der Württembergischen Landesgrundverfassung — durch einen kurzen auszug aus denen 3 tomis privileg. duc. Wurtemb. — gründlich an's licht gestellt. Anno 1763. fol. Dem exemplare der Göttingischen bibliothek ist angebunden: Württembergische religionsurkunden in historischem zusammenhange, d. i. summarische geschichtserzählung, was es mit der evangel. religion Augspurg. confession in dem Herzogth. W. von anfang der gesegneten reformation bis auf gegenwärtige zeit vor eine beschaffenheit und was die Württemb. Landschaft dissfalls vor privilegia, recht und gerechtigkeiten — theuer erworben haben. 1741. fol. Ferner der Landtagsabschied von 1739, die Privilegien-bestätigungen von 1743 u. 1744, die Reversalen von 1750, der Recess von 1753 und endlich eine abhandlung mit dem titel: gemeiner Prälaten und Landschaft in Württemberg verordneten resp. engern und grössern Ausschusses Staat.

2. Württembergische landes - grund - verfassung, besonders in rücksicht auf die Landstände und deren verhältniss gegen die höchste Landesherrschaft — nach denen originalien durch den druck an's licht gestellt. Anno 1765. fol.

Sammlung der merkwürdigsten statsschriften, verhandlungen und recesse, welche bei den wirklich obwaltenden streitigkeiten Sr H. D. des regierenden H. Herzogs zu Wirtemberg und Dero Landständen gewechselt worden. Frankfurt u. Leipzig 1765. 8.

E. G. Steeb der Landtag in dem Herzogthum Wür-

- temberg im j. 1797. Eine officielle zeitschrift. Heft 1 — 6. Tübingen und Stuttgart 1797. 1798. 8.
- Der Landtag in dem Herzogth. Württemberg im jahr 1798. Eine officielle zeitschrift. Heft 7 — 11. Tüb. u. Stuttg. 1798. 1799. 8.
- * H. G. E. Paulus haupturkunden der Wirtembergischen Landesgrundverfassung. 3 abth. Heidelberg 1815. 1817. 8.
- A. L. Reischer vollständige, historisch und kritisch bearbeitete sammlung der Württembergischen gesetze, th. 1 — 3. Stuttgart und Tübingen 1828. 1829. 8. Diese theile enthalten eine geschichte der Württembergischen Statsverfassung und die sammlung der Statsgrundgesetze.
-
- L. T. Spittler historischer commentar über das erste grundgesetz der ganzen Württembergischen Landesverfassung, über den unter Kaiserl. vermittlung 8. jul. 1514 zu Tübingen geschlossenen vertrag. In dessen und C. Meiners Götting. histor. magazin, th. I. Hannover 1787. 8. s. 49 — 105.
- Dessen zweite sammlung einiger urkunden — sammt einem entwurf der geschichte des engern Landschaftlichen Ausschusses. Göttingen 1796. 8.
- Bemerkungen über den Wirtembergischen Landtag von 1797 — 1799. Ein beitrug zur erläuterung der Württembergischen geschichte und verfassung, th. 1. ohne druckort. 1800. 8.
- C. H. Pfaff actenmässige geschichte der verhandlungen der Württembergischen Landstände, nebst einigen politischen betrachtungen. In den Kieler Blättern, bd. 1. Kiel 1815. 8. nro. 8 u. 18. s. 145 f. u. 404 f.
- Derselbe einige betrachtungen über den entwicklungsgang der alten Württembergischen Landesverfassung. Dasselbst bd. 2. Kiel 1816. 8. nro. 19. s. 440 f.

J. C. Pfister histor. bericht über das wesen der verfassung des ehemaligen Herzogthums Württemberg, zugleich entwurf eines grössern werks. Heilbronn 1816. 8.

G. G. Übelen entstehung der Landstände des ehemaligen Herzogth. Württemberg. Leipzig 1818. 8.

B A D E N.

* (J. G. Duttlinger) quellen des Badischen Statsrechts, bd. 1. Karlsruhe 1822. 8.

* E. J. J. Pfister geschichtliche entwicklung des Statsrechts des Grossherzogthums Baden und der verschiedenen darauf bezüglichen öffentlichen rechte. Nach quellen bearbeitet und mit urkunden belegt. 3 th. Heidelberg 1836. 8.

* Derselbe geschichtl. darstellung der Statsverfassung im Grossherzogth. Baden, th. 1. Heidelb. 1829. 8. Begreift die zeit von 1806 bis 1811.

C. v. Rotteck geschichte der Badischen Landtage, von einföhrung der verfassung (1829) bis 1832. Stuttgart 1836. 8. Auch als 4r band der sammlung kleinerer schriften desselben.

H E S S E N.

Kurfürstenthum Hessen - Kassel.

J. G. Fesch praes. J. G. Estor de comitiis et ordinibus Hassiae, praesertim Cassellanae provincialibus. Marburgi 1745. 4. Auch hinter Estor elementa juris publici Hassiaci. Francofurti 1752. 8. Beides zusammen bildet den 2. theil von Estor electa jur. publ. Hass.

C. W. Ledderhose von der Landschaftl. verfassung der Hessen - Casselschen lande. In dessen kleinen schriften, th. 1. Marb. 1787. 8.

B. W. Pfeiffer geschichte der Landständischen ver-

fassung in Kurhessen. Ein beitrug zur würdigung der neuern Deutschen verfassungen überhaupt. Aus authentischen quellen mitgetheilt. Kassel 1834. 8. Von dem berühmten verfasser lässt sich nur eine gediegene arbeit erwarten.

F. Gössel geschichte der Kurhess. Landtage von 1830—1835, bd.1. enthaltend den constituirenden Landtag von 1830—1831. Kassel 1837. 8.

Grossherzogthum Hessen.

Bopp geschichte des Ständischen wesens im Grossherzogthum Hessen von der mitte des 13. jahrhunderts bis zum verfassungswerke am schlusse des jahres 1820. Darmstadt 1833. 8. Auch unter dem titel: beiträge zum öffentlichen rechte des Grossherzogth. Hessen, th. 1. und als beilageheft zur zeitschrift für gesetzgebung und rechtspflege des Kurfürstenth. und Grossherzogth. Hessen und der fr. stadt Frankfurt a. M. herausg. von Böhmer, Bopp und Jäger.

H O L S T E I N.

Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft von den in der privilegienlade befindlichen originalien genau abgeschrieben und mit denselben verglichen, auch demnächst zum druck befördert von F. C. Jensen und D. H. Hegewisch. Kiel 1797. 4.

* J. ab Elverfelt diss. de Holsatiae statibus et ordinibus.

Blicke in das Ständewesen und in die entwicklung der landes- und gutshoheit in Holstein. Kiel 1817. 8. Eine gut geschriebene populäre tendenzschrift, die zwar überall auf geschichte basirt, aber doch über die geschichte der volksvertretung keine aufklärung gibt.

Urkundliche darstellung des dem Schleswig-Hol-

steinschen Landtage kraft der Landesgrundverfassung zustehenden anerkannten Steuerbewilligungsrechtes; mit besondrer hinsicht auf die steuergerechsamkeit der Schleswig-Holsteinschen Prälaten und Ritterschaft, ingleichen der übrigen gutsbesitzer. Herausgegeben von F. C. Dahlmann. Kiel 1819. 8. Der berühmte herausgeber ist auch der verfasser. Der inhalt ist mit einigen erweiterungen und modificationen übergegangen in die ebenfalls von Dahlmann verfasste:

Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, enthaltend die darstellung ihrer in anerkannter wirksamkeit bestehenden Landständischen Verfassung, insbesondere ihrer Steuergerechsamkeit. Der hohen D. Bundesversammlung — überreicht. Frankfurt 1822. fol. (* Neuer abdruck 1840. 8).

Nachträgliche eingabe der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, betreffend die von — dem — Bundestagsgesandten für Holstein und Lauenburg in hinsicht auf die reclamation der gedachten Prälaten und Ritterschaft abgegebene vorläufige erklärung. Der h. Bundesversammlung ehrerbietigst überreicht. London 1824. 4. Sie ist zwar nur zur vertheilung an die klöster und güter gedruckt, aber dem auf hiesiger bibliothek befindlichen exemplare der denkschrift beigebunden. Findet sie sich bei dem neuen abdrucke der denkschrift?

Falck kurzer inbegriff der Schleswig-Holsteinschen Landesprivilegien. In den Kieler blättern bd. 3. Kiel 1816. 8. nro. 16. s. 158 — 164.

Derselbe actenstücke zur geschichte der Landesmatrikel. Das. bd. 3. nro. 13, 1. s. 277 — 299.

Derselbe geschichtliche bemerkungen über den entwicklungsgang und über einige merkwürdige punkte der Schlesw. Holsteinschen Lan-

desverfassung. (Eine erwiederung an Prof. Dahlmann.) Kieler Blätter für 1819, bd. 1. nro. 4. s. 154 f.

A. L. J. Michelsen über die vormalige Landesvertretung in Schleswig - Holstein, mit besonderer rücksicht auf die ämter und landschaften. Eine historisch - publicistische erörterung. Mit urkunden. Hamburg 1831. 8.

Rüder erinnerungen aus den zeiten der Landtage in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. In C. F. Carsten und N. Falck statsbürgerlichem magazin, bd. 4. Schleswig, 1824. 8. nro. 14. 22. s. 367 f. 538 f.

N. Falck handbuch des Schleswig - Holsteinschen privatrechts, bd. 2. Altona 1831. 8. s. 204 — 245.

* J. Bremer über den verfall und die wiederherstellung der Landständischen freiheit in Schleswig-Holstein. Braunschweig 1831. 8.

M E C K L E N B U R G.

J. H. Spalding Mecklenburgische öffentliche Landesverhandlungen aus öffentlichen Landtags- und Landes-conventsprotocollis gezogen. Rostock 1792 fol. Urkunden von 1552 bis 1623.

Der Mecklenburgische Landtag auf das jahr 1798.

Für den freund des vaterlandes. Schwerin. 4.

Der Mecklenburgische Landtag auf das jahr 1799.

Mit einem abdrucke der Landkasten-balancen. Schwerin 1800. 4.

J. D. Koeler diss. de origine et incrementis jurium et privilegiorum nobilitatis Mecklenburgicae. Gottingae 1739. 4.

* B. G. Struvens discours vom ursprung, unterschied und gerechtsamen der Landstände in Deutschland, insonderheit im Herzogth. Mecklenburg. Mit anmerkungen von C. G. J(argow). Hamburg 1741.

A. A. W. v. Flotow auf Wildkuhl über die

rechte des eingebornen und recipirten Adels in Mecklenburg und deren verhältniss zur landeshoheit. Ein vortrag auf dem Landtage zu Sternberg von 1789. Mit anmerkungen von einem eingebornen im lande der wahrheit.

* J. v. Glöden die wählbarkeit zu einem deputirten der Ritterschaft in den Engern-Ausschuss der Herzogthümer Mecklenburg. Eine statsrechtliche abhandlung. Rostock 1843. 8.

L I P P E.

Geschichtliche und rechtliche darstellung der in dem Fürstl. Lippe - Detmoldischen lande rechtmässig und vertragsmässig bestehenden, jedoch dem lande vorenthaltenen, Landständischen verfassung und der pflichtmässigen, aber vergeblichen schritte der Landschaft, die wiederherstellung derselben herbeizuführen. Der hohen Bundes-Versammlung — überreicht von dem bevollmächtigten der Landstände von Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Lippe-Detmold. Frankfurt 1817 fol.

C. G. Clostermeier kritische beleuchtung der von seiten der Landstände von Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Lippe der hohen Deutschen Bundesversammlung übergebenen druckschrift, unter dem titel: geschichtl. u. s. w. Lemgo 1817. fol.

C. Antze gegenbeleuchtung, als antwort auf die von dem Archivrath Clostermeier in den druck gegebenen kritischen beleuchtung —; in auftrag der Landstände von Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Lippe. Minden und Bielefeld 1819. fol.



INHALT.

	Seite
Einleitung. §§. 1—9.	1—22
1. Von dem rühme gemischter oder gemässiger verfassungen	3
2. Ihr wahrer werth	3
3. Beispiele der alten welt	9
4. Des neuern Europa	10
5. Aufgabe	11
6. Nutzen derselben	12
7. Einfluss der Französischen revolution auf die be- handlung des themas	15
8. Gegenwärtiger stand dieser behandlung	18
9. Schluss	22

Erste Periode. Die Volksversammlun- gen und das Lehnwesen. §§. 10—85. 25—286

I. Buch. Die älteste verfassung der Kelten, Germanen und Franken. §§. 10—35.	25—102
10. Einleitung	27
Die alt Gallische verfassung.	
11. Aristokratie und factionen	30
12. Die Römer in Gallien	32
Die alt Deutsche verfassung.	
13. Die stände	56

	Seite
14. Die Volksversammlungen	58
15. Die Stellung des Adels in denselben	59
16. Gegenstände der Volksberathung	45
Die Fränkischen Volksversammlungen.	
17. Mischung Keltischer und Deutscher Elemente	46
18. Die Stände	46
19. Die Volksversammlungen	48
20. Die Grafendinge	49
21. Die Reichsversammlung	50
22. Vergleich mit England und Spanien	54
23. Verhältniss der Reichsversammlung zum Volke	54
24. Unmittelbare Theilnahme des Volkes an derselben	60
25. Arten und Zeit der Reichsversammlungen	67
26. Provinzialversammlungen	68
27. Anordnungen Karls des Grossen für dieselben	70
28. Verhältniss der nicht vollkommen freien zur Volksversammlung	75
Wirksamkeit der Fränkischen Volksversammlungen.	
29. Der Fürstenrath	78
30. Rechtspflege der Volksversammlungen	81
31. Gesetzgebung	84
32. Wahl der Könige und Königlichen Beamten	88
33. Freiwillige Gerichtsbarkeit	92
34. Allgemeine Sorge für das Beste der Kirche und des Reichs	95
35. Persönliche Leistungen der Unterthanen für den Staat	98
II. Buch. Die Deutschen Provinzial-Versammlungen bis zum Interregnum. §§. 36—	
59	103—189
36. Das Lehn- und das Einungswesen	103
37. Ursprung des Lehnwesens	106
38. Ausbildung desselben durch die Beneficien	109
Das Lehnsystem.	
39. Druck des Lehnwesens	112
40. Veränderungen der Volksversammlungen	113
41. Beispiele	118

	Seite
42. Wirksamkeit der Hoftage	122
Erblichkeit der Reichsämtler.	
43. Erblichkeit der Lehne, und gleichstellung der Bisthümer und freien Herrschaften mit den Fürstenthümern	124
44. Wirkung dieser umstände auf den geist der Volksversammlungen	127
Auflösung der Herzogthümer.	
45. Uebersicht	130
46. Baiern	131
47. Sachsen	133
48. Die Mark Brandenburg	133
49. Ostfalen	137
50. Ostfälische Fürsterversammlungen	141
51. Westfalen	146
52. Thüringen	149
53. Schwaben	154
54. Franken	160
55. Lothringen	164
56. Friesland	167
Resultate.	
57. Die Landesherrschaften und die Hoftage	176
58. Die Landdinge	178
59. Die Landesversammlungen der kleinern Territorien	183
III. Buch. Die Landesversammlungen in dem jahrhundert nach dem Interregnum. §§.	
60 — 85.	191—286
60. Verwandlung der Hoftage in Rittertage	195
Prälaten.	
61. Entfernung der Laien von den Bischofswahlen	193
62. Entfernung der Laien von andern angelegenheiten der Bisthümer	201
63. Besteuerung des Klerus	205
64. Entfernung der Geistlichkeit von den Landesversammlungen	210
Der Adel.	
65: Die Dienstmannen	211

EINLEITUNG.

1. Von dem ruhme gemischter oder gemässiger verfassungen. — 2. Ihr wahrer werth. — 3. Beispiele der alten welt. — 4. Des neuern Europa. — 5. Aufgabe. — 6. Nutzen derselben. — 7. Einfluss der Französischen revolution auf die behandlung des themas. — 8. Gegenwärtiger stand dieser behandlung. — 9. Schluss.

EINLEITUNG.

1. Die weisen aller zeitalter haben das grösste lob den statsverfassungen zuerkannt, welche nicht die ganze oberste gewalt ungetheilt und unbeschränkt in die hand eines einzigen mannes oder einer einzigen corporation legen, indem sie vielmehr einer mehr oder minder grossen anzahl von männern aus dem beherrschten volke das recht und den beruf verleihen, neben dem herrscher durch einen gewissen grad eigener und unabhängiger thätigkeit an den handlungen und geschäften des states theil zu nehmen. Cicero pries an der Römischen Republik, dass ihre verfassung durch verbindung der drei besten unter den einfachen statsformen — Königthum, Aristokratie und Demokratie — ausgeglichen und gemässigt sei. Auf diese weise, sagte er, wird jedes dieser drei elemente, aus denen sie zusammengesetzt ist, durch die andern gehindert, in die seiner natur entsprechende verderbniss umzuschlagen; es wird vorgebauet, dass nicht der König in einen herrn über sklaven, die herrschende Aristokratie in eine faction, und die herrschaft des volks in ein pöbelregiment und anarchie ausarte. Keine lobpreisung ist aber weiter verbreitet worden, und hat grössern einfluss erlangt, als die, welche Montesquieu der

Englischen verfassung zollte. Dieser fand, indem er die staten und ihre geschichte betrachtete, dass ein jeder stat ein besonderes ziel seiner ganzen thätigkeit, einen hauptzweck seiner gesetzgebung und seiner einrichtungen habe — die einen vergrößerung, die andern ruhm, wieder andre handel, schiffahrt u. s. w. Aber unter allen nationen der erde leuchtete ihm eine hervor, welche zum unmittelbaren ziele ihrer verfassung die politische freiheit gesetzt zu haben schien. Und diese nation war die Englische. Bei ihr fand er die thätigkeit der statsgewalt unter verschiedene personen vertheilt, und zwar in einer weise, durch welche allein, wie er glaubte, eine glückliche sicherstellung der freiheit begründet wurde. Er betrachtete nämlich die verschiedenen richtungen der thätigkeit, welche im state und für den stat entwickelt wird, nicht als ausflüsse einer und derselben höchsten gewalt, sondern er hielt sie für eben so viele besondere gewalten, die nach den umständen eben sowohl in einer hand vereinigt, als verschiedenen inhabern anvertrauet, und dadurch völlig von einander gesondert sein können. Er nahm deren drei an, die gesetzgebende, die vollziehende und die richtende gewalt, und hielt es für die festigkeit der politischen freiheit nothwendig, dass dieselben getrennt seien, damit nicht der gesetzgeber tyrannische gebote erlasse, um tyrannisch richten zu können, und damit nicht der richter statt eines gerechten urtheils ein unbilliges gesetz mache.

Montesquieu urtheilte zwar selbst, dass diese drei gewalten, so getrennt und einander gegenübergestellt, ruhe oder unthätigkeit hervorbringen müssten. Aber, sagte er, da durch die nothwendige be-

wegung der dinge diese genöthigt sind, zu gehen, so sind sie gezwungen, mit einander zu gehen. Wenn es indessen wahr ist, dass nach einer ununterbrochenen erfahrung aller zeiten jeder mensch, der gewalt hat, geneigt ist, sie zu missbrauchen, so sollte man eher vermuthen, die drei gewalten würden sich gegenseitig bekämpfen, und den stat in anarchie stürzen, um einander aufzureiben, oder sie würden sich verbinden, um in eintracht grössern missbrauch zu üben, als jede einzelne für sich vermocht hätte.

In gleichem sinne, wie Cicero und Montesquieu, konnte man sogar die Lehnverfassung darum vor andern rühmen, weil der König seine krone von den Fürsten, die Fürsten ihre Lehen von dem Könige empfangen mussten; denn dadurch schien die eine macht die andre in ihren schranken zu halten. Deutschland hat nur zu bitter erfahren, wie diese schranken zum verderben des Reichs von beiden parteien hin und wieder geschoben wurden. Ueberhaupt ist nicht abzusehen, welche ursache es bewirken soll, dass das eine element im state die andern am bösen hindere, ohne dass es zugleich auch dem rechten und guten, ja dem nothwendigen — sei es aus üblem willen, sei es aus irthum — in den weg treten könne.

2. Dies ist also nicht der ruhm jener gemischten oder gemässigten verfassungen. Dennoch ist das preisen derselben kein wahn, der jahrhunderte lang die gemüther der menschen erfüllt hätte, der auf keiner festern grundlage ruhte, als auf dem ausspruche eines grossen und geistreichen mannes. Aber der werth jener verfassungen entspringt aus

einer andern quelle. Die verfassung eines states ist der leib, in welchem die seele desselben wohnt. Die seele des stats aber ist die einheit, deren bewusstsein ihn durchdringt, und alle seine glieder belebt, die einheit der bestrebungen, der geistigen bedürfnisse, des wollens und handelns. Gleich wie nun die gesundheit des leibes eine bedingung ist für die glückliche und vollkommne entwicklung des geistes, so ist eine gute verfassung bedingung für die entwicklung der politischen einheit und freiheit. Daher kann die verfassung keine gute sein, welche die seele des stats, die einheit desselben, unterdrückt, und anstatt eines belebten körpers nur eine in bewegung gesetzte maschine darstellt. Despotie, Ochlokratie und Oligarchie sind ausartungen der statsverfassung, weil sie nur egoistische herrscher und eine gestaltlose menge einander gegenüberstellen, deren gegenseitiges interesse allein aus furcht und eigennutz entspringt. Eine solche verfassung ist ein entseelter körper, ein leichnam, dessen wiederbelebung nicht ohne gewaltige und unerhörte ereignisse geschehen kann. Dagegen sind diejenigen verfassungen gut zu nennen, welche in ihren formen die einheit des states und aller seiner glieder darstellen, und, wie sie aus dem zusammenwirken des gesammten volkes hervorgegangen sind, so fortwährend zum zusammenwirken auffordern, und das bewusstsein gemeinschaftlicher bestrebungen, bedürfnisse und begehungen rege erhalten.

Das ist nun eben der werth jener gemischten verfassungen, dass in ihnen jenes bewusstsein der einheit aufrecht erhalten wird. Denn ihr wesen ist es, dass alle glieder des states durch die form der

verfassung selbst aufgefördert werden, in den allgemeinen angelegenheiten des ganzen mit einander zu wirken, eins für alle 1) und alle für eins. Aber dieses gemeinschaftliche wirken soll freilich nicht geschehen nach einer mechanischen vertheilung der arbeit, denn die geistigen kräfte der menschen sind durch viele und unberechenbare umstände — anlage, lebensart, erziehung u. s. f. — bedingt. Vielmehr wird sich in den meisten fällen ein Demokratisches,

1) Dieses eins für alle ist in neuerer zeit oft misverstanden, und dieser misverstand ist auf die jüngsten entwickelungen der Europäischen verfassungen von grossem einflusse gewesen. Man hat die pflicht, für das ganze zu wirken, nicht bloss von den organen des statskörpers gefordert, man hat sie allen individuen auferlegt, aus denen ein solches organ besteht. Man hat nicht sowohl gesucht, durch den geist der verfassung jeden einzelnen zu erinnern, dass sein privatinteresse geringer sei, als das des stats, man hat die zurücksetzung der privatinteressen dem individuum zur gesetzlichen pflicht gemacht. „Dies beruht an und für sich auf einer verwechslung desjenigen, was dem besitze und der einsicht, mit demjenigen, was sittlichen kräften im menschen angehört. Die sittlichen kräfte beziehen sich immer und überall auf ein allgemeines; die einsicht und der besitz dagegen bewähren sich überall nur in dem besondern. Es ist ein erhebender gedanke, wenn man den guten willen in jedem einzelnen voraussetzen darf; und keine köstlichere mitgabe kann mit zu allgemeiner berathung gebracht werden. Doch ist es nicht guter wille allein, den man zur berathung fordert. Es ist, ausser dem guten willen, kraft und einsicht. Die kraft aber kann nur in dem wohnen, der sie besitzt, die einsicht nur in dem, der für sie gebildet ist.“ So schrieb CHR. FR. SCHLOSSER (ständische verfassung, ihr begriff, ihre bedingung. Frankfurt a. M. 1817. 8. §. 43. s. 104.), und manche haben ähnliches gesagt. Ihre worte sind überhört. Aber seit dem hat die erfahrung vielfach belehren können, dass gesetz und eid nichts über die natur der dinge vermögen.

ein Aristokratisches und ein Monarchisches element ausscheiden, von denen jedes eine besondere rolle in der allgemeinen thätigkeit übernimmt. Das Demokratische element ist vorzugsweise dazu geeignet, die gemeinschaftlichen bedürfnisse und bestrebungen geltend zu machen, das Aristokratische dagegen vermag besonnener und einsichtiger die mittel zur sichern erreichung des erstrebten zu wägen, das Monarchische element endlich ist bestimmt, nach dem willen des states mit energie und kraft zu handeln. In dem einigen zusammenwirken dieser drei aber liegt die sicherste bürgschaft, dass keins derselben nach selbstischen motiven, sondern dass jedes von ihnen in dem bewusstsein handle, ein glied des ganzen zu sein. Aus der richtigen beobachtung dieser stellung ergibt sich für die einzelnen glieder des statsorganismus *jene vollständige glückliche achtung, die kein gesetz erst befehlen kann, und die sich zu keinem artikel eines Landständischen vergleiches machen lässt, obschon die unverrückte erhaltung der wesentlichsten rechte fast einzig darauf beruht* 1). Daher ist es ein irthum, und der gefährlichsten einer, dass opposition die seele eines lebendigen und thatkräftigen states sei. Sie ist häufig ein verbote, dass ein theil der tüchtigen kräfte im state im begriff ist, zu unterliegen, und lähmt oft ohne noth die wirksamkeit aller. Sie ist mindestens besser, als erschaffung, aber doch oft nicht mehr, als ein zeichen, dass der sieg der einen partei über die andere noch nicht gewonnen sei. Freilich wird opposition und parteigeist sich immer für gegründe-

1) SPITTLER geschichte des Fürstenthums Hannover. I, 158.

ten widerspruch, so wie knechtischer gehorsam und nachgiebige feigheit für einiges zusammenwirken zu dem wahren und allein guten ziele auszubringen suchen, und für den, der die gränzlinie zwischen dem rechten und verkehrten nicht zu erkennen weiss, giebt es selten belehrung auf diesem gebiete.

3. Die geschichte hat zu allen zeiten gemischte oder gemässigte verfassungen aufzuweisen, denn sie sind keineswegs erst seit der völkerwanderung aufgetaucht. Aber es findet zwischen den gemischten statsformen der alten welt, und denen, welche sich mit der völkerwanderung über Europa verbreitet haben, eine grosse und tief greifende verschiedenheit statt.

Die erstern — die Antiken — gaben dem Republikanischen elemente ein entschiedenes übergewicht. Sie begünstigten daher eben so sehr das streben, dem volke die herrschaft zuzuwenden, als das, durch die gunst des volkes zu herrschen, und endeten damit, dass sie entweder in anarchie aufgelöst, oder durch den versuch, die Monarchie herzustellen, umgestürzt wurden.

Die merkwürdigste und bekannteste verfassung dieser art war die der Römischen Republik. Hier trat in einer Volksversammlung die ganze freie bevölkerung des herrschenden states zusammen, um die öffentlichen angelegenheiten selbstständig und selbstthätig zu leiten. Durch wahl der Volksversammlung wurden an das ruder des states alljährlich zwei Consuln gestellt. Diese erhielten weder auftrag, noch vorschrift von dem volke, aber sie standen unter den gesetzen, welche dasselbe gab, und waren durch die kurze dauer ihres amtes dem

volke verantwortlich, und von seiner gunst abhängig. So weit ihre gewalt reichte, wurden sie Königen gleich geachtet. Neben ihnen stand endlich der Senat, ein Aristokratisches element, obwohl nicht ausschliesslich aus dem Adel, den Patriciern, gebildet. Durch diesen wurde die thätigkeit der Consuln, wie der Volksversammlung theils vorbereitet und geleitet, theils eingeschränkt.

Von ähnlicher beschaffenheit waren die verfassungen der Griechischen freistaten. In Sparta finden wir ebenfalls eine Volksversammlung, und ihr gegenüber einen rath der Alten nebst fünf jährlich wechselnden Ephoren, beide von dem volke erwählt; in Athen neben der Volksversammlung den Areopag und neun jährlich neu erwählte Archonten, beide aus dem Adel.

4. Die verfassung von Rom überlebte die von Sparta und Athen, aber auch sie wich der anarchie und dem despotismus. Auf den trümmern der Römischen weltherrschaft gründeten Deutsche völker neue staten, in denen eine ganz entgegengesetzte form der verfassung zur blüthe kam. Zwar gehörte sie ebenfalls den gemischten verfassungsformen an, aber während in den antiken staten das Republikanische element ein entschiedenes Übergewicht hatte, wurde in den Germanischen das Monarchische vorherrschend.

Diese moderne verfassung hat aber im laufe der zeiten wiederum im einzelnen sehr verschiedene gestalten angenommen, so dass es schwer, wo nicht unmöglich ist, ein richtiges bild zu entwerfen, welches für alle besondern gestaltungen derselben passt. Sehen wir indessen von dem ab, was die

neuesten ereignisse und ansichten ins leben gerufen haben, und was hie und da als einzelne abweichung hervortritt, so können wir zwei hauptperioden der entwicklung dieser verfassung unterscheiden, deren jede das Republikanische element in einer eigenthümlichen ausbildung erscheinen lässt. Beiden perioden ist das gemeinsam, dass einem lebenslänglich regierenden statsoberhaupte eine versammlung von männern gegenübersteht, welche theils durch persönlichen rang, theils durch gewisse rechte über grund und boden berufen sind, gemeinschaftlich in bestimmter weise an den angelegenheiten des states theil zu nehmen. Aber die person dieser berufenen, ihre verbindung unter einander, und zum theil auch ihre stellung zum statsoberhaupte, alles dies war ganz anders in der ersten und in der zweiten periode. Die gränze zwischen beiden perioden liegt ungefähr, aber auch nur ungefähr, in der zeit des grossen Interregnums. Die höchste und reinste entwicklung der verfassung der ersten periode fällt in die zeit des Karolingischen hauses, die der zweiten in das funfzehnte jahrhundert. Die verfassung der ersten periode können wir daher, wenigstens in besonderer beziehung auf Deutschland, die Fränkische nennen, die der zweiten periode hingegen die Landständische. Worin das charakteristische dieser letztern bezeichnung liegt, wird sich später im verlaufe der darstellung ergeben, und es wird angemessen sein, nicht durch eine allgemeine schilderung der wesentlichen unterschiede beider verfassungsformen vorzugreifen.

5. Es ist meine absicht, den theil der ge-

schichte dieses Republikanischen elementes zu schreiben, welcher gegenwärtig für Deutschland das meiste interesse hat, nämlich die geschichte der Landstände in den Deutschen Territorien. Bekanntlich hatte das Deutsche Reich eine Reichsständische versammlung, wie die einzelnen Fürstenthümer Landständische versammlungen. In ähnlicher weise hatte Frankreich *états généraux* neben den *états provinciaux*, nur dass die *états provinciaux* einen andern charakter, als die Deutschen Landstände, dadurch erhielten, dass in Frankreich keine Landeshoheit gleich der der Deutschen Fürsten sich ausgebildet hat. Auch in den Niederlanden gab es *staaten general* und *provinzial*, und in Dänemark, so weit es Königlich war, gab es Landsthinge neben dem Reichstage. In andern ländern, wo sich diese form der verfassung entwickelt hat, wie in England, Spanien, Sicilien, Skandinavien, Polen, Ungarn und Siebenbürgen, kennt man solchen gegensatz nicht. Da, wo er bestanden hat, war nun allerdings eine enge beziehung zwischen der entwicklung beider, der allgemeinen und besondern verfassung, und es wird kaum möglich sein, die geschichte der Französischen Provinzialstände von der der dortigen Generalstände zu trennen. Aber in Deutschland ist dies dennoch möglich, da die verbindung zwischen den einzelnen Fürstenthümern und dem Reiche nur eine sehr lockere war. Die ausscheidung der geschichte der Reichsversammlung ist ausserdem zweckmässig, da diese letztere nur noch ein historisches, die geschichte der Landstände dagegen fortwährend ein praktisches interesse hat.

6. Praktisches interesse ist namentlich dem

theile der Landständischen geschichte, welcher die entstehung der Landstände, so wie die art ihrer wirksamkeit, auf der höhe ihrer ausbildung zu schildern hat, eigen. Freilich werden diejenigen geneigt sein, dieser arbeit allen praktischen nutzen abzusprechen, welche dafür halten, dass nur von einer umformung der volksvertretung nach gewissen politischen ansichten, wie sie in einigen ländern bereits durchgeführt ist, heil für die Europäischen stäten zu erwarten sei. Zwar bedarf es an sich nicht der nachweisung eines praktischen nutzens, um den werth einer historischen untersuchung zu begründen; denn „was geschrieben ist, das ist uns zur lehre geschrieben“; indessen ist nicht zu verkennen, dass allerdings die wahl eines stoffes den vorzug verdient, wenn bei demselben praktisches interesse sich mit dem historischen verbindet. Und dies scheint bei dem vorliegenden stoffe insofern der fall zu sein, als sehr häufig die historische ansicht über die Landständische entwicklung zur grundlage von politischen ansichten gedient hat.

Es herrschen nämlich über das alter und den ursprung der Deutschen Landstände sehr verschiedene meinungen, indem

I. die einen in ihnen nur eine den zeitemständen nach veränderte form der alt Fränkischen Provinzialversammlungen erblicken 1), während

II. andre die Landstände für eine ganz neue schöpfung halten, welche erst nach dem zeitalter

1) G. D. STRUBE de statuum provincialium origine.

F. MACKELDEY de ordinum provincialium in Germania origine.

M. FRHR. V. FREIBERG geschichte der Bairischen Landstände.

der Hohenstaufen ihren anfang genommen habe. Von den anhängern dieser letztern ansicht wollen

A. manche nur die steuerbewilligungen als einzige ursache zur bildung der Ständischen corporationen gelten lassen, indem sie

1. entweder die verbrüderungen und bündnisse des vierzehnten jahrhunderts als die anfänge des Ständischen wesens bezeichnen 1), oder

2. nicht eher das dasein wahrer Landstände anerkennen, als in den dauernden bündnissen des funfzehnten jahrhunderts 2).

B. Manche — und diese ansicht scheint gegenwärtig am meisten verbreitet zu sein — nehmen eine allmähliche entwicklung der Landständischen verfassung zugleich mit der Landeshoheit an, so dass zeit und ursachen der entwicklung bei beiden ungefähr dieselben sind 3).

Wie nahe diese historischen ansichten mit politischen in berührung stehen, liegt am tage. Um nur von den extremen zu reden, so muss derjenige, welcher die Deutschen Landtage als eine fortsetzung der Fränkischen Provinzialversammlungen ansieht, es für sehr bedenklich halten, dass eine in der natur der Deutschen völker gegründete verfassung in neuester zeit vielfach auf eine weise umgestaltet worden sei, welche

1) C. G. WEBER de vera ordinum provincialium epocha.

v. KRENNER anleitung zur kenntniss der Bairischen Landtage.

2) JUSTUS MÖSER patriotische phantasien, 4, no. 51,

C. H. LANG prüfung des alters der D. Landstände.

3) PÜTTER vom ursprunge der Landeshoheit. Ihm folgt

H. A. ZACHARIAE D. Stats- und Bundesrecht (Göttingen 1841. 8.) 1, 341.

nicht die natur der dinge, der gang der begebenheiten, sondern nur theorien und philosopheme zu gebieten schienen. Dagegen werden die, welche die steuerbewilligungen für den einzigen entstehungsgrund der Landstände halten, leicht zu der ansicht gelangen, dass die Ständischen rechte nur von der reichern und stärkern klasse des volks erkaufte oder ertrotzt seien, sie werden die Stände in der form, in welcher sie bis zum untergange des Deutschen Reichs bestanden haben, und zum theil noch bestehen, als eine schöpfung des Feudalismus, der mittelalterlichen barbarei betrachten, welche, weit entfernt, dem interesse des volks zu entsprechen, nur dem eigennutze bevorrechteter klassen und personen diene 1).

7. Die berührung historischer und politischer ansichten wurde ursache, dass der ausbruch der Französischen revolution auch in Deutschland eine grosse anzahl schriftsteller veranlasste, ihre aufmerksamkeit der geschichte der Landstände zuzuwenden. Stephan Pütter, der koryphäe der Deutschen publicisten, und sein schüler Häberlin, der Osnabrückische advocatus patriae Justus Möser, der besonnene Posse, der geistvolle Spittler traten in die schranken. In mehreren ländern wurden die Landständischen freibriefe und andre wichtige urkunden gesammelt, und dem publicum zugänglich gemacht. Hie und da erhoben sich innerhalb der Landständi-

1) Eine merkwürdige darstellung in diesem sinne enthält die ganz auf das grosse publicum berechnete schrift: Die Landstände in Baiern. Was waren sie? Was sind sie? Was sollen sie sein? (Ohne druckort. 1808. 8.) S. 117—128, besonders S. 125. 124.

schen corporationen zwistigkeiten und bewegungen, welche historische und publicistische erörterungen veranlassten 1). In den Oesterreichischen Niederlanden brach sogar eine offene revolution aus, welche in ganz anderm sinne, als die Französische, auf erhaltung der bisherigen Ständischen verfassung gegen die reformationspläne Josephs II. gerichtet war 2). Abgesehen von dieser, war nirgend die aufregung grösser, und die schriftstellerische thätigkeit lebendiger, als in Baiern. Dort war im jahre 1669 der letzte wirkliche Landtag gehalten, und die regierung hatte eine wirksamkeit begonnen, welche alles mass überschritt. Aus falschen national-ökonomischen rücksichten hatte Kurfürst Maximilian Joseph III. die beschränkendsten vorschriften erlassen. Er hatte z. b. den tagelohn gesetzlich festgestellt, und achttägige arbeitshausstrafe bei wasser und brod, verbunden mit zwölf peitschenhieben täglich, dem gedroht, der einen höheren tagelohn annehmen würde. Alle müssiggänger wurden unter das militair gesteckt, und die hausväter wurden dafür verantwortlich gemacht, dass ihre gesinde und kinder, sobald sie die leibeskräfte dazu hätten, fleissig spannen. Der Kurfürst — hiess es in einer verordnung — werde sich durch vertraute leute und heimliche emissarios hierüber informiren lassen, und die säumig erfundene obrigkeit sammt den übertretern als geflissene verächter seines Landesherrlichen ge-

1) Z. b. die angelegenheit des Hofrichters und Landraths v. Berlepsch in Hannover.

2) W. A. ARENDT die Brabantische Revolution 1789—1790, in v. RAUMER histor. Taschenbuch. 1845, no. 5. s. 259—412.

botes dergestalt bestrafen, dass es allen übrigen zum gewahrsamen beispiel und schrecken dienen solle. Karl Theodor liess sich sogar durch die zerüttung seiner finanzen zu der ausserordentlichen massregel verleiten, dass er eine Päbstliche Bulle, ausgestellt am 7. september 1798, erwirkte, welche ihm die erhebung eines ausserordentlichen beitrags von 25 millionen gulden von den Bairischen Stiftern und Klöstern gestattete ¹⁾. Dennoch bestand die Bairische verfassung rechtlich fort. Schon im j. 1514 hatten die dortigen Landstände eine sammlung ihrer urkundlichen freiheiten zum drucke befördert, um die erinnerung und kennniss derselben aufrecht zu erhalten — freilich schon ein zeichen, dass sie selbst ihren nahen untergang vor augen sahen. Diese sammlung war zweimal, im j. 1568 und zuletzt noch im j. 1778, neu aufgelegt und vervollständigt, und jeder Kurfürst hatte bei seinem regierungsantritte die rechte und freiheiten des landes bestätigt. Unter diesen umständen musste ein vorgang, wie die Französische revolution, die gemüther in hohem grade aufregen, und der nächste — freilich auch lange zeit der einzige — erfolg war, dass eine fluth von historischen, statsrechtlichen und politischen schriften das land überschwemmte, unter denen sogar absichtliche fälschungen von der aufgeregten leidenschaft nicht verschmäht wurden. Unter allen diesen schriften haben jedoch nur wenige ²⁾ wissenschaft-

1) RUDHART die geschichte der Landstände in Baiern (Heidelberg 1816. 8.) 2, 519. s. 528.

2) Genannt zu werden verdienen: R. H. LANG prüfung des vermeintlichen alters der D. Landstände, und deren gegenschrift:

lichen werth. Das bedeutendste, was aus dieser literarischen bewegung hervorging, war eine urkundensammlung für die geschichte der Bairischen Landtage, wie sie ausserdem nur noch Mecklenburg erhalten hat. Eben diese hat wiederum ein paar neuere historische werke über die Bairische Landständische verfassung veranlasst, welche sich sehr vor den meisten ähnlichen arbeiten anderer Deutscher länder auszeichnen.

8. Die verschmelzung historischer und politischer ansichten ist aber nicht bloss in der damaligen zeit der aufregung ans licht getreten, sie giebt sich in den jüngsten schriften über dieses thema von neuem zu erkennen. Ein gründlicher kenner der landesgeschichte seiner heimath hat von neuem die ansicht von der erkaufung und ertrotzung der Landständischen rechte mit ihrem ganzen politischen gewichte und ihrer ganzen einseitigkeit der welt vorgeführt 1), und ein jugendlicher Schriftsteller anderer farbe hat sich in das bedenkliche unternehmen eingelassen, durch aufstellung ganz neuer und selt-

(PANZER) versuch über den ursprung und umfang der Landständischen rechte in Baiern, eine der besten schriften über Landständische geschichte u. verfassung. Auch ausserhalb Baierns fand LANG gegner. A. L. JACOBI auflösung einiger zweifel über das alter und repräsentationsrecht Deutscher Landstände, C. G. WEBER de vera ordinum provincialium tum in Germania generatim tum speciatim in Bavariae ducatu epocha recte constituenda. Schon vor LANG hatte dessen ansicht bestritten J. N. GOETZE comm. de origine, statu hodierno juribusque praecipuis ordinum provincialium ducatum Bremensis atque Verdensis.

1) W. J. L. BODE geschichte der Feudalstände im Herzogth. Braunschweig.

samer historischer und statsrechtlicher ansichten zwischen den politischen meinungen unserer zeit zu vermitteln 1).

Die begebenheiten unsrer tage scheinen also dem interesse und der wichtigkeit einer geschichte der Landstände nichts entzogen zu haben. Eben so wenig aber kann man sagen, dass eine neue untersuchung in beziehung auf dieselbe durch die bisherigen arbeiten unnöthig geworden wäre; denn wir besitzen für Deutschland keine arbeit, welche die aufgabe einer geschichte der Landstände vollständig löste. Die geschichte hat zu untersuchen, wie sich die einzelnen erscheinungen dieses Republicanismischen elements an die früheren erscheinungen und zustände anreihen, und in dieser weise den ursachen und veränderungen der statsverfassung, und dem zusammenhange der ältern und jüngern formen nachzuspüren. Aber die frühern bearbeiter dieses gegenstandes begnügten sich, entweder, von einer bestimmten ansicht ausgehend, da zu beginnen, wo der zusammenhang mit früherem nicht in die augen fiel, oder durch berufung auf eine sehr allgemein gehaltene definition daran zu erinnern, dass die verfassungen in Deutschland zu allen zeiten ein Republikanisches element in sich enthalten hätten 2). Die schuld hiervon trägt aber grösstentheils der zustand unserer historischen quellen und hülfsmittel, welche, so weit sie hieher gehören, und soviel da-

1) F. A. die lehre von den Ländständen nach gemeinem Deutschen statsrechte.

2) FREIBERG gesch. der Bair. Landtage 1, 3. WEISS system des Deutschen Statsrechts (Regensburg 1845. 8.) §. 291. s. 609 f.

von gedruckt ist, in mancherlei büchern zerstreut liegen. Dazu kommt noch, dass gerade aus der übergangszeit von der Fränkischen verfassung zu der Landständischen die nachrichten für viele Deutsche länder fehlen, entweder nie aufgezeichnet wurden, oder noch in archiven vergraben, oder gar verloren sind. Es haben sich daher die meisten schriftsteller nur mit der verfassung ihres heimatlandes beschäftigt, weil ihnen nur für diese erhebliche hülfsmittel zu gebote zu stehen pflegten, oder wenn sie auch auf andere Deutsche länder rücksicht nahmen, so blieb diese rücksicht auf wenige zerstreute nachrichten beschränkt 1). Leichter war die entwicklung des Ständischen wesens in Frankreich zu verfolgen, wo die meisten geschichtsquellen in grossen sammelwerken vereinigt sind, und man hätte um so mehr darauf kommen können, aus der vergleichung der Französischen und Deutschen geschichte gewinn für das verständniss der letztern zu suchen, als nicht nur zwischen Frankreich und Deutschland eine grosse ähnlichkeit in der bildung mancher statsrechtlichen institute statt findet, sondern ausserdem gerade auf der gränzscheide zwischen ihren gebieten erscheinungen vorkommen, die zwischen den eigenthümlichkeiten beider länder vermitteln, erscheinungen, die vorzugsweise geeignet sind, auf das wesen der Landständischen entwicklung aufmerksam zu machen. Freilich hat man dieselben in Deutschland immer als anomalien und uner-

1) Z. b. JACOBI kennt nur die Braunschweig-Lüneburgsche geschichte, WEBER ausser der auf dem titel genannten Bairischen, die Oestreichische, ROHLSCHÜTTER die Sächsische.

klärbare einzelheiten betrachtet 1). Ein geschichtsforscher, welcher gewissermassen Deutschland, wie Frankreich gleichmässig angehört, der Flamänder **RAEPSAET** 2), hat zuerst auf den gesichtspunkt aufmerksam gemacht, welcher allein den wahren zusammenhang der ältern, Fränkischen verfassung mit der neuern, Landständischen zu erklären im stande ist. In Deutschland hat man dieser ausgezeichneten arbeit noch keine aufmerksamkeit zugewandt. Um so mehr war es jetzt nöthig, zu untersuchen, ob die grundansicht derselben in den Deutschen verhältnissen ihre bestätigung, oder ihre widerlegung finde. Der verlauf der folgenden darstellung wird zeigen, dass das erstere in gewissem grade der fall ist. Indessen kann es nicht anders sein, als dass im einzelnen die entwicklung in Deutschland manchen abweichungen von der Französischen unterliegt. Dagegen haben sich in Deutschen ländern andre verhältnisse gefunden, zu denen Frankreich keine analogie darzubieten scheint, und welche sogar nur von sehr wenigen einheimischen schriftstellern beachtet wurden, verhältnisse, durch welche zwar nicht die grundlage, wohl aber das dasein eines unmittelbaren zusammenhanges

1) Dabin gehören die Ständischen verhältnisse in Württemberg und Friesland.

2) **J. J. RAEPSAET** *histoire de l'origine, de l'organisation et des pouvoirs des états généraux et provinciaux des Gaules, particulièrement des Paysbas, depuis les Germains jusqu'au XVIIe siècle.* Zuerst 1819. Dann in dem 2ten Bande von des verfassers *oeuvres complètes*, Mons, Gand, Bruxelles et Liège. 1858. gr. 8. Ich kenne nur die letztere ausgabe. — In den Kieler blättern (1819. 1, 479) sind ähnliche ansichten als vermuthung geäussert.

zwischen älteren und neuern formen der Volksvertretung unwiderleglich dargethan wird 1).

9. Diese ansicht der sache macht es nothwendig, die darstellung mit den ältesten zeiten, aus denen uns nachrichten erhalten sind, und nicht erst da zu beginnen, wo der name: Landstände, Staaten, *les trois états*, zuerst gehört wird. Dieses ist nicht vor der mitte des vierzehnten jahrhunderts der fall. Eben daher wird es ferner nicht zu vermeiden sein, bei mehreren gelegenheiten von versammlungen zu reden, ohne dass dabei näher bestimmt wird, welcher periode der entwicklung dieselben angehören, in welcher form und zusammensetzung sie auftreten, und welchen charakter sie an sich tragen. In dieser allgemeinheit werde ich mich des ausdrucks *Volksversammlungen* bedienen, ohne dass damit eine bestimmte meinung über ihre bedeutung und werth ausgesprochen sein soll. In derselben allgemeinheit werde ich den ausdruck *Landesversammlungen* gebrauchen, um den gegensatz gegen versammlungen des ganzen Deutschen oder Fränkischen Reiches zu bezeichnen. Die frage, ob die versammlung wirklich im namen aller beherrschten im state auftrete, oder ob sie nur aus gewissen classen derselben zusammengesetzt sei, und nur für diese das wort führe, bleibt dabei vorläufig völlig unentschieden, und noch viel weniger darf dabei an die herrschende versammlung eines Freistates gedacht werden.

1) Siehe unten im 5ten buche, über rechtspflege.

ERSTE PERIODE.

DER KELTEN, GERMANEN UND FRANKEN.

DIE VOLKSVERSAMMLUNGEN UND DAS LEHNWESEN.

Per bonos reges et bonos consiliarios
regnorum populi multa bona habue-
runt, et per malos reges et malos
consiliarios regnorum populi multa
mala sustinuerunt.

HINCMAR ERZBISCHOF VON RHEIMS.

ERSTES BUCH.

DIE AELTESTE VERFASSUNG DER KELTEN, GERMANEN UND FRANKEN.

10. Einleitung.

Die alt Gallische verfassung. 11. Aristokratie und factionen. — 12. Die Römer in Gallien.

Die alt Deutsche verfassung. 13. Die stände. — 14. Die Volksversammlungen. — 15. Die stellung des Adels in denselben. — 16. Gegenstände der volksberathung.

Die Fränkischen Volksversammlungen. 17. Mischung Keltischer und Deutscher elemente. — 18. Die stände. — 19. Die Volksversammlungen. — 20. Die Grafendinge. — 21. Die Reichsversammlung. — 22. Vergleich mit England und Spanien. — 23. Verhältniss der Reichsversammlung zum volke. — 24. Unmittelbare theilnahme des volks an derselben. — 25. Arten und zeit der Reichsversammlungen. — 26. Provinzialversammlungen. — 27. Anordnungen Karls des Grossen für dieselben. — 28. Verhältniss der nicht vollkommen freien zur Volksversammlung.

Wirksamkeit der Fränkischen Volksversammlungen. 29. Der Fürstenrath. — 30. Rechtspflege der Volksversammlungen. — 31. Gesetzgebung. — 32. Wahl der Könige und Königlichen beamten. — 33. Freiwillige gerichtbarkeit. — 34. Allgemeine sorge für das beste der Kirche und des Reichs. — 35. Persönliche leistungen der unterthanen für den stat.

ERSTES BUCH.

DIE AELTESTE VERFASSUNG DER KELTEN, GERMANEN UND FRANKEN.

10. **E**s sind vier völker, welche auf dem Deutschen boden nacheinander sich niedergelassen, und auf die öffentlichen verhältnisse einfluss gewonnen haben, Kelten oder Gallier, Deutsche oder Germanen, Slaven oder Wenden, und Römer. Die Kelten haben wenigstens einen Theil von Deutschland in einer zeit bewohnt, welche der sichern historischen überlieferung vorausgeht. Sie haben vielleicht zweifelhafte spuren ihres daseins hinterlassen, die für die geschichte unsrer statseinrichtungen keinen unmittelbaren werth haben können. Aber in Gallien sind Keltische völker mit Deutschen verschmolzen, und es ist noch wenig beachtet worden, in welcher weise in den einrichtungen des Fränkischen Reichs Keltisches und Germanisches sich gemischt hat. Das Fränkische Reich hat sich über Deutschland ausgedehnt, und von den dortigen einrichtungen sind die

der Deutschen verschlungen worden. Weiter ist die erobring über einen theil der Slavischen völker hingegangen, von denen es noch zweifelhaft ist, wie viel Germanisches sie ihrerseits bei ihrem zuge gen westen aufgenommen hatten. So ist von Slavischen statteinrichtungen wenig oder nichts geblieben. Die Römer endlich haben in einem kleinen theile von Deutschland einzelne spuren ihrer höhern bildung zurückgelassen, die sich aber fast der beobachtung entziehen 1), bis in einer spätern zeit Römische cultur und Römische wissenschaft wieder erwachen, um ein neues leben eigenthümlicher art über Europa,

1) Man hat aber doch gewöhnlich zu wenig beachtet, dass jenseits der Donau noch spät Römische bevölkerung unterschieden wurde, ungeachtet auf Odoakers antrieb alle Römer angewiesen sein sollen, nach Italien zurückzukehren (Aonolfus vero praecepto fratris admonitus universos jussit ad Italiam migrare Romanos. Vita s. Severini bei Pez ser. rev. Austr. 1, 90). Zwar war der „quidam Latinus nomine Turisindus“, welcher dem Bischof Ellenhard (gewählt 1073) von Freising grundstücke und eigene leute übergab (MEICHELBECK hist. Frising 1, 2 pag. 318. nro. 1241.), wahrscheinlich auf der südseite der Alpen zu hause, wo ein grosser theil der geschenkten güter lag. Aber Bischof Arn von Salzburg (785—821) stritt mit Römern um einen wald zu Fischach am Wallersee. Nachrichten von Juvavia, diplom. anh. s. 290. Walchstorf im Salzburgschen ist nach einer aufzeichnung desselben Bichofs vom j. 788 ein Römerdorf, vicus Romaniscus. HANSZ Germ. sacra 2, 26. 27. Vergl. (v. SEYFRIED) gesch. der ständischen gerichtbarkeit in Baiern 2, 472. 474—478. KOCH STERNFELD in den histor. abhandl. der Kön. Baier. Akademie der wissenschaften, (München 1823. 4.) 5, 547. Es geht hier, wie mit der stadt Köln, wo im laufe der völkerwanderung die ganze Römische bevölkerung niedergemacht sein soll, und demungeachtet spuren Römischen wesens erhalten zu sein scheinen.

und so auch über Deutschland auszugießen. Keltische und Germanische elemente sind es also, welche unter einander gemischt hervortreten, sobald nach der verwirrung der völkerwanderung helleres licht über Deutschlands geschichte verbreitet wird.

Man ist eine zeitlang gewohnt gewesen, ohne weiteres alle erscheinungen des mittelalters aus alt Deutschen institutionen herzuleiten. Seitdem wir aber wissen, dass in einem theile des nördlichen Frankreichs noch unter der herrschaft der Franken Keltische sprache geredet wurde, und ohne zweifel mit der sprache auch Keltische sitte und Keltisches recht bei einem theile des volkes erhalten war 1), muss die untersuchung weiter gehen und fragen, ob es Gallische oder Deutsche elemente sind, aus denen die einrichtungen des Fränkischen States hergeleitet werden dürfen.

Wir haben daher zunächst die verfassungen der Keltischen Gallier und der alten Deutschen zu betrachten, und dann zu untersuchen, wie die Volksversammlungen in dem Fränkischen reiche beschaffen waren, und wie sie sich an die der Kelten und Germanen anschlossen. Dass die verfassung Roms auf dieselben nicht von unmittelbarem einflusse sein konnte, geht schon daraus hervor, dass Rom in der zeit der völkerwanderung nichts mehr hatte, was einer versammlung des volks oder seiner vertreter zu vergleichen war.

1) H. Leo die Malbergische glosse, ein rest alt Keltischer sprache und rechtsauffassung. Halle 1842, 8.

DIE ALT GALLISCHE VERFASSUNG.

11. Die Keltischen Gallier hatten einen stand der Priester oder Druiden, und einen Ritterstand, und diese bildeten zusammen die Volksversammlung. Das übrige volk hatte keine politische freiheit, es wurde nach art der unfreien beherrscht 1). Jeder Ritter aber hatte ein gefolge von treuen dienstman- nen, dessen stärke von der berühmtheit seines ge- schlechts und der grösse seines reichthums abhing 2). Dieses begleitete ihn, wie in gefahren, so ohne zweifel auch zu der Volksversammlung. Die ver- sammlung der Druiden und ritter regierte so aristo- kratisch geheimnissvoll, dass ausserhalb derselben niemandem erlaubt war, von statsangelegenheiten zu sprechen. Wer aber etwas wichtiges, was bei den nachbarn vorging, erfuhr, war verpflichtet, es der obrigkeit anzuvertrauen, aber allen andern zu ver- schweigen, damit die obrigkeiten der menge ver- borgen halten oder mittheilen könnten, was sie gut und nützlich dünkte. Diesen weg, den stat zu ver- walten, hielten sie für den bequemsten 3).

Einen ersatz für die freiheit, welche dem übrigen volke fehlte, gaben gewisse verbindungen, oder

1) In omni Gallia eorum hominum, qui aliquo sunt numero atque honore, genera sunt duo; nam plebes paene servorum ha- betur loco, quae per se nihil audet et nulli adhibetur consilio. — Sed de his duobus generibus alterum est Druidum, alterum equitum. CAESAR de bello Gallico. 6, 15.

2) — eorum ut quisque est genere copiisque amplissimus, ita plurimos circum se ambactos clientesque habent. CAESAR 6, 15.

3) CAESAR 6, 20.

parteiongen, factiones, welche nicht allein in allen staten, sondern in allen gauen und orten, ja fast in jedem hause sich fanden. An der spitze dieser verbindungen standen hauptleute, denen man das grösste ansehn beimass, und von deren meinung und urtheil alle beschlüsse und alle dinge abhingen. Dies, meinte man, sei von alters her so eingerichtet, damit niemand im volke der hülfe gegen einen mächtigen entbehre, denn keiner duldete, dass die, welche zu ihm gehörten, unterdrückt oder überlistet würden, und wer anders handelte, verlor alles ansehn bei den seinigen 1).

So erzählt der Römische eroberer Galliens. Aehnliche einrichtungen finden wir in den ältesten nachrichten von den Keltischen bewohnern Englands. Freilich reichen dieselben nicht in die heidnische zeit hinauf, und von der Priesterkaste hat sich nur ein theil erhalten, bei dem sich die kunst des gesanges und das wissen von geschichte, recht und statsverfassung durch eine eigenthümliche tradition fortpflanzte. Aber überall tritt das übergewicht einer geistlichen und weltlichen Aristokratie hervor. Jenen verbindungen oder parteiongen der Gallier dagegen scheinen die vereine zu gleichen, welche die Kymri in Wales keneddl, die Schotten clan nennen. Das Kymrische keneddl hatte einen hauptling, dem ein rächer als anführer in fehden und kriegem, und ein rathgeber, beide von der verbindung gewählt, zur seite standen. Es beruhte hauptsächlich auf der verwandtschaft eines geschlechts,

1) CAESAR 6, 11.

doch scheinen auch fremde aufgenommen worden zu sein. Auch von dieser Verbindung kann man sagen, dass durch sie die dem gemeinen Volke entzogene Freiheit einigermaßen ersetzt wird.

12. Die Römer konnten diese Selbstständigkeit der höhern Stände in Gallien nicht dulden, wenn sie ihrer Herrschaft Dauer geben wollten, und in einem Theile des eroberten Landes scheint die Unterdrückung der einheimischen Verfassung nicht geringen Erfolg gehabt zu haben. Diejenigen, welche zur Zerschlagung des fremden Joches aufriefen, sagten laut: so weit Gallien zur Provinz gemacht sei, werde es durch Knechtschaft gedrückt, mit veränderten Rechten und Gesetzen, und unter dem Beile zitternd 1).

Dennoch war der Geist der alten Verfassung in den Galliern geblieben, und vielleicht sogar an dem Bilde der Colonien genährt, welche Römische Freiheit genossen. Denn in diesen gab es in dem Stande der Decurionen eine Aristokratie, neben welcher die Christliche Geistlichkeit bald eine Bedeutung erlangte, die sie zu der andern Hälfte dieser Aristokratie machte. Nicht Bildung und Reichthum allein waren es, die sie zu dieser Wichtigkeit erhoben, eben so sehr und vielleicht mehr noch war es der Umstand, dass die Geistlichen fast ohne Ausnahme selbst dem Decurionen oder Senatorenstände angehörten. Als daher im Anfange des fünften Jahrhunderts schon ganz Belgien und ein Theil von Gallien von den Franken eingenommen, Trier zerstört war, und die Römische Regierung sich von dort nach Arles zu-

1) CAESAR 6, 77.

rückgezogen hatte, wussten die Gallischen statthalter ihrem Kaiser nicht anders zu rathen, als, er möge eine allgemeine versammlung für die noch erhaltenen sieben südlichen provinzen Galliens herstellen, wie sie alter sitte gemäss sei, und sogar von den provincialen gehofft werden dürfe 1). Der Kaiser ging erst nach wiederholtem andringen der statthalter Petronius und Agricola im j. 418 auf den vorschlag ein, und ordnete eine versammlung an, welche künftig alljährlich im herbeste einen monat lang zu Arles gehalten werden sollte. Ihre zusammensetzung scheint zwar mit dem, was wir durch Caesar erfahren haben, wenig zu harmoniren, aber sie mogte doch nach der damaligen lage der dinge am meisten den grundsätzen entsprechen, auf welchen die alte Gallische verfassung beruhte. Man berief nämlich die damals in Gallien herrschende Aristokratie, obwohl dieselbe nur zum kleinsten theile noch aus männern Keltischen stammes bestehen mogte. Man berief diejenigen, welche persönlich hohe ehren genossen, *honorati*, diejenigen,

1) *Saluberrima magnificentiae tuae subgestione inter reliquas reipubl. utilitates evidenter instructi — decernimus, quod sperari plane ab ipsis provincialibus debuisset. — Siquidem hoc rationabili plane probatoque consilio jam et vir illustris praefectus Petronius observari debere praeceperit, quod interpolatum vel incuria temporum vel desidia tyrannorum reparari — decernimus. Constit. Honorii et Theodosii ai. 418.* Bis auf SIMOND, der in der ausgabe des SIDONIUS APOLLINARIS (Paris 1614. 8. in notis p. 243, Paris 1652. 4. in not. p. 147.) einen berichtigten text lieferte, schrieb man sie einem der Constantine zu. Seitdem ist sie oft gedruckt, zuletzt in HAUBOLDI monumenta legalia ed. SPANGENBERG. p. 296.

welche im besitze der grossen güter waren, *possessores*, und die statsbeamten, denen die leitung der Gallischen angelegenheiten anvertrauet war 1). Die letzteren brauchten jedoch aus den entfernten provinzen nur abgeordnete zu senden 2), da sie gewissermassen für die bezirke erschienen, welche ihrer herrschaft vermöge des statsamtes untergeben waren. Die *honorati* und *possessores* dagegen konnten nur persönlich eine stimme führen, welche sie allein den vorzügen ihres ranges und ihres einflusses verdankten.

Wir wissen zwar zu wenig von der geschichte Galliens unter den Römern, um vollständig beurtheilen zu können, wie sich diese versammlung zu einer alt Gallischen versammlung der Druiden und Ritter verhielt. Indessen ist es sehr wahrscheinlich, dass die höhere Christliche geistlichkeit unter den Honoraten mit begriffen wurde. Mit diesem titel bezeichnete man zu jener zeit in Rom gewisse rangstufen der bürgerlichen gesellschaft, nämlich die, welche die ehrentitel *illustres*, *spectabiles*, *clarissimi*, *perfectissimi* und *egregii* führten. Aber auch denen, welche ordnungsmässig zu Bischöfen einer provinz emporgestiegen waren, räumte eine verordnung des Kaiser Valentinian, Valens und Gratian im j. 371 ausdrücklich den rang der *Comites* und die vorzüge der *honorati* ein 3). Bischof HINCMAR von Rheims

1) — *noverint honorati vel possessores, iudices singularum provinciarum annis singulis concilium esse servandum.*

2) *Ita ut de Novempopulana et secunda Aquitania, quae provinciae longius constitutae sunt, si earum iudices certa occupatio tenuerit, sciant legatos juxta consuetudinem mittendos.*

3) L. 73. Theod. Cod. de decurionibus 12, 1. Auch bei BOUQUET 1, 755, 756.

erzählt von dieser versammlung, und nennt geradezu die Bischöfe neben den *honorati*, *possessores* und *judices* als solche, welche von den Kaisern nach Arles berufen worden wären 1). Ferner lässt sich denken, dass eben so, wie die Bischöfe an die stelle der Druiden traten, die Römischen *possessores* nun an die stelle der Gallischen *equites* getreten seien. Denn das ansehn eines Gallischen Ritters hing hauptsächlich von der grösse seines gefolges, dies aber wieder von seinem reichthume ab, und der reichthum jener zeit konnte nicht leicht in etwas anderm bestehen, als in grundbesitz und herden. Wenn Cerialis den von Civilis aufgeregten Trevirern und Lingonen vorhielt, dass ihr gold und ihre reichthümer unter allen umständen feinde herbeilocken würden 2), so konnte er wohl nur an schätze denken, welche ihnen die Römische herrschaft gebracht hatte. Indessen wäre es auch nicht unmöglich, dass auf die zusammensetzung jener versammlung Deutsche weise einigen einfluss gehabt hätte, da um diese zeit bereits ein grosser theil von Frankreich mit Deutschen einwanderern angefüllt war. Die Deutsche verfassung war aber so wesentlich von der Gallischen verschieden, dass, während in der letztern das Aristokratische princip vorwaltete, jene sogar da, wo Könige an der spitze der Deutschen völker standen, vorzugsweise Demokratisch erschien.

1) Ep. ad episcopos, de jure metropolitanorum c. 18, in oper. ed. SIRMOND 2, 730.

2) Vobis maximum discrimen, penes quos aurum et opes, praecipue bellorum causae. TACITUS histor. 4, 74.

DIE ALT DEUTSCHE VERFASSUNG.

13. Der erste und nicht der unwichtigste unterschied zwischen der Deutschen und der Gallischen verfassung lag darin: dass den Deutschen eine Priesterkaste, wie die Keltischen Druiden, fehlte. Allerdings hatten sie einzelne Priester, und diese waren auch bei den öffentlichen angelegenheiten des volks nicht unthätig. Ihnen lag es ob, in der volksversammlung die ordnung aufrecht zu erhalten ¹⁾, wenn kein König oder häuptling an der spitze derselben stand. Vielleicht begann die versammlung regelmässig mit opfern ²⁾, wie wir es noch im achten jahrhundert in der grossen Sächsischen Volksversammlung sehen, welche der heilige Liawin besuchte. Auch soll nach einer sehr verbreiteten meinung das Priesteramt in einer eigenthümlichen verbindung mit dem Richteramte gestanden haben, worauf indessen hier nicht weiter einzugehen ist.

Viel streit ist darüber, ob die Deutschen in der ältesten zeit einen besondern geburtsstand des Adels gekannt, und was es mit demselben für eine bewandniss gehabt habe. Unsre Römischen nachrichten heben nirgend hervor, dass in Deutschland einer gewissen classe bestimmte vorrechte vor dem übrigen freien volke eingeräumt worden wären, und doch sollte man meinen, dass die Römer eine erscheinung dieser art

1) *Silentium per sacerdotes, quibus tunc et coercendi jus est, imperatur.* TACITUS Germ. c. 41.

2) — *si publice consuletur, sacerdos civitatis, sin privatim, ipse paterfamiliae precatu Deos.* TACITUS Germ. c. 40.

um so mehr hätten ausdrücklich erwähnen müssen, da ihnen selbst ein solcher standesunterschied zu der zeit fehlte, in welcher sie uns genauere kunde von Deutschland geben. Indessen nennt doch Tacitus gelegentlich *nobiles* und *principes*, und zwar beide in offenbar verschiedenem sinne. Es ist hier nicht der ort, diese streitfrage weiter zu erörtern, die ich schon bei einer andern gelegenheit zu berühren veranlassung gehabt habe. Folgende bemerkungen werden für den hier vorliegenden zweck genügen. Nach der ausdrucksweise der Römer kann man einen erblichen Adel, einen geburtsstand, nur in der *nobilitas* suchen, da dieses wort den begriff eines durch die abstammung begründeten vorzugs mit sich bringt. *Principes* dagegen heissen immer nur die Ersten unter mehreren, ohne rücksicht darauf, was ihren vorrang begründet. *Principes* können also nur die vorsteher einer familie, eines gaues, oder eines landes sein, ohne dass der ausdruck entschiede, ob diese vorsteher gewählte obrigkeiten oder erbliche häuptlinge waren. Es scheint nun aber allerdings, dass bei den alten Deutschen ein Adel bestand, welcher seinen vorzug auf grosse besitzungen von ländereien gründete. Ein solcher grundbesitzer gebot über eine grosse anzahl abhängiger leute, welche er auf seinen äckern angesetzt hatte, und erschien daher dem fremden beobachter als ein erblicher häuptling über einen bestimmten bezirk des landes, oder über einen theil des volkes. Andre häuptlinge, nur nicht erbliche, waren den freien bewohnern in bestimmten bezirken vorgesetzt. Diese wurden von ihren untergebenen erwählt. Man konnte sie

daher sowohl *principes*, als *magistratus* nennen. In der that unterscheidet Caesar bei den Deutschen *principes* und *magistratus* 1), während Tacitus beide arten von vorstehern, sowohl die erblichen häuptlinge, als die gewählten vorsteher, mit dem ausdrucke *principes* zu bezeichnen scheint. Diese *Principes* bedeuten also, wenn man will, allerdings einen Adel, aber zum theil einen geburtsadel, zum theil einen amtsadel.

Das übrige freie volk, ausser der Priesterschaft und dem Adel, welches bei den Galliern nur in den *factiones* einen ersatz für seine verlorene freiheit findet, ist bei den Deutschen der eigentliche kern der Volksversammlung, welche entweder ganz Demokratisch herrscht, oder mit sehr ausgedehnter gewalt einem Könige zur seite steht.

14. Von der zusammensetzung dieser Volksversammlungen erfahren wir wenig, und dies wenige lässt sich nur unsicher aus einigen spätern nachrichten ergänzen. Gewiss scheint aber dieses zu sein, dass eine gewisse abstufung der Volksversammlungen statt fand, indem mehrere gemeinden, deren jede ihre regelmässigen zusammenkünfte hatte, in einer grössern verbindung standen, und also auch eine grössere versammlung bildeten, in der begreiflicher weise nicht alle mitglieder der kleinern versammlungen persönlich erscheinen konnten. Ferner ist auch wohl nicht zu bezweifeln, dass die *Principes*, mag man nun darunter bloss den geburtsadel, oder auch den amtsadel verstehen, ein gewis-

1) CAESAR 6, 22.

ses Übergewicht in der Volksversammlung hatten. Sie führten vorzugsweise das wort 1). Aber es fand keineswegs ein Vorrang und einfluss der art statt, dass etwa in den grössern versammlungen nur der Adel aus den kleinern bezirken zusammengekommen wäre, um für die von ihm beherrschten aufzutreten 2).

15. Erheblicher ist, was uns Tacitus über die gegenstände mittheilt, welche in den Volksversammlungen behandelt wurden. Zunächst ist die unterscheidung zu beachten zwischen wichtigern und geringfügigern sachen. Nur die erstern gehören vor die Volksversammlung, die geringern sachen werden von den Principes allein berathen. Aber, setzt er hinzu, die berathungen sind so beschaffen, dass doch auch die wichtigern angelegenheiten, über welche das volk die entscheidung hat, bei den Principes behandelt werden 3). Diese stelle ist nicht ohne schwierigkeit. Es ist nämlich die frage, in welcher weise man sich die berathung der Principes zu denken habe. Man wird am leichtesten auf eine besondere versammlung derselben kommen, an welcher das übrige volk nicht theil nimmt. Diese kann aber wieder in einem zwiefachen verhältnisse zu

1) Mox rex vel princeps — audiuntur, auctoritate suadendi magis, quam jubendi potestate. TACITUS c. 11.

2) — ex singulis pagis atque ex iisdem ordinibus tripartitis singillatim viri duodecim electi et in unum collecti in media Saxonia — exercebant generale concilium. HUCBALDI vita scti. Lebuini (PERTZ mon. Germ. hist. 2, 361).

3) De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes: ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. TACITUS c. 11.

der Volksversammlung stehen. Entweder die versammlung der Principes ist eine höhere, so dass die einzelnen als vertreter ihres bezirks erscheinen, oder sie ist eine deputation der Volksversammlung, ein sogenannter ausschuss, zur behandlung solcher dinge, mit denen sich die Volksversammlung nicht unmittelbar selbst beschäftigen kann oder will. Das erstere kann nicht gemeint sein, weil es sonst eher umgekehrt heissen müsste: über die wichtigern dinge verhandeln die Principes, über die unwichtigern das volk. Offenbar ist nur das letztere gemeint. Die Principes bilden einen rath, einen senat, welcher bei vorkommenden fällen zusammentritt, und in unwichtigern dingen beschlüsse fasst, dagegen dann, wenn ihm die sache zu wichtig scheint, um in ihr allein zu beschliessen, die versammlung des ganzen volks erwartet oder beruft 1), um die angelegenheit dort zum beschlusse zu bringen.

Hierdurch würde also dem rathe der Principes das recht der vorberathung zugestanden haben. Ein solches verhältniss ist so natürlich, dass viele auf diese vorberathung den zusatz des Tacitus beziehen wollen: *ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud Principes pertractentur*. Allein es ist misslich, *pertractare* in dem sinne einer blossen vorberathung zu nehmen, und daher hat der vorschlag, statt dessen *praetractentur* zu lesen, den beifall vieler herausgeber gefunden, obgleich er durch keine handschrift gestützt ist.

1) Cocunt, nisi quid fortuitum et subitum inciderit, certis diebus. Tac. c. 41.

Verwirft man aber diese erklärungsart, ohne sich auf emendationen einzulassen, so bleibt eine zwiefache deutung möglich, nämlich entweder die, dass Tacitus hervorheben wollte, die Principes seien nicht etwa in wichtigen dingen von der Volksversammlung ausgeschlossen, sondern hätten ebenfalls ihre stimme in derselben, oder die, dass den Principes die vollendung der in der Volksversammlung begonnenen berathung zugeschrieben werden soll. Die erste art der deutung lässt indessen jenen satz um so müssiger erscheinen, da bald nachher die Principes als in der Volksversammlung redend aufgeführt werden. Dagegen spricht für die letztere erklärungsweise der gebrauch des wortes *pertractare*. Dasselbe bedeutet zwar überhaupt das behandeln eines gegenstandes, jedoch immer mit dem nebenbegriffe einer gewissen vollendung und wiederholung. Es wird gebraucht von der einwirkung des redners auf die gemüther seiner zuhörer, von dem verfahren des schriftstellers, der das niedergeschriebene aber und abermals durchdenkt. Es wird also auch hier eine berathung andeuten, in welcher die beschlüsse der Volksversammlung einer neuen prüfung unterworfen wurden.

Wie aber ist eine solche wiederholte berathung zu verstehen, wenn sie nicht entweder die blosse ausführung des volksbeschlusses, oder geradezu eine vernichtung desselben sein soll? In der that, es ist schwer, die stellung der Principes zu der Volksgemeinde zu begreifen, wenn man an eine weitere berathung in der versammlung der Principes denkt. Aber das ist auch durch die wortfassung des Tacitus nicht geboten. Es heisst nur: *die wei-*

tere behandlung der sachen soll bei den Principes erfolgen; und dies kann nach einer sehr gangbaren redeweise der Römer so genommen werden, dass jeder Princeps in seinem bezirke die in der allgemeinen Volksversammlung beschlossenen gegenstände von neuem zur verhandlung bringt. Es ergiebt sich also nach dieser erklärung ein system grösserer und kleinerer versammlungen, welches so in einander greift, dass nur durch das zusammenwirken beider ein gültiger beschluss entstehen kann. Dies ist nämlich so zu denken. Da die Volksversammlung eine versammlung aller sein soll, so kann die grössere versammlung in der regel nicht allein entscheiden, weil in derselben nur eine kleine zahl von abgeordneten aus jeder gemeinde zugegen ist. Unter diesen abgeordneten befinden sich die vorsteher der gemeinde, die Principes. Sie können nur im auftrage der gemeinde ihre stimme abgeben, wenn sie die meinung derselben kennen, wenn also dieselbe sache auch in der gemeinde zur sprache gekommen ist, welcher sie vorstehen. Dies wird gewöhnlich vorher geschehen sein, ehe man sich zu der allgemeinen versammlung begab, sofern man im voraus wusste, worüber dort verhandelt werden sollte. Aber oft mogten dinge vorkommen, welche man nicht vorhergesehen hatte, und dann blieb freilich nichts übrig, als dass die einzelnen ihre stimme sich vorbehielten, bis sie ihrer gemeinde vortrag erstattet, und deren entschluss vernommen hätten. Auf diese weise wurden die wichtigern angelegenheiten ausser in der Volksversammlung auch bei den Principes behandelt, und diese behandlung diente

zur ergänzung der berathung, welche die Volksversammlung vorgenommen hatte 1).

16. Eine fernere frage ist nun aber die: welche gegenstände denn für so wichtig gehalten wurden, dass der rath der Principes sie an die versammlung des ganzen volks bringen musste? Tacitus giebt uns für die beantwortung dieser frage einige data an die hand. Zunächst erfahren wir, dass diese versammlungen über anklagen richteten, zumal, wenn es sich um leib und leben handelte 2). Sodann ist es ausser zweifel, dass alles, was das ganze volk oder die ganze gemeinde interessirte, vor die versammlung gebracht werden konnte. Im einzelnen mag es häufig dem ermessen der Principes überlassen gewesen sein, was sie für sich abmachen, und was sie dem volke vortragen wollten. Von solchen dingen, die nur von der Volksversammlung vorgenommen wurden, nennt Tacitus die wahl der Principes und die aufnahme neuer gemeindeglieder. Ausserdem sieht man, dass die Volksversammlung durchaus einen kriegerischen charakter hatte. Sie glich einem gelagerten heere 3), bereit, zur vertheidigung des vaterlandes aufzubrechen. Ihren beifall gab sie durch zusammenschlagen der waffen zu erkennen 4). Solche versammlungen waren den

1) Diese erklärung hat meines wissens zuerst RAEPSAET *histoire des états gén. et prov.* §. 57. (oeuvres. 2, 47).

2) Licet apud concilium adcusare quoque et discrimen capitis intendere. TAC. c. 12.

3) Ut turbae placuit, considunt armati. TAC. c. 11.

4) Honoratissimum adsensus genus est, armis laudare. TAC. c. 11.

erobrerern furchtbar, und die Tencterer, welche, von Claudius Civilis aufgereizt, die Agrippinenser zum aufstande bewegen wollten, hatten keine schwerere anklage gegen die Römer, als, dass sie ihnen flüsse und länder, ja fast den himmel selbst sperrten, um ihre zusammenkünfte und gespräche zu hindern, dass sie ihnen nur gestatteten, unbewaffnet, fast entblösst und wohl bewacht sich zu versammeln, ein schimpf für männer, die zu den waffen geboren wären 1). Es ist daher auch nicht zu zweifeln, dass über krieg und frieden von der Volksversammlung entschieden wurde, und dass deren entscheidung jeden einzelnen zum persönlichen dienste fürs vaterland verpflichtete. Oft aber hatte einer oder der andre der Principes lust, einen kriegszug auf abenteuer zu unternehmen. Dann rief er in der Volksversammlung auf, wer ihm zu folgen gesonnen sei, und von der thatkräftigen jugend blieben selten viele zurück. Aber dennoch war niemand in einem solchen falle durch die mehrzahl verpflichtet, gegen seine neigung etwas zu unternehmen. Nur das persönliche versprechen, dem führer zu folgen, band die einzelnen, dieses versprechen war aber eins der heiligsten, das man kannte 2).

1) Tacitus histor. 4, 64.

2) Atque ubi quis ex principibus in concilio dixit, se ducem fore; qui sequi velint, profiteantur; consurgunt ii, qui et causam et hominem probant, suumque auxilium pollicentur, atque ab multitudine conlaudantur: qui ex iis (die ihre hülfe versprochen haben) secuti non sunt, in desertorum atque proditorum numero ducuntur, omniumque iis rerum postea fides derogatur. CAESAR de bell. Gall. 6, 25.

Eben so wenig pflegten von der Volksversammlung abgaben für ihre Könige, häuptlinge oder erwählten vorsteher gefordert zu werden. Aber das volk brachte diesen ihren vorstehern einen theil seines reichthums dar, welchen sie als ein durch die sitte gebotenes ehrengeschenk von jedem einzelnen annahmen, obwohl es ihren bedürfnissen abzuhehlen bestimmt war ¹⁾. Es galt demnach überhaupt der grundsatz, dass keiner durch die mehrzahl zu persönlicher leistung verpflichtet werde, wo nicht die offenbare noth des vaterlandes oder das herkommen, die sitte es fordere.

Die Volksversammlung erscheint also in einer dreifachen thätigkeit: als gericht, als berathende versammlung in wichtigen angelegenheiten des landes, und als eine versammlung derer, welche persönliche verpflichtungen übernehmen. In der letztern beziehung ist sie aber nur dann als ein organ des states zu betrachten, wenn jene verpflichtungen anerkannt werden als eine durch nothwendigkeit gebotene last des landes, während ausserdem die versammlung nur eine veranlassung darbietet, möglichst viele zur freiwilligen übernahme einer solchen verpflichtung aufzufordern. Die verschiedenen richtungen ihrer thätigkeit werden auch bei den folgenden entwickelungen beachtet, und sorgfältig auseinander gehalten werden müssen.

1) Mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum, vel frugum, quod, pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit. TACITUS c. 13.

DIE FRÄNKISCHEN VOLKSVERSAMMLUNGEN.

17. Im Fränkischen reiche zeigt sich eine merkwürdige vermischung Keltischer und alt Deutscher verfassung. Wir finden nämlich eine zwiefache Aristokratie von geistlichen und weltlichen Grossen, welche in hohem grade derjenigen gleicht, die durch die Keltischen Druiden und Ritter gebildet wurde. Zugleich ist aber durch eine verbindung höherer und niederer versammlungen ein ähnliches Demokratisches element in die verfassung gelegt, wie wir es bei den Deutschen kennen gelernt haben, und endlich ist der umfang und die art der thätigkeit dieser versammlungen ebenfalls ganz dem entsprechend, was sich bei den Deutschen Volksversammlungen fand.

18. Die Fränkische Aristokratie besteht aus der hohen Geistlichkeit und den unmittelbaren Vasallen des Königs, oder, wie sie auch genannt werden, aus den getreuen Gottes und des Königs 1).

Die hohe Geistlichkeit wird gebildet durch die vorsteher der Bisthümer und derjenigen Abteien, welche keinem Bisthume unterworfen waren, sie besteht also aus den Bischöfen und unmittelbaren Äbten, neben denen vielleicht auch noch die vornehmsten der übrigen Geistlichkeit berechtigt waren, eine gleich hohe stellung zu behaupten 2). Man wird hier unwillkührlich

1) — cum Dei et vestris fidelibus. HINCMAR novi regis institutio ad LUDOV. BALB. (in operib. ed. SIRMOND. 2, 179—184) c. 8.

2) — omnes episcopi, abbates, vel hujusmodi honorificentiores clerici. ADALHARD de ordine palatii in HINCMARI epist. ad

an die bedeutung erinnert, welche die Gallischen Druiden hatten, während man in der alt Deutschen verfassung vergebens nach einer analogie sich umsieht. Denn der vorsitz und einfluss einzelner volkspriester in den Deutschen versammlungen kann schwerlich damit verglichen werden. Wir sehen später in mehreren der Wendischen eroberungen, wie die besitzungen und einkünfte der heidnischen tempel an die Christlichen kirchen übergeben werden, und es ist sehr glaublich, dass auf ähnliche weise der reichthum und weltliche einfluss der Druiden auf die Christliche geistlichkeit übergegangen, und ihr dadurch eine grundlage gegeben sein mag, an welche sich dann die schenkungen der Könige und andrer grossen anschlossen.

Der weltliche hohe Adel bestand, gleich den Principes der Deutschen, aus solchen, welche einen erblichen vorrang entweder vermöge ihrer abstammung von einem edeln und begüterten geschlechte, oder durch einen Königlichen gnadenbrief hatten, und aus solchen, deren vorzug auf einem ihnen vom Könige verliehenen hohen statsamte beruhte, oder, wie eine urkunde vom jahre 858 unterscheidet, aus den *majores privilegio* und den *proceres potestate* 1). Zu der letztern classe gehörten theils solche, welchen die verwaltung einer provinz übertragen war,

proceres, c. 55. Vergl. concil. v. Merida ai. 666. c. 10. Auch auf dem Reichstage zu Soissons im j. 744 wurden von Pipin beschlüsse gefasst: *una cum consensu episcoporum sive sacerdotum vel servorum Dei consilio*.

1) BALUZE capitularia Reg. Franc. ed. Chiniac, appendix actor. veterum nro. 80. (2, 1467).

nämlich Grafen und Herzoge, theils solche, welche eins von den höhern ämtern am hofe des Königs verwalteten, die Königlichen Dienstmannen oder Ministerialen.

Die geringern stände waren sämmtlich den gliedern dieser Aristokratie untergeben, indem sie entweder auf den geschlossenen bezirken der Geistlichkeit und des Adels als deren knechte und grundholden sassen, oder als freie unter der amtsführung der Grafen standen, oder als Königliche knechte und grundholden von Königlichen Dienstmannen oder von Grafen beaufsichtigt wurden. Aber demungeachtet waren sie nicht nach Keltischer weise in völliger politischer abhängigkeit, sondern es nahm jetzt jeder grundbesitzer an der Volksversammlung theil, und zwar nicht allein jeder freie grundbesitzer, sondern in gewisser hinsicht lässt sich dasselbe sogar von den unfreien und hörigen grundbesitzern behaupten.

19. Die Volksversammlungen heissen in der Lateinischen sprache jener zeit *Placita*, womit das Deutsche *Ding* in seiner zwiefachen bedeutung als vertrag und Volksversammlung wiedergegeben ist. In der bedeutung von vertrag wird *placitum* häufig und ausschliesslich in dem gesetzbuche der Westgothen gebraucht, während in den übrigen quellen der Fränkischen zeit gewöhnlicher *placitatum*, das bedungene, von *placitare*, dingen, in diesem sinne vorkommt. Beide bedeutungen sind aber nahe verwandt, da ein beschluss der Volksversammlung immer als eine übereinkunft, eine verabredung zwischen mehreren personen angesehen werden kann. Zumal wenn die versammlung als gericht auftrat, erschien

häufig das urtheil nicht sowohl wie ein ausspruch der höchsten statsgewalt, als vielmehr wie ein vergleich, der durch das zureden der volksgemeinde vermittelt war. In der bedeutung von Volksversammlung und Gericht gebrauchten die Franken auch das Keltische *Mal, Mol, Mallus*, welches nicht zugleich die bedeutung von vertrag hat, und daher nicht dem alt Deutschen *Ding*, sondern dem *Thiod, Theoda* entspricht.

In den gesetzen und rechtsbüchern der Fränkischen zeit treten uns nur versammlungen der Freien entgegen, diese aber in einer vierfachen abstufung. Es sind nämlich zu unterscheiden: die Reichsversammlung, die versammlung grösserer provinzen unter einem Herzoge oder einem Königlichen abgeordneten, das Grafending und das Placitum, welches ein unterbeamter des Grafen, ein Centenarius, vicarius Comitis, Vicecomes, Centgraf, Gograf hielt. Von diesen sind jedoch nur zwei stufen als die regelmässigen zu betrachten, nämlich die Reichsversammlung und das Grafending. Die beiden andern sind gewissermassen nur bruchstücke der nächst höhern versammlungen, und daher im ganzen diesen ähnlich, während die Reichsversammlung sich wesentlich von dem Grafendinge unterscheidet.

20. Das Grafending sollte nach einer vorschrift Karls des Grossen dreimal jährlich gehalten werden 1), und jeder Freie, der in der Grafschaft ansässig war, musste sich bei strafe auf demselben einfinden. Der Graf hielt dasselbe gewöhnlich nicht

1) Capit. 5. ai. 819. c. 14.

für die ganze Grafschaft zugleich, sondern nur in den einzelnen abtheilungen derselben, denen besondere unterbeamte vorstanden. Diese kleinern bezirke hatten allein ihre altherkömmlichen gerichtsstätten, welche der Graf bereisen musste. Eben daher brauchten aber auch die unterbeamten der Grafen keine wahren Volksversammlungen ausser den Grafendingen zu halten, sondern sie hatten nur die geringfügigern, laufenden geschäfte vorzunehmen, bei denen sie höchstens des beistandes einiger der angesehenern personen aus dem volke bedurften. Seit Karl dem Grossen ist es bekanntlich üblich geworden, dass der Graf zu diesem zwecke eine anzahl Schöffen ernannte, welche ihm und seinem unterbeamten in dem geschäfte des rechtsprechens zur seite standen. Karl der Grosse verbot daher sogar den Centgrafen und andern unterbeamten der Grafen, vollständige Volksversammlungen zu halten ¹⁾, weil viele von ihnen dergleichen versammlungen zu benutzen suchten, um geschenke zu erpressen oder strafgelder von den nicht erscheinenden zu erheben ²⁾.

21. War nun dies Grafending eine Volksversammlung ganz im sinne alt Deutscher verfassung, eine versammlung aller freien grundeigenthümer, so waren die beiden höhern versammlungen, die

1) *Ut nullus ad Placitum banniatu, nisi qui causam suam quaerit, aut si alter ei quaerere debet, exceptis scabinis septem.* Capit. 5. ai. 805. c. 20. Die beziehung auf die Centnarien ergibt sich aus der vergleichung mit capit. 5. ai. 819. c. 14.

2) *Capit. quae pro lege habenda sunt, ai. 829. c. 5.*

Reichs - und Provinzialversammlung 1), durchaus davon verschieden. Sie waren versammlungen der grossen des Reichs oder der provinz, geistlicher und weltlicher 2), ähnlich der versammlung Keltischer Druiden und Ritter.

Die Fränkische Reichsversammlung heisst daher oft eine versammlung der Grossen des Reichs, der Optimaten oder Magnaten 3). Es ist aber unrichtig, wenn man daraus den schluss ziehen will, dass dieselbe in älterer zeit mit den weltlichen edeln allein gehalten sei, und dass sich nur allmählig die geistlichkeit ihnen angeschlossen habe 4) — eben so unrichtig, als die umgekehrte behauptung, dass die Reichsversammlung aus den geistlichen Synoden hervorgegangen sei, indem die weltlichen grossen nach und nach angefangen hätten, an denselben theil zu nehmen 5). Schon in sehr früher zeit werden auf dem Reichstage weltliche und geistliche unterschieden. So zum beispiel schliessen die Könige Guntram und Childebert im jahre 587 zu Andelot einen vertrag unter vermittlung der Priester

1) RAEPSAET *histoire des états gén. et prov. des Gaules*, chap. 1 et 2.

2) *In quo placito generalitas universorum majorum tam clericorum quam laicorum conveniebat.* HINCMAR *de ord. pal.* c. 29.

3) *Lex Burgund. praef.* — *coram positis optimatibus nostris — habito consilio comitum procerumque nostrorum.* c. 74. — *cum optimatibus populi nostri.*

4) HÜLLMANN *geschichte des ursprungs der Stände* 1, 259.

5) Auch EICHNORN (*Rechtsgesch.* §. 138. 1, 618, der 3. ausg.) nennt die Synoden das vorbild der Reichstage.

und des Adels 1), und im j. 653 ernennt König Dagobert seinen sohn Sigebert zum Könige in Ostfranken *cum consilio pontificum seu et procerum, omnibusque primatibus regni sui consentientibus* 2). Die überschrift des Alamannischen volksrechts, in welcher gesagt ist, dass dieses rechtsbuch unter zuziehung der Volksversammlung verfasst wurde, zählt ausdrücklich geistliche und weltliche Grosse unter der gemeinschaftlichen benennung *Principes* auf 3).

Diese beiden stände wurden gewöhnlich um so mehr unterschieden, als sie häufig sogar getrennte sitzungen hielten, bald nach ihrem eigenen ermessen, wenn etwa von dingen gehandelt werden sollte, welche lediglich für den einen oder andern stand von interesse waren 4), bald auch nach dem ermessen und der bestimmung des Königs 5). Die eine hälfte des Reichstags konnte daher zu gleicher zeit eine geistliche Synode bilden, und es wurde eben so häufig bei gelegenheit einer Synode ein Reichstag gehalten, als umgekehrt bei gelegenheit eines Reichstags eine Synode. Denn die Fränkischen Könige

1) — *mediantibus sacerdotibus atque proceribus.* PERTZ mon. hist. Germ. 3, 5.

2) FREDEGAR. CHRON. c. 73.

3) — *una cum principibus, id sunt 53 episcopis, et 54 ducibus et 72 comitibus, vel cetero populo.*

4) — *in eorum manebat potestate, quando simul, vel quando separati resederent, prout eos tractandae causae qualitas docebat, sive de spiritualibus sive de saecularibus seu etiam commixtis.* HINCMAR c. 53.

5) *In primis separare volumus episcopos, abbates et comites nostros et singulariter illos alloqui.* Capit. 1. ai. 811 praef.

hatten von frühen zeiten her den grundsatz aufgestellt, dass kein Synodalschluss ohne ihre genehmigung gültig sei 1), und nicht selten hielt man es ausserdem für nöthig, die beschlüsse der Synode dem weltlichen theile des Reichstags zur annahme vorzulegen 2). Karl der Grosse scheint sogar häufig Synode und Reichstag verbunden zu haben 3), aber regelmässige einrichtung war dies doch so wenig, dass vielmehr immer noch getrennte synoden vorkamen 4). Doch wurden leicht durch Synoden wieder gleichzeitige Reichstage veranlasst. So war König Ludwig der Deutsche mit den weltlichen grossen im j. 852 zu Mainz anwesend, wo er eine Synode unter dem vorsitze des Rhabanus Maurus halten liess, und benutzte die zeit, während welcher die geistlichen rathschlagten, um weltliche angelegenheiten mit den weltlichen Fürsten vorzunehmen 5).

1) — in sancta synodo Matisconensi haec omnia, sicut nostis, studuimus definire, quae praesenti auctoritate vulgamus. Praeceptio Guntramni ai. 583. bei GEORGISCH corp. jur. Germ. ant. p. 472. PERTZ 4, 3. — nobis cum nostris proceribus convenit, ut sine nostra scientia synodalis concilius in regno nostro non agatur. Epist. Sigeberti ai. 650. GEORGISCH p. 484 (fehlt bei PERTZ).

2) Haec subscriptio sacrosancta venerabili professione et condigna responsione innumerabilium circumstantium presbyterorum et diaconorum, nec non et nobilium laicorum confirmata et laudabiliter approbata est. Concilium Triburiense ai. 893 in fine. MANSI 18, 158.

3) — aetatis initio, quando et generalem populi sui conventum habuit, concilium episcoporum — congregavit. EINHARDI annales ad a. 794.

4) EICHHORN Kirchenrecht 1, 129 geht wohl zu weit.

5) Rex vero cum principibus et praefectis provinciarum pu-

22. Dieselbe zusammensetzung hatte die Reichsversammlung in England seit der Normännischen erobrerung, und die der Westgothen in Spanien. Im Englischen Parliamente finden wir die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Priore und andre von der hohen Geistlichkeit, welche Grafschafts- und Immunitätsrechte haben, ferner Grafen und freie Herrn, oder Barone, und solche, die ihnen an range gleich sind. Diese gleichheit des ranges bestimmte sich aber hier durch den besitz von grundstücken oder einkünften zum werthe einer ganzen Grafschaft oder Baronie, d. h. zum werthe von wenigstens zwanzig Ritterlehen 1).

In Spanien finden wir in der Reichsversammlung ebenfalls die Bischöfe, und neben diesen die hohen hofbeamten und die Gardingi 2). Letztere sind statsbeamte, welche den Comites, Grafen, gleichstehn und ausdrücklich zu den höhern personen gezählt werden 3). Wahrscheinlich ist der ausdruck allgemeiner, als Comes, und etwa dem Deutschen Ambachtmann, Amtmann zu vergleichen 4).

23. Die Reichsversammlung herrschte aber nicht

hlicis causis litibusque componendis insistens, postquam synodalia eorum decreta suo iudicio comprobavit, et legationes Bulgarorum Sclavorumque audivit et absolvit, Bajoariam reversus est.
 RUODOLFI FULDENSIS annales ad a. 832.

1) Modus tenendi Parliamentum c. 1. (Im anhang).

2) Lex Wisigothorum 2, 1. c. 1. §.

3) — majoris loci persona — i. e. dux, comes sive etiam gardingus. Lex Wisigoth. 9, 2. c. 9.

4) Item secundus est canon de accusatis sacerdotibus seu etiam optimatibus palatii atque gardingis. Lex Wisigoth. 12, 1. c. 3.

über das volk nach art der alt Keltischen Aristokratie, sondern es bestand eine gewisse vermittlung zwischen den Grossen und dem Volke, die man nach unsrer redeweise eine vertretung des volks nennen kann, wenn man nur nicht gerade fordert, dass dieselbe durch wahl hervorgebracht sein soll. Diese vermittlung lag theils schon in dem verhältnisse, in welchem die einzelnen grossen zu dem volke überhaupt standen, theils darin, dass in manchen verhältnissen die berathung der Reichsversammlung durch berathung der Grafendinge ergänzt werden musste, theils endlich darin, dass in der regel gewisse niedriger stehende personen neben den Optimaten an der Reichsversammlung theil hatten.

Was das verhältniss der einzelnen grossen zu dem volke betrifft, so ist vor allen dingen der unterschied zwischen den *majores privilegio* und den *proceres potestate* von wichtigkeit. Die letztern, und unter ihnen vorzugsweise die Grafen, hatte der König einem landestheile vorgesetzt, dessen interessen sie unter allen umständen wahrzunehmen berufen waren. Sie waren angewiesen, ihre provinzen zu beobachten, und zu erforschen, welche bedürfnisse und wünsche des volkes sich zu erkennen gäben, welche ursachen zur aufregung oder besorgniss im lande oder auswärts sich einstellten; darüber sollten sie dem Könige berichten, damit dieser zu rechter zeit einschreiten könne 1). Ueberhaupt lag

1) *Secunda autem ratio regis erat interrogatio, quid unusquisque ex illa parte regni, qua veniebat, digna relatu vel retractatu secum afferret: quia et hoc eis non solum permissum, verum etiam arctius commissum erat, ut hoc unusquisque studio*

den Grafen ob, für das wohl und den Frieden ihrer Provinzen Sorge zu tragen, die Bedrängten zu schützen, und den Übelthätern sich entgegenzustellen. Freilich hat schon damals die Erfahrung gelehrt, dass eine Vertretung, die auf Gewalt gegründet ist, selten ihren Zweck erreicht, und mehr dem Vortheile des Machthabers, als dem des Untergebenen dient. Aber dem sei, wie ihm wolle, es bestand immerhin die Ansicht, dass diese Mitglieder der Reichsversammlung durch ihre Ämter berufen seien, für das Beste der Unteren Stände aufzutreten. Es ist daher nicht ohne Ursache, dass unter den weltlichen Grossen so häufig die Grafen ausdrücklich den übrigen entgegengestellt werden ¹⁾, denn der Grund, und die Art und Weise ihres Auftretens in der Reichsversammlung waren durchaus verschiedenartig. Während die einen lediglich ihrer persönlichen Würde

sissime, usque dum reverteretur, tam infra quam extra regnum perquireret, si quid tale non solum a propriis vel extraneis, verum etiam sicut ab amicis, ita et ab inimicis investigaret, intermissa interim, nec magnopere unde sciret investigata persona. Si populus in qualibet regni parte, regione seu angulo turbatus, quae causa turbationis esset; si murmur populi obstreperet, vel tale aliquid inaequale resonaret, unde generale consilium tractare aliquid necessarium esset, et cetera his similia. HINCMAR de ord. pal. c. 56.

1) — una cum consensu episcoporum sive sacerdotum vel servorum Dei consilio, sive comitum et optimatum Francorum. Capit. PIPPINI ai. 744. prol. — congregatio in unum synodali concilio episcopis, abbatibus, virisque illustribus, oder nach anderer Lesart; illustribus comitibus, oder wieder anders: illustribus una cum comitibus. Capit. ai. 779. prol. — cum principibus et praefectis provinciarum. RUODOLFI FULD. annales ad a. 852.

wegen daselbst erschienen, kamen die andern aus pflicht gegen den König, gegen den stat, gegen ihre untergebenen. Während von jenen nichts anders erwartet werden konnte, als dass sie ihren eigenen vortheil bedächten und förderten, wo es ohne collision mit dem wohle des states geschehen könne, sollten diese nur allein den vortheil ihrer provinz, und nie ihren eigenen im auge haben.

Eben dieselbe stellung nahmen nun aber neben den Grafen auch diejenigen ein, welchen Grafenrechte in einer provinz anvertrauet waren, ohne dass sie gerade den namen Grafen führten. Man kann also in gewissem sinne auch die inhaber von Immunitäten, zumal die hohe Geistlichkeit, schon in der Fränkischen zeit mehr zu den *proceres potestate* zählen, als zu den *majores privilegio*. In der that ist auch dieser unterschied in der angeführten urkunde nicht auf die weltlichen Grossen eingeschränkt. Nur die wenigen hohen hofbeamten des Königs, die Ministeriales, finden allein wegen ihrer persönlichen würde platz in der Reichsversammlung. Man erkennt also merkwürdiger weise hier dieselben classen wieder, welche zu jener Gallisch-Römischen versammlung berufen wurden: *honorati, possessores, judices* — die *possessores* als vertreter ihrer grossen besitzungen, die *judices* gleich den Grafen als vertreter ihrer provinz.

Durch eben diese männer wurde nun aber auch die verbindung zwischen der Reichsversammlung und den Grafendingen vermittelt. Häufig genügte es nämlich nicht, dass die Reichsversammlung einen beschluss fasste, und der König ihn bestätigte, sondern der ausspruch musste ausserdem

noch in jedem Grafenbezirke von dem versammelten volke angenommen werden. Dies war, wie es scheint, dann der fall, wenn dem volke eine neue last auferlegt, oder eine wesentliche veränderung mit den grundsätzen des rechts vorgenommen werden sollte. Ein beispiel dieses verfahrens besitzen wir aus dem jahre 803. Es wurden auf dem Reichstage einige änderungen an dem uralten volksrechte der Salischen Franken gemacht, und zugleich vorgeschrieben, dass dieselben noch in den einzelnen provinzen dem volke vorgelegt werden sollten, um dessen zustimmung zu erlangen 1). Zugleich ist in einer handschrift jener zusätze zum Salischen gesetze bemerkt, wie diese vorschrift in dem Dinge des Grafen von Paris ausgeführt wurde 2). Im ganzen wird es freilich sehr auf das ermessen der anwesenden Grossen angekommen sein, ob diese glaubten, dass ihr beschluss ohne weiteres genüge, oder dass er noch der bestätigung durch die einzelnen gemeinden bedürfe.

1) *Ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant. Capit. 5. ai. 805. c. 19.*

2) — *haec facta capitula sunt et consignata Stephano comiti, ut haec manifesta faceret in civitate Parisius mallo publico, ut illa legere faceret coram scabineis, quod ita et fecit. Et omnes in uno consenserunt, quod ipsi voluissent omni tempore observare usque in posterum. Etiam omnes scabinei, episcopi, abbates, comites manu propria subtersignaverunt. Capitula addita ad leg. Sal. ai. 805. in fine bei WALTER corp. jur. Germ. ant. 2, 180. not. r. Vergl. EICHORN D. Stats - n. Rechtsgeschichte. I, 364. §. 145.*

Bisweilen konnte das verfahren auch gerade umgekehrt sein. Es konnte sich in den versammlungen der Grafschaften ein bedürfniss allgemein ausgesprochen haben, und die befriedigung desselben im voraus der Reichsversammlung anheimgestellt sein. So geschah es auf der umreise, die Karl der Grosse im jahre 801 in Italien hielt, dass ihm mancherlei fragen vorgelegt wurden, welche entweder in den gesetzen gar nicht berührt, oder längst in vergessenheit gerathen waren, und welche deshalb seiner entscheidung anheim gestellt wurden. Diese erfolgte in einigen zusätzen zu den gesetzen der Longobarden 1). Dergleichen umreisen pflegten die Könige nach ihrem regierungsantritte zu machen, und auf den versammlungen, welche sie in den einzelnen kleinern bezirken hielten, um die huldigung einzunehmen, und das volk einer gerechten regierung zu versichern, fand sich leicht veranlassung, wünsche des volks laut werden zu lassen, welche die nächste Reichsversammlung etwa berücksichtigen konnte. Eine urkunde Karls des Grossen über die stiftung der kirche zu Aachen, die zwar allem ansehen nach unächt, aber doch als eine sehr alte

1) — cum in Italiam propter utilitatem setae Dei ecclesiae ac provinciarum dispondendarum venissemus, et multae atque diversae per urbes singulas ante conspectum nostrum quaestiones tam de ecclesiasticis, quam et publicis ac privatis rebus discuterentur, pleraque statuta recitata ex Romana seu Longobardica lege competentis sententia terminata sunt, quaedam vero in nostri examinis arbitrium ad tempus dilata, quorum judicialis sententia a legislatoribus aut penitus omissa est, aut a posteris oblivioni tradita. Capit. addita ad leg. Longob. ai. 801. bei WALTER corp. jur. Germ. ant. 2, 150.

erzählung wohl da als zeugniss dienen darf, wo es nur darauf ankommt, was man in jener zeit für herkömmlich hielt — diese urkunde sagt ausdrücklich im eingange, dass Karl der Grosse mit rath der weltlichen und geistlichen Fürsten anordnungen zur aufrethaltung der kirchenzucht getroffen habe, nachdem er in vielen und zahlreichen versammlungen, die er an verschiedenen orten des Reichs gehalten, von dem volke dazu aufgefordert sei ¹⁾. Der verfasser scheint an das *capitulare Aquisgranense* vom jahre 789 gedacht zu haben.

24. Häufig war es aber auch deshalb überflüssig, eine in der Reichsversammlung verhandelte angelegenheit noch an die Grafendinge zu bringen, weil neben den Grossen des Reichs die angesehensten und vornehmsten aus jedem bezirke zugegen zu sein pflegten, welche sofort die ansicht des übrigen volkes vertreten konnten. Namentlich, wenn das Reichsheer zusammenstiess, um sich mustern zu lassen oder ins feld zu rücken, konnte man annehmen, dass das ganze volk, oder wenigstens eine entscheidende mehrzahl aus demselben versammelt war. Zu jenem militairischen zwecke wurde alljährlich das Märzfeld, und seit Pippin das Maifeld

1) Ego Carolus — consilio principum regni nostri episcoporum, ducum, marchionum ac comitum, rogatu vero tam liberorum, quam servorum in plurimo generali conventu in diversis locis regni nostri habito, discussi, prout justius et melius cunctis videbatur, primum de lege sanctarum ecclesiarum de reddendis justitiis episcoporum, de vita et jure presbyterorum et clericorum, et haec omnia judicio et assensu nostro secundum instituta patrum meorum corroboravi, firmavi et auxi. MIRAEI opera diplomatica. 1, 14.

gehalten, und dieses war zugleich die vollständigste und wichtigste Reichsversammlung, auf welcher die geschäfte des jahres vorbereitet wurden. Aber auch bei andern versammlungen pflegten die Grossen nicht ohne ein reiches gefolge zu erscheinen.

Wie diese übrige menge zusammengesetzt war, darüber erfahren wir in beziehung auf die Fränki-sche Reichsversammlung nichts, und es ist möglich, dass wenigstens in den frühern zeiten keine bestimmten grundsätze darüber bestanden haben. Wir finden als bestandtheile derselben aufgezählt: *proce-res*, *seniores* und *juniores* 1). Auch werden die Grossen allein *seniores* genannt, und die übrigen ihnen als *minores* entgegengesetzt 2). Man kann mit einiger wahrscheinlichkeit schliessen, dass unter den *proceres* die unterbeamten der Grafen verstan-den sind, die wenigstens auf dem März- und Mai-felde als unterfeldherrn zugegen sein mussten 3). Die übrigen ausdrücke beziehen sich aber sämt-lich auf ein Lehnverhältniss, und es lässt sich daher

1) — *princeps reliquae multitudini in suscipiendis muneribus, salutandis proceribus, confabulando rarius visis, compatiendo senioribus, congaudendo junioribus — occupatus erat.* HINCMAR de ord. pal. c. 55.

2) — *generalitas universorum majorum — conveniebat: seniores propter consilium ordinandum, minores propter idem consilium suscipiendum.* HINCMAR c. 29.

3) Sie kommen auch auf den Provinzialversammlungen vor. Karl der Grosse hielt 815 das grande colloquium zu Achen, um seinen sohn Ludwig zu seinem nachfolger erklären zu lassen, cum omni exercitu, episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus, loco positis. THEGANUS vita Ludovici Pii c. 6. Loco positi werden sonst die unterbeamten häufig genannt.

nicht bezweifeln, dass die gefolge der Grossen hauptsächlich in ihren Vasallen und Dienstleuten bestanden. Ob auch abgeordnete der einzelnen Grafschaften neben den Grafen erschienen, das lässt sich mit bestimmtheit nicht entscheiden 1). Doch werden auf einer Reichsversammlung im j. 802 neben den Grafen und Herzogen noch besondere gesetzgeber genannt, und es ist sehr wahrscheinlich, dass man unter diesen besondere abgeordnete oder Schöffen der einzelnen Grafschaften zu verstehen hat 2). Auch giebt es zwei analoge erscheinungen, welche es wenigstens rechtfertigen, wenn man für nicht unwahrscheinlich hält, dass in der Fränkischen Reichsversammlung etwas der art stattgefunden habe.

Die eine jener analogien bieten die Provincialversammlungen dar, welche seit Karl dem Grossen durch besondere bevollmächtigte, *Missi dominici*, gehalten wurden. Ludwig der Fromme ordnete an, dass jeder Graf aus den tüchtigsten männern seiner Grafschaft zwölf zu Schöffen auswählen, und mit diesen zwölfen sich auf der Provincialversammlung einfinden solle 3). Eine spätere verordnung forderte indessen nicht mehr, dass alle zwölf kamen, sondern erklärte es

1) Die *Scabinei*, welche die *capitula ad leg. Sal. ai. 805* unterschrieben, waren offenbar nur Schöffen der Grafschaft von Paris.

2) — *congregavit duces, comites ex reliquo Christiano populo cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legi. Annales Laureshamenses ad a. 802 (PERTZ 1, 59).*

3) — *adducat secum 12 scabinos, si tanti fuerint. Sin autem, de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodenarium. Cap. 2. ai. 819. c. 2.*

für genügend, wenn nur ausser den unterbeamten des Grafen drei oder vier von den vornehmsten unter den Schöffen erschienen 1).

Die andre analogie findet sich in dem Englischen Parliamente, wie es sich nach einer aufzeichnung des zwölften oder dreizehnten jahrhunderts darstellt, und wahrscheinlich erst durch die Normännische eroberung gestaltet wurde 2). Hier war es zwar nicht ein grundsatz, von welchem nicht hätte abgewichen werden dürfen, aber doch seit längerer zeit üblich geworden, dass der König allen denen, welche Grafschaftsrechte ausübten — nämlich allen geistlichen, die gerichtbarkeit hatten, dem aufseher der fünf häfen, allen Vicegrafen und allen vorständen der städte — den befehl ertheilte, für jeden bezirk zwei tüchtige und angesehene männer aus den vornehmsten des bezirks zu erwählen, welche mit dem geistlichen oder weltlichen oberhaupte ihrer Grafschaft oder ihres Bisthums sich einfinden sollten, um die interessen des volks jenem oberhaupte gegenüber wahrzunehmen. Es bildete sich

1) — *habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos, nec non et de primis scabineis tres aut quatuor.* Capit. ai. 825. c. 28.

2) Die aufzeichnung spricht in der einleitung von den nachkommen Wilhelms des Eroberers. Sie soll nach derselben einleitung nur wiederholung einer aufzeichnung aus den zeiten des Angelsächsischen Königs Eduard sein, allein dies ist nach dem ganzen inhalte derselben höchst unwahrscheinlich. Sie findet sich bei D'ACHERY *spicilegium* 3, 394, woher sie RAEPSAET entnommen und seiner *histoire des états gén. et prov.* beigefügt hat. Das hohe interesse, welches die urkunde in mehrfacher hinsicht hat, wird es rechtfertigen, dass ich sie ebenfalls im anhange gebe.

sogar der grundsatz, dass diese beiden erwählten, wenn sie einig waren, ihren vorgesetzten Grafen oder Bischof überstimmten, weil dann vorausgesetzt werden durfte, dass ihre ansicht mehr der ansicht des volks entspräche, während die des Grafen oder Bischofs vielleicht aus persönlichem interesse hervorging. Man kam auf diesem wege zu der natürlichen schlussfolgerung, dass die menge der so erwählten begleiter eigentlich die gesammtheit des volks darstelle 1), während die Grossen des Reichs nur für ihre eigne person im Parliamente sässen 2), und weiter schloss man, dass im Parliamente alles, was für das volk von wichtigkeit sei, nur mit zustimmung jener untergeordneten menge beschlossen werden könne, während die anwesenheit der Grossen allenfalls zu entbehren sei, ja man erkannte das Parliament nicht für vollständig an, wenn diese menge sich weigerte, der berufung zu gehorchen, weil sie etwa beschwerden hatte, welche sie fürchtete, in gegenwart der Grossen nicht durchsetzen zu können. Selbst die vollständig versammelten Grossen des reichs konnten in einem solchen falle keinen gültigen beschluss fassen 3).

Mag nun aber das gefolge der Grossen in der Fränkischen Reichsversammlung eine dieser ähnliche,

1) — per communitatem Parliamenti concedi, quae est ex tribus gradibus sive generibus Parliamenti, scilicet ex procuratoribus cleri, militibus comitatum, civibus et burgensibus, qui repraesentant totam communitatem Angliae.

2) — de magnatibus, quia quilibet eorum est pro sua propria persona ad parliamentum, et pro nulla alia.

3) Modus tenendi Parliamentum c. 25.

bestimmte organisation gehabt haben 1) oder nicht, so hatte doch die stellung, welche es gegen die versammelten Grossen einnahm, vieles, was sich in der *communitas Parliamenti Angliae* wiederfindet. Dasselbe bildete eine von dem eigentlichen Reichstage abgesonderte versammlung, welcher die beschlüsse der Grossen vorgelegt wurden, um sie von neuem zu prüfen, und entweder aufzunehmen oder zu verwerfen 2). Ausnahmsweise konnten indess der König oder die versammelten Grossen einzelne aus dem gefolge herbeirufen, um von ihnen über irgend einen gegenstand aufschluss zu erhalten 3). Aber berechtigt, an der Reichsversammlung theil zu nehmen, war diese geringere menge nicht. Eben so wenig war sie, wenig in England, auch dazu verpflichtet. Während daher der König die geistlichen und weltlichen Grossen zu der versammlung forderte, konnte er andre, von denen er wünschte, dass sie sich ebenfalls einfinden mögten, nur zu dem Reichstage einladen 4), und

1) Merkwürdig ist, dass im j. 952 der Bischof Udalfrid von Eichstädt sich auf der Bairischen Provinzialversammlung zu Dingolfing durch zwei Chorbischöfe vertreten liess. Mscr. saec. XI. bei HANSIZ Germ. sacra 2, 146. SANFTL von den Land- und Hoftagen in Baiern; in den neuen histor. abhandlungen der Churfürstl. Baier. Akademie der wissenschaften. (München 1792. 4.) 4, 419.

2) Seniores propter consilium ordinandum, minores propter idem consilium suscipiendum, et interdum pariter tractandum, et non ex potestate, sed ex proprio mentis intellectu vel sententia confirmandum. HINCMAR c. 29.

3) Similiter si propter quamlibet vescendi vel investigandi causam quemeunque convocare voluissent, et re comperta discerneret, in eorum voluntate manebat. HINCMAR c. 33.

4) Nec debent ejusmodi clerici minores summoneri ad parlia-

während jene verpflichtet waren, auf ihre kosten dem gebote des Königs zu folgen, mussten diesen die kosten der reise und des aufenthalts am hofe erstattet werden 1).

Diese übrige menge konnte also, sobald sie einigermassen zahlreich oder ähnlich organisirt war, wie in dem Englischen Parliamente, bald anstatt der Grafendinge auftreten, indem sie die beschlüsse der Grossen durch zuruf billigte, oder durch eine äusserung des unwillens verwarf, bald konnte sie zwischen der Reichsversammlung und den versammlungen der einzelnen Grafschaften vermitteln, indem sie in eben so hohem grade geeignet war, den König und die Grossen mit den wahren bedürfnissen des volks bekannt zu machen, als dem volke die beschlüsse der Reichsversammlung zu empfehlen. Man konnte sie daher ohne weiteres als das übrige volk neben den Bischöfen und Grafen aufführen 2), ja man konnte den Reichstag selbst eine versammlung des ganzen volks nennen 3). In die-

mentum, sed rex talibus peritis mittere brevia sua, rogando quod ad parlamentum suum interessent, — nulli minores laici summoneri nec venire debent ad parlamentum ratione tenurae suae, nisi eorum praesentia aliis de causis fuerit utilis vel necessaria ad parlamentum, et tunc de illis fieri debet, sicut dictum est de minoribus clericis. Modus ten. parl. c. 1. 2.

1) — illis tenetur rex ministrare sumptus et expensas suas de veniendo et morando ad parlamentum. Mod. ten. parl. c. 1.

2) In der überschrift der lex Alam. heisst es: una cum principibus — vel cetero populo. Aehnlich in der gemeinschaftlichen vorrede der leges Ripuar. Alem. et Bajuw.

3) (Theodoricus I. ao. 682) conventum magnum populorum habens de utilitate ac tutela regni tractabat. ANGRADI vita S. Ansberti bei DU CHESNE script. hist. Gall. 1, 685. Auch der

sem sinne sagte Karl der Kahle: *lex consensu populi fit et constitutione regis* 1). Ein ausspruch des Königs allein war kein gesetz, sondern nur eine Königliche verfügung, *praeceptum*.

25. Uebrigens wurden im Fränkischen Reiche zwei regelmässige Reichsversammlungen des jahrs gehalten, eine im frühjahre, die andre im herbeste, zu denen alle Grossen des Reichs sich einzufinden verpflichtet waren 2). Die erstere war zugleich, wie schon bemerkt wurde, das März - oder Maifeld, welches zur musterung des heerès diene. Hier war daher zu gleicher zeit der grösste theil des geringeren volkes versammelt, und schon aus diesem grunde war das März - und Maifeld der zahlreichste und wichtigste Reichstag. In der herbstversammlung dagegen erschienen hauptsächlich nur die Grossen, um dem Könige die üblichen geschenke zu bringen. Hier wurde daher vorzugsweise das behandelt, was nicht geeignet schien, unter die grosse menge gebracht zu werden, hier wurde ferner vorbereitet, was im nächsten frühjahre mit der grössern versammlung ausgeführt werden sollte. Jedoch auch ausserdem konnte der König nach bedürfniss ausserordentliche versammlungen berufen. Indessen waren diese oft mehr oder weniger un-

Reichstag zu Compiègne im j. 737 heisst *generalis populi conventus* in der überschrift des cap. Compendiense. Das letztere beweist zur genüge, dass man aus solchen ausdrücken nicht etwa auf abwesenheit der Geistlichkeit schliessen darf.

1) Edictum Pistense ai. 864. (tit. 56.) c. 6. bei WALTER corp. jur. Germ. 5, 141.

2) HINCMAR de ord. pal. c. 29, 30.

vollständig, weil es vielleicht nur auf den rath einiger auserlesenen Grossen ankam. Daher hiessen jene beiden regelmässigen versammlungen vorzugsweise Mal, Volksversammlung, während die andern nur Placita, Dinge genannt wurden 1).

Auch in England wurden regelmässig zwei Parlamente des jahrs gehalten, wenn nicht eine besondere veranlassung ausserdem den König bewog, die Grossen des Reichs zu berufen 2).

26. Zwischen der Reichsversammlung und den Grafendingen in der mitte standen die Provinzialversammlungen. Sie waren jedoch bis auf Karl den Grossen kein regelmässiges glied in der kette, wenigstens nicht für alle theile des Reichs. Auch konnten sie auf verschiedenartige weise vorkommen. Entweder der König hielt dergleichen versammlungen in einem kleinern theile des Reiches, weil er es zweckmässig fand 3), oder das Reich war unter mehrere Könige getheilt, deren jeder seine beson-

1) *Ut ad mallum venire nemo tardet, primum circa aestatem, secundo circa autumnum. Ad alia vero placita, si necessitas fuerit, vel denuntiatio regis urgeat, vocatus venire nemo tardet.* Cap. 1. c. a. 769. c. 12.

2) *Pur le estate del royaume fist le roy Alfred assembler les comités et ordeigna pur usage perpétuelle, que à deux fois par l'an ou plus souent pur mestier, en temps de peace, se assembleroient à Londres pur parlementer.* Myrror of justice 1, 5. bei HOUARD coutumes Anglo - Normandes. 4, 482. Die berufung auf Alfred den Grossen hatte dabei übrigens so wenig werth, als eine berufung Deutscher rechtsbücher des mittelalters auf Constantin den Grossen, Pabst Sylvester oder Kaiser Karl.

3) *Conventum circumjacentium fieri jussit nationum — conventum habuit Francorum australium, Saxonum aliarumque eis conlimitantium gentium.* Vita Ludowici Imp. c. 55. 56. (ad a. 822 825.) bei PERTZ 2, 627.

dere Reichsversammlung hielt, oder einzelne grössere provinzen, wie z. b. Aquitanien, Schwaben und Baiern, hatten ihre besondern Herzoge, welche von dem Könige abhängig, aber über die Grafen gesetzt waren. In den beiden erstern fällen bildete die versammlung nur ein bruchstück des Reichstags, und war von diesem selbst durch nichts verschieden, als durch den umfang des bezirks, auf welchen sie sich bezog. Eine eigentliche Provinzialversammlung, dem Reichstage untergeordnet, war nur die dritte art. Aber auch sie unterschied sich in der zusammensetzung und ganzen äussern erscheinung schwerlich von jenen erstern beiden gattungen. Zwar, was das Bairische und Alamannische volkrecht von Volksversammlungen sagen, bezieht sich meistentheils nur auf die Grafendinge 1). Allein über die Provinzialversammlungen der Baiern unter den Agilolfingern besitzen wir mehrfache sehr genaue nachrichten, welche uns die beschaffenheit derselben aufdecken. Im j. 716 veranlasste der Pabst eine versammlung der Priester, Richter und vornehmsten des ganzen volkes, in welcher freilich zunächst nur die kirchlichen angelegenheiten des Herzogthums geordnet werden sollten 2). Im j. 739

1) *Ipsum placitum fiat — de 7 in 7 noctes, quando pax parva est in provincia; quando autem melior est, post 14 noctes.* Lex Alam. 56, 2. *Ut placita per Kalendas aut post 15 dies, si necesse est —* Lex Bajuw. 2, 15. §. 1. EICHORN St. u. Rechtsgesch. §. 75. not. c. hält freilich das concilium, von welchem in der erstern stelle noch die rede ist, für verschieden von dem placitum, und somit für die Provinzialversammlung, aber, wie ich glaube, ohne grund.

2) HANSIZ *Germania sacra*, 1, 110, 111.

wurden vom Pabste die kirchlichen verhältnisse Baierns geordnet mit zustimmung des herzogs Odilo und der Optimaten der provinz 1). Herzog Thasilo endlich rathschlagte über geistliche und weltliche angelegenheiten mit der ganzen versammlung der vornehmen seines Reichs zu Aschheim im j. 763 2), zu Dingolfingen im j. 772 3), und zu Neuhing im j. 774 4).

Dass ähnliche versammlungen auch in dem alten Schwäbischen Herzogthume gehalten wurden, davon findet sich wenigstens in dem Alemannischen volksrechte eine, obwohl nicht ganz sichere spur 5).

27. Als aber die ältern Herzogthümer sämtlich vernichtet waren, sah Karl der Grosse bei dem ungeheuern umfange des Reichs die nothwendigkeit vor augen, eine regelmässige Volksversammlung für grössere provinzen neu zu schaffen, durch welche er eine beständige aufsicht auf die Grafen erhalten, und zu gleicher zeit dem bedürfnisse der Deutschen stämme nach einem mittelpuncte ihrer vereinigung eine befriedigung geben könnte, ohne zugleich seine

1) HARZHEIM concilia Germanica 1, 40.

2) S. über dieselbe die historischen abhandlungen der Königl. Bairischen Akademie der wissenschaften von 1807. I. nro. 1.

3) Urk. bei VELSER rer. Boic. lib. 5. p. 545. der Lippertschen ausg. (August. 1777).

4) Mon. Boica, 15, 506. Vergl. WESTENRIEDER beiträge zur vaterländ. historie, geographie u. s. w. 1, 5—50. und MEDERER beiträge zur geschichte von Baiern s. 283—291. WEBER diss. de vera ordinum provincialium epocha, 2, 4. not. 2.

5) quia sic convenit duci cum omni populo in publico concilio. Lex Alam. 45, 5. Einige setzen judici für duci. Vergl. meine alt Deutsche gerichtsverfassung. §. 18. s. 121 f.

herrschaft über die verschiedenen stämme in gefahr zu bringen. Zu diesem zwecke schuf er eine zwiefache gattung von Provinzialversammlungen, welche sich durch die art ihrer berufung und leitung unterschieden, darin aber überein kamen, dass sie in ihrer zusammensetzung durchaus der Reichsversammlung nachgebildet waren. Sie waren beide versammlungen der geistlichen und weltlichen Grossen 1), in deren begleitung ein theil des geringeren volkes erschien, um einen untergeordneten antheil an den verhandlungen zu nehmen, gleich wie er der *caetera multitudo* in der Reichsversammlung zukam 2).

Die eine art von diesen versammlungen wurde durch Königliche commissarien 3) gehalten. Diese führen nach der redeweise jener zeit verschiedene namen, von denen keiner eigentlich als technische benennung gebraucht ist. *Missi regii*, *Missi domini*, *Sendboten*, *Sendgrafen*, des Königs *Gewaltboten*, *Kammerboten* u. dergl. heissen überhaupt abgeordnete des Königs ohne nähere bezeichnung des besondern auftrags. Gewöhnlich ernannte der König zu diesem zwecke für jede provinz einen Bi-

1) — cum omnibus episcopis, abbatibus, comitibus ac vasis nostris, advocatis nostris ac vicecomitibus abbatissarum, nec non et eorum, qui propter aliquam inevitabilem necessitatem ipsi venire non possunt. Cap. ai. 825. c. 28.

2) Et habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos nec non et de primis scabineis suis tres aut quatuor. Ibidem.

3) Beispiele solcher versammlungen in Baiern s. in Monum. Boic. 9, 48. no. 9. MEICHELBECK hist. Frising 1, 2 no. 418, 429. 454. 472.

schof und einen Grafen, welche zusammen in gewissen zeiträumen den ihnen angewiesenen bezirk bereisen sollten. Regelmässig sollten sie diese umreise vier mal des jahres machen.

In den monaten, wo diese Königlichen bevollmächtigten keine umreisen machten, sollte die andre art von versammlungen gehalten werden. In diesen sollten nämlich die Grossen des landes von freien stücken zusammen kommen, um gemeinschaftlich für die ruhe und sicherheit des landes sorge zu tragen 1). Diese art von versammlungen der Grossen ist bisher meistentheils übersehen worden. Sie ist aber von besonderm interesse für die geschichte der volksvertretung. Denn es ist eben so überraschend, als wichtig, schon zu dieser zeit durch ein gesetz ausgesprochen zu sehen, dass diejenigen, welche auf den Landesversammlungen zu erscheinen pflegten, befugt, ja verpflichtet wären, auch ungerufen zusammenzukommen, wenn es die noth des landes erheischte — eine befugniss, welche das ganze mittelalter hindurch unzählige male ausgeübt und anerkannt, seit dem ewigen Landfrieden aber allmählig mehr und mehr bestritten, eingeschränkt und unwirksam gemacht worden ist. Ausserdem tritt nach

1) Ut unusquisque missorum nostrorum in placito suo notum faciat comitibus, qui ad ejus missaticum pertinent, ut in illis mensibus, quibus ille legationem suam non exercet, convenient inter se, et communia placita faciant tam ad latrones distringendos, quam ad ceteras justitias faciendas. Cap. 5. ai. 812. c. 12. Comites sind nach dem ganzen zusammenhange alle, die Grafenrechte üben, also dieselben, welche in dem cap. ai. 825. c. 28. genauer aufgezählt werden.

der auflösung der Herzogthümer diese art der versammlungen in einigen theilen des Reichs in einer eigenthümlichen weise wieder hervor. Auch diese erscheinung hat man meistentheils übersehn oder vergessen, und da, wo man sie nicht übersehen konnte, wusste man sie nur als anomalie aufzufassen, da der zusammenhang mit ältern einrichtungen verdunkelt oder verloren war.

Die einrichtung der regelmässig abgeordneten umreisenden boten verfiel sehr bald. Die unternehmungen der Slaven, Normannen und Mauren machten eine anordnung nothwendig, durch welche den bewegungen der Deutschen kriegsvölker, zumal an den gränzen, mehr einheit gegeben werden konnte. Man setzte wieder Herzoge über die einzelnen provinzen, und fortan gingen die geschäfte der Könighchen Kammerboten auf diese Herzoge über. Auch die Provinzialversammlungen wurden nun von den Herzogen gehalten. Indessen die geschichte der Herzoge fällt zum grössten theile über die zeit der Karolinger hinaus, und steht von anfang an unter dem einflusse einer erscheinung, von der in dem nächsten abschnitte besonders gehandelt werden soll. Es ist daher gegenwärtig an dieser andeutung genug.

28. Aus der bisherigen darstellung ergibt sich also, dass die theilnahme des volks an der regierung des Fränkischen Reichs auf einer zwiefachen art der Volksversammlungen beruhte, den Grafendingen, an welchen jeder grundbesitzer persönlichen antheil nahm, und den Reichs- und Provinzialversammlungen, deren wesentlichen bestandtheil nur die Grossen des Reichs, die Magnaten oder Op-

timaten ausmachten, und zwar theils geistliche, theils weltliche; theils *majores privilegio*, theils *proceres potestate*. Dabei war es aber wesentlich, dass beide arten von versammlungen auf eine art und weise mit einander in verbindung standen, durch welche in der Reichsversammlung eine vertretung der gemeinen Freien durch die Magnaten, zumal durch die *proceres potestate*, vermittelt wurde.

Man bemerkt indessen leicht, dass hierbei ein an zahl sehr beträchtlicher theil der bevölkerung ganz ausser acht geblieben ist, nämlich einestheils diejenigen, welche keine grundstücke besaßen, und andernteils sämtliche Unfreien und Hörigen. Die ersteren kamen in der that gar nicht in betracht, weil in jenen tagen ackerbau und viehzucht die einzigen quellen des reichthums waren. Wer von diesen beschäftigungen sich nicht unmittelbar oder mittelbar ernährte, war entweder ein angehöriger eines grundbesitzers, und wurde daher in der Volksversammlung von diesem als dem hausvater vertreten, oder er führte eine lebensart, welche so wenig ehrenvoll war, dass er kaum als statsbürger beachtet wurde. Diejenigen aber, welche ackerbau und viehzucht trieben, waren entweder selbst freie grundeigenthümer, oder sie standen zu einem solchen in einem verhältnisse der Unfreiheit oder Hörigkeit, denn der mangel an baarem gelde verursachte, dass man an ein einfaches pachtverhältniss nicht denken konnte. Wer daher von dem bau eines fremden ackers sein leben fristen wollte, sah sich genöthigt, in ein abhängigkeitsverhältniss dieser art zu treten.

Die Unfreien und Hörigen aber geriethen in den

spättern zeiten des Fränkischen Reichs in eine ganz andere lage, als die war, in welcher sie in den ersten jahrhunderten standen. Sie befanden sich ursprünglich in einer unbedingten abhängigkeit von ihrem herrn, und hatten keinen anspruch auf irgend ein recht gegen freie männer, vielweniger gegen diesen ihren herrn. Sie waren den hausthieren gleich, welche ihr eigenthümer schont, weil er sich dadurch ihre brauchbarkeit bewahrt. Aber im laufe der zeit erlangten die meisten von ihnen auf den gütern der Grossen eine weit vortheilhaftere lage. Indem sie hier angesiedelt wurden, um gegen gewisse leistungen den acker zu bauen, und dadurch ihrem herrn auf dauernde zeiten eine feste einnahme zu verschaffen, gestaltete sich das verhältniss zwischen ihnen und dem herrn zu einem fest bestimmten, von einer bleibenden regel beherrschten. Dadurch hörte das recht des herrn allmählig auf, ein unregulirtes, unbeschränktes zu sein, und aus der herrschaft wurde ein nutzungsrecht, neben welchem den hörigen eine gewisse sicherheit ihrer existenz zuerkannt war. Das recht des herrn wurde zugleich ein schutzrecht, und seine nutzungen erschienen als nothwendige zubehörungen des schutzes. Er wurde ihr Vogt, ihr Vormund.

Aber hiermit gestaltete sich nun auch ihr verhältniss zum state ganz anders. Erlangten sie ein recht, welches ihr herr anerkennen musste, so hatten sie eben dadurch einen rechtszustand, welchen der stat anerkannte. Die gesetze fingen an, von diesen ihren rechten zu sprechen, sie an rechten theil nehmen zu lassen, welche sonst nur den freien männern zukamen. Hierdurch erhielt die frage eine

andre bedeutung: welche stellung diese Unfreien und Hörigen der Volksversammlung gegenüber einnahmen?

Die von dem herrn geschützten und gegen fremde vertretenen personen bildeten seine Familie. Zu dieser gehörten daher nun auch die Unfreien und Hörigen, ja sie wurden vorzugsweise, im gegensatze zu seiner verwandtschaft, zu der Genealogie, als die Familie bezeichnet. Man kann daher sagen, dass die Unfreien und Hörigen in der Volksversammlung von den freien männern vertreten wurden, in ähnlicher weise, wie man dies von weibern und kindern behaupten darf. Aber sie erlangten bald sogar noch grössere politische rechte. Auf den besitzungen der Grossen bildete sich nämlich allmählich eine verfassung aus, ähnlich der, welche in den Grafschaften zwischen deren vorstehern und den gemeinen freien bestand, und welche darin ihr wesen hatte, dass die Unfreien und Hörigen einer solchen besitzung eine versammlung bildeten, ohne welche der herr nichts wichtiges über ihre mitglieder beschliessen durfte, eine versammlung, welche fast in denselben verhältnissen neben dem herrn wirksam wurde, in welchen die freie volksgemeinde in dem Grafendinge auftrat. Auf diese weise wurden die *majores privilegio* vertreter ihrer Eigenen und Hörigen leute, eben so, wie die *proceres potestate* vertreter ihrer freien untergebenen waren, und es bildete sich hierdurch eine ergänzung der Volksversammlung, welche den nicht freien grundbesitzern theilnahme an der verfassung des Fränkischen statets gewährte.

Es kann uns daher nicht befremden, wenn wir seit der zeit Karls des Grossen hin und wieder spu-

ren finden, dass unter der *caetera multitudo*, welche neben den Grossen des Reichs in der Volksversammlung auftritt, auch wohl solche unfreie und halbfreie leute vorkommen. Freilich stehen die nachrichten dieser art sehr einzeln, und sind zum theil nicht völlig zuverlässig. So z. b. ist die ächtheit jener urkunde über die stiftung der kirche zu Aachen sehr zweifelhaft, in welcher gesagt wird, dass Karl der Grosse zu gewissen beschlüssen durch die bitten der Freien und Unfreien veranlasst sei 1). Auch ist die wahrheit der erzählung angefochten worden, nach welcher die heidnischen Sachsen zu ihrer grossen versammlung zu Marklo abgeordnete nicht bloss des Adels und der Freien, sondern auch der halbfreien Liten sandten 2). Aber die zeit, in welcher jene urkunde und diese erzählung geschrieben wurden, und die wenigstens bei der letztern entschieden noch in die periode des Fränkischen Reiches fällt, muss eine solche theilnahme eigner und höriger leute an der Reichsversammlung gekannt haben, wenn überhaupt jemand daran denken konnte, von derselben als von einer sache, die bestanden habe, zu schreiben. Das ist wenigstens ausser allem zweifel, dass einige jahrhunderte spä-

1) — *consilio principum* — *rogatu vero tam liberorum quam servorum in plurimo generali conventu in diversis locis regni nostri habito.* MIRAEI opera diplomatica 1, 14.

2) *Sunt denique ibi, qui illorum lingua Edlingi, sunt qui Frilingi, sunt qui Lassi dicuntur, quod in Latina sonat lingua: Nobiles, Ingenui atque Serviles. Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis, atque ex iisdem ordinibus tripartitis, singillatim viri 12 electi et in unum collecti — exercebant generale concilium.* HUCBALDI vita Lebuini. c. 11.

ter eine Klasse der Unfreien, welche sich freilich hoch über die andern, ja über die gemeinen Freien erhoben hatte, die Dienstmannen oder Ministerialen der Fürsten, oft in grosser Zahl an den Reichsversammlungen theil genommen hat 1).

WIRKSAMKEIT DER FRÄNKISCHEN VOLKSVERSAMMLUNGEN.

29. Die thätigkeit aller dieser versammlungen kam in allen stücken der gleich, welche wir oben bei den Deutschen vor der herrschaft der Franken kennen gelernt haben. Zuvörderst finden wir bei den Franken den unterschied wieder zwischen einer versammlung der Fürsten, welche die weniger bedeutenden gegenstände behandelt, und einer vollständigen Volksversammlung, welcher die wichtigeren sachen vorgelegt werden. Diesen unterschied finden wir sowohl in den Reichs- und Provinzialversammlungen, als in den Grafendingen.

Die Fränkischen Könige hatten einen Rath, mit welchem sie die angelegenheiten des Reichs zu besprechen pflegten. Dieser bestand aus geistlichen und weltlichen Grossen 2), und der Erzkapellan und

1) — omnibus comitibus et nobilibus imperii, nec non et ecclesiarum ministerialibus, qui multi praesentes erant. Urk. mehrerer geistl. Fürsten v. 1221 in *Origines Guelficae* 3, 681.

2) Consiliarii autem, quantum possibile erat, tam clerici, quam laici, tales eligebantur ceteris. HINCMAR de ord. pal. c. 51.

Erzkämmerer, jener als das haupt der Reichsverwaltung in geistlichen dingen, dieser als der vorsteher des hofstats und der Königlichen besitzungen und einkünfte, waren beständige mitglieder desselben 1). Allen Räthen war geheimhaltung dessen zur pflicht gemacht, was ihnen anvertrauet wurde 2).

Dieser Fürstenrath war nun zwar von dem Könige nach seiner willkür erwählt, und daher eine Regierungsbehörde, welche zunächst nur durch den auftrag des Königs berufen war, im interesse des landes rath zu ertheilen, weil das interesse des landes mit dem des Königs eins war, oder wenigstens eins sein sollte 3). Er war also nicht eigentlich als ein ausschuss der Reichsstände zu betrachten. Aber bisweilen trat er zusammen mit der versammlung der Magnaten, um mit ihr die allgemeinen angelegenheiten des Reichs zu besprechen, ohne dass dabei die übrige menge zugelassen wurde. Eine solche versammlung bildete sich gewöhnlich im

1) Apocrisarius autem, id est capellanus, vel palatii custos et camerarius semper intererant. HINCMAR. c. 52.

2) Electi autem consiliarii una cum rege hoc inter se principaliter constitutum habebant, ut quicquid inter se familiariter locuti fuissent, tam de statu regni, quamque de speciali cujuslibet persona, nullus sine consensu ipsorum cuilibet domestico vel cuicunque alteri prodere debuisset, secundum hoc, quod res eadem sive die, sive duobus, sive amplius, seu annum, vel etiam in perpetuo celari vel sub silentio manere necesse fuisset. HINCMAR. c. 51.

3) Ordinanda igitur sunt primo negotia principum, tutanda salus, defendenda vita. Sicque in statu et negotiis plebium ordinatio dirigenda, ut, dum salus competens prospicitur regum, fida valentibus teneatur salvatio populorum. Lex Wisigoth. 2, 1. c. 4.

herbste, wenn die Grossen zu hofe kamen, um dem Könige ihre geschenke darzubringen. Es kam dabei nicht auf vollständigkeit der versammlung an, denn das wichtige sollte nur vorbereitet, bei den minder wichtigen sachen nur der rath einer grossen anzahl aus den ersten des Reichs gehört werden. Eben daher wurden diese letztern ebenfalls gleich den Räthen zum gehorsam verpflichtet, und häufig fand es die versammlung selbst nöthig, dass eine von ihnen besprochene angelegenheit noch vor die volle Reichsversammlung gebracht werde, weil man entweder nichts ohne die abwesenden Grossen zu beschliessen wagte, oder auch die stimme des volks zu gewinnen für nöthig hielt 1).

Denselben unterschied zwischen einem Rathe auserlesener männer, dem allenfalls noch einige von den vornehmern zur seite treten, und der versammlung des ganzen volks finden wir in den Grafendingen. Hier bilden die Schöffen den stehenden Rath des Grafen für die geringeren sachen, und mit diesen treten häufig die unterbeamten, als Centenarien, Vicegrafen u. s. w. und die Vasallen desselben oder des Königs auf.

1) *Ceterum autem propter dona generaliter danda aliud placitum cum senioribus tantum et praecipuis consiliariis habebatur, in quo jam futuri anni status tractari incipiebatur. — sub silentio ibi inventum consilio. — In ipso autem placito (scil. generali), si quid ita exigeret vel propter satisfactionem ceterorum seniorum, vel propter non solum mitigandum, verum etiam accendendum animum populorum, ac si ita prius exinde praecogitatum nihil fuisset, ita nunc a novo consilio et consensu illorum et inveniretur, et cum magnanimis ordo domino duce perficeretur.* HINCMAR c. 50.

30. Betrachten wir nun die einzelnen fälle, in denen die wirksamkeit der Volksversammlungen sich zeigt, so finden wir diese letztern zuvörderst thätig als Gerichte. Ihre aufgabe in dieser beziehung ist, frieden zu stiften und zu erhalten, also streitigkeiten beizulegen, und verbrecher zu strafen oder zur busse anzuhalten 1). Die Grafendinge kennen wir vorzugsweise in dieser thätigkeit, ja wir kennen sie kaum in einer andern. Aber auch die Reichsversammlung bildete ein gericht, und zwar in zwiefacher weise, theils, wenn beschwerde gegen den ausspruch eines Grafen erhoben wurde, theils wenn über personen zu richten war, welche nicht unter dem Grafendinge standen, also über streitigkeiten der Grossen, oder auch ganzer gemeinden. Streitigkeiten der letztern art kamen namentlich in Frankreich nicht selten vor, wo die städte ihre Römische gemeindeverfassung in gewissem grade bewahrt hatten, und dadurch schon in jener zeit selbständig genug dastanden, um einander, gleich wie es einzelne Grosse thaten, befehlen zu können. So liest man bei Gregor von Tours, wie Orleans und Blois gegen Chateaudun und Chartres auf eigne hand krieg führten 2). Hier trat nun aber vorzugsweise der unterschied zwischen gerin-

1) Ut placita fiant — ad causas inquirendas, ut sit pax in provincia. Lex Baju. 2, 13. — dstringat, ut neglectum non fiat, nec sint sine lege, nec maledicant ducem nec populum terrae, sed in omnibus sit disciplina, ut qui rebelles sunt, de malis se absteineant, et qui boni sunt, pacem possideant. Lex Alam. 56, 3.

2) GREGOR. TURON. 7, 2. DE LANDINE les états généraux. (Paris 1789. 8.) p. 140.

gern und wichtigern fällen hervor. Die geringern fälle konnten von dem auserlesenen Rathe, von einigen wenigen standesgenossen geschlichtet werden, man konnte sie jedoch auch vor die versammlung aller bringen, wenn diese eben zugegen war, und sich mit denselben befassen wollte. Auch wurde die anwesenheit der Grossen wohl in der art benutzt, dass der König aus ihnen nur die nöthigen Schöffen auswählte und mit diesen gericht hielt, während die übrigen rath pflogen. So sass Ludwig der Deutsche zu Mainz im j. 852 mit den weltlichen Grossen zu gericht, während die Geistlichkeit eine Synode hielt 1). Die wichtigern fälle dagegen durften nur von der ganzen Volksversammlung geschlichtet werden.

Solche wichtigere fälle waren aber vorzugsweise die, bei welchen es an leib und leben ging, sofern nicht etwa ausnahmsweise ein rascheres verfahren statt fand. Es sind uns namentlich mehrere erzählungen aufbewahrt, nach welchen die Fränkische Reichsversammlung todesstrafe über Grosse des Reichs verhängte. So verurtheilte die Reichsversammlung zu Ingelheim im j. 788 den Bairischen Herzog Thassilo wegen hochverraths zum tode, Karl der Grosse aber liess gnade für recht ergehen, und begnügte sich, ihn des Herzogthums zu berauben. Im j. 906 erlitt Graf Adalbert nach dem urtheile der Reichsstände den tod, weil er trotz des gebotes des Königs Ludwig, des Kindes, die Babenberger fehde nicht eingestellt, und sich auf dem

1) RUODOLFI FULDENSIS ANN. ad a. 852.

Reichstage zu Tribur nicht eingefunden hatte, um dort die Beilegung seiner Streitigkeiten zu erwarten 1). Auf dem Reichstage zu Regensburg im j. 861 wurde einer der angesehensten unter den Grossen, namens Ernst, wegen Treulosigkeit aller seiner Ehren beraubt 2). Im Jahre 899 wurde eine Königin Uta — man weiss nicht, ob des Lotharingischen Zwentibold, oder des Kaisers Arnulf Gemahlin — des Ehebruchs beschuldigt, und musste sich nach dem Ausspruche des Reichstags zu Regensburg mit 72 Eidhelfern reinigen 3). Auch Karl der Dicke hatte im j. 887 seine Gemahlin Richardis vor einer Versammlung der Grossen desselben Verbrechens beschuldigt. Sie erbot sich zu jeder Art des Gottesurtheils, welches dem Könige genehm sein würde, ging aber dennoch, nachdem sie von ihrem Gemahle geschieden war, in ein Kloster 4).

Ferner gehörten zu den wichtigern Sachen dieser Art Rechtsstreitigkeiten um freie liegende Güter. Dies ist wenigstens hinsichtlich derjenigen Güter ausser Zweifel, welche den Grafendingen unterwor-

1) — in praesentia totius exercitus, manibus vinctis adductus, omnibus adjudicantibus, capitalem suscepit sententiam. REGINONIS CHRON. (PERTZ 1, 612). — habito iudicio principum, qui adfuerunt, decreto capitalem subiit sententiam. Chronographus Saxo ad a. 908. bei LEIBNITZ accessiones historicae. 1, 149.

2) — conventum habuit in Regapenburg — in quo Ernestum, summam inter omnes optimates suos, quasi infidelitatis reum publicis privavit honoribus. Ann. Fuldenses ad h. a. (PERTZ 1, 374).

3) — juxta primorum praesentium iudicium 72 jurantibus definitum comprobatur. Annales Fuldenses. (PERTZ 1, 414).

4) REGINO CHRON. (PERTZ 1, 597).

fen waren. Es lässt sich aber auch annehmen, dass rechtsstreitigkeiten, welche die Grossen des Reichs unter einander hatten, vor die Reichsversammlung, oder wenigstens vor die Provinzialversammlung gehörten, wenn sie liegende güter betrafen. Es war überhaupt eine der ersten aufgaben dieser versammlungen, den frieden im Reiche oder in der Provinz herzustellen, und dies geschah namentlich durch beilegung solcher streitigkeiten, welche zu einer offenen fehde führen konnten, oder gar schon dazu geführt hatten. Die versammlung trat dann in der regel zunächst vermittelnd auf, und erst, wenn diese vermittlung nicht angenommen wurde, fällte sie einen wahren richterspruch.

Dass nun aber in allen fällen, wo die Volksversammlung als gericht auftrat, dieselbe nicht bloss einen rath zu geben, sondern wirklich zu entscheiden hatte, so dass der König in der regel dieser entscheidung folgen musste, wo er nicht etwa begnadigen konnte, das bedarf hier keiner nähern ausführung. Es ist bekannt genug, und ausserdem hat diese art der Reichsständischen thätigkeit für unsern zweck nur ein untergeordnetes interesse.

31. Die übrige wirksamkeit der Volksversammlungen, bei welcher sie nicht gerade als gericht erscheinen, ist kurz bezeichnet mit den worten: sorge für das wohl der Kirche und des Reichs 1).

1) Auch für die Provinzialversammlungen gibt Ludwig der Fromme die instruction: *primum Christianae religionis et ecclesiastici ordinis collatio fiat. Deinde inquirant missi nostri ab universis, qualiter unusquisque — officium sibi commissum secundum Dei voluntatem ad jussionem nostram administret in populo.* Cap. ai, 825. c. 29.

Was darin enthalten ist, lässt sich nur durch einzelne beispiele erläutern, eine genauere bestimmung kann man allgemein, ohne beziehung auf besondere verhältnisse, nicht geben 1). Hier sind drei arten der thätigkeit der Volksversammlungen näher zu betrachten, welche besonders hervortreten.

Die erste ist die gesetzgebung. Es ist schon oben erwähnt worden, dass von gesetzen der grundsatz galt: *lex consensu populi fit et constitutione regis*, und es ist zugleich erinnert, dass dabei nur an eigentliche gesetze zu denken sei, nämlich an vorschriften, durch welche eine allgemeine rechtsregel aufgestellt wird. Daher verweist Karl der Grosse einen beamten wegen einer rechtsfrage, über welche er keinen aufschluss in dem Salischen gesetze finden werde, an die allgemeine versammlung des Königs 2). Indessen hatte man schon damals gelegenheit, zu erkennen, dass eine übermässig grosse und aus den verschiedensten clasen des volks zusammengesetzte versammlung nicht sehr geeignet sei, gesetze zu berathen. Man ernannte daher zur abfassung grösserer gesetze gewöhnlich eine besondere commission, und liess dieselben nachher im allgemeinen vom volke bestätigen 3),

1) Solche beispiele enthält folgende beschreibung: *Singulis annis in Kal. Martis generale cum omnibus Francis secundum priscorum consuetudinem concilium agebat. — In quo — ab omnibus optimatibus Francorum donatiis acceptis, verboque pro pace et defensione ecclesiarum Dei, et pupillarum et viduarum facto, raptuque feminarum et incendio solido decreto interdicto etc.* *Annal. Mettenses ad a. 692.*

2) Cap. 6. ai. 803. c. 2.

3) Prol. ad leg. Salicam.

oder auch, man rathschlugte allein mit den Großen 1). Die Westgothische sammlung spricht hierüber ganz ähnliche grundsätze aus 2). Die theilnahme der Volksversammlungen an der gesetzgebung hatte aber in vielen fällen eine eigenthümliche natur, indem dieselbe entweder als gerichtliche thätigkeit, oder auch als vertrag mit dem Könige oder dem vorsteher der Grafschaft erschien. Das erstere war dann der fall, wenn der zweck des gesetzes nicht war, etwas neues anzuordnen, sondern einen zweifelhaften rechtsgrundsatz festzustellen. Dann wurde das gesetz nicht sowohl gemacht, als von dem, der die versammlung leitete, erfragt, und ihm von der versammlung gefunden und gewiesen. Dieses war es, was man *dictare legem*, und später *recht weisen* nannte.

Die form eines vertrages nahm das gesetz mehr dann an, wenn es neue rechtsregeln aufstellte 3), zumal wenn es dinge betraf, welche dem volke im gegensatze gegen den König neue vortheile gewährten. Aber auch dann bediente man sich dieser form, wenn der König nur bestehende rechtsgrundsätze anerkannte, um dem volke die aufrechterhaltung derselben und die entfernung alles ungerechten druckes zuzusichern. Auf dergleichen gesetze in

1) Lex Burgund. praef. et c. 72.

2) Formandarum ergo artifex legum — erit in adinventione Deo sibi que tantummodo conscius, consilio probis et paucis admixtus, assensu civibus populisque communis: ut alienae provisor salutis, commodius ex universali consensu exerceat gubernaculum, quam ingerat ex singulari potestate iudicium. Lex Wisigoth. 1, 1. c. 5.

3) — quia sic convenit duci et populo. Lex Alam. 41, 5.

form von verträgen haben die Deutschen völker von jeher den grössten werth gelegt, ungeachtet dieselben oft nichts mehr, als die allgemeinsten zusicherungen enthielten, zusicherungen, die sich auch ohne das von selbst verstanden hätten. Sie bilden die altergebrachten freiheiten und privilegien des volkes, deren aufrechthaltung in späteren zeiten als die wichtigste aufgabe der Landständischen vereine angesehen wurde. Den Franken gab schon König Chlotar ums jahr 560 ein solches gesetz, worin er vor allem versprach, dass das herkömmliche recht aufrecht erhalten, von den richtern gerecht und billig geurtheilt, und kein angeklagter ungehört verdammt werden solle 1). Die Friesen erklärten es für eine gabe des Königs Karl des Grossen, dass niemandem sein gut genommen werden dürfe, so lange er es nicht verwirkt habe 2).

Diese beiden gesichtspunkte, aus denen die gesetze betrachtet werden konnten, waren häufig nicht einmal genau von einander geschieden, sie waren aber so gewöhnlich, dass es niemandem einfiel, zu behaupten, nur der König habe das recht, mit der Volksversammlung in dieser weise rechtsgrundsätze aufzustellen. Vielmehr hielt sich jede Volksversammlung des kleinsten, wie des grössten bezirkes,

1) — jubemus ut in omnibus causis antiqui juris forma servetur, et nulla sententia a quolibet iudicum vim firmitatis obtineat, quae modum legis atque aequitatis excedit. — Si quis in aliquo crimine fuerit accusatus, non condemnetur penitus inauditus. Constit. Chlotarii c. 1. 5.

2) Thit is thiu forme liodkest and thes kyning Kerles jeft, — thet allera monna ek an sine gode bisitte, alsa longe sa hit unforwrocht hebbe. v. RICHTHOFEN Fries. Rechtsquellen. s. 2. 5.

dazu ermächtigt. Aber freilich nannte man solche rechtsbestimmungen dann keine gesetze, sondern willküren, leutküren, *plebiscita* 1), auch landrechte und dergleichen.

32. Noch sind zwei andere arten hervorzuheben, wie die Volksversammlungen für das beste der Kirche und des Reichs thätig wurden. Sie entsprechen dem, was schon oben nach der erzählung des Tacitus mitgetheilt wurde.

Die alten Deutschen wählten in ihren Volksversammlungen ihre Vorsteher, ihre Principes. Dieser grundsatz hat sich im Fränkischen Reiche erhalten, freilich bei der Monarchischen verfassung desselben in einem sehr beschränkten masse. Man muss hier unterscheiden zwischen dem Könige und den vorstehern der einzelnen provinzen. Das Königthum war zwar im ganzen erblich, jedoch, wie es scheint, nur in dem sinne, dass die wahl des volks sich an die erbfolge halten musste, so lange der nächste erbe zur regierung tauglich erschien 2). Daher pflegten die Könige gern bei ihren lebzeiten ihre söhne zu nachfolgern ernennen zu lassen. So erhob Dagobert seinen sohn Sigebert zu Metz mit rath und einwilligung der Grossen zum Könige von Austrasien 3). Pippin, der selbst durch wahl des

1) — *jura principum* — in *sententiis conveniendis, dictandis, pronounciandis in jure civili et plebiscito, quod vulgo dicitur landrecht.* Urk. R. Heinrichs VII. für Berthold von Henneberg v. j. 1510 bei Lünig *collectio nova* von der landsässigen Ritterschaft 2, 57.

2) Andrer meinung ist EICHORN *Rechtsgesch.* §. 82, 159. (1, 419. 622 f.).

3) — *cum consilio pontificam seu et procerum, omnibusque*

volks den thron bestiegen hatte 1), berief kurz vor seinem tode die Grossen des Reichs, und rathschlagte mit ihnen über die nachfolge seiner söhne 2). Auch Ludwig das Kind wurde nach seines vaters Arnulf tode von den zu Forchheim versammelten Grossen zum Könige erwählt 3). Seiner jugend wegen schien die wahl nicht ohne bedenken 4), aber schon vor seiner geburt hatten die Grossen den bastarden Arnulfs, Zwentibold und Ratold die nachfolge nur unter der bedingung zugestanden, dass Arnulf keinen rechtmässigen erben hinterlassen würde 5). Auch die theilungen des Reichs wurden beständig mit zuziehung des Reichstags angeordnet, weil dadurch bestimmt wurde, wer in jedem theile des Reichs herrschen solle. Endlich wurden auch den unmündigen Königen von dem volke Reichsverweser gesetzt 6).

Diese grundsätze über die thronbesteigung der

primatibus regni sui consentientibus Sygibertum, filium suum in Austeris regem sublimavit. FREDEGAR. chron. c. 73.

1) — una cum consilio et consensu omnium Francorum missa relatione, a sede Apostolica auctoritate percepta, praecelsus Pippinus electione totius Franciae in sedem regni cum consecratione episcoporum et subjectione principum — sublimatur in regno. FREDEGAR. contin. c. 117.

2) HINCMAR instructio novi regis ad Ludov. Balbum c. 2.

3) Proceres et optimates — Ludovicum — regem super se creant. REGINO chron. ad a. 900. (PERTZ 1, 609).

4) Litera Hattonis bei HUND metropolis Salisbur. 1, 47.

5) Vergl. übrigens JOACHIM Geschichte der Deutschen Reichstage. (Halle 1762. 8.) 1, 160 f.

6) — in infantia Sigiberti omnes Austrasii cum eligerent Chrodinum majorem domus. GREG. TURON. hist. Francor. epitomata c. 38. BOUQUET 2, 403.

Fränkischen Könige erklären zugleich, wie die schriftsteller jener zeit bald von entschiedener erblichkeit des Königthums, bald von unbedingter wahl durch die Grossen reden konnten. So lässt Regino Karl dem Dicken die regierung von Gallien und Deutschland als eine ererbte antragen 1). Dagegen ist anderwärts von der theilung von Verdun die rede, als ob sie nicht von den Königen, sondern allein von den Grossen des Reichs gemacht worden wäre 2). Eben daher hielt sich aber auch die Reichsversammlung befugt, einen untauglichen König ab, und einen tauglichern an dessen stelle zu setzen. Dies scheinen die thronbesteigungen Pippins und Arnulfs zu bestätigen, obgleich nicht zu leugnen ist, dass aus solchen begebenheiten nicht immer auf einen bestehenden rechtsgrundsatz geschlossen werden darf.

Dieselben grundsätze scheinen bei den Slawischen völkern gegolten zu haben. In Böhmen ist es wenigstens bekanntlich bis in das siebzehnte jahrhundert nicht bloss ein gelehrter, sondern ein sehr praktischer streit gewesen, ob die krone durch wahl der Stände, oder durch vererbung erworben werde, und diejenigen, welche das wahlrecht der Stände behaupteten, standen nicht an, daraus auch ein recht zur absetzung des Königs zu folgern. Ja, das letztere ist mehr als einmal wirklich ausgeübt,

1) Ubi diversis legationibus Germaniae ac Galliae pulsatur, ut ad suscipienda regna sibi hereditario jure competentia festina-ret. REGINO ad a. 882. (PERTZ 1, 595).

2) Descripto regno a primoribus et in tres partes diviso. RUODOLFI FULDENSIS ann. ad a. 845 (PERTZ 1, 565).

indessen begreiflicher weise wurden die, welche es übten, von den einen für die Stände des Reichs gehalten, von den andern aber für eine aufrührerische rotte erklärt.

Gleiche grundsätze fanden bisweilen auch auf die vorsteher kleinerer bezirke des Reichs anwendung, wenn nämlich ein solcher bezirk aus einem ehemaligen selbständigen Königreiche zu einem erblichen Herzogthume geworden war. So in Baiern, wo nach dem alten volksgesetze die Herzoge aus dem geschlechte der Agilolfinger sein mussten 1), und wo noch Heinrich der Heilige anerkannte, dass er in der ernennung des Herzogs nur der wahl des volkes folgen dürfe 2); eben so in Lotharingen, wo Kaiser Arnulf seinen sohn Zwentibold erst nach langen verhandlungen mit den Grossen zum Herzoge erheben konnte 3), und wo noch im j. 923 Giselbert von einigen als erblicher, von andern als erwählter Herzog betrachtet wurde 4). Die Herzoge von Kärnthen mussten ihr recht nach einem alten herkommen

1) Lex Bajuw. 2, 20. §. 3.

2) — *legem habent et ducem eligendi potestatem ex lege tenent.* ADELBOLDI *vita* Heinrichi V. c. 10. bei LEIBNITZ *script. rer. Brunswic.* 1, 453.

3) REGINO *chron.* ad a. 894. (PERTZ 1, 606). — *sed minime optimates praedicti regni ea vice assensum praebuerunt. 895. in quo conventu omnibus assentientibus atque collaudantibus Zuentibold filium regno Hlotharii praefecit.*

4) Iselberhtum, cui principatus regionis paterna successione cessit. WIDUKINDI *res gestae Sax.* 1, 50. — Gisleberto, quem plerique Lotharienses, relicto Carolo, principem ordinauerant. HUGO FLAVINIACENSIS *chron. Viridunense* ad a. 919 sq. bei BOUQUET *rer. Gall. script.* 8, 287.

vom volke empfangen, und mit eigenthümlichen feierlichkeiten sich mit der Herzogswürde bekleiden lassen, nachdem die wahl des Kaisers vom volke gebilligt war. Dagegen lässt sich von den Grafen nicht behaupten, dass der König bei ihrer ernennung auf eine wahl des volks habe rücksicht nehmen müssen. Es scheint höchstens regierungsmaxime gewesen zu sein, dass man zu Grafen gern die begütertsten ihrer provinz nahm, während es für die Grafen freilich vorschrift war, dass sie zu unterbeamten keine auswärtigen ernennen sollten. Die Bischöfe wurden allerdings von dem volke, geistlichen und laien ihrer diöcese, erwählt, aber bei diesen lag der grund der wahl allein in dem kirchlichen verhältnisse, mit dem nur zufällig weltliche statsverwaltungsrechte verbunden waren.

33. Endlich ist hier noch diejenige thätigkeit der Volksversammlungen hervorzuheben, welche durch die veräußerung von grundstücken veranlasst wurde. Es war bekanntlich grundsatz, dass grundstücke an andre nicht mit sicherheit und dauernder wirkung übergeben werden konnten, wenn es nicht vor dem Ding, dem versammelten volke geschah. Dieser grundsatz ¹⁾ mag in verbindung damit gestanden haben, dass die aufnahme von mitgliedern der volksgemeinde nur durch diese selbst geschehen konnte, denn der grundbesitz bedingte diese aufnahme. Eben dieser grundsatz stand aber auch in einer eigenthümlichen beziehung zu

1) Auf den streit über das alter desselben kann hier begreiflich nicht eingegangen werden.

der gerichtlichen thätigkeit der Volksversammlung. Die handlung der übertragung geschah nämlich immer mit einer gewissen feierlichkeit, in einer hergebrachten symbolischen form, und häufig war diese form so ausgeprägt, dass derselben die vorstellung zum grunde zu liegen schien, als ob ein rechtsstreit durch vergleich oder urtheil vor der Volksversammlung geschlichtet werde. Der bisherige besitzer des grundstücks gab seine rechte an demselben auf, und der neue inhaber nahm dieselben in empfang, und zuletzt erfolgte ein förmliches urtheil, dass dies alles geschehen sei, wie sich zu recht gebühre 1). Daher nennt man noch heutiges tages die befugniss, über solche und ähnliche verhandlungen ein öffentliches zeugniss zu geben, *die freiwillige Gerichtsbarkeit*, oder in Oestreich *das adlige Richteramt* 2).

In dieser weise mag indessen die versammlung des ganzen Reichs selten thätig gewesen sein, da die übertragungen einzelner grundstücke immer vor den Grafengerichten zu geschehen pflegten. Häufiger kamen sie vielleicht bei den Placitis der Missi vor. Indessen lässt sich etwas bestimmtes darüber nicht sagen. In einer spätern periode erhält jedoch gerade diese art der thätigkeit bei den Provinzialversammlungen eine besondere wichtigkeit.

34. Wenn wir nun aber von diesen besondern fällen absehen, in denen die einwilligung oder ein beschluss der Volksversammlung erforderlich war,

1) Vergl. die interessante zusammenstellung bei RAEPSAET *histoire des états gén. et prov.* §. 532—534. (oeuvres 2, 237—239).

2) Uebersetzung von *nobile judicis officium*.

so bleibt doch noch sehr vieles übrig, was man für eine wichtige angelegenheit des stats und der kirche halten muss, und was wirklich in der Volksversammlung vorgenommen wurde. Dort sah man gesandte fremder mächte empfangen und entlassen, kriegerische unternehmungen anordnen 1), fieden und bündnisse schliessen, den Königlichen beamten vorschriften ertheilen. Der Frankenkönig Chlodwig wagte, trotz seines gelübdes, nicht, die Götter seines volks zu verlassen, ehe er mit dem volke geredet habe 2). König Dagobert wandte sich an das volk, als im j. 630 eine schar Bulgaren wohnsitze in Gallien forderte 3) u. dergl. mehr.

In allen diesen fällen entsteht die frage, ob dieses zuziehen der Reichsversammlung eine rechtliche nothwendigkeit war, oder ob es nicht vielmehr bloss deswegen erfolgte, weil die Könige es eben vortheilhaft fanden, die zustimmung ihrer unterthanen zu suchen, um gegen empörung und widerstand von seiten derselben gesichert zu sein. Hierüber besitzen wir aber die entschiedensten erklärungen der Fränkischen Könige selbst, aus alter und neuer zeit. Schon Chlotar I. erklärte der Brunehilde, dass das Fränkische volk über die thronfolge in Austrasien zwischen ihm und ihren

1) Annal. Fuldenses ad. a. 838. 884.

2) GREGOR. TURON. 2, 51. Libenter te, sanctissime pater, audiam, sed restat unum, quod populus, qui me sequitur, non patitur relinquere deos suos; sed vado et loquar eis juxta verbum tuum.

3) — consilio Francorum — jubet, ut Bulgaros — interficerent. FREDEGAR Chron. c. 72.

kindern zu entscheiden habe 1). Ludwig der Fromme erklärte den Grossen des Reichs, freilich wohl mit schwerem Herzen: er werde fortan nichts ohne ihren Rath unternehmen 2). Eben so entschieden und allgemein war die Erklärung, welche die drei Könige Ludwig, Karl und Chlotar im j. 851 auf dem zu Marsen gemeinschaftlich gehaltenen Reichstage ihren getreuen gaben. Sie wollten ihre Zustimmung dem gemeinsamen Rathe ihrer wahrhaft getreuen nicht versagen, welchen diese nach Gottes Willen und nach dem allgemeinen Bedürfnisse, zur Herstellung der heiligen Kirche und des Reichs, zur Ehre des Königs und zum Frieden des ihm anvertrauten Volkes ertheilen würden 3). Dieselbe Erklärung wurde im j. 860 zu Coblenz wiederholt. Auch auf der Zusammenkunft, welche Ludwig der Deutsche und Karl der Dicke im j. 865 zu Douzy le Prez in der Diöcese von Toul hielten, erklärten sie ausdrücklich, dass sie verpflichtet seien, mit Rath und Hilfe ihrer getreuen die heilige Kirche und das ihnen anvertraute Reich zu regieren 4).

Als daher Ludwig der Stammler den Bischof Hincmar von Rheims zu sich beschied, um sich mit

1) — *judicio Francorum electorum quicquid — a Francis inter eosdem judicabitur, pollicetur sese implere.* FREDEGAR. CHRON. c. 40.

2) *Porro deinceps nihil tale, nihil sine vestro consilio me acturum ulterius profiteor.* PASCHASI RABBERTI VITA WALAE. 2, 10. (PERTZ 2, 555).

3) *Cap. Caroli Calvi tit. 10, c. 6.* (Convent. ap. Marsnam II. ai. 851).

4) — *quorum consilio et auxilio sanctam Dei ecclesiam et regnum nobis commissum gubernare debemus.* Capit. ai. 865 in Tusiaco villa, c. 5. bei SCHILTER inst. jur. publ. 2, 61.

ihm über sein, der kirche und des states heil 1) zu berathen, antwortete er ihm, dass er in den allgemeinen geschäften der Kirche und des Reichs ohne allgemeinen rath und einwilligung der Grossen seinen besondern rath nicht zu geben wisse, und seine einwilligung zu erklären nicht vermöge, noch auch sich unterfange 2).

Man sieht hieraus, dass der rath und die zustimmung der Grossen nicht bloss unentbehrlich waren, weil diese das schwerdt in händen hatten, sondern dass es oberster grundsatz des damaligen statsrechts war, dass ohne und wider ihren willens nichts für Stat und Kirche unternommen werden dürfe. Dies ging so weit, dass sogar die Grossen ihrerseits es für erlaubt, ja für pflicht hielten, den König zu einer andern handlungsweise zu zwingen, wenn er wider das heil des states zu handeln gesonnen war. Daher droheten die unterthanen des Königs Theuderich im j. 532, ihn zu verlassen, wenn er nicht an dem kriege Chlotars und Childeberts gegen Burgund theil nehmen wolle 3), und im j. 605 forderten den König gleiches namens seine Vasallen auf, mit dem Theudebert frieden zu machen 4). Auch Pippin musste den unternommenen Longobardischen krieg rasch endigen, und sich mit

1) — quia mecum de vestris et sanctae ecclesiae ac regni utilitatibus tractare velletis.

2) Novi regis institutio c. 10.

3) GREGOR. TURON. 5, 11. Franci — dixerunt: si cum fratribus tuis in Burgundium ire despexeris, te relinquimus et illos satius sequi praecoptamus.

4) — hortabatur a leudibus suis, ut cum Theudeberto pacem iniret. FREDEGAR. chron. c. 27.

halbem erfolge begnügen, da ein theil der Grossen denselben so wenig billigte, dass er eigenmächtig das heer zu verlassen drohete 1). Auch den söhnen Ludwigs des Frommen wurde der vertrag von Verdun von den Grossen des Reichs wider ihren willen aufgedrungen 2). Ein kräftiger herrscher duldet freilich dieses selbständige auftreten der Reichs- und Provinzialversammlungen schwer. Karl der Grosse entzog den eben unterjochten Sachsen vor allen dieses recht, ohne Königliche berufung zusammenzukommen 3). Indessen ist nicht zu verkennen, dass die Fränkischen Könige häufig nur durch das bewusstsein ihrer persönlichen schwäche und abhängigkeit von dem guten willen derer, welche den kern ihrer heere ausmachten, zur anerkennung dieser grundsätze getrieben wurden. Auf dem schon angeführten Reichstage zu Coblenz vom j. 860 versprochen die Könige, den rath ihrer Grossen zu befolgen: „damit dieselben ihnen nicht nur bei der ausführung nicht widersprüchen und entgegenwirkten, sondern vielmehr so getreue und gehorsame helfer und mitarbeiter in rath und that seien, wie jeder nach seinem stande seinem Fürsten und

1) — *quidam e primoribus Francorum, cum quibus consultare solebat, adeo voluntati ejus renisi sunt, ut, se regem deserturos domumque redituros, libera voce proclamarent.* EINHARDI vita Karoli magni c. 6.

2) — *donec, vellent nollent, et seniores et regni primores in tres partes regnum diviserunt.* HINCMAR novi regis institutio ad Ludov. Balb. c. 4.

3) *Interdiximus, ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit.* Capit. de partibus Saxoniae c. 54.

Herrn schuldig war." In diesen worten zeigt sich, wie die Könige, durch die noth der zeit gedrängt, die rechtliche verbindlichkeit anerkannten, den beistand ihrer Grossen durch vorhergehende berathschlagung zu gewinnen. Aber das schwächt die stärke und wahrheit des rechtlichen grundsatzes keineswegs, vielmehr wird die sicherste bürgschaft für die erfüllung einer pflicht immer dann gegeben, wenn nach der lage der dinge entweder mit vernachlässigung der pflicht ein unabweislicher nachtheil verbunden ist, oder wenn ein ersehnter vortheil nur durch erfüllung derselben erreicht werden kann.

35. In allen solchen fällen lag in der erklärung der Reichsversammlung zweierlei, ertheilung eines rathes und bewilligung des nöthigen beistandes, und es folgt daraus von selbst, dass dieser beistand von dem einzelnen verweigert werden konnte, wenn die einwilligung der Reichsversammlung nicht eingeholt war, dass er aber von dem einzelnen geleistet werden musste, sobald die Reichsversammlung sich für die sache ausgesprochen hatte. Diese grundsätze galten ohne zweifel, wo es sich um das wohl der Kirche und des Reiches handelte. Wo eine unternehmung nicht hierfür ersprieslich geachtet wurde, blieb es dem Könige überlassen, ob er dieselbe aufgeben, oder mit den mitteln beginnen wolle, welche ihm sein privatvermögen, oder auch der beistand gewährte, den ihm einzelne aus persönlichen rücksichten zusagen mochten.

Der beistand, welchen die einzelnen dem Könige zu leisten hatten, bestand regelmässig in kriegsdiensten, und eine andre last kannte der freie

Franke nicht 1). Denn die geschenke, welche den Fränkischen Königen nach alt Deutscher sitte auf den grossen versammlungen im frühjahr 2), und vorzugsweise im herbeste 3) dargebracht zu werden pflegten, galten nicht für eine pflicht, obgleich es nicht anständig gewesen wäre, ohne geschenk zu erscheinen. Nur die unterjochten völker, welche nicht eigentlich als theile des Reichs aufgenommen wurden, hatten tribut zu tragen. In dem frieden Karls des Grossen mit den Sachsen war es eine der wichtigsten bestimmungen, dass die Sachsen einen theil des Reichs ausmachen, und daher von allen abgaben frei sein sollten 4). Einzelne versuche der Deutschen herrscher in Gallien, nach dem muster der Römischen verfassung ein steuersystem einzuführen, blieben ohne erfolg, und wurden als ungerechte und tyrannische massregeln betrachtet 5).

1) — neque aliud aliquid ab eo requiratur, nisi solummodo ut ad patriae defensionem pergat. Capit. CAR. CALVI tit. 55. c. 10.

2) Annal. Mettenses ad a. 692. (PERTZ 1, 520).

3) HINCMAR de ord. pal. c. 50. propter dona generaliter danda aliud placitum — habebatur. W. DÖNNIGES Gesch. des Deutschen Kaiserthums im 14 jahrh. 2, 1. (Berlin 1842. 8.) s. 78, macht daraus ohne weiteres eine regulirung der steuerverfassung.

4) At vero censum Francorum regibus ullum Solvere nec penitus deberent atque tributum, Cunctorum pariter statuit sententia concors. Poeta Saxo ad a. 805. (PERTZ 1, 261).

5) — cum Mummulo praefecto multos de Francis, qui tempore Childeberti regis senioris ingenui fuerant, publico tributo subiecit. GREGOR. TURON. 7, 15. — Protadius — Majordomus substituitur — sed saepe illi fuit contra personas iniquitas, fisco

Indessen führte doch die kostbarkeit der verwaltung, wie der kriegführung, in dem immer wachsenden Frankenreiche zu mancherlei abweichungen von dieser allgemeinen regel, welche aber um so weniger dieselbe aufzuheben schienen, als sie vorzugsweise nur den ärmern und minder angesehenen theil des volkes drückten. Denn es galt neben jener allgemeinen steuerfreiheit doch der andere grundsatz, dass zu nothwendigen und unvermeidlichen regierungskosten die unterthanen das nöthige zusammenschliessen müssten, sofern nicht etwa ihre persönliche thätigkeit ausreichte. Man nannte solche beiträge, besonders wenn sie in gelde bestanden, *conjectus*, später *schoss*, steuern — lauter ausdrücke, in denen der begriff der gemeinschaftlichen hülfe zu einem allgemeinen zwecke liegt. Veranlassungen zu dergleichen lasten der unterthanen gab es in jener zeit gewöhnlich nur zweierlei, reisen des Königs und seiner beamten oder sonstigen bevollmächtigten, und kriegszüge ¹⁾. Die erstern hatten in der regel nur naturalleistungen an einquartirung, transport- und nahrungsmitteln zur folge. Dagegen veranlassten die kriegsunternehmungen vielfältigere lasten. Da nicht jeder freie mann durch reichthum und körperliche kraft in stand gesetzt war, in person ins feld zu ziehen, so traf man

nimum tribuens, de rebus personarum ingeniose fiscum vellens implere. FREDEGAR. c. 27.

1) Ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant, nec vicariis — excepto servitio, quod ad regem pertinet, et ad heribannatores, vel his, qui legationem ducunt. Cap. 5. ai. 805. c. 17.

eine anordnung, nach welcher von den ärmern immer mehrere einen einzelnen ausrüsteten, während die ältern und schwächern zu hause zu wachdienst, schanzarbeiten u. s. w. benutzt wurden.

Dergleichen lasten bedurften indessen keiner besondern bewilligung, denn sie verstanden sich von selbst. Die erstern trafen natürlich die gegenenden, durch welche die reise ging, und dass nicht unmässige erpressungen von den beamten vorgenommen wurden, dafür war durch besondere Königliche anweisungen, *tractoriae*, gesorgt. Bei der zweiten gattung genügte, dass überhaupt der krieg mit zuziehung des volkes beschlossen war. Die art der kriegsfolge stand ein für allemal fest, und es konnte denen, welche mit andern zusammen rüsten mussten, überlassen werden, ihren nachbar herbeizuziehen. Indessen musste doch eine strenge aufsicht von den Grafen geführt werden, und es ist wahrscheinlich, dass die weitere vertheilung der heerbannspflicht von den Grafen und Königlichen gewaltboten auf den Volksversammlungen, und nicht, ohne diesen eine erhebliche mitwirkung dabei einzuräumen, vorgenommen wurde. Unsere quellen lassen uns indessen sehr vieles in dieser hinsicht nur errathen, und wie es mit den Hörigen der grossen gutsbesitzer stehn mogte, darüber lässt sich für die zeit der Fränkischen herrschaft fast nichts sagen. Die verhältnisse mancher Hörigen mogten allerdings noch so sehr auf der blossen gnade des herrn beruhn, dass dieser seine Unfreien ohne bedenken zu höhern leistungen anhalten konnte, sobald er irgend sich in der lage fand, einen ungewöhnlichen aufwand zu machen. Andere, die schon zu einem ge-

setzunglichen zustande gelangt waren, mögen in ihrem kleinen kreise die formen und weisen des stats, so weit es zu ihren verhältnissen passte, nachgeahmt haben. Sie boten ihrem herrn in regelmässigen frühjahrs- und herbstversammlungen freiwillige, aber übliche gaben, eine frühlings- und eine herbstbede, oder eine bede zu heu und eine zu stroh, und so durften sie sich wohl auch ausserordentlicher beisteuern nicht entschlagen ¹⁾, wenn der herr zu einem feldzuge rüsten musste. Indessen tritt dies alles erst in der folgenden periode deutlicher hervor.

So lag denn in der völligen steuerfreiheit des Fränkischen Reichs bereits der keim zu einer steuerverfassung, welcher sich weiter entwickeln musste, sobald bares geld in grösserer menge in umlau kam, und die beschatzung der höchsten, wie der geringsten durch dieses allgemeine tauschmittel möglich wurde.

1) Auf solche leistungen Königlicher hörigen scheint sich der steuererlass in einem Westgothischen gesetzte vom j. 721 zu beziehen: — *ut omne tributum praeteritorum annorum usque in annum primum regni nostri, quod in privatis sive in fiscalibus populis nostris rejacet, absolutionis perpetuae debeat sanctione laxari; ea tantum praecipientur publicis thesauris exhiberi, quae exacta, non illata fuisse constiterint.* Lex Wisigoth. 12, 1. c. 3. §. 3. Merkwürdig genug, dass dieser beschluss auf der Reichsversammlung zu Toledo erfolgte!

ZWEITES BUCH.

DIE DEUTSCHEN PROVINZIAL-VERSAMMLUNGEN BIS ZUM INTERREGNUM.

56. Das Lehn- und Einungswesen. — 57. Ursprung des Lehnwesens. — 58. Ausbildung desselben durch die Beneficien. Das Lehnsystem. 59. Druck des Lehnwesens. — 40. Veränderungen der Volksversammlungen. — 41. Beispiele. — 42. Wirksamkeit der Hoftage.

Erblichkeit der Reichsämtler. 43. Erblichkeit der Lehne und gleichstellung der Bisthümer und freien Herrschaften mit den Fürstenthümern. — 44. Wirkung dieser umstände auf den geist der Volksversammlungen.

Auflösung der Herzogthümer. 45. Uebersicht. — 46. Baiern. — 47. Sachsen. — 48. Die Mark Brandenburg. — 49. Ostfalen. — 50. Ostfälische Fürstenversammlungen. — 51. Westfalen. — 52. Thüringen. — 53. Schwaben. — 54. Franken. — 55. Lothringen. — 56. Friesland.

Resultate. 57. Die Landesherrschaften und die Hoftage. — 58. Die Landdinge. — 59. Die Landesversammlungen der kleineren Territorien.

ZWEITES BUCH.

DIE DEUTSCHEN PROVINZIAL-VERSAMMLUNGEN BIS ZUM INTERREGNUM.

36. **D**ie weitere entwicklung der bisher geschilderten verfassung wurde durch das Lehnwesen und das Innungswesen bestimmt. Diese gehen, wie zwei grosse geister, durch das mittelalter, überall die thaten und die schicksale der menschen beherrschend, unter einander aber mit wechselndem glücke um den sieg ringend. Das Lehnwesen erhebt sich neben und in den freien Volksgemeinden der urzeit, es baut den Königsthron auf, und während es unter dem schutze desselben gedeihet, vergehet die freiheit der gemeinden vor ihm, wie ein schatten. Aber, so bald es durch den Königlichen scepter mächtig geworden ist, erhebt es sich gegen diesen, um auch über ihn seine herrschaft zu entfalten. Doch, die verwehten keime der alten freiheit sind nicht verloren. Sie fallen hie und da auf günstigen boden, und unversehens sprossen sie

hervor. Lange freilich finden sie widerstand, lange bleiben sie unterdrückt, oder in beschränkter abgeschiedenheit verborgen, bis eine günstige sonne sie allenthalben von neuem hervorlockt, und ihre triebe zeitigt. Da bricht überall das ringen nach freiheit hervor, da verbrüdern und verschwören sich überall die männer von gleichem berufe und gleichen schicksalen, um mit gesammter hand die freiheit zu schützen und wieder zu erstreiten, die unter dem drucke des Lehnwesens begraben lag. Dieser kampf um freiheit, dieses ringen des Innungsgeistes mit dem Lehnwesen verleiht dem mittelalter seinen glanz, und seine bedeutung für die geschichte der menschheit. Ihm sind die institute entsprossen, auf deren herstellung die grössten geister unsrer tage die erweckung und erhebung des vaterlandes gegründet haben.

37. Die grundlagen des Lehnwesens kann man sowohl in den Deutschen, als in den Gallischen sitten suchen. Die Deutsche sitte, dass sich grosse gefolge an einzelne edle anschlossen, war hauptsächlich auf abentheuer und auswärtige unternehmungen gerichtet. Es ist mehr, als wahrscheinlich, dass die neuen staten, welche während der so genannten Völkerwanderung in Frankreich entstanden, durch solche gefolgeschäften gegründet wurden. Die eroberer theilten sich in die eroberten länder, und jedem wurde sein gesetzlicher antheil, sein loos, als freies eigenthum, alod 1) zugewiesen. Hierdurch entstand indessen so wenig eine Lehnver-

1) Vielleicht von a, ewa, gesetz und lod, sors, loos.

bindung, als aus den eroberungen der nordischen Wikinger.

Dagegen waren die Gallischen verbindungen ähnlicher art, namentlich die, welche Caesar *factiones* nennt, mehr auf gegenseitigen schutz als auf auswärtige eroberung, berechnet. Diese *factiones*, vielleicht zum theil an den umkreis gewisser gegen den geknüpft, haben, wie es scheint, noch unter der Fränkischen herrschaft fortbestanden, und ihr name war *Trustis*. Der König selbst stand an der spitze einer solchen verbindung. Bekannt sind die *Antrustionen*, deren wergeld dadurch, dass sie sich in die *Trustis* des Königs begaben, auf das dreifache erhöht wurde. Eben so hatte der *Conviva* des Königs das dreifache wergeld eines Römischen grundherrn, *Romanus possessor*. Vielleicht war *Conviva* nur eine übersetzung von *Antrustio*, die man bei der anwendung des verhältnisses auf den Römer vorzog. Auch das Burgundische volksrecht kennt einen *conviva Regis* mit erhöhtem wergelde 1). Zwei nachrichten setzen es ausser zweifel, dass die *Trustis* eine verbindung war, welche zum wechselseitigen schutze diente. Nach der einen soll ein dieb, der in der *Trustis* betroffen wird, die hälfte der busse an die *Trustis*, die andere hälfte nebst dem gestohlenen gute an den bestohlenen geben 2), eine bestimmung, welche sich dadurch erklärt, dass der diebstahl, den ein mitglied der

1) *Quicumque hospiti venienti tectum aut focum negaverit, 3 solidorum in latione mulctetur. Si conviva regis est, 6 sol. mulctae nomine solvat. Lex Burgund. 58, 4. 2.*

2) *Decretio Chlotarii II. c. a. 595. c. 5. 12.*

Trustis gegen ein andres begeht, zugleich die ganze verbindung beleidigt. Zwar kann man diese nachricht auch so erklären, dass man unter der Trustis einen gewissen bezirk versteht. Allein ganz unzweideutig ist die andre nachricht, nach welcher ein Antrustio strafbar war, wenn er gegen einen andern zeugniss ablegte 1), ein gesetz, welches nothwendig eine hohe verpflichtung zu gegenseitiger treue voraussetzt.

Es hat manches für sich, wenn man das *contubernium* und *convivium* der Fränkischen volkrechte, zu dem sich in der sogenannten Malbergischen glosse die Keltische übersetzung *druchte* findet, für eine Trustis hält, und es wäre wohl möglich, dass der sprachlich noch unerklärte *Truchsess*, *Drohsete*, *Drost*, das oberhaupt oder der anführer einer Trustis wäre. Auch mag *treuga*, *trewa*, *trève*, mit dieser letztern verwandt sein, obgleich diese ausdrücke ausschliesslich für ein friedensbündniss ohne oberhaupt gebraucht werden 2), wogegen die Trustis ein schutz- und trutzbündniss mit einem oberhaupte zu sein scheint.

Karl der Grosse hatte noch eine Trustis 3). Seitdem verschwindet der name ganz. Man wird

1) Si Antrussio contra Antrussionem testimonium juraverit, sol. 15 culpabilis judicetur. Lex Salica Herold. 76, 5.

2) So schon leg. Longob. Luitprandi 5, 15.

3) De truste facienda, ut nemo praesumat ad nos venienti mansionem vetare, et quae necessaria sunt, sicut vicino suo, ei vendat. Leg. Longob. Karoli M. c. 11. oder Capit. ai. 779. c. 14. In der letztern stelle stehn freilich nur unvollständig und sinnentstellend die worte: de truste facienda nemo praesumat.

aber kaum bezweifeln können, dass die sache sich in dem Königlichen Lehnhofe erhalten hat. Die Antrustionen sind nicht von den Leudes oder Vassi verschieden, und namentlich jene verpflichtung derselben zu gegenseitiger treue findet sich in älterer und neuerer zeit wieder 1).

38. Diese verbindung des Königs mit seinen Vasallen erhielt unter der herrschaft der Karolinger ihren grossen einfluss auf die gestaltung der statsverfassung dadurch, dass es gewöhnlich wurde, den Vasallen grundstücke anzuweisen, durch deren besitz und genuss sie zugleich für geleistete dienste belohnt, und zu fernern dienstleistungen verpflichtet werden sollten. Man war nicht von jeher gewohnt gewesen, Vasallen oder Getreue, und zu Lehn gegebene güter oder Beneficia für untrennbare begriffe zu halten, aber in jener geldarmen zeit kannte man nur zwei wege, einem menschen, der einem andern alle seine kräfte widmen sollte, seinen unterhalt zu verschaffen. Man nahm ihn entweder an seine eigne tafel, in sein eignes haus, oder man überwies ihm grund-

1) Quicumque — parem suum contra hostes communes in exercitum pergentem dimiserit, et cum eo ire aut stare noluerit, honorem suum et beneficium perdat. Cap. 2. ai. 812. c. 5. Si quis de fidelibus nostris contra adversarium suum pugnam aut aliquod certamen agere voluit, et convocaverit ad se aliquem de comparis suis, ut ei adjutorium praeberisset, et ille noluit, et exinde negligens permansit, ipsum beneficium auferatur ab eo, et detur ei, qui in stabilitate et fidelitate sua permansit. Cap. 2. ai. 815. c. 20. — II. F. 57. Si quis feloniam commiserit, v. gr. hominem tradendo, ut in curia amplius stare non possit, privabitur beneficio. Vergl. II. F. 55. §. 5.

besitzungen, von denen er sich selbst ernähren mochte. Je mehr die Trustis des Königs diesem zum vortheil gereichte, die Antrustionen und Vasallen seine diener wurden, desto nothwendiger war es, dieselben auf die eine oder andere weise zu belohnen, oder zu entschädigen. Viele widmeten dem Könige ihre dienste in hoffnung auf künftige belohnung, und von diesen wurde ein theil an dem Königlichen hofe beständig oder abwechselnd unterhalten. Namentlich traf dies die jüngern, welche im umgange mit den erfahrnern, und in geringeren geschäften, die man ihnen anvertraute, ihre schule für künftige mühseligere und wichtigere ämter machten. Am hofe der Fränkischen Könige finden wir bereits jene abstufung der dienenden, welche später auf den ganzen Ritterstand übertragen worden ist, in hohem grade ausgebildet, und verbunden mit jener andern abstufung, nach welcher jeder Vasall nach dem masse seines reichthums wieder andre Vasallen unter sich zu haben pflegte. Man unterscheidet nämlich die vollendeten Ritter, Milites. Diese waren den hofämtern des Kämmerers, Seneschalks, Schenken und Marschalks untergeordnet, und bekamen von diesen ihren unterhalt, sofern sie nicht bereits ein lehn erworben hatten, oder zu einem besondern dienste ausgesandt waren. Ferner gab es solche, die sich einem dieser Ritter als ihrem lehrer anschlossen, und diesen auf allen wegen ehrfurchtsvoll, und zugleich als ein ehrendes gefolge begleiteten; endlich solche, welche nicht mehr lehrlinge waren, aber ihren unterhalt dadurch suchten, dass sie sich den befehlen eines andern Ritters unterwarfen, und in dessen gefolge aufneh-

men liessen 1). Alle diese dienten in der hoffnung, sich dereinst ein Lehngut oder ein eben so einträgliches Reichthum zu verdienen, und es wurde bald etwas unerhörtes, wenn ein solcher Dienstmann im dienste ergraute, ohne je dieses ziel zu erreichen.

Die verbindung des Königlichen dienstes mit gewissen nutzungen von grundbesitzungen ist es, welche wir das Lehnwesen nennen; ihre verderblichen folgen für die statsverfassung aber hatten ihren grund in zwei besondern richtungen des Lehnwesens, die in dem folgenden näher betrachtet werden müssen, nämlich in der ausdehnung des Lehnverhältnisses über alle verhältnisse im state, oder dem sogenannten Lehnsysteme, und in der allmählig entstehenden erblichkeit der Lehne. Die gefahr bringende macht des Lehnwesens trat schon unter Karl dem Grossen von allen seiten hervor, und mit mühe hielt dieser ihre raschen fortschritte auf. Aber unter seinem allzuschwachen sohne gab es

1) — illa multitudo, quae in palatio semper esse debet — his tribus ordinibus fovebatur: uno videlicet, ut absque ministeriis expediti milites — in eo — indeficientem consolationem nec non ad regale obsequium inflammatum animum ardentius semper habebant, quod illos praefati capitanei ministeriales certatim de die in diem nunc istos, nunc illos ad mansiones suas vocabant, et non tam gulae voracitate, quam verae familiaritatis seu dilectionis amore — impendere studebant. — Alter ordo per singula ministeria discipulis congruebat, qui magistro suo singuli adhaerentes, et honorificabant et honorificabantur. — Tertius ordo item erat, tam majorum quam minorum, in pueris vel vassallis, quos unus quisque, prout gubernare et sustentare — poterat, studiose habere procurabant. HINCMAR de ordine palatii. c. 27. 28.

keine hemmung mehr, zumal, da die enkel Karls des Grossen sich selbst der zerrüttenden herrschaft der Vasallen hingaben, anstatt sie durch einigkeit zu zügeln. In Frankreich war schon in der anderen hälfte des neunten jahrhunderts die vollendung des Lehnsystems, so wie die erblichkeit der Lehne entschieden, während in Deutschland diese entwicklung durch die absonderung der einzelnen völkerstämme, welche schon unter Ludwig dem Deutschen begann, aufgehalten wurde. In diesem theile des Fränkischen Reichs ist sie sogar nie zu der vollendung, wie in Frankreich gelangt, denn nie ist in Deutschland der grundsatz wirklich aufgestellt, und noch weniger durchgeführt worden, dass es keinen freien, unabhängigen grundbesitz gäbe 1), und als die Lehne durch das Longobardische Lehnrecht zur vollen erblichkeit in allen linien gelangten, war der geist des Lehnwesens, seine bedeutung für die statsverfassung, bereits im wesentlichen gebrochen.

DAS LEHNSYSTEM.

39. Die ehre des Königlichen dienstes war zu höherer geltung gestiegen, als die ehre persönlicher freiheit und unabhängigkeit. Daher sah man söhne altadliger geschlechter am Königlichen hofe, die es nicht verschmähten, Lehne vom Könige zu empfan-

1) Nulle terre sans seigneur.

gen, und seine Dienstleute zu werden. Von den geringeren freien aber strebte jeder reichere oder von den umständen begünstigte dahin, durch gleiche dienstbarkeit zu dieser ehre der Vasallen hinaufzusteigen. Ausser höherer ehre fanden sie aber auch noch in dem Königsdienste gelegenheit, ihr vermögen zu vermehren, sei es durch empfangene lehne, sei es durch andre vorthteile ihres amtes, und viele verschmähten sogar unerlaubte mittel nicht, um diese vorthteile möglichst hoch auszubringen. Der übermuth und die bedrückungen der Königlichen Vasallen und beamten stiegen daher ins unglaubliche, und ein grosser theil der ärmeren freien war genöthigt, sich dem schutze eines mächtigern anzuvertrauen, um einer hülflosen freiheit zu entfliehen.

Diesen bedrückungen durch die mächtigen hatte Karl der Grosse durch die Missi einen damm entgegensetzen wollen. Aber diese einrichtung verfiel bald. So regelmässig, als es im plane lag, scheinen überhaupt nie oder nur kurze zeit hindurch jene umreisen der Missi wiederholt zu sein. Ludwig der Fromme suchte sie von neuem zu beleben, aber während der zwistigkeiten seiner söhne war keine zeit mehr, an sie zu denken. Dennoch hatte in dem raschen wechsel ihres amtes, und in dem vorübergehenden ihres auftrages in der that eine bürgschaft gelegen, dass sie strenge aufseher der Königlichen beamten, und dadurch schützer des volkes sein würden, ohne ihrem eignen interesse zu dienen, und neue und härtere dränger des volkes zu werden ¹⁾.

1) Vergl. RAEPSAET *histoire des états gen. et prov.* §. 64 s. (2, 56.)

Seit der mitte des neunten jahrhunderts aber wurde auch dieses amt zu einem stehenden. In Italien kam es an die Bischöfe, deren jeder die gewalt des Missus über seinen sprengel erhielt, in Deutschland kam es in den meisten provinzen an die Herzoge, deren wiedereinführung in Baiern, Ostfranken, Thüringen, Sachsen durch die bedrängnisse des Reichs nothwendig geworden war. In Schwaben geboten ständige beamte des Königs mit gleicher gewalt, aber mit dem namen Königlicher Kammerboten, bis der untergang der Karolingischen herrschaft auch hier die einführung des Herzogtitels veranlasste.

Damals machten Schwaben und Baiern den versuch, sich zu eigenen Königreichen abzusondern, und mit mühe wurden sie in der verbindung mit Franken und Sachsen erhalten. Seit dieser zeit wurden daher in den meisten Provinzen die versammlungen der Herzoge häufiger und wichtiger, als die Reichsversammlungen, und die Könige selbst hielten öfter versammlungen in den einzelnen Provinzen, als für das ganze Reich. In einer Provinzialversammlung machte es jedoch keinen wesentlichen unterschied, ob in ihr der Herzog oder der König den vorsitz führte, denn es war allgemeine sitte, dass ein höherer die geschäfte eines unter ihm stehenden beamten selbst übernahm, wenn er sich in der Provinz des letztern befand. So konnte der König auch ein Grafending halten, ohne dass dasselbe aufgehört hätte, ein Grafending zu sein. Solche Königliche Provinzialversammlungen hielt unter andern Konrad der Salier nach seiner ernennung zum Könige in allen Provinzen des Reichs,

um überall die huldigung zu empfangen, und die angelegenheiten des landes zu ordnen.

40. Auf den Herzogsversammlungen, gleich wie auf den Reichstagen dieser zeit, zeigte sich nun die wirkung des Lehnsystems. Diese bestand darin, dass die verbindung zwischen den Grossen und dem volke, wie sie zur Fränkischen zeit statt gefunden hatte, verschwand, oder wenigstens, wenn sich ein gewisses bewusstsein derselben noch erhielt, ausserordentlich schwach und nichtssagend wurde. Allerdings gab es noch Grafendinge, und die ähnlichen versammlungen derer, welche auf den gütern der mächtigen sasson, wurden immer häufiger und gewöhnlicher, aber nicht leicht hört man davon, dass in diesen versammlungen etwas anderes vorgekommen wäre, als verhandlungen über rechtsstreitigkeiten und verbrechen, vergabungen von grundstücken u. dergl. Selten wird in einer solchen versammlung das volk wünsche ausgesprochen haben, von denen es verlangt hätte, dass ihr Graf oder Herr sie an die Reichs- oder Herzogsversammlung bringe, und wenn es geschah, so fehlte alle bürgschaft dafür, dass der Graf oder Herr auch wirklich den wünschen seiner untergebenen gemäss reden und handeln werde. Noch seltener endlich wird einer der Optimaten in der Reichs- und Herzogsversammlung sich gescheuet haben, seine stimme zu geben, ehe er mit seinen untergebenen im Grafendinge rücksprache genommen hatte.

Freilich fehlte auf den versammlungen der Grossen nicht die *caetera multitudo*, das gefolge, welches abgesondert von der berathenden versammlung

deren beschlüsse erwartete. Aber dieses gefolge bestand jetzt ausschliesslich aus einem angeworbenen heere getreuer, sowohl Vasallen, als Dienstmannen, freier, wie unfreier. Diese galten für die *meliores terrae*, weil sie die *fortiores* waren, denn der friede und die stärke des landes war in jenen zeiten des lehn- und fehdewesens auf die spitze des schwerdtes gestellt. Selbst Bischöfe und Aebte zogen an der spitze einer solchen reisigen sehar, und wehe der versammlung, wenn einer der anwesenden Grossen sich mächtig genug fühlte, um sich nicht durch die gefolge der übrigen schrecken zu lassen. Wir kennen die erzählungen, wie ein rangstreit zwischen einem Abte und einem Bischofe die kirche zu Goslar, in welcher die Grossen versammelt waren, in ein blutiges schlachtfeld verwandelte, oder wie der aufrührerische Herzog Ernst von Schwaben mit einem gewaltigen heere zu dem von Kaiser Konrad ausgeschriebenen Reichstage zog, in der hoffnung, dass er sich nöthigenfalls mit gewalt dem werde widersetzen können, was die versammlung wider ihn beschliessen mögte.

Der kern des volkes, der ackerbauer, trat also immer mehr von dem schauplatze öffentlicher verhandlungen zurück. An eine wahl von abgeordneten, welche das volk selbst vorgenommen hätte, wie sie von Karl dem Grossen und seinem sohne vorgeschrieben war, oder gar, wie sie in England in dieser zeit üblich wurde, dachte niemand. Die versammlungen erschienen kaum mehr als versammlungen des volks, nur noch als versammlungen der vornehmen, der *dignitas terrae*, wie sie in spätern

Flandrischen berichten genannt werden 1), und es machte keinen unterschied, ob der König oder Herzog seine Vasallen zu einem Lehngerichte oder Lehnhofe, oder ob er seine Grossen zu einer Reichs- oder Landesversammlung berief. Die Reichs- und Landesversammlungen wurden daher gewöhnlich nicht mehr Placita, sondern Curiae, Höfe oder Hofstage genannt.

Man kann allenfalls zwei dinge als ausnahmen hiervon betrachten. Einmal die angesehenern unter den geistlichen jeder Diöces, welche mit dem Bischofe die versammlungen besuchten, und zweitens den gemeinen Heerbann, welcher sich wenigstens dann auf der Reichs- und Provinzialversammlung einfand, wenn das reichsheer auf derselben zusammengezogen war. Auf das eine darf man indessen so wenig gewicht legen, als auf das andere. Die Prälaten, welche mit den Bischöfen erschienen, bildeten ihren kirchlichen rath, ohne welchen diese mancherlei nicht unternehmen durften, was im interesse der Kirche lag; aber die interessen der untergebenen des Bischofs wahrzunehmen, dazu war ihnen weder durch die satzungen der Kirche ein besonderer beruf, noch durch die lage ihrer verhältnisse ein grösseres interesse gegeben, als es der Bischof schon für sich selbst hatte. Wenn daher beispiele vorkommen, dass ein Erzbischof, der behindert ist, für seine person auf dem Hofstage zu erscheinen, etwa zwei seiner Suffragane sendet, so darf man dabei nicht an einen ähnlichen gebrauch denken, wie er in

1) MEYERUS chron. Flandriae ad a. 1050 et 1158.



England stattfand, wo der König den geistlichen gerichtsinhabern aufgab, von dem volke ihrer gerichtsbzürke je zwei vertreter wählen zu lassen 1). Der gemeine Heerbann dagegen spielte jetzt eine höchst untergeordnete rolle. Er bestand fast nur aus den *ignobiles*, die weniger zu wirklichem kriegsdienste, als zum tross verwandt, und daher neben dem Vasallenheere kaum beachtet wurden.

41. Die veränderung, welche mit den Volksversammlungen vorgegangen war, giebt sich schon sehr auffallend zu erkennen auf dem Reichstage, den die söhne Ludwigs des Frommen im jahre 851 gemeinschaftlich zu Marsen im Hennegau hielten 2), einem Reichstage also, der nicht allein Frankreich, sondern auch Lothringen und Deutschland angehörte. Hier schlossen die Könige frieden und gelobten einander wechselseitigen beistand. Zugleich aber verhandelten sie mit ihren getreuen, und gaben ihnen nebst manchen besondern bestimmungen die versicherung: „jeder solle nach seinem range und stande in wahrheit sicher sein, dass die Könige keinen hinfort wider recht und gerechtigkeit, urtheil und rechte ursachen verdammen, entehren, unterdrücken, oder durch unverdiente massregeln bekümmern würden. Und dem gemeinen rathe jener wahrhaft getreuen wollten die Könige nach dem willen Gottes

1) — quod ipsi pro quolibet decanatu et archidiaconatu Angliae per ipsos decanatus et archidiaconatus eligi facerent duos peritos et idoneos procuratores. Mod. ten. parliam. c. 1.

2) Capit. Caroli Calvi tit. 10. c. 5. 6. (Conventus ap. Marsnam 2. ai. 851).

und zum gemeinen frommen ihre zustimmung geben, so viel die herstellung der heiligen Kirche, den zustand des Reiches, die Königliche ehre und den frieden des ihnen anvertraueten volks betreffe.”

Die sprache in diesem gesetzte ist so, als ob allein von den verhältnissen zwischen den Königen und ihren Vasallen die rede wäre, und dennoch ist dasselbe ein wahres Reichsgesetz, welches bestimmungen enthält, die für alle im Reiche gleich wichtig sind, wenn auch die, welche mit den Königen verhandelten, zunächst nur an ihren eignen vortheil gedacht haben mögen. In dem gesetzte ist die rede von dem heil der Kirche und des Reichs, die getreuen der Könige, mit denen man verhandelt hatte, waren die geistlichen und weltlichen Grossen, wie die überschrift bezeugt, und, damit kein zweifel übrig bleibe, dass dasselbe nicht für ein blosses Lehngesetz gehalten werden sollte, so wurde es von jedem der Könige in person seinem volke verkündet 1).

Auf ähnliche weise tritt das überwiegende der Lehleute bei der Königswahl Otto's I. hervor 2). Nachdem das volk der Franken und Sachsen sich im voraus über seine wahl geeinigt hatte, kam man zu Achen zur förmlichen und feierlichen wahl zusammen. Dort erhoben ihn die Herzoge und vornehmsten der Reichsbeamten 3) sammt dem übrigen

1) Et relecta sunt in conspectu totius populi suprascripta.
Cap. cit. in fine.

2) WIDUKINDI res gestae Saxonum 2, 1.

3) — duces ac praefectorum principes — a ducibus ac cetero magistratu.

haufen der ersten Vasallen 1) auf den thron, während die geistlichkeit in der Kirche die procession des neuen Königs vorbereitete. Den neugewählten führte darauf der Erzbischof dem volke zu, verkündete die wahl der Fürsten, und befragte das volk: ob es die wahl billige? worauf das ganze volk mit erhebung der rechten und glückwünschendem zurufe antwortete.

In andern erzählungen wird aber auch die lehnbare Ritterschaft wieder genau von dem volke unterschieden. Als z. b. Herzog Otto der Erlauchte von Sachsen im j. 912 gestorben war, bedachte sich König Konrad, dem sohne desselben, Heinrich dem Vogelsteller, dessen ansehen und ausgezeichnete eigenschaften er kannte, die ganze gewalt des vaters zu übertragen. Dies erregte den unwillen des Sächsischen heeres. Der König suchte durch gefällige reden und unbestimmte versprechungen auszuweichen. Aber die Sachsen liessen sich dadurch nicht verlocken, sondern überredeten ihren Herzog: wenn der König ihm nicht freiwillig die väterlichen ehren verleihen wolle, werde er im stande sein, ohne dessen willen seine wünsche zu erlangen. Der König sah, dass die Sachsen eine ernstere miene gegen ihn machten, als sonst, und dass er den Herzog nicht werde im offenen kampf aufreiben können, da demselben ein haufen tapferer Ritter und ein unzählbares heer, also nicht allein seine Vasallen, sondern auch der Sächsische Heerbann 2), zur seite stände. Er sah sich daher genöthigt, nachzugeben.

1) — cum caetera principum militum manu.

2) suppeditante illi fortium militum manu, exercitus quoque innumera multitudine. WIDUKIND 1, 21.

In diesen und ähnlichen fällen scheint nun allerdings das auftreten der Vasallen und des volks vornehmlich auf der stärke des heeres zu beruhen, und es ist nicht zu leugnen, dass das Lehnwesen geeignet war, die Könige und Fürsten in eine abhängigkeit von den Vasallen zu bringen, welche die letztern bald in stand setzte, durch festes zusammenhalten ansprüche der erstern zurückzuweisen, und neue zugeständnisse zu gewinnen, Denn zur ausführung mancher unternehmung war ihre thätige hülfe nöthig, und es konnte bedürfniss werden, sich diese hülfe durch vorgängige zustimmung der Ritterschaft zu versichern. Selbst, wo der König und die Fürsten nur des rathes bedurften, fanden sie diesen am leichtesten bei den Vasallen, die ihre beständige umgebung bildeten.

Ein beispiel, wie die Herzoge nichts ohne den beistand ihrer Vasallen vermogten, und da, wo sie sich ihrer billigung nicht versichert hatten, durch den widerstand derselben gehemmt waren, begegnet uns abermals in der geschichte des Herzogs Ernst von Schwaben. Dieser wollte im j. 1126 eine empörung gegen Kaiser Konrad den Salier beginnen, und forderte seine dienstleute zur theilnahme auf. Da traten zwei Ritter hervor, und verweigerten namens aller ihren beistand. Wären wir, sprachen sie, von dem Kaiser als unfreie männer dir übergeben, so hielten wir uns verpflichtet, dir zu folgen. Aber wir sind freie männer, und haben in dem Kaiser einen schützer unsrer freiheit. Wollten wir uns gegen ihn auflehnen, wir würden unsre ehre und unsern hort zugleich einbüßen 1).

1) *Wippo vita Konradi Salici.*

42. Diese verhältnisse waren es jedoch nicht allein, welche die wirksamkeit der Hoftage bestimmten. Wir finden die letztern durchaus in denselben fällen und auf dieselbe weise thätig, wie in älterer zeit die Reichsversammlungen der Fränkischen Kaiser. Am deutlichsten zeigt sich dies auf den Baierischen Hoftagen. Hier sehen wir den Herzog mit seinen Grossen zu gericht sitzen, streitigkeiten zwischen einzelnen Grossen schlichten, und vergabungen von gütern bestätigen, gesetze machen und privilegien ertheilen, allgemeine landesangelegenheiten berathen, über krieg und frieden beschliessen, und über die aufrechthaltung des landfriedens wachen. Wir sehen die Grossen ihre Herzoge wählen und absetzen, den Herzogen huldigen, und die söhne derselben wehrhaft machen 1), lauter gegenstände, welche an die wirksamkeit der Fränkischen Reichstage, wie der alt Deutschen volksversammlungen erinnern.

Man könnte zwar glauben, dass die Baierischen Herzoge grössere rechte geübt hätten, als die der andern völker, weil die Baiern nach dem ausgange der Karolinger im jahre 911 den sohn des Markgrafen Luitpold, Arnulf, der bei ihnen der Beste, bei den fremden aber der Böse hiess, zu ihrem

1) P. KOLOMANN SANFTL. preisschrift von den Land- und Hoftagen in Baiern, abschn. 4. in den neuen histor. abhandlungen der Churfürstl. Baierischen Akademie der wissenschaften (München 1792. 4.) 4, 459—461. Der hier angenommene sprachgebrauch, wornach die vollständigen versammlungen Landtage, die berathungen mit einer geringeren anzahl edler über minder wichtige gegenstände aber Hoftage genannt werden, ist willkürlich, obwohl der unterschied an sich richtig ist.

Könige erwählten, und weil König Heinrich I. ihm, um seine unterwürfigkeit zu erlangen, besondere und grosse rechte einräumen musste. Namentlich gab er ihm das recht, die Bischöfe in Baiern zu ernennen 1). Allein eben dieses recht über die Bischöfe hat unter andern auch Heinrich der Löwe als Herzog von Sachsen wenigstens in seinen Wendischen eroberungen in anspruch genommen, und überhaupt giebt es mancherlei beispiele, aus denen hervorgeht, dass die übrigen Herzoge eben so umfangreiche rechte in ihrem sprengel übten, und in denselben fällen nicht ohne die Grossen ihrer Provinz handelten 2).

Um nur eins anzuführen: Heinrich, Herzog von Kärnthen und Markgraf von Verona, sass im j. 993 zu Verona zu gericht, und seine beisitzer waren ein Bischof, mehrere Grafen und Königliche Pfalzrichter, und viele andere, deren namen ohne ihren stand genannt werden, wahrscheinlich edle herrn. Er entschied einen streit zwischen dem Bischofe von Verona und dem ehemaligen Markgrafen Tedald nebst einer verwandten desselben, Bertha, welche beschuldigt wurden, unrechtmässigerweise den hof Ripa in besitz genommen zu haben. Da die beklagten nicht erschienen waren, so wurde ihnen der hof abgesprochen, und dem Bischofe das eigenthum an demselben durch die feierliche form der investitur über-

1) — addens ei ordinationem episcoporum totius Bavariae. SIGEBERTUS GEMBLAC. in Chronogr. ad a. 920. Indessen fehlt dieser zusatz in mehreren ausgaben.

2) Vergl. DÖNNIGES geschichte des Deutschen Kaiserthums 2, 1. (Berlin 1842. 8.) s. 291—354, besonders s. 351 f.

wiesen 1). Aus dem allen erkennt man, dass das gericht nicht etwa nur ein Lehngericht war, dass also dem Herzoge die volle gerichtsbarkheit über die Grossen seiner Provinz zustand.

Auch in Frankreich erklärte Hugo Capet, er werde alle angelegenheiten des stats nach rath und willen seiner getreuen ordnen, da es nicht seine meinung sei, die Königliche gewalt zu missbrauchen 2).

ERBLICHKEIT DER REICHSÄMTER.

43. Die ausbildung des Lehnsystems war begleitet von einer andern entwicklung des Lehnwesens, welche sich zwar für's erste in der äussern erscheinung der Hoftage nicht kund that, dennoch aber dem geiste ihrer zusammensetzung eine andre richtung gab, und in ihren weitem folgen die bedeutendsten veränderungen erzeugte. Dies war die verwandlung der sämmtlichen höhern Reichsämtter in Fürstenthümer oder Landesherrschaften.

Der grund dieser veränderung lag in der allmählig sich befestigenden erblichkeit der Lehne. Es scheint, der grundbesitz hat in seiner natur etwas so festes und unbewegliches, dass er allen verhältnissen, welche mit ihm in verbindung kommen, et-

1) Urk. bei HORMAYR geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol 2, 57 f.

2) *Regali potentia in nullo abuti volentes, omnia negotia rei publicae in consultatione et sententia fidelium nostrorum disponimus.* BOUQUET 10, 392.

was von dieser natur mittheilt, und ihnen eine gleiche starrheit und festigkeit giebt. So bald die grossen Reichsämt zu Lehen geworden waren, so drängte alles dahin, die inhaber derselben dergestalt in ihrer würde und ihrem besitze zu befestigen, dass beides für ewige zeiten mit ihrem geschlechte eng verknüpft wurde. Waren einmal alle Reichsgüter vergeben, und wusste man noch keinen andern weg, grosse verdienste zu belohnen, wie sollte man den verdienten vater in seinem nicht minder tüchtigen sohne anders ehren, als dass man diesem das Reichsamt liess, welches der vater verwaltet hatte? Dazu kam die nur zu natürliche meinung, durch welche zu allen zeiten der kastengeist begünstigt worden ist, dass besondere tüchtigkeit in der regel durch abstammung und erziehung in gewissen geschlechtern erhalten werde. In diesem sinne empfahl Erzbischof Hincmar, die Reichsbeamten zu wählen. „Er selbst wisse die personen nicht vorzuschlagen; denn von denen, welche er am Hofe Ludwigs des Frommen gesehen habe, lebe keiner mehr, aber er wisse, dass aus diesem adel söhne geboren seien, um die väter zu ersetzen, obwohl er ihre sitten und eigenschaften nicht kenne. Diese mögten selbst sorgen, dass sie nicht an sitten, tugend, weisheit und kennnissen entartet seien, damit sie mit recht ihrer väter stellen und ämter ausfüllen, und sich in der ausübung derselben erhalten könnten“ 1).

War aber ein Reichsamt mit seinem Lehnbesitze nur erst einige menschenalter hindurch von vater

1) HINC MAR novi regis instit. c. 57.

auf sohn übergegangen, so erschien die verleihung desselben leicht als eine pflicht des Königs, während sie ursprünglich allein von seiner zuneigung, gnade, klugheit oder nachgiebigkeit abhing. Dies zeigt sich nicht deutlicher, als bei den ersten Sächsischen Herzogen. Schon der enkel des ersten Herzogs wurde von seinem volke erinnert, dass er als ein recht in anspruch nehmen könne, was schwerlich vor ihm sein vater und oheim als solches besitzen hatten.

In Frankreich war bereits unter Karl dem Kahlen die erblichkeit der Grafschaften so weit ausser allem zweifel, dass sich der König nur dann noch seine entscheidung vorbehielt, wenn der hinterlassene sohn eines Grafen unmündig war. In Deutschland dagegen wurde die entschiedene anerkennung dieser erblichkeit länger aufgehalten, vielleicht durch die Herzoge, welche sorgsam wachten, dass ihre untergebenen nicht zu allzugrosser selbstständigkeit emporstiegen. Aber dieselbe wachsamkeit wurde bald den Deutschen Kaisern nöthig gegen die Herzoge, welche alle, gestützt auf die wahl ihres volkes, in ähnlichem sinne erblichkeit ihres amtes in anspruch nahmen, wie die Kaiser selbst. Es entspann sich hieraus ein kampf zwischen dem Kaiser und den Herzogen, der nach manchen wechselfällen zuletzt mit der völligen auflösung der grossen Herzogthümer endete, in dem aber niemand gewann, als die Grafen, und die, welche ihnen gleich standen; denn diese übten fortan alle rechte der Herzoge, nur auf kleinern gebiete, so dass der Kaiser an macht eher verloren, als gewonnen hatte.

Neben den Grafen waren unterdessen die Bischöfe zu gleicher macht emporgestiegen, indem sie nicht allein die befreiung ihrer besitzungen von der amts-gewalt des Grafen, ihre Immunitätsrechte, immer mehr ausdehnten, sondern zuletzt ganze Grafschaften als Lehne ihres stiftes erwarben. Diese verleihungen zeigten deutlich genug, dass man in der Grafschaft nicht mehr ein blosses Reichsamt, sondern schon ein recht über ein gewisses gebiet sah, welches einen theil des privatreichthums ausmachte. Bald war zwischen einer Grafschaft und den besitzungen des alten Adels, welche ihres umfangs wegen, gleich den kirchlichen Immunitäten, frei von der amts-gewalt der Grafen geblieben waren, kaum ein unterschied mehr, als in dem namen und in der Kaiserlichen belehnung, und selbst die letztere blieb nicht immer ein unterscheidungszeichen, da viele der edlen ihre güter, wenn auch nicht als zubehörungen von Reichsämtern, doch als kriegslehne besaßen.

44. Diese verwandlung der Amtsgewalt in ein vermögensrecht, in ein erbliches besitzthum, hatte nothwendig die zerstörung des geistes der Reichs- und Provinzialversammlungen im gefolge. Denn es verschwand dadurch jener unterschied zwischen den *majores privilegio* und der *proceres potestate*, zwischen den *possessores* und den *judices*, vielmehr wurden alle ohne ausnahme jetzt *majores privilegio* oder *possessores*. Die pflicht des amtes, für das beste des Reichs und des amtssprengels zu wachen, trat in den hintergrund; sie wurde nur erfüllt, wenn auch das recht, das besitzthum, dabei gewann. War daher durch das Lehnsystem bereits die verbindung

zwischen der Fürstenversammlung und dem volke lockerer geworden, so wurde durch die erblichkeit der Reichsämtler der eigentliche lebenskeim dieser versammlungen ergriffen, durch den sie versammlungen des ganzen volks gewesen waren. Sie blieben jetzt nur versammlungen der Fürsten, der Grossen, der würdigsten, besten und tapfersten im volke, deren beschlüssen der übrige unedle haufe sich willig unterwerfen sollte, weil er durch ihre faust sicherheit und schutz erlangte. Diese ansicht über die stellung der Grossen zu dem volke ist auf eine merkwürdige weise in der eingangsformel einer urkunde ausgesprochen, welche Markgraf Dietrich von Meissen im jahre 1220 über eine auf zwei Provinzialversammlungen zu Skölen und Kolmen vorgenommene vergabung ausstellte. „Gerechte richter und gerichte, heisst es dort, sind so selten, dass die bösen immer schlimmer werden. Daher geschieht es, dass sie ihre unternehmungen auch gegen die ausdehnen, die von niemandem etwas begehren, wenn ihnen nicht die strenge derer entgegentritt, welche nicht ohne ursache das schwerdt tragen“ 1).

Dennoch ist diese wirkung des Lehnwesens nie ganz vollständig gewesen. Vielmehr taucht zu allen zeiten hie und da eine erinnerung an die ursprüng-

1) Cum propter nimiam iudicium ac iudiciorum justorum raritatem homines mali cotidie proficiant in pejus, fit, ut in illos etiam, qui nullius aliquid desiderant, eorum potissimum exerceant insultus, si non illorum, qui non sine causa gladium portant, eis obviaverit severitas. SCHÖTTGEN et KREISSIG diplomataria et scriptores Germ. 2, 175.

liche und wahre bedeutung der Reichs- und Provinzialversammlungen auf. In Flandern vernichtete sogar im jahre 1198 eine versammlung des volks einen vertrag, zu welchem Graf Balduin von dem Könige von Frankreich gezwungen, und durch den das Gallisch redende Flandern von dem Flämisch redenden abgerissen war, weil der Graf dieses land ohne den beschluss der öffentlichen versammlung, und gegen den widerspruch des volks, mithin ungültiger weise veräussert habe 1). Ehe es möglich war, dass das Lehnwesen alle politische freiheit der niedern classen zerstörte, trat bereits ein neues element hervor, welches die bestimmung hatte, diese freiheit von neuem zu erwecken. Aber bevor wir uns dieser erscheinung zuwenden, ist es nöthig, ein andres ereigniss in seinen einzelnen hergängen genauer zu beobachten, welches die verderblichen wirkungen des Lehnwesens zu vollenden schien. Dies war die zertrümmerung der grossen National-Herzogthümer, auf welche wir vorläufig nur einen flüchtigen blick geworfen haben. So wie indessen die erblichkeit der Lehne bisher mehr den geist, als die form der Volksversammlungen berührt hatte, so war dieses ereigniss umgekehrt für die form, nicht aber für den geist derselben von einfluss.

1) — absque decreto publici concilii, reclamante populo. MEYERI annal. ad a. 1055 et 1191. RAEPSAET hist. des états gén. et prov. §. 86 (oeuvres 2, 74).

AUFLÖSUNG DER HERZOGTHÜMER.

45. Der kampf gegen die Herzoge, zu welchem die Deutschen Könige sich mit den Grafen, Bischöfen und freien Herrn verbündeten, wurde nicht in allen theilen des Reichs zu derselben zeit begonnen und geendet, und hatte nicht überall dieselben folgen. Nur Böhmen und Mähren, so wie Kärnthen, Kroatien und Dalmatien wurden von demselben gar nicht berührt. Von den übrigen Herzogthümern wurden einige, und zwar vorzugsweise die längs des Rheins gelegenen, ganz in Bisthümer, Abteien, Grafschaften und freie Herrschaften zersplittert. Von andern, namentlich von den beiden Herzogthümern Heinrichs des Löwen, blieb ein gewisser mächtiger stamm in der weise des alten Herzogthums, aber mit verringertem gebiete, von dem sich manche der ihm untergebenen Fürstenthümer und Herrschaften nur sehr allmählig, andre nie absonderten. Bisweilen begnügten sich auch die Kaiser, aus bruchstücken eines National-Herzogthums eine neue Herrschaft gleicher art, aber von kleinerem umfange und mit anderem namen, zu schaffen. Je nach diesen verschiedenen schicksalen der länder war denn auch nothwendig die umgestaltung der Hoftage verschieden, und wir dürfen uns daher nicht entschlagen, dem ausgange jedes einzelnen Herzogthums mit aufmerksamkeit zu folgen.

B A I E R N.

46. Die Herzogthümer Baiern und Sachsen waren bekanntlich zu den zeiten Friedrich Barbarossa's in den händen Heinrichs des Löwen, und dessen achtserklärung im j. 1180 war das losungswort zu ihrer zertrümmerung.

Das eine von diesen beiden grossen Welfischen Herzogthümern, Baiern, hielt sich noch eine zeit lang in einer integrität, die wenigstens seiner frühern bedeutung nahe kam. Zwar waren die Kärnthnische Mark schon im j. 1004, und die östliche Mark im j. 1156 zu eigenen Herzogthümern, Kärnthen und Oestreich, erhoben, und von Baiern getrennt, und dasselbe widerfuhr der Steirischen Mark gleichzeitig mit Heinrichs des Löwen ächtung und der erhebung der Wittelsbacher auf den Herzoglichen stuhl. Auch wurde in demselben jahre, 1180, die Grafschaft Andechs im gebirge durch erbschaft mit den Herzogthümern Dalmatien und Croatien und der Markgrafschaft Istrien vereinigt, und dadurch der grund zur trennung Tirols von Baiern gelegt. Die besitzer jener länder nannten sich seit dieser zeit auch Herzoge von Meran, und hielten eigene Hoftage 1), und durch übergang eines theils dieser länder an die Grafen von Tirol in den jahren 1248

1) SEEL geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol (5 th. München 1816 oder nach einem zweiten titelblatte 1817. 8.) 2, 108 nennt einen Hoftag im j. 1254, auf welchem Herzog Otto I. v. Meran dem lande den rothen adler zum wappen soll gegeben haben. Seine quelle ist mir unbekannt.

und 1254 entstand die Landgrafschaft Tirol, welche, gleich den beiden grossen Landgrafschaften Thüringen und Elsass, unabhängigkeit von dem Herzogthume und Reichsfürstliche würde mit erfolg behauptete 1). Auch manche andre Fürsten und Herrn, welche sich persönlich mächtig genug fühlten, versuchten, eine unabhängige stellung einzunehmen 2), obwohl mit ungleichem glücke.

Von den Grafen und freien Herrn gelang es keinem vollständig. Die Markgrafen im Nordgau erschienen noch auf den Hoftagen von 1224 und 1228. Der letztere wurde freilich von König Heinrich gehalten, und es erschienen dort sogar die Herzoge von Oestreich, Kärnthen und Meran, so wie der Markgraf von Andechs 3). Die Bischöfe erreichten zwar diese selbstständigkeit, aber nur sehr allmählig. Auf den Hoftagen, welche dem herkommen nach zu Regensburg gehalten werden sollten, pflegten nach alter sitte zu erscheinen die Bischöfe von Bamberg, Salzburg, Freising, Eichstätt, Augsburg, Passau, Brixen 4), zu denen im anfange des dreizehnten jahrhunderts noch die von

1) Vergl. die beiden urk. nro. 109 u. 110 bei v. HORNAYR beiträge zur gesch. Tirols. 1, 2. s. 258 f.

2) Cui tamen comites et aliqui de liberis hominum facere renuerunt. Chron. Austr. ad a. 1180 bei PEZ script. rer. Austr. 1, 365.

3) HERMANNI ALTAH. annales bei OEFELE 1, 671.

4) Salbuch im Münchner Reichsarchiv, nro. 94. fol. 92, citirt bei BUCHNER gesch. v. Baiern 5, 10. not. d. — RUDOLF ROZPECK tbei HUND metrop. Salisbur. ed. GEWOLD. 1, 267. Auf dem Hofage zu Straubing im j. 1224 erschienen 9 Bischöfe nebst sämtlichen Aebten und Domherrn. BUCHNER 5, 56. not. b.

Chiemsee, Seckau und Lavant hinzukamen. Es traten sogar verhältnisse mit dem Pabste ein, welche die Bischöfe zum festen zusammenhalten aufforderten. Aber sehr bald fand sich allerlei stoff zu reibungen zwischen dem Herzoge und den Bischöfen, bei denen man deutlich genug sieht, dass die letztern wenig geneigt waren, die weltliche oberhoheit des erstern anzuerkennen, zumal, da sie ihre belehnung nicht, wie die Grafen, von dem Herzoge, sondern unmittelbar von dem Kaiser empfangen. Denn das investiturrecht, welches dem Herzoge Arnulf ausdrücklich eingeräumt war, hatten sie in den kämpfen der weltlichen macht mit der Römischen hierarchie nicht bewahren können. Die Bischöfe von Brixen und Passau fehlten schon auf dem Hoftage zu Landshut im j. 1233. Das Hochstift Regensburg gerieth, als der Herzog von Baiern die Burggrafschaft zu Regensburg erwarb, mit diesem in einen krieg, der ein jahr lang das Bairische land mit feuer und schwerdt heimsuchte, und im j. 1205 damit endete, dass dem Bischofe die unabhängigkeit eingeräumt, dem Herzoge dagegen das recht zugestanden wurde, bei der Bischofswahl eine stimme zu führen, gleich einem Domkapitularen oder Dienstmann des Stiftes 1). Vollkommen war jedoch die unabhängigkeit des Bisthums noch nicht, wie unter andern das privilegium der stadt Regensburg von 1230 2) zeigt.

1) Dipl. bei HUND metropolis Salisbur. ed. GEWOLD. 1, 251. 253. RIED cod. dipl. episcopatus Ratisbon. (Ratisbon. 1816. 4.) 1, 290. nro. 507. Vergl. SANFTL a. a. o. s. 495.

2) HUND metrop. Salisb. 1, 258.

Daher verschwinden bald die Bischöfe für gewöhnlich von den Provinzialversammlungen oder Hoftagen, ohne dass sie jedoch auf das recht verzichten, da, wo ihr interesse es erheischt, an denselben theil zu nehmen. Schon in einer urkunde von 1231 treten der Erzbischof von Salzburg und der Herzog von Baiern, jeder mit einer besondern Curia, neben einander auf, und während die Curia des Erzbischofs aus dem Bischöfe von Chiemsee, mehreren Pröbsten und Rittern zusammengesetzt ist, findet sich in der Curia des Herzogs kein Prälat 1). Im november 1254 hielten die urenkel des ersten Wittelsbachers, Ludwig und Heinrich, eine versammlung zu Nabburg, auf welcher nur Grafen, freie Herrn und Dienstmannen des Reichs, wie des Herzogthums, zugegen waren 2). Eben so war es auf dem Schnaitpacher Rittertage im j. 1302. Dagegen wurde 1242 eine versammlung der geistlichen und weltlichen Grossen gehalten, um den landfrieden herzustellen, und den Kaiser mit dem Herzoge zu versöhnen 3), im j. 1278 sind die acht Bischöfe mit den Bairischen Grafen, Freiherrn und Lehnlenten zu Vilshofen versammelt, um die Herzoglichen brüder Ludwig und Heinrich zu einigen 4), und auch späterhin, z. b. 1311 und 1322, findet man noch einigemal die Pfaffheit, oder Bischöfe und Prälaten auf dergleichen versammlungen.

1) Monum. Boica 4, 457. BUCHNER 5, 71, not. p.

2) BUCHNER 5, 156 not. e. Sie war kein blosses gericht. Vergl. FREIBERG gesch. d. Landstände in Baiern 1, 155.

3) BUCHNER 5, 98.

4) BUCHNER 5, 185.

SACHSEN.

47. Dies Herzogthum hatte sehr verschiedenartige bestandtheile. Seit alten zeiten war das volk der Sachsen in Ostfalen, Engern und Westfalen getheilt, und die Engern und Ostfalen hatten sich in mancher weise von den Westfalen unterschieden. Von den Ostfalen trennten sich noch die Nordalbingen im heutigen Holstein, welche sich bald von den Dänen, bald von den Wenden bedrängt sahen. Dazu kamen endlich ausgedehnte eroberungen in den Wendischen landen, aus welchen Sächsische Marken gebildet waren.

48. Unter den Wendischen eroberungen wurden die, welche ihren ausgangspunkt in der Nordmark hatten, schon bei derselben gelegenheit, da Oestreich von Baiern getrennt war, zur selbständigkeit erhoben. Albrecht der Bär erhielt sie unter dem namen der Mark Brandenburg, den Herzogtitel führte er nicht, obgleich er, wie ein Herzog, über Bischöfe, Grafen und Herrn gebot. Insbesondere war dem Markgrafen eine beträchtliche anzahl von Grafschaften untergeben, mit denen er nach seiner willkür einheimische oder auswärtige Herrn belehnte. Am wenigsten waren auch hier die Bischöfe geneigt, die oberhoheit des Markgrafen anzuerkennen, indessen konnten die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus sich ihr niemals ganz entziehen, da ihre besitzungen von denen des Markgrafen rings umschlossen wurden. Vorzüglich der erstere erscheint deshalb auf Hoftagen der Mark

Brandenburg 1), und spielt überhaupt die rolle eines Primas der Mark, dessen regierungsjahre sogar bisweilen in urkunden neben denen des Herzogs gezählt werden 2). Noch im jahre 1374 stellten die Markgrafen Wenzeslav (der König von Böhmen), Sigmund und Johannes den Ständen der Mark eine urkunde über wichtige rechte des landes aus, welche unter andern auch an geistliche Fürsten der Mark gerichtet ist 3). Der Bischof von Havelberg hatte indessen schon im j. 1150 von König Konrad das recht erwirkt, dass der Markgraf von den auf seine kirchengüter gesetzten colonisten keine öffentlichen bedeu fordern dürfe 4).

Uebrigens ist von Hoftagen in der Mark wenig bekannt. Im j. 1167 hielt Markgraf Albrecht I. ein Placitum, vom dem es jedoch einigermaßen zweifelhaft ist, ob dasselbe ein Provinzialplacitum war, oder ob nicht vielmehr der Markgraf hier nur als Vogt des klosters Ballenstedt auftrat 5). Eben so kann man ein Placitum von 1211, welches Markgraf

1) Z. b. bei den verhandlungen der Markgrafen Otto, Albert und Otto über die steuerfreiheit zu Berlin im j. 1281 bei GERCKEN cod. dipl. Brandenb. 2, 533.

2) Ego Otto D. g. marchio — Accidit autem, ut praenominatus marchio sedens in castrum Havelberg ad placitum suum, quod vulgo dicunt bodding — A. D. MCLXX regnante dom. Friderico imper. — et duo episc. Wilmaro Brandenb. Urk. bei BUCHHOLZ geschichte der Churmark Brandenburg, 4, 17.

3) — alle fürsten, geistliche und weltliche, grafen, freyendienstleute, ritter, knechte und städte des fürstenthums der mark, grafschaft und marken zu Brandenburg. BUCHHOLZ a. a. o. 3, 156.

4) RIEDEL die Mark Brandenburg 2, 108.

5) BUCHHOLZ 4, urk. s. 15.

Albrecht II. in der gegend von Burg gemeinschaftlich mit dem Erzbischofe von Magdeburg hielt, nicht eigentlich hieher rechnen 1). Ausser diesen haben wir aber nur nachrichten von einem Placitum von 1170 2) und zwei andern, welche in den jahren 1281 und 1282 in den damals getrennten landestheilen — das eine zu Berlin, das andre zu Sandow gehalten wurden 3).

49. Nach Heinrichs des Löwen falle wurde das Herzogthum Sachsen an Bernhard von Ascanien gegeben, aber nicht in dem umfange, in welchem die Welfen es besessen hatten, sondern es wurde ein besonderes Herzogthum Engern und Westfalen errichtet und von Bernhards Herzogthume abgetrennt. Indessen konnte er von den reichten, welche ihm wirklich verliehen waren, sehr wenig gebrauch machen. Zwischen der Elbe und Weser lagen zwei grosse ländermassen, welche über alle andern hervorragten, die Welfischen hausgüter, die aus der erbschaft des Billungischen, Brunonischen und Supplingenburgischen geschlechts und der Nordheimischen Grafen zusammengebracht waren, und das Erzbisthum Bremen, welches, reich schon durch seine hauptstadt und deren handel, noch ausserdem die Grafschaft Lesum bereits besass, und die Grafschaft Stade sogleich nach Heinrichs des Löwen

1) GERCKEN fragm. March. 5, 5.

2) Urk. bei BUCHHOLZ 4, 17.

3) GERCKEN cod. dipl. 2, 555. und (LENZ) Brandenburgische urkunden s. 401. Ueberhaupt s. RIEDEL die Mark Brandenburg im j. 1250. 2, 79 f.

ächtung erwarb 1). Bernhard konnte es nicht wagen, in den Welfischen erbländern seine ansprüche geltend zu machen, und viele kleinere Grafen und Herrn blieben sogar dem immer noch starken Welfischen hause unterworfen. Nach einem halben jahrhundert wurden diese besitzungen sogar zu einem neuen Herzogthume erhoben, welches den namen von seinen hauptstädten Braunschweig und Lüneburg führte. In Bremen gedachte Bernhard seine neue würde zu zeigen, indem er bei gelegenheit eines grossen marktes dort gericht zu halten versuchte. Aber der plan mislang, und späterhin musste er selbst die macht des Erzbischofs diesseits der Elbe befestigen helfen, um jenseit derselben durch seine freundschaft zu gewinnen. Ausserdem bewahrten auch die andern Bisthümer dieser lande, und eben so manche Klöster und Grafschaften, ihre unabhängigkeit sowohl von der herrschaft des Welfischen hauses, als von dem neuen Sächsischen Herzogthume, und dem letztern blieb zwischen Elbe und Weser ausser den bisherigen Ascanischen besitzungen nichts, als der leere name.

Dagegen suchte sich Herzog Bernhard in den ländern nördlich von der Elbe und an der Ostsee zu entschädigen, und die verbindung mit Erzbischof Sigfried von Bremen schien ihn anfangs in diesem

1) — castrum Stadii et burgum cum ministerialibus et universis pertinentiis. Von der Grafschaft war eigentlich der grösste theil schon früher bei dem Erzstifte. Urk. v. 1180 oder 1181 in Origines Guelficae 5, 552 und MICHELSEN urkundenbuch zur gesch. des landes Dithmarschen. (Altona 1854. 4.) s. 6. Wegen des jahres s. Orig. Guelf. 5, 411 not. dd.

unternehmen zu begünstigen. Allein auch hier erreichte er wenig. König Waldemar von Dänemark wusste Heinrichs des Löwen sturz alsbald zu benutzen, um sich Lübeck und die Wendischen Fürsten in heutigen Mecklenburg und Pommern unterwürfig zu machen, und erst die schlacht bei Mölln im jahre 1225 befreiete diese länder von der Dänischen herrschaft. Sachsen erhielt durch die ereignisse, welche der schlacht bei Bornhövede im j. 1227 vorhergingen und folgten, nur Lauenburg nebst Hitzacker, und die Lehnherrlichkeit über die Grafschaft Schwerin, es verzichtete im jahre 1228 zu gunsten des Erzstifts Bremen förmlich auf alle rechte an der stadt Hamburg, Dithmarschen, der Grafschaft Stade und den waldungen an der Bille 1). So blieben Holstein, Lübeck, Mecklenburg und Pommern unmittelbar unter Kaiser und Reich. Die Fürsten von Pommern geriethen aber bald in kriege mit der Mark Brandenburg, welche damit endeten, dass Herzog Barnim von Pommern im j. 1250 anerkennen musste, dass er alle seine güter von dem Markgrafen zu Lehn trage 2). Auch die Mecklenburgischen Fürsten mussten die Brandenburgische Lehnhoheit wegen eines theils ihrer besitzungen, namentlich wegen Stargard, anerkennen. Zu anfang des vierzehnten jahrhunderts stritt man wieder über diese Lehnverhältnisse. Als Kaiser Ludwig der

1) Urk. bei MICHELSEN a. o. s. 10. STAPHORST Hamburgsche Kirchengeschichte 2, 17. LÜDIG spicileg. eccles. 5, 948. WESTPHALEN monum. Cimbr. 5, dipl. Dittm. n. 1.

2) BUCHHOLZ gesch. der Churmark Brandenburg 2, 154. BARTHOLD gesch. von Rügen und Pommern 2, 455.

Baier 1324 seinen sohn, Ludwig den Brandenburger, mit der Mark belehnte, betrachtete er die Herzogthümer Settin und Demmin und das land Stargard als mit der Mark an das Reich gefallen 1). Die Herrn von Stettin widersetzten sich aber, und 1327 wurde ein versuch gemacht, den streit durch ein schiedsgericht zu vergleichen. Aber die beiderseitigen schiedsleute konnten sich nicht einigen, und verwiesen die sache an den Hochmeister von Preussen als ihren obmann 2). Im folgenden jahre wies Kaiser Ludwig die Herzoge von Pommern und Stettin an, die belehnung wegen ihrer lande von dem Markgrafen von Brandenburg zu empfangen; noch König Sigismund erkannte dies vorrecht der Mark im j. 1417 ausdrücklich an, und der vertrag zu Soldin im j. 1466 befestigte es wieder 3), obgleich schon ein vertrag vom j. 1338 Pommern völlig von der Mark abgesondert hatte 4). Die Mecklenburgsche Grafschaft Stargard befreiete im j. 1347 ein machtspruch des Kaisers von der Brandenburgschen Lehnhoheit, und 1442 entsagte der Markgraf allen ansprüchen auf die Lehnhoheit über Mecklenburg gegen einräumung der eventualsuccession.

Ungeachtet dieses Lehnverbandes verhandelten jedoch die Wendischen Fürsten in Mecklenburg und Pommern die angelegenheiten ihres landes mit ihren Vasallen, wie sie es bereits in jenen zeiten der schwankenden abhängigkeit von dem alten Sächsi-

1) GERCKEN cod. dipl. Brandenb. 7, 56.

2) RAUMER cod. dipl. Brandenb. 4, 20. 21.

3) Urk. bei RAUMER cod. dipl. Br. 4, 88. 288.

4) BUCHNER geschichte von Baiern 5, 400. not. z. 487. BARTHOLD gesch. von Rügen und Pommern, 5, 262.

schen Herzogthume gewohnt gewesen waren, und auf den Hoftagen der Markgrafen von Brandenburg findet man sie nicht. In der that gleichen diese länder auch mehr kleinen Herzogthümern, als Grafschaften im ältern sinne. Die Pommerschen Fürsten führten sogar den titel: Herzoge der Slaven, und die Mecklenburgschen erhielten im j. 1348 den Herzogstitel. Beide dehnten ihre landeshoheit, wenn auch nicht über Grafen, doch über Bischöfe aus. Der Bischof von Kamin erkannte die hoheit des Herzogs von Pommern über seine besitzungen an, und der Bischof von Schwerin die der Mecklenburgischen Fürsten. Herzog Kasimir von Pommern hielt zum beispiel im j. 1216 einen Hoftag, auf welchem neben mehreren weltlichen Grossen der Bischof von Kamin und zwei Aebte als zeugen einer schenkung auftraten 1). Auch auf die wahl des Bischofs von Kamin hatten die Herzoge grossen einfluss, und es entstanden darüber ähnliche streitigkeiten, wie in Baiern zwischen den Herzogen und dem Stifte Regensburg 2).

50. So war also das Herzogthum östlich von der Weser zersplittert in eine menge grösserer und kleinerer Herrschaften, welche zum theil verkleinerten Herzogthümern, zum theil den Grafschaften im

1) Siguwinus episcopus Caminensis, Sifridus abbas in Stolp, Rogerus abbas in Grobe, Rochillus, Ratislaus de Schorrintin, Cehemko, Walie et alii quam plures de curia nostra. Urk. bei SCHÖTTGEN et KREISIG dipl. et script. 3, 2. (Aus den Braunschw. Anzeigen von 1748. no. 8).

2) Vergl. die urk. von 1387 u. 1436 bei SCHÖTTGEN et KREISIG diplom. et script. 3, 64. 65—68. Doch hielt der Bischof schon 1375 seine eigene Landesversammlung. SCHÖTTGEN 3, 58.

ältern sinne gleichen. Dennoch scheint sich eine art von verbindung zwischen denselben auf eine sehr merkwürdige und bisher wenig beachtete weise erhalten zu haben. Wir finden nämlich nachrichten von einer versammlung der Fürsten und freien Herrn, welche — wahrscheinlich zu regelmässigen zeiten — unweit Quedlinburg auf freiem felde bei einem hohen baume gehalten wurde. Sie heisst nur die versammlung beim hohen baume, *provinciale placitum apud altam arborem*. Gewöhnlich erschienen dort nur die kleinn Fürsten, welche am östlichen rande des Harzes sasssen und sich von der oberhoheit des Herzogs von Sachsen, so wie des Markgrafen von Brandenburg frei erhalten hatten, als: der Erzbischof von Magdeburg, der Bischof von Halberstadt, die Abtissin von Quedlinburg, die Grafen von Blankenburg, von Regenstein, von Falkenstein, von Wernigerode, die Herrn von Querfurt u. s. w. Zuweilen finden wir aber auf diesem Dinge auch die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg und von Sachsen, die Markgrafen von Brandenburg und Meissen, und die Grafen von Holstein 1). Im gefolge der weltlichen Herrn befinden sich ihre Vasallen und Dienstmannen, so wie in begleitung der geistlichen Fürsten ihre Kapitularen 2). Dort wurde über streitigkeiten der

1) *Principes Saxoniae et aliarum nationum* — puta Albertus Dux de Brunswic, Johannes dux de Luneburg, Otto Marchio de Brandenburg, Wilhelmus Marchio Misnensis, Gerardus et Johannes comites Holtzatorum curiam tenuerunt solennem in Quedlingburg. CORNERI chron. ad a. 1269 bei ECCARD corp. hist. 2, 918. 919.

2) Urk. des Grafen Sifrid von Blankenburg in Orig. Guelf. 4, praef. p. 16 not. b, wo drei Burgmänner des Grafen Sifrid als

Fürsten gerichtet 1), und über andere wichtige angelegenheiten verhandelt 2), und den vorsitz scheint in den kleinern versammlungen die Abtissin von Quedlinburg, in den grössern einer der Herzoge gehabt zu haben 3).

Nach umständen wurden dergleichen gerichte der Sächsischen Fürsten auch an andern orten gehalten. Im j. 1297 war Heinrich der Löwe von Mecklenburg mit den übrigen Mecklenburgischen Fürsten, den Markgrafen von Brandenburg, den Grafen von Schwerin und dem Herzoge von Sachsen verbündet, um die raubritter niederzuwerfen, und vor allen die feste burg Glasin zu erstürmen. Vorher aber — erzählt eine ungedruckte chronik — gingen sie zu rathe, und legten ein Ding aus vor der burg.

zeugen auftreten, und mit dem Bischof Meinhard von Halberstadt zwei Halberstädter Canonici anwesend sind.

1) Graf Ulrich von Regenstein bezeugt im j. 1264, saepius se audivisse, abbatissam Quedlinburgensem ad altam arborem in principum et nobilium hujus terrae praesentia multotiens justitiam exhibuisse. Lünig spicil. eccles. 5, 219.

2) Im j. 1258 oder 1269 nahmen die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, Albert und Johann, auf diesem Placitum eine theilung ihrer lande vor. Orig. Guelf. 4, praef. 16. Graf Sifrid von Blankenburg verzichtete eben da im j. 1251 auf die Vogtei über das Kloster Hujesburg. Das. not. 1, wo überhaupt die nachrichten über dies Placitum zusammengestellt sind.

3) — coram principibus Saxoniae et coram nobis caeterisque nobilibus de (ac) universis militibus apud altam arborem in provinciali placito. Dipl. Ruperti archiep. Magdeb. de 1265 bei RETTNER antiquitates Quedlinburg p. 540. Noch im j. 1477 schlichtet Herzog Wilhelm der Aeltere von Braunschweig einen streit zwischen der Abtissin von Quedlinburg und dem Bischofe von Halberstadt im felde bei Diftort unweit Quedlinburg. LUDWIG reliquiae manuscr. med. aevi. 10, 95.

Herzog Albrecht von Sachsen sass zu gerichte, die übrigen Fürsten traten als kläger auf. Da aber die vorgeladenen friedebrecher, wie man erwarten durfte, nicht erschienen, verurtheilte man sie, und erklärte sie friedlos 1). Hierauf erst begann die belagerung.

Eben so ordneten die Brandenburgischen, Pommerschen, Mecklenburgischen und Schwerinschen Fürsten in dem landfriedensvertrage von 1382 ein gemeinschaftliches oberstes gericht über räuber, mörder und brenner an 2).

Noch findet sich eine merkwürdige verbindung unter zwei kleinen gebieten des östlichen Sachsens, welche eine entfernte beziehung zu der alten verbindung durch Provinzialversammlungen zu haben scheint. Im jahre 1384 gestattet nämlich König Wenzeslav der stadt Goslar: „datz se sampt den erwerdigen Bischoffen zu Hildensem, *van Uns wegen* einen landrichter kiesen und setzen möghen, *de uff Unsern und des Reichs Pallasze* zu Goslern alle sachen, de den landfriede anrören, richten sülle

1) Se ginghen tho rade und legheden eyn dync. Hertoghe Albrecht von Sassen de sath dat rychte, de heren worden eleghere. Men dat se sene (sahen), se quemen nicht vore tho gerichte, do toch men eyn sveyrt unde seryede over se eyne warve, ander warve, unde drudde warve over de defrovere (diebräuber) unde over ere rechte vredebrekere, de up deme hus waren. Darna worden se vorvestent myt rechten ordelen. Do worden se gheleget vredelos unde rechtlos an landen unde an wateren, an steghen unde an wegghen, an kerken unde an clusen, unde in allen Godes husen. v. Lürzow geschichte von Mecklenburg 2, 59. not. 1.

2) GERCKEN codex diplom. Brandenb. 4, 400.

und möge, von Unsern und des Reichs wegen" 1). Diese bestimmung hat etwas auffallendes, denn solche gemeinschaftliche Landfriedensrichter wurden nicht etwa gewöhnlich angeordnet, wenn die Fürsten landfriedensverträge unter einander aufrichteten. In den meisten fällen begnügte man sich mit dem gegenseitigen versprechen, dass jedes landes richter auch zu gunsten auswärtiger über friedebrecher richten solle 2). Indessen darf man freilich nicht jedes gericht dieser art für eine fortsetzung der alten Placita oder Hoftage halten, wenn nicht etwa, wie bei jenem zu Quedlinburg, aus der beständigen beibehaltung derselben gerichtsstätte und dem langen bestande des gerichtes zu ersehen ist, dass sich dasselbe auf uraltes herkommen gründet. Aber in allen fällen tritt in dergleichen Placitis, welche von mehreren Fürsten gemeinschaftlich gehalten werden, eine späte, und darum um so beachtenswerthere folge eines grundsatzes hervor, welcher von Karl dem Grossen bereits aufgestellt ward. Er hatte es den Grafen zur pflicht gemacht, in zeiten, wo die regelmässige verbindung der Provinzen unterbrochen war, aus freien stücken zusammenzutreten, um auf diesem wege den zweck der Provinzialversammlungen zu erreichen, hauptsächlich, um den frieden des landes zu bewahren. Damals war von den zeiten die rede gewesen, wo die Königlichen Missi keine Versammlungen hielten, jetzt aber gab es länder, wo der Missus, und sein stellvertreter, der Herzog, nicht mehr gebot. In sol-

1) GÖSCHEN Goslarsche statuten s. 318.

2) Z. b. urk. v. 1555 bei GERCKEN cod. dipl. Brandenb. 1, 169.

chen ländern konnte nur noch durch freiwillige zusammenkünfte, gewillkührte Placita geholfen werden.

51. Der westliche theil des Sächsischen Herzogthums zwischen Weser und Rhein hatte wesentlich andre schicksale, als der östliche. Hier erhob Friedrich Barbarossa den Erzbischof Philipp von Köln zum Herzoge von Engern und Westfalen. Das original des Kaiserlichen Lehnbriefs ist freilich nicht mehr vorhanden, sondern nur eine abschrift, welche für das Erzbisthum um das jahr 1400 — angeblich nach der kaum mehr lesbaren urkunde — genommen wurde. Es ist jedoch ein text des angeblichen originals vom 13. april 1180 wiederholt gedruckt worden 1), der auffallenderweise nicht völlig genau mit dieser abschrift übereinstimmt. Auch kann die ächtheit dieser urkunde bezweifelt werden, da kein chronist von einer theilung des Herzogthums Sachsen weiss, und die redeweise der urkunde sehr eigenthümlich ist. Heinrich der Löwe heisst darin nur Herzog von Baiern und Westfalen, und von einem Herzogthum Sachsen ist keine rede. Auch Bernhard von Ascanien, der sich unter den zeugen befindet, heisst gleich dem Erzbischofe nur Herzog von Westfalen und Engern. Indessen dem sei, wie ihm wolle, gewiss ist, dass schon zwanzig jahr später die errichtung dieses Herzogthums nicht bezweifelt wurde, denn Heinrich des Löwen zweiter sohn, Kaiser Otto IV, sah sich im jahre 1200 veranlasst,

1) Zuletzt bei SEIBERTZ urkundenbuch zur landes- und rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. (Arnsberg 1858. 8.) 1, 112 f. mit bemerkungen über die frühern drucke und einer verglichung mit der Kölnischen abschrift.

diese verleihung anzuerkennen, auf alle ansprüche zu verzichten, welche das Welfische haus auf privatgüter seines vaters hätte machen können, und auch seine brüder zu gleichem verzichte zu bewegen 1). Philipp II. von Schwaben, Otto's gegenkönig, bestätigte gleichfalls im jahre 1204 das Kölnische Herzogthum 2).

Das Herzogthum des Erzbischofs erstreckte sich jedoch nicht über ganz Westfalen im frühern sinne, sondern nur über die Diöcesen des Kölnischen und Paderbornschen Bisthums. Es wurde ihm also im Norden die Lippe, im Süden ungefähr die Sieg zur gränze gesetzt. Was nördlich von der Lippe lag, gehörte mithin zu dem Herzogthume Bernhards, welches vorzugsweise das Herzogthum Sachsen hiess. Daher führten noch in späten zeiten die Sächsischen Herzoge den titel: Herzoge von Sachsen, Engern und Westfalen, obgleich sie so wenig einen versuch gewagt hatten, auf dem linken ufer der We-

1) — *universa illa bona, que Philippus patris nostri illustris ducis Saxonie sive in allodiis sive in feudis seu in ministerialibus aut in servis obtinuerat.* SEIBERTZ 1, 152. Die ansprüche scheinen freilich damit noch nicht völlig in vergessenheit gebracht zu sein. Noch 1260 wurden gränzstreitigkeiten zwischen Erzbischof Konrad und Herzog Albert von Braunschweig sammt seinen brüdern geschlichtet, so dass alle besitzungen, welche die Braunschweigschen Herzoge auf dem linken ufer der Weser hatten, Kölnische lehue wurden. Albert musste sogar versprechen, weder innerhalb des Herzogthums Westfalen, noch in den Diöcesen Minden und Osnabrück, noch auch innerhalb zweier meilen von der Hessisch - Westfälischen gränze burgen oder städte zu bauen oder sonst zu erwerben. SEIBERTZ 1, 596.

2) SEIBERTZ 1, 164. Auch hier ist Bernhard von Ascanien unter den zeugen, aber als dux Saxonie.

ser ihre rechte geltend zu machen, dass sogar Bischof Gerhard von Münster sich Herzog von Westfalen nennen durfte 1). Zwischen Lippe, Sieg, Rhein und Weser aber waren die geistlichen und weltlichen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften der oberhoheit des Erzbischofs untergeben 2).

Dieses Herzogthum Westfalen blieb aber nicht in seiner integrität, vielmehr wurden sehr bald eine menge einzelner Grafen und Herrn so mächtig und selbständig, dass dem Erzbischofe ums jahr 1300 nur noch fünf freie Grafschaften und zwölf Gografschaften verblieben waren. Dennoch erkannte man die verbindung in gewissem masse als fortdauernd an. Noch im jahre 1291 baten der Erzbischof von Paderborn und der Graf von Arnsberg den Erzbischof von Köln um entscheidung eines rechtsstreites, weil dies zu den pflichten des Herzoglichen amtes gehöre 3). Namentlich hielten die Westfälischen Freigerichte diese verbindung aufrecht, indem sie sämmtlich von dem Erzbischofe belehnt, und von zeit zu zeit zu einem allgemeinen Kapitel zu Dortmund versammelt wurden, um anordnungen zur aufrechthaltung des landfriedens zu treffen, und be-

1) KUNDLINGER Münst. Beiträge 1, 24. Vergl. überhaupt daselbst s. 22 und die anm. b. über die Westfäl. Herzogswürde.

2) — unam partem eam videlicet, quae in episcopatum Coloniensem et per totum Patheburnensem episcopatum protendebatur, cum omni jure et jurisdictione (die abschrift: cum dominiis et jurisdictionibus) videlicet cum comitatibus, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus.

3) — cum officii vestri debitum id exigat ratione ducatus vestri. SEIBERTZ 1, 556.

schwerden gegen die einzelnen gerichte und ihre mitglieder zu untersuchen und abzustellen. Vielleicht ging aus einer erinnerung an die alte national-einheit Westfalens auch jener landfriede hervor, welchen im j. 1298 der Erzbischof von Köln als Herzog von Westfalen, der Bischof von Münster, der Graf von der Mark und die städte Münster, Soest und Dortmund auf fünf jahre schlossen. Er sollte in dem ganzen gebiete des Herzogthums Westfalen und der Münsterschen Diöces, also fast im umkreise des alten Westfalens, gehalten werden, und zur aufrechthaltung desselben sollte jeder der theilnehmer zwei männer ernennen, welche zu bestimmten zeiten zusammen kommen und über aufrechthaltung des landfriedens wachen mussten. Diese hatten über diejenigen zu richten, welche sich zu erstattung und büssung des landfriedensbruches erboten 1). Man wird versucht, eine vergleichung dieses Landfriedensgerichts mit dem *Placitum ad altam arborem* anzustellen, obwohl der grosse unterschied zwischen beiden nicht zu verkennen ist. Jedenfalls bietet dieser landfriede ein beispiel dar, wie der Erzbischof von Köln in seinem amte als Herzog von Westfalen handelte.

THÜRINGEN.

52. Mit der geschichte des alten sowohl, als des neuen Herzogthums Sachsen steht die von Thü-

1) SEIBERTZ 1, 584.

ringen einigermaßen in Verbindung. Die Nachrichten von den alten Thüringer Herzogen und Markgrafen fehlen uns seit dem Ausgange des Karolingischen Hauses. Heinrich der Vogelsteller war Anführer der Sachsen und Thüringer, da die Unternehmungen gegen die Wenden ein gemeinschaftliches überhaupt beider Völker forderten. Es scheint daher, dass sich seit dieser Zeit überhaupt das Sächsische Herzogthum mit dem Thüringischen vereinigt habe. König Heinrich gründete um's j. 930 eine neue Thüringisch-Slavische Mark zu Meissen, welche bald eine ähnliche Selbständigkeit erlangte, als die Mark Brandenburg. Unter Kaiser Otto III. erhielt der Thüringische Markgraf Ekkehard I. dieselbe, und seitdem scheinen die Thüringische und Meissnische Mark als zusammengehörig betrachtet zu sein. Wenigstens blieben Theile der Nord- und Südthüringischen Mark mit der zu Meissen verbunden ¹⁾. Unter Konrad dem Salier wurde Ludwig mit dem Barte (1039—1056) durch angekaufte und erheirathete Güter, besonders aber durch Bebauung eines grossen wüsten Landstrichs an und auf dem Walde einer der mächtigsten und begütertsten Männer in Thüringen, und der Kaiser erhob ihn zum Grafen. Diese Grafschaft ging auf seinen ältesten Sohn Ludwig, den man später den Springer genannt hat, über. Um diese Zeit werden zwei Hermanne von Winzenburg, Vater und Sohn, als Landgrafen in Thüringen und Grafen von Hessen genannt. Der jüngere von ihnen machte sich im j. 1130 eines

1) EICHHORN rechtsgesch. 2, 140. §. 240. VII.

mordes schuldig, in folge dessen König Lothar ihn auf einem Reichstage in Quedlinburg absetzte, und an seiner statt dem sohne Ludwigs des Springers die Landgrafschaft Thüringen, unter welcher die Grafschaft Hessen mit begriffen wurde, verlieh 1).

Der sinn dieser neuen Landgrafschaft war aber der, dass sie gleich einem kleinen Herzogthume sich über alle Graf- und Herrschaften dieser lande erstrecken sollte 2). Es scheint, als sei die errichtung derselben ein vorspiel zur auflösung der grossen Herzogthümer gewesen, als sei hier, gleich wie in den grossen Markgrafschaften eine herrschaft derselben art, aber an umfang und titel geringer, als ein Nationalherzogthum, gegründet worden 3).

1) HEINRICH handbuch der Sächs. geschichte (Leipzig 1810, 8.) 1, 203 f., wo jedoch ohne grund den Winzenburgern eine Nordthüringische, von der Ludwigs verschiedene Landgrafschaft beigelegt ist.

2) Im j. 1249 unterwarfen sich die Grafen von Kevernberg, Rabenswald, Schwarzburg, Beichlingen, Hohnstein und Stolberg dem neuen Landgrafen als ihrem herrn. Urk. bei WECK beschreib. und vorstellung von Dresden. s. 155.

3) Dies scheint der titel Landgrafschaft in Thüringen, in Tirol und im Elsass zu bedeuten. Es gab jedoch in Baiern und Schwaben eine menge Landgrafen, bei denen dieser titel geringer, als der eines Grafen gewesen sein muss. Die Landgrafen von Bar, vom Klettgau, Breisgau u. s. w. setzten ihren Grafentitel voran, und die Landgrafen von Leuchtenberg werden in einer urkunde von 1224 hinter allen übrigen Grafen aufgeführt. PFERFINGER Vitriarius illustratus (Gotha 1724, fol.) 2, 612 sq. BUCHNER geschichte von Baiern 5, 57. not. b. Auch ist der titel in diesen gegenden älter. Im j. 1074 kommt ein Heinrich von Vornbach als comes provincialis ex utraque parte Oeni fluminis vor. HUND metropolis Salisbur. ed. GEWOLD 2, 555. Vornbach

Die Landgrafen hielten daher Hof, gleich einem Herzoge. Eine regelmässige Provinzialversammlung wurde zu Mittelhausen gehalten, wo streitigkeiten der Grossen und beschwerden über die niedern gerichte entschieden, und überhaupt für aufrechthaltung des landfriedens gesorgt wurde. Im j. 1250 liess Heinrich der Erlauchte von den anwesenden herrn einen landfrieden beschwören. Ausserdem pflegten bei der jedesmaligen eröffnung der versammlung alterkörnliche landesfreiheiten erneuert zu werden 1).

Als im jahre 1247 Landgraf Heinrich Raspo kinderlos starb, und vier Fürsten auf die nachfolge in dem Fürstenthume anspruch machten, traten die Grossen des landes in Thüringen und Hessen abgesondert zusammen, und die erstern entschieden sich für Markgraf Heinrich von Meissen, der vom Kaiser eine anwartschaft erhalten hatte 2), die letztern dagegen für das kind von Brabant, Heinrich, den zweiten sohn der Herzogin Sophie von Brabant, einer tochter der heiligen Elisabeth.

So entstand die Landgrafschaft Hessen. Das östliche land, welches fortan allein den namen Thüringen führt, blieb mit der Mark Meissen vereinigt, und kam mit dieser später an die Herzoge von Sachsen.

Auch in der Mark Meissen sieht man während dieser begebenheiten die versammlung der Grossen,

liegt einige meilen oberhalb der einmündung des Inn in die Donau.

1) WEISSE gesch. der Chursächs. st. 1, 288. MENCKEN script. rer. Germ. 1, 854.

2) Urk. v. 1242 bei WECK s. 155.

gleich wie in einem Herzogthume auftreten. Im Jahre 1123 erlangte Markgraf Konrad die herrschaft in Meissen nur durch zustimmung der Grossen, ungeachtet Herzog Lothar von Sachsen ihn mit gewaffneter hand dort eingesetzt hatte 1). Im dreizehnten jahrhundert finden wir mehrfache nachrichten von Provinzialversammlungen, auf denen Bischöfe und andere geistliche Dignitarien, Grafen und Herrn erscheinen, und wahrscheinlich wurden diese *Placita provincialia* sogar regelmässig zu Schkölen und zu Kolmen oder Kulmitz bei Oschatz gehalten, um dort des rechtes zu pflegen. Vielleicht fand sich auf jeder von diesen beiden versammlungen nur ein theil der Grossen aus einem bestimmten bezirke der Mark ein, und es wurde deshalb wohl auch für nöthig gehalten, wichtige angelegenheiten an beiden orten zu verhandeln 2).

1) Dux Liuderus cum aliis principibus — suscipit bellum et in eandem Marchiam Conradum de Witin ducit et collocat. Quo facto cum Adalberto — procedit, eorumque consensu, qui in utrisque Marchiis primates erant, ambo Marchias singulas regendas suscipiunt. Annal. Saxo a. 1123 bei ECCARD corp. hist. med. aevi 1, 651.

2) Urk. v. 1220 u. 1221 bei SCHÖTTGEN et REISIG diplom. et script. 2, 175. 176. Ein verzeichniss der ältesten Meissnischen Placita findet sich bei HAUSMANN beiträge zur kenntniss der Kur-sächs. Landtage 2, 106 und WECK beschreib. und vorstellung von Dresden s. 455 f., wo als erste versammlung dieser art eine vom j. 1185 genannt wird. Weiter unten wird noch in anderer beziehung von diesen versammlungen geredet werden.

SCHWABEN.

53. Das Herzogthum Schwaben war vor seiner auflösung ein besitzthum des Hohenstaufischen geschlechts. König Heinrich IV. hatte es im j. 1079 Friedrich, dem erbauer von Staufen, verliehen, der dessen sache gegen die aufrührerischen Fürsten in diesen gegenden führte. Schon der vergleich, der im j. 1096 zu Mainz geschlossen wurde, trennte den westlichen theil von Schwaben längs des Rheins als eignes Herzogthum der Zähringer, von dem Herzogthum der Hohenstaufen. Von dem Zähringschen besitzthume blieb später nur Baden übrig, mit dem titel einer Markgrafschaft, der von der Mark Verona, einer frühern besitzung dieses hauses, beibehalten war, aber als ein von dem Herzoge unabhängiges Fürstenthum. Die erhebung Friedrichs Barbarossa auf den Deutschen Kaiserstuhl machte die Staufen gross. Als aber dessen sohn und nachfolger, Kaiser Heinrich VI, im j. 1197 in Italien starb, und überall im Reiche die widersacher dieses geschlechts ihr haupt erhoben, vermogte Heinrichs VI. bruder, Philipp, nicht länger, das Herzogthum zusammenzuhalten. Er sah sich genöthigt, die Schwäbischen Reichsgüter und Lehne unter die kleinem Fürsten und Ritter zu vertheilen, um sich ihre gunst zu gewinnen, so dass die herrschaft von Schwaben für ihn fast ein leerer name wurde 1).

1) Sic factum est, ut nihil sibi remaneret, praeter inane nomen dominii terrae, et civitates seu villas, in quibus fora habentur, et pauca castella terrae. Abb. Ursperg. (ed. Argentorat. 1609. fol.) p. 237. PFISTER gesch. v. Schwaben 2, 281.

Was er etwa noch zusammen gehalten hatte, das gab König Otto IV, der Welfe, hin, als Philipp im j. 1208 ermordet war. Zwar, als die Deutschen Fürsten Friedrich II. aus Italien herbeigerufen hatten, schien es, als ob dieser dem Herzogthume wieder die vorige kraft geben würde 1). Die Herzogliche linie von Zähringen erlosch im j. 1218, und ein grosser theil ihrer besitzungen wurde eingezogen. Friedrich II. verlieh Schwaben seinem sohne Heinrich. Aber eben dieser liess sich als Römischer König während seines vaters abwesenheit von den Deutschen Fürsten zugeständnisse abdringen, welche der Herzogswürde ihre letzte kraft raubten, und Friedrich II. war genöthigt, dieselben zu bestätigen. Nach des letztern tode, 1250, aber begann Konrad IV, auch die allodial-güter seines hauses zu veräussern, um ein stattliches heer anzuwerben, mit dessen hülfe er sich auf der höhe seiner vorfahren erhalten könnte. Konradin endlich verpfändete, was noch von hausgütern ihm übrig geblieben war, da er sich zu dem Italienischen zugerüstete.

Nach Konradins ende im j. 1268 fiel das Herzogthum vollends auseinander. Eine art von verbindung erhielt sich noch dadurch, dass der Graf von Württemberg von Konradin mit dem Marschall- amte in Schwaben, nebst der Schirmvogtei über Ulm und dem Landgerichte in der Bürse belehnt war. Aber diese verbindung konnte fast nur über die städte geltend gemacht werden, da die Grafen

1) Versammlung zu Constanz 1216. Mon. Boica 3, 150-152.

nicht stark genug waren, sie über den hohen und niedern Adel auszudehnen. Zumal die Bischöfe von Augsburg, Constanz, Basel und Strassburg suchten unter diesen umständen nicht allein ihre besitzungen unabhängig zu machen, sondern auch — nicht ohne gewalthätiges verfahren — zu vergrössern. Mit diesen und den Württembergern konnten nur noch wenige Grafen in die schranken treten, am meisten der von Habsburg. Dieser war aber zugleich Landgraf im Elsass, welches schon früh als eine von Schwaben getrennte provinz betrachtet wurde 1), und seit dem ende des zwölften jahrhunderts als Landgrafschaft im sinne der Thüringischen erscheint 2).

Als Rudolph von Habsburg Kaiser wurde, suchte er das zersplitterte Herzogthum dem Reiche wieder zu gewinnen. Er setzte drei Landvögte in Augsburg, Ober- und Niederschwaben, und befahl ihnen, die güter, welche unrechtmässigerweise an Fürsten und Herrn gekommen waren, wieder zum Reiche zu bringen 3). Aber er brachte dadurch nur Grafen und Ritter gegen sich in waffen. So war es unmöglich, das Herzogthum im ältern sinne herzustellen. Der Kaiser konnte seinem sohne Rudolph nicht mehr zuwenden, als die verwaltung der Habsburgischen Herrschaften und Vogteien im Elsass und in Schwaben, von denen dieser sich Herzog in einem ähnlichen sinne nennen mogte, als die nachkommen der Welfen in den Herrschaften Braun-

1) Annales Bertiniani ad a. 858. (PERTZ 1, 452).

2) PFEFFINGER Vitriar. illustrat. (Gotha 1724) 2, 619.

3) PFISTER gesch. v. Schwaben 5, 56 f.

schweig und Lüneburg 1). Nur ein theil der Ritter und Herrn, viele Stifter, Klöster und Städte, und einige Bauerschaften, die zwischen den Fürstenthümern zerstreut lagen, dennoch aber sich von ihrer herrschaft frei erhalten hatten, wurden vom Kaiser in seinen besondern schutz genommen, und bezirksweise den mächtigsten Landesherrn als Kaiserlichen Landvögten untergeben. Im jahre 1343 machte zwar Kaiser Ludwig der Baier den versuch, das Herzogthum Schwaben für seinen sohn Stephan herzustellen, indessen hatte dieser wenig gewinn davon 2). Dagegen war es leere anmassung, wenn sich Rudolf IV. von Oestreich einen Herzog von Schwaben und Elsass nannte. Sein schwiegervater, Kaiser Karl IV, nöthigte ihn, diesen titel wieder abzulegen 3). Eine erinnerung an die frühere verbindung des gesammten Schwabens kann man höchstens noch darin erblicken, dass das Kaiserliche Hofgericht, welches von Friedrich II. eingerichtet war, und seinen sitz zu Rothweil hatte, nun vorzugsweise als ein Hofgericht für Schwaben betrachtet wurde.

Bei dieser lage der dinge war es begreiflich, dass nur noch der Kaiser als solcher Schwäbische Provinzialtage halten konnte. Vielleicht hätte man erwarten dürfen, dass der Bischof von Constanz ein ähnliches haupt der vereinigung geworden wäre,

1) PFISTER 5, 47 f.

2) *Dux Sweviae constitutus cum paucis tamen redditibus residentiam seu domicilium habuit in Ravenspurg — comites sibi occurrere trepidantes ad rogandum ea, quae pacis sunt, eos sua insuperabili virtute compulit.* Chron. JOANNIS VITODUR. a. 1545. 1547. bei ECCARD corp. histor. 4, 1871. 1925.

3) KURZ Oestreich unter Rudolf IV. s. 81. note.

wie es der Erzbischof von Köln für Westfalen war. Denn, nachdem die frühern Herzoge heftige fehden mit den Bischöfen um den vorrang in Schwaben geführt hatten, scheinen unter den Hohenstaufen diese Bischöfe sich als die natürlichen vertreter der abwesenden Herzoge betrachtet zu haben. Als z. b. Herzog Philipp von Schwaben im j. 1196 nach Italien ging, übergab er indessen die verwaltung des Herzogthums dem Bischofe Diethelm als dem mächtigsten geistlichen Fürsten im lande 1), und im j. 1241 wurde Bischof Heinrich von dem Bischofe Konrad von Freising aufgefordert, sich gegen die Mongolen mit den Fürsten seines landes zu rüsten 2), worunter man vielleicht die Fürsten von Schwaben überhaupt verstehen muss. Man kann das bündniss, welches Bischof Rudolph im j. 1291 gegen Herzog Albrecht von Oestreich zu stande brachte 3), etwa als einen versuch ansehen, eine gleiche stellung auch noch nach der auflösung des Schwäbischen Herzogthums geltend zu machen. Indessen blieb dies ohne erfolg. Eine fortsetzung der alten Landesversammlungen lässt sich daher nur noch im Elsass erwarten. Hier haben wir in der that nachricht von einem gerichte, welches Herzog Leopold von Oestreich im j. 1324 als Landgraf bei Tanne im Elsass hielt, und welches sowohl nach dem gegenstande, der dort verhandelt wurde, als auch nach den personen,

1) PFISTER gesch. v. Schwaben 2, 267. Otto de Sto. Blasio c. 44. bei MURATORI 6, 901.

2) — cum terrae vestrae principibus. HORMAYR goldne Chronik von Hohenschwangau (1842. 4.) 2, 70. nr. 10.

3) PFISTER gesch. v. Schwaben 5, 98.

die als anwesend genannt sind, nur ein *provinciale Placitum* sein kann 1). Dasselbe wurde von Kaiser Albrecht II. nach der Aue bei Ensisheim verlegt, und sein nachfolger Friedrich III. gestattete, es bei ungünstiger witterung in die stadt Ensisheim zu ziehen. Auch erlaubte Kaiser Albrecht, dasselbe statt der abgegangenen Ritter mit edeln rittermässigen leuten, also männern vom Ritterstande, die nicht selbst Ritter waren, zu besetzen 2). In dem eigentlichen Schwaben war der erfolg nicht überall derselbe. In den kleinern Herrschaften bestanden bis in das funfzehnte jahrhundert die regelmässigen öffentlichen Grafengerichte fort, welche hier den namen von Landtagen führten 3), und vielleicht auch zu andern zwecken, als zum rechtsprechen benutzt wurden. In den grössern Fürstenthümern hingegen, welche gewissermassen jetzt die stellung verkleinerter Herzogthümer einnahmen, trat eine eigenthümliche entwicklung ein, wie wir sie auch bei den kleinern überbleibseln anderer Herzogthümer noch werden kennen lernen.

1) — das wir als ein landgraf in Elsass — uff offener des richs strasse by Tanne ze gericht sassen, da kom fur uns unser liebe schwester cett. Diese nimmt ihren gemahl, Herzog Albrecht von Oesterreich, in die gemeinschaft ihrer angeerbten Grafschaft Pfirt auf. — Hieby warent vor uns vor gericht die edelen herrn und ritter cett. Urk. bei STEYERER commentarii pro hist. Alberti II. (Lips. 1723. fol.) p. 227.

2) Urk. v. 1454 bei CHMEL materialien zur Oesterr. geschichte 2, 69.

3) HALTAUS glossar. v. Landtag.

FRANKEN

54. Hier blieben gleich beim untergange des Karolingischen hauses zwei ländermassen von einander getrennt. Im östlichen Franken erhob die Babenberger fehde das geschlecht Kaiser Konrads I. zu dem mächtigsten im lande, und seitdem erscheint dieses geschlecht im besitze der Herzogswürde. Später erscheint Otto, der vater Konrads des Saliers, als Herzog in Franken, und gleichzeitig wird im j. 1017 das Herzogthum über das östliche Franken dem Bischofe von Würzburg verliehen 1). Daher scheint das Herzogthum Otto's sich nur auf Rheinfranken bezogen zu haben. In den zeiten Konrads des Saliers wird ein verwandter desselben, Kuno oder Konrad, bald Herzog der Franken, bald Herzog von Worms 2) genannt. Unter den folgenden Kaisern aus dem Fränkischen hause blieb das Herzogthum des westlichen Frankens erledigt. In dieser zeit, im j. 1058 wurde eine versammlung der Fürsten zur erhaltung des landfriedens gehalten, welche jener vorschrift Karls des Grossen entsprach, nach welcher die Grafen unter einander zusammen treten sollten, wenn die Missi

1) Urk. bei LEUKFELD antiquitates Poeldenses p. 231. — cum teneat omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam provinciae gubernat. ADAM BREMENSIS hist. ecclesiast. 4, 5. Vergl. jedoch EICHORN st. u. rechtsgesch. §. 222. not. n. (2, 64.) und meine alt Deutsche gerichtsverfassung. §. 41 n. 25. s. 295.

2) Conrado Varmatiensium duce — Cona Francorum dux. OTTO FRISING. chron. 6, 28. 51. bei URSTISIUS 1, 152. 154. Chuno dux Wormatiensis — Chuno dux Francorum. WIPPO vita Conr. Sal. bei PISTORIUS 3, 454 u. in den schlussversen p. 445.

keine umreisen hielten 1). Auch diese versammlung war ohnstreitig durch den mangel eines eigenen Herzogs veranlasst. Erst Heinrich V. setzte im j. 1116 einen Herzog wieder ein, jedoch nur im östlichen Franken; er hob also das Herzogsamt des Bisthums Würzburg wieder auf 2). Jedoch wurde der Bischof schon im j. 1120 restituirt, und dem geschlechte Konrads scheinen nur die spätern Kaiserlichen Reichs- und Landvogteien im Rednitzgau und zu Rotenburg, und das Burggrafthum Nürnberg geblieben zu sein. Durch Friedrich von Rotenburg vererbte das Herzogthum in diesem beschränkten umfange im jahre 1167 auf Friedrich Barbarossa, der es in demselben jahre seinem sohne Konrad verlieh. In der hand dieses Konrad wurden später im j. 1191 die Herzogthümer Franken und Schwaben vereinigt, und seitdem hatten sie in der hand der Hohenstaufen gleiche schicksale. Ueber die Herzogswürde des Bischofs von Würzburg erhoben sich bekanntlich später heftige streitigkeiten. Bischof Gottfried soll zu ende des funfzehnten jahrhunderts zuerst den titel eines Herzogs in Franken sich angemasst haben, nach einigen, weil er selbst aus Herzoglichem geschlechte — dem Limburgschen — stammte, nach andern, weil Markgraf Albert Achil-

1) In orientali Francia in comitatu Gozuwine in loco Othalmeshusen — conventus fidelium principum de pace facienda et delenda latronum tyrannide. SCHANNAT tradit. Fuldenses p. 256.

2) Imperator ducatum orientalis Franciae, qui Wirceburgensi episcopio antiqua regum concessione competebat, Conrado, sororis suae filio, qui postea regnavit, commisit. Annalista Saxo a. 1116. bei ECCARD corp. historiar. med. aevi. 1, 654.

les von Brandenburg um dieselbe zeit ebenfalls angefangen, sich von seinen Fränkischen besitzungen Herzog in Franken zu schreiben, oder wieder nach andern, weil Gottfrieds vorgänger, Sigmund, ein Sächsischer Prinz, sich seines herkommens wegen bereits Herzog, jedoch ohne den beisatz „in Franken“ geschrieben und in seinem siegel das Herzogliche schwerdt dem krummstabe hinzugefügt hatte. Gewiss ist indessen, dass Karl IV. im j. 1347, freilich ehe er allgemein als Römischer König anerkannt war, dem Bischofe eine bestätigungsurkunde gab, des inhalts: wenn das Landgericht zu Franckhen von alter her gewesen ist des Bisthums zu Würtzburg von des Hertzogs wegen zu Franckhen, das zu demselben Bisthum gehöret und von alters her gehöret hat, so mag von rechts wegen niemandt, noch sol richten mit der acht in dem Hertzogthum und dem Landgericht zu Franckhen, denn ein Bischoff zu Würtzburg, der allein der Landrichter ist, und sollen auch vor demselben Landrichter zu recht stehen alle Herren, Graffen, Freyen, und auch des Reichs Dienstleuthe und stadtleuthe, und auch alle andere leuthe, beyde edel und unedel, wie sie nahmen haben, die in diesem vorgenannten Hertzogthum und Landgerichte zu Franckhen gesessen seyn 1). Die veranlassung dazu lag in früheren streitigkeiten des Bischofs Albert II. mit Ludwig dem Baiern um die investitur, welche sogar letztern zu der drohung vermogten, die Lehne einzuziehen 2). Nach diesem

1) LEUCKFELD antiquit. Poeldenses app. p. 259.

2) LUDWIG geschicht-schreiber vom Bischofthum Wirtzburg. (Frankfurt 1715 fol.) s. 636. cap. 5.

findet man die erste Kaiserliche bestätigung des Landgerichts und Herzogthums wieder im j. 1510 1). Aber die andern Fürsten widersprachen im j. 1521 auf dem Reichstage zu Worms der belehnung mit dem Fränkischen Herzogthume, bis Bischof Konrad erklärte: dass er empfahen wolle, was seine vorfahren, Bischöfe zu Würzburg, vormals empfangen haben, und er begehre nichts neues, noch das andre inhaben. Die belehnung erfolgte darauf unter einer restriction, welche dieser erklärang entsprach 2).

Die verbindung der geistlichen und weltlichen Fürstenthümer und Herrschaften war mithin bei dem ausgange des Hohenstaufischen geschlechts längst aufgelöst. Nur ein theil, der zwischen Ostfranken und Rheinfranken in der mitte lag, die nachherige Landgrafschaft Hessen, war zu der Landgrafschaft Thüringen geschlagen. In Ostfranken bemühte sich jedoch das Bisthum Würzburg, eine art von verbindung herzustellen. Das Landgericht zu Würzburg wollte als ein Kaiserliches betrachtet sein, und in der that musste der jedesmalige Landrichter, nachdem ihn der Bischof ernannt hatte, seine belehnung vom Kaiser empfangen. In Rheinfranken hätte es die aufgabe des Pfalzgrafen werden können, diese verbindung des ehemaligen Herzogthums zu erhalten. Allein als Kaiser Friedrich I. beschloss, mit der Pfalz die verwandten seines hauses zu versorgen, waren die geistlichen Fürstenthümer bereits zu mächtig, und die Pfalzgrafschaft konnte nur ein verhältnissmässig

1) LEUCKFELD loc. cit. p. 267.

2) GONNE de ducatu Franciae orientalis. Erlangen 1756. 4.

starkes weltliches Fürstenthum werden, das aber bald ganz und gar zersplitterte. Erst unter der herrschaft des Wittelsbachischen hauses wurde ein einigermaßen beträchtlicher territorialbesitz allmählig zusammengebracht, und selbst dieser blieb so zerrissen und von fremden besitzungen durchschnitten, dass das ganze mehr einem grossen privatbesitze, als dem bruchstücke eines Herzogthums glich. Man findet daher in der Pfalz keine Hofstage, und auch in späterer zeit hat sich dort nie eine Landständische verfassung gebildet 1). Auch das merkwürdige wildfangsrecht des Pfalzgrafen zeigt, dass dieser seine besitzungen mehr nach art eines privateigenthümers, als nach art eines Reichsfürsten behandelte.

LOTHRINGEN.

55. Dieses Herzogthum war schon im jahre 959 in Ober- und Niederlothringen getheilt, um die aufrührerischen Grossen, welche bald zu Frankreich, bald zu Deutschland übertraten, leichter beherrschen, und fester an Deutschland ketten zu können. Lothringen an der Mosel blieb unter eigenen Herzogen vereinigt, und nur die Bisthümer wussten sich von der oberhoheit desselben zu befreien. Es ist jedoch bekanntlich allmählig dem Reiche entfremdet worden, und an Frankreich gekommen. Unterlothringen dagegen wurde schon unter Kaiser Hein-

1) WEBER de vera provinc. ordinum epocha. 1, 18.

rich V. aufgelöst. Dieser setzte im jahre 1107 den letzten Herzog, Heinrich aus dem geschlechte der Grafen von Limburg, ab, und verlieh dessen amt dem Grafen Gottfried von Löwen. Heinrich von Limburg gab indessen seine ansprüche auf das Herzogthum nicht auf, während Gottfried ausserhalb seiner eigenen, allerdings sehr ausgedehnten Grafschaften ebenfalls keine grosse macht entwickeln konnte. Beide behielten fortan den Herzogstitel. Heinrich führte jedoch nur den titel eines Herzogs von Limburg, während sich die nachkommen Gottfrieds Herzoge von Lothringen und Brabant nannten. Die übrigen Niederlothringischen Fürsten hielten sich meistens so unabhängig von dem einen, wie von dem andern. Vielleicht erschienen sie noch eine zeitlang auf den Hoftagen des Herzogs, etwa so, wie dies in Baiern geschah. Noch im jahre 1247 versammelte Herzog Heinrich II. von Brabant und Lothringen seine *homines et fideles* und die *viros religiosos terrae*, und versprach ihnen, dass er gewisse lasten abstellen, den ordnungsmässigen richtern das rechtsprechen überlassen, und keine schatzung im lande erheben wolle, als nach rath der weltlichen und geistlichen Grossen 1). Hier ist es zweifelhaft, ob man nur an eine versammlung von Brabant denken darf, oder ob auch aus dem übrigen Lothringen die getreuen und die geistlichen an der versammlung theil genommen haben. Später sind bekanntlich Luxemburg und Jülich zu Herzog-

1) — de consilio honorum et religiosorum. MIRAEI opera diplomat. 1, 205. RAEPSAET §. 85 (2, 71.)

thümern erhoben, wodurch gewissermassen die völlige freiheit von der Lothringischen oberhoheit anerkannt wurde.

Die Herzogthümer Brabant und Limburg wurden später vereinigt, und Kaiser Adolf von Nassau scheint an eine möglichkeit, das Herzogthum Lothringen wieder ins leben zu rufen, gedacht zu haben. Er ernannte im jahre 1292 den Herzog Johann von Lothringen, Brabant und Limburg zum obersten Vogt und Landfriedensrichter in den Mosel- und Rheinlanden bis zur see 1). Aber eben, dass es dieser ernennung bedurfte, war beweis genug, dass die ursprüngliche bedeutung des Herzogthums längst untergegangen war. Dagegen wurde die macht des Herzogthums in einer andern weise hergestellt, da Brabant und Limburg an Herzog Wenceslav von Luxemburg, und dann mit Luxemburg an das neu gestiftete haus Burgund kamen. So blieben von Niederlothringen nur das Erzstift Trier, das Bisthum Lüttich und das Herzogthum Jülich als selbständige Fürstenthümer von einiger bedeutung übrig, welche nicht zu den Burgundischen landen gehörten. Es war daher ganz natürlich, dass in diesen territorien besondre versammlungen der Grossen oder Hoftage gehalten wurden, gleich als ob sie einem ehemaligen Herzogthume gleich ständen.

1) — *advocatus principalis et rector et iudex generalis ad exercendum omnia, quae pacis observantiam respiciunt.* PERTZ monum. Germ. hist. 4, 459.

FRIESLAND.

56. Der volksstamm der Friesen war der einzige, der nie mehr seit Karl dem Grossen unter einem Herzoge vereinigt wurde, wenn man die rasch vorübergehende herrschaft des Normannen Gottfried unter Karl dem Dicken ausnimmt, deren umfang überdies zweifelhaft ist. Nach dem ausgange des Karolingischen hauses in Deutschland aber tritt der merkwürdige gegensatz zwischen Erbfriesland und dem freien Frieslande hervor. In jenem herrschten die Grafen von Holland und Flandern, beide unter Französischer oberhoheit, ferner die Grafen von Geldern, die Stifter Utrecht, Münster und Bremen. Alle diese wurden im laufe der zeit mächtig genug, um nicht bloss Grafendinge, sondern wahre Landtage mit den geistlichen und weltlichen Grossen ihres landes halten zu können. In Flandern kommen solche versammlungen schon seit dem anfange des elften jahrhunderts vor. Im j. 1029 wurde zu Audenaerde ein landfriede beschworen von den Bischöfen und sämtlichen Primaten von Flandern. Die reliquien aller Heiligen des landes waren zusammengebracht, um den eid feierlicher und unverbrüchlicher zu machen 1). Graf Balduin der Fromme versammelte eben daselbst im j. 1053 alle Prälaten, Barone und Grossen von Flandern, um das land

1) congregatis totius regni sui primatibus. SIGEBERT. GEMBLAC. ad a. 1029 in den vollständigern ausgaben. Vergl. MEYERUS chronica Flaudriae ad a. 1050 und OUDEGHERST les chroniques et annales de Flandres chap. 57.

zwischen seinen söhnen zu theilen 1), und der älteste von diesen, Balduin von Berg, liess, sobald er im j. 1067 die regierung angetreten hatte, in der versammlung der Grossen feierlich von seinem bruder sicherheit für sich, seine kinder und das land geloben 2).

Das freie Friesland dagegen lebte in wahrhaft demokratischer verfassung unter selbstgewählten Richtern, gleich den alt Deutschen völkern. Die verbindung mit dem Reiche erkannte es zwar an, aber nur dem namen nach. Ein einfaches, kräftiges und freiheitliebendes volk, stellten sich die Friesen jedem versuche ihrer nachbarn, sie zu unterjochen, entgegen, und fanden in ihrer einigkeit und in der kraft ihres willens einen schirm, der noch durch die natur ihres landes verstärkt war. Die versuche, welche Sächsische Herzoge machten, diese freiheit zu brechen, waren eben so erfolglos, als die unternehmungen des Grafen Reinhold von Geldern, welchen Rudolf von Habsburg mit Friesland belehnte. Nur

1) — tous les prélats, barons et hauts hommes de Flandre. OUDEGHERST chroniques de Flandres, chap. 42. (Anvers 1571 f. 81 a.) RAEPSAET hist. des états gén. et prov. §. 86 (oeuvres 2, 72. 73.)

2) Cumque super hoc cum principibus consilio habito utile fore tam patriae quam sibi praenosset — in Brudgis curiam suam convocavit, simulque pares et barones totius sui comitatus. — Igitur — juramentum factum est — in praesentia omnium qui eo tempore tam pares quam principes erant in terra. GALBERT vita Caroli boni bei BOUQUET 15, 375. Diese und andere beispiele sind gesammelt bei RAEPSAET hist. des états gén. et prov. §. 86 (oeuvres 2, 72 s.) und WARNKÖNIG histoire de la Flandre 2, 164. Die Deutsche ausgabe der stats- u. rechtsgeschichte nimmt noch nicht rücksicht auf RAEPSAET.

Westfriesland wurde nach unendlichen anstrengungen der Grafen von Holland und Flandern unter die botmässigkeit der erstern gebeugt.

Das freie Friesland erhielt aber seine einigkeit und verbindung durch eine versammlung, welche auf den ersten anblick so eigenthümlich ist, dass man kaum ihres gleichen in Deutschland zu finden glaubt. Und dennoch war sie, wenn man ihren geist und ihre grundlagen betrachtet, durchaus auf die verfassung gebauet, welche das Deutsche Reich von dem Fränkischen überkommen hatte. Die versammlung war kein Hoftag, von einem Herzoge oder geringeren Reichsfürsten berufen, denn ein solcher gebot nicht in dem freien Frieslande. Auch wurde sie von keinem Kaiser gehalten, denn die Deutschen Kaiser kamen nie nach Friesland, ja sie kümmerten sich kaum um diese lande. Aber dies war nicht ohne beispiel im Römischen Reiche; die Friesische Volksversammlung glich hierin jenem Placitum beim hohen baume unweit Quedlinburg. Auf der Friesischen Volksversammlung erschien auch kein Graf, kein freier Herr, kein Lehn- und Dienstmann des Reichs, denn alle diese fand man nicht in dem freien Frieslande. Aber dennoch war die versammlung nicht verschieden von den Deutschen Provinzialversammlungen und Hoftagen, denn sie war, wie diese, eine versammlung der geistlichen und weltlichen Grossen des landes. Nur waren diese Grossen andre, als in den übrigen theilen des Reichs.

Die versammlung pflegte alljährlich in der Pfingstwoche unter drei alten eichen in der gegend des jetzigen Aurich gehalten zu werden. Man nannte den ort Upstallbom. Im vierzehnten jahrhundert

wurde sie nach Gröningen verlegt 1). Schon um das Jahr 1200 war es uralte Sitte, dieselbe zu halten 2). Ihr nächster Zweck war, über Ruhe und Frieden in dem freien Friesland zu wachen 3), und alle allgemeinen Angelegenheiten zu besprechen. Zuerst wurde dort berathen, was für Recht in Friesland gelten sollte, damit, wenn jemand ein besseres Recht wüsste, man es an die Stelle des leichter wiegenden setzen könne 4). Dann wurden die Richter für die einzelnen Friesischen Lande erwählt 5). Durch Verbindung zu gegenseitiger Hilfe wurde die Sicherheit vor äussern Feinden gestärkt 6), und der Landfriede unter den Provinzen bewahrt 7). Die Versammlung bestätigte wichtige Verträge und andere Geschäfte, und verbürgte deren Aufrechthal-

1) Zusätze zu den *leges Upstallbomicae* von 1561 bei von RICHTHOVEN *Friesische rechtsquellen* s. 109.

2) *Contremuit tota terra propter juratos, quos universitas Fresonum de more vetustissimo creaverat apud Upstalleshome.* *EMONIS chron.* ab a. 1204 usque ad a. 1257 in MATTHAEI *veteris aevi analecta* 2, 58. 59. WIARDA *Ostfriesische geschichte* (Aurich 1791. 8) 1, 152.

3) — *jurati seu consules ad negotium pacis in Obstalsbaem deputati.* *Leges Upstallb. v. 1525. c. 6* bei RICHTHOVEN s. 105.

4) — *and ma there ratte alle tha riucht, ther Fresalhalda skolde; jef aeng mon eng bethera wiste, theth ma thet littere lette, and ma theth bethere helde.* Erste überkür. RICHTHOVEN s. 99.

5) *Emo loc. cit.*

6) *Jef there soghen Selonda aeng vrherath vrde, aunder fon tha suther sareda ridderum, jeftha fon northeska wigandum, that tha sex tha soghenda hulpe, thet hit alsa wel machte, sa there sexta hoc.* Zweite überkür.

7) *Jef there soghen Selonda aeng wolde liude rawena, jeftha morth sla, tha sex thet soghenda bithuinge, thet it elle riuchte fore.* Dritte überkür.

tung, damit dieselben kein anlass zu feindseligkeiten werden sollten. So bestätigten sie die statuten von Appingadam, welche von den richtern des Fivelgaues festgestellt waren, um der handelseifersucht der Gröninger zu begegnen 1). Dort wurden streitigkeiten, welche von den richtern der einzelnen Friesischen lande nicht beigelegt werden konnten, geschlichtet, und selbst streitigkeiten einzelner provinzen mit auswärtigen Fürsten vermittelt. Die Upstallbomischen gesetze vom j. 1323 setzten daher nicht nur eine menge rechtsregeln und strafen fest, sondern verordneten namentlich auch, welche strafe nachlässige und ungerechte richter treffen solle, auf welche weise ein friedensspruch, *sententia definitiva, quae vulgo ferdban nuncupatur*, angefochten werden könne, und welche folgen es habe, wenn jemand trotz der angenommenen sühne die blutrache verfolge 2). Im jahre 1324 wurde zu Upstallbom eine fehde zwischen Rüstringen, einer Friesischen provinz, und der stadt Bremen beigelegt, und beide theile verpflichteten sich, ins künftige ähnliche streitigkeiten der entscheidung der obersten Richter in Friesland, welche in Upstallbom zusammenkommen sollten, zu überlassen 3).

Was nun die zusammensetzung dieser versammlungen betrifft, so liegt das abweichende von den Hoftagen der übrigen Deutschen länder allein darin, dass den einzelnen kleinern districten keine

1) Appingadammer bauerbrief v. 1527 bei RICHTHOVEN s. 295. WIARDA Ostfries. gesch. 1, 299.

2) Leg. Upstallb. c. 9. 16. 17.

3) WIARDA 1, 295.

Grafen vorstanden, sondern vom volke gewählte Richter. Diese Richter führten verschiedene namen, besonders nannte man in dem westlichen theile Frieslands gewisse höhere richter Grietmannen. Im jahre 1323 erschienen daher zu Upstallbom die Grietmannen, Richter, Prälaten, und der Klerus der länder Ostergo und Westergo, nebst den andern Friesischen Seelanden 1). Aber diese erschienen nicht allein, sondern in begleitung anderer, welche auch hier die vermittelung mit den kleinern Volksversammlungen ins werk setzen konnten. Freilich darf man hier kein gefolge von Vasallen und Dienstmannen erwarten, vielmehr scheint eine ähnliche wahl von vertretern des volks gegen ihre Richter stattgefunden zu haben, wie wir sie im Englischen Parliamente kennen. Es findet sich nämlich in den zusätzen zu dem gesetze von Upstallbom, welche im j. 1361 zu Gröningen verfasst sind, die bestimmung 2), dass jeder Grietmann alle jahr mit einem Richter und einem Prälaten oder andern tüchtigen Priester erscheinen solle. Dieser Richter war entweder ein unterbeamter des Grietmanns, oder auch nur ein Gerichtsbeisitzer, ein Schöffe. In den ver-

1) — grietmanni, judices, praelati et clerus. RICHTHOVEN s. 102. Die Praelaten werden nicht immer besonders genannt. Die urkunde über den vertrag zwischen den Rüstringern und der stadt Bremen, welcher im j. 1324 geschlossen wurde, stellte aus: universitas iudicum Selandiarum Frisiae in Upstallbom congregatorum. CASSEL sammlung ungedruckter urkunden (Bremen 1768. 8) s. 259.

2) — quod omnes gretmanni singulorum districtuum Zelandiae cum uno iudice et uno praelato seu clerico ydoneo singulis annis — in Groningge compareant. RICHTHOVEN s. 109. z. 10.

sammlungen kleinerer bezirke, welche den Fränkischen Grafendingen entsprechen, sieht man die Grietmannen an der spitze eines collegiums von Consules, Rathgeber, Redjewen, welches in gemeinschaft mit der ganzen gemeinde seine beschlüsse fasste. In den östlichen provinzen gab es keine Grietmannen, und das Collegium der Rathgeber regierte das land als republikanische corporation 1). Aber auch ausserdem konnten ohne zweifel andre freie männer aus dem volke an jenen Upstallbomischen versammlungen theil nehmen 2), sei es, dass sie nur aus allgemeinem interesse an den verhandlungen sich einfanden, oder dass sie etwa eine persönliche beschwerde zu verfolgen hatten.

Auffallend ist es indessen, dass bis zum ende des dreizehnten jahrhunderts kein Adel auf diesen Landtagen genannt wird. In der that scheint ein Adel oder ein stand der freien Herrn bis zu dieser zeit in dem freien Frieslande gar nicht bestanden, oder, wenn er bestand, keine so hervorragende stellung eingenommen zu haben, dass er neben den Grietmannen und Richtern mit gleichen rechten und gleichem range auftreten durfte 3). Der Etheling scheint von dem freien grundbesitzer kaum verschieden zu sein, wenigstens ist keine

1) — wy soestein (16) ratgeber und gantz Rustringland. Urk. v. 1260 in CASSEL sammlung ungedr. urkunden s. 150.

2) Aliis vero ad locum praedictum properantibus. Leg. Upstallb. c. 6.

3) Im anfang des dreizehnten jahrhunderts kommen wenigstens die Häuptlinge nur selten vor, und auch nur im westlichen Friesland.

spur vorhanden, dass er gleiche befreiung von der gewalt der gewöhnlichen Richter genossen habe, wie die freien Herrn von der gewalt der Grafen. Daher konnte er auch nicht auf den allgemeinen Volksversammlungen neben den Richtern gleiches ansehen, als diese, in anspruch nehmen, sondern wurde vielmehr gleich den gemeinen freien von den Richtern vertreten.

Aber dieses verhältniss änderte sich seit dem dreizehnten jahrhundert. Es erweiterten nämlich allmählig einzelne freie oder edle ihre macht so weit, dass sie über ganze landesbezirke gleich den Richtern zu herrschen anfangen. Man nannte sie Häuptlinge, Haudingar, Capitanei, und ihre stellung wurde durchaus der der freien Herrn gleich. Seitdem erschienen auch diese Häuptlinge neben den Richtern auf den Volksversammlungen, und eben so trat seit dieser zeit der Adel immer deutlicher als ein höher geachteter stand hervor. In den versammlungen kleinerer bezirke, wo jeder grundbesitzer ohne ausnahme gegenwärtig war, machte man einen unterschied zwischen edeln und unedeln, und setzte die erstern der gemeinde entgegen, obgleich man nur einen beschluss, der von beiden zusammen gefasst war, für einen volksschluss ansah 1). Eben so wurden von nun an die Edeln auch hie und da auf den allgemeinen versammlungen besonders be-

1) Dat riucht is wrandese riucht, deer da eedlingen set habbet mitta elemente to halden truch landes reed. RICHTRÖVEN S. 453. z. 10. Das recht ist weltliches recht, das die edeln gesetzt haben mit der gemeinde, zu halten nach landes rath.

nannt 1), wie z. b. in dem Farmsumer sendbriefe vom jahre 1325 2). Doch erhielten erst im funfzehnten jahrhundert die Häuptlinge eine solche stellung, dass sie regelmässig neben den Richtern aufgeführt werden mussten. Noch in den jahren 1388, 1392 und 1396 schlossen allein die Prälaten, Grietmannen und Mitrichter von Ostergo und Westergo friede mit dem Bairischen Herzoge Albrecht 3), und dieselben stellten ihm im j. 1398 sammt der gemeinde den huldigungsrevers aus 4).

Nachrichten, welche erst aus dem sechzehnten jahrhundert herrühren, belehren uns, dass aller vorzug des Adels im freien Friesland nur auf dieser stellung der Häuptlinge als erblicher beherrscher kleiner districte beruhte. Noch im j. 1583 sprach man den Edelleuten, welche keine Herrschaften mit gerichtbarkeit hatten, die eigenschaft von Häuptlingen und jeden vorzug vor andern freien grundbesitzern, den Eigenerfden, ab 5).

Aus dem allen erkennt man, dass den Friesischen versammlungen zu Upstallbom ganz dieselben principien zum grunde lagen, wie den Reichs- und Provinzialversammlungen im übrigen Deutschland. Aber freilich mussten diese principien in der ausführung eine ganz abweichende gestalt annehmen, da die

1) Das „elingze“ in dem Friesischen texte der leg. Upstallb. gehört nicht hieher. RICHTHOVEN *altfries. wörterbuch* s. 705.

2) RICHTHOVEN *Fries. rechtsqu.* s. 292. z. 20.

3) Urk. bei SCHWARTZENBERG *groot placaat-en charterbook* 1, 247. 251. 258.

4) SCHWARTZENBERG 1, 284.

5) WIARDA *Ostfries. geschichte* 1, 288 not. 5.

verfassung und geschichte des freien Frieslands ihre ganz eigenthümliche entwicklung hatte. Sobald indessen jene besonderheiten des landes — republikanische verfassung und mangel eines mächtigen Adels — aufhörten, musste die fernere entwicklung seiner Volksversammlungen auch in dieselbe bahn gelenkt werden, auf welcher sie sich in den übrigen Deutschen territorien befand. In wie weit dieses wirklich geschah, wird sich in der folge zeigen.

RESULTATE.

57. Das grosse Interregnum, welches nach dem untergange des Hohenstaufischen geschlechts eintrat, kann man als den zeitpunkt ansehen, wo die letzten spuren der alten Nationalherzogthümer verschwanden. Statt dessen standen eine menge einzelner Landesherrschaften von sehr verschiedenem umfange, und eben so verschiedenen namen neben einer nicht geringen anzahl republikanisch organisirter Reichsstädte. Die letztern kommen indessen hier nicht weiter in betracht, da die geschichte der Deutschen Reichstage sich fortan ganz von der der Landtage scheidet. Ueber die einzelnen territorien herrschten theils geistliche Wahlfürsten, theils weltliche Landesherrn.

Unter den Fürsten waren nun aber einige in der lage, dass sie sich geradezu als nachfolger der alten Herzoge ansehen konnten. Ihre würde schien es also mit sich zu bringen, dass sie über mehrere

Grafschaftsprengel geboten. Dies waren in der regel alle, welche den Herzogs- und Markgrafentitel führten. Sie hatten daher das recht, Provinzialversammlungen, d. i. versammlungen der Grossen eines gewissen bezirkes, zu halten. Solche Hofstage sind es, von denen der verfasser des sogenannten Schwabenspiegels sagt:

Sumeliche (einige) Herren hant daz recht, daz si Hof gebieten für sich selben. Ist er ein Herzoge oder ein ander Leien Fürste, unde sint Bistuom in sinem lande gelegen, die selben Bischove sullen sine Hove suochen. unde allez daz recht, daz der Künic hat gein (gegen) den, die sine Hove nicht suochent, daz selbe recht hant die Leien Fürsten gein den, die ire Hove nicht suochent. Diz recht hant alle die Leien Fürsten die mit rechte Hof gebietent. Ein Leien Fürste mac dem andern Leien Fürsten nicht zu sinem Hove gebieten, ob er (wenn dieser) daz selbe recht hat, daz er ouch Hofe gebieten mac. unde hat er aber des rechtes nicht, unde hat er bürge unde stete in sinem lande: er muoz mit rechte sinen Hof suochen. Diz recht hant sie umbe Graven und umbe Vrien (freie Herrn) unde umbe Dienstmann, die bürge und stete in ir lande hant, unde hant sie aber ander guot dar inne, so sint si ledic, daz si ir Hove nicht ze rechte suochen, unde sint si nicht gesezen in Diutschen landen, oder sind si sust so verre gesezen, daz si den Hof nicht gereichen mugen in acht tagen: si sint des Hoves mit rechte ledic. si sullen aber dar senden ir inboren Dienstman, der sol vür in da loben, daz er stäte halde, als verre (fern) als er sülle, allez daz da gelobet oder gesezet si guoter

dinge. unde lez in (verletze ihn) sust ehaft not, so tuo daz selbe 1).

Der verfasser dieser stelle hat dabei unstreitig zunächst Baiern, etwa auch Böhmen und Oestreich im auge gehabt. Seine erzählung schliesst sich zunächst an die beschreibung des Hofes, den der König gebietet, und er betrachtet den Hof, welchen ein Fürst hält, offenbar als ein bruchstück oder abbild eines Königlichen Hofes. Das eigenthümliche des Hofes findet er darin, dass Fürsten zu demselben geladen werden können, und überhaupt macht er die pflicht, der einladung zu folgen, von dem besitze von Landesherrschaften, von Städten und Burgen, abhängig. Ferner gibt er zu erkennen, dass auf einem solchen Hofe nützliche dinge verabredet und beschlossen zu werden pflegen, und dass auch der, welcher aus entschuldigenden ursachen nicht erschienen war, diesen beschlüssen unterworfen ist. Vor allem aber weiss er sehr wohl, dass dieses recht, Hof zu gebieten, sehr vielen Landesherrn nicht zustand. In der that fehlte es den meisten geistlichen Fürsten, und unter den weltlichen Landesherrn den meisten Grafen, und ohne ausnahme den freien Herrn.

58. Die lage dieser kleinern Fürsten war durch die auflösung der Herzogthümer eine sehr eigenthümliche geworden. Sie hatten keinen schutz und keinen aufseher mehr, als das Reich, und doch war dieses jetzt viel zu schwach, um ihnen schutz gegen mächtige nachbarn zu gewähren, und ihren

1) Schwäb. landr. ed. WACKERNAGEL c. 118. Bei LASSBERG c. 159 ist im anfange der sinn entstellt. Bei SENCKENBERG ist es c. 45.

fehden untereinander einhalt zu thun. Vollends war es zu schwach, um die unterthanen gegen diese kleinen Fürsten zu schützen, und die Reichsversammlung war zu gross, um sich mit den angelegenheiten dieser kleinen ländchen zu beschäftigen.

Wäre in diesen territorien der umfang der alten Grafensprengel erhalten gewesen, so könnte man etwa erwarten, dass die Grafendinge hier die stelle der Hoftage einnähmen. Dies scheint jedoch mindestens nicht allgemein der fall gewesen zu sein. Wir finden nach der auflösung der Herzogthümer in mehreren solcher länder Volksversammlungen unter der bezeichnung: *Placita*, Landdinge, Landtage, Landtädinge, Landgerichte und dergl., welche offenbar als oberste gerichte des landes auftraten, von denen aber häufig sehr schwer zu sagen ist, in welcher beziehung sie zu der ältern gerichtsverfassung standen. Der Schwabenspiegel spricht von ihnen in einer weise, welche keinem zweifel raum lässt, dass er wahre Grafendinge im sinne hat. „Wir gebieten bei unsrer gewalt — so heisst es mit den worten irgend eines Kaiserlichen gesetzes — allen Herrn, die Land-Tageding sollen gebieten auf dem lande, dass sie es dreimal halten in dem jahre; und stände das land so unfriedlich und so übel, so mag man es gebieten mit recht um zwei monate. Alle die, welche in seinem gerichte sitzen, sollen sein Landtageding besuchen, welche güter in seinem gerichte haben, oder mit hause in seinem gerichte sitzen, sofern sie zu ihren tagen gekommen sind, zu 24 jahren“ 1).

1) Schwäb. landr. c. 58. ed. LASSB. c. 14 bei SENCKENBERG.

Der unterschied zwischen einem Hoftage und einem Landtädning scheint hiernach darin zu liegen, dass jener nur von denen besucht werden muss, welche Städte oder Burgen haben, also von den Grossen des landes, das Landtädning dagegen von jedem freien grundbesitzer. Ferner scheint es den Landtädningen eigenthümlich zu sein, dass sie gleich den alten Grafendingen dreimal im jahre gehalten wurden. Selbst die bestimmung, dass diese zahl verdoppelt werden könne, wenn der friede des landes es erheische, gehört schon den ältesten Süddeutschen volksrechten an. Die Hoftage dagegen wurden entweder in den zur abhaltung der alten Fränkischen Reichsversammlung üblichen zeiten, oder an den grossen festtagen, an den sonnenwenden gehalten. Man sollte daher glauben, dass in diesen verhältnissen genügende kriterien lägen, um in einem einzelnen falle zu entscheiden, ob die höchste gerichtliche versammlung eines landes zu der einen oder andern gattung gehöre.

Es kommen indessen bisweilen gerichte vor, in denen sich eine ganz eigenthümliche mischung zwischen den grundsätzen von dem einen und andern zeigt, so dass dadurch gewissermassen ein mittelding zwischen einem Hoftage und einem Landtädninge zu entstehen scheint. Ein beispiel dieser art bietet das allgemeine gericht zu Botzen dar, wie man aus der art und weise sieht, welcher dessen form und zusammensetzung im j. 1292 von den gerichtsbeisitzern und umstehenden als alte gewohnheit festgestellt und gebilligt wurde. Dieses gericht sollte der Graf von Tirol oder sein bestellter richter jährlich zweimal, im Mai und zwischen Martini und

Weihnachten halten, jedesmal drei tage lang, nachdem es voraus öffentlich in der kirche zu Botzen angesagt war. An dem ersten tage mussten erscheinen alle Edeln, Magnaten und Dienstleute in den gemeinden Botzen und Gries (oder Keller), und ausserdem die herrn von Wangen und Furmiano. Eben so mussten erscheinen alle bürger und bauern und andre personen aus den genannten beiden gemeinden. Aber die bürger und bauern waren nicht gehalten, in dem allgemeinen gerichte für ihre schulden und besitzungen innerhalb der schranken zu recht zu stehen, sondern sie sollten nur den umstand bilden. Dessenungeachtet wurden auch sie bestraft, wenn sie nicht erschienen 1).

Diese versammlung gleicht in allem mehr einem Hoftage, als einem Grafendinge, sie hat aber das sonderbare, dass auch die *cetera multitudo*, die menge der umstehenden, nach mannzahl zu erscheinen verpflichtet ist. Aehnlich mag es sich mit manchen andern gerichteten und *placitis* dieser zeit verhalten haben, bei denen man auch nicht recht sieht, ob sie Hoftage oder Grafendinge sind. Dahin gehören z. b.

1) — omnes nobiles, magnates et ministeriales residenciam habentes in plebe Bozani et plebe Chelre, et similiter domini de Vuanga et de Furmiano, licet non sint residentes in dictis plebibus Bozani et Chelre, tam de jure et antiqua consuetudine tenentur prima die — comparere. — Et simili modo quod burgenses et cultores et alii homines et persone in dictis plebibus residenciam habentes omnes — debent comparere. Sed ipsi burgenses et cultores pro debitis et possessionibus eorum non tenentur in generali judicio stare intra, sed solummodo astare — dicto domino duci cett. Urk. v. 1292 bei v. HORMAYR gesch. der gefürst. Grafschaft Tirol. th. 1. abth. 2. s. 498 f.

die drei *judicia secularia*, vor welchen Poppo von Plesse im j. 1241 der kirche St. Blasii zu Nordheim die ihr verkauften besitzungen übergab. Auf ihnen waren *nobiles et plebeji*, *nobiles et communis populus*, *nobiles et burgenses et plebei* gegenwärtig. Das eine darunter war das Landgericht auf dem Leineberge bei Göttingen, welches über die Ritterschaft richtete, peinliche sachen behandelte, und beschwerden gegen urtheile Fürstlicher beamten annahm 1). Auf ähnliche weise wird das volk neben den geistlichen und weltlichen Grossen genannt auf einer versammlung der Friesischen bezirke vom Emsgau und Norden, welche im j. 1255 gehalten wurde, um mit der stadt Bremen frieden zu stiften 2). Ferner gehören dahin die Meissnischen *provincialia placita* oder Landdinge zu Skölen, Kulmitz und Delitsch. Hier werden uns gewöhnlich nur Herrn und Ritter 3) sowohl unter den anwesenden zeugen, als unter denen, welche dort verhandeln, ausdrücklich genannt. Geistliche treten selten auf. Zu Skölen erscheint zwar im j. 1221 der Bischof von Naumburg neben einem Ritter, der als Kaiserlicher Richter fungirt, allein dies er-

1) Origines Guelficae 4, praef. p. 72 sq.

2) Abbas de Frebestum, prepositus de Insula, decanus de Emetha, decanus de Uttem, decanus de Hint, Abbas de Norda, abbas de scola Dei, consules et tota plebs Emesgovie et Norden-cium. CASSEL sammlung ungedruckter urkunden (Bremen 1768. 8.) s. 211.

3) Eine urk. des Markgrafen Dietrich von Meissen vom j. 1220 erwähnt zwei dieser Placita, und nennt auf dem einen zu Skölen dreizehn von Adel, auf dem andern zu Kulmitz drei Burggrafen (praefectus de Liznik, de Dewin und de Cice) und neun andre von Adel. SCHÖTTGEN et KREISIG 2, 175.

klärt sich vielleicht daraus, dass hier ein geschäft zwischen geistlichen vorgenommen wurde. Die darüber aufgenommene urkunde ist später von dem Bischofe von Meissen an einem andern orte ausgefertigt, und deshalb stehn geistliche und Dienstmannen des Bischofs unter den zeugen 1). Dagegen wird in einer urkunde vom j. 1220 ein *Placitum* zu Skölen erwähnt, wo unter den zeugen ein probst von Zeitz, vielleicht als schreiber des gerichtes, vorkommt 2). Auf einem *provinciale placitum* der östlichen Mark, welches Landgraf Ludwig von Thüringen für seinen neffen, den Markgrafen Heinrich im j. 1222 hielt, treten zwar geistliche bei den verhandlungen auf, aber als zeugen werden nur Herrn und Ritter genannt 3). Die urkunden reden aber noch von vielen andern unbenannten anwesenden personen. Wer diese gewesen, darüber erfahren wir nichts. Jedes dieser *Placita* scheint sich jedoch nur auf einen kleinen district der Mark Meissen bezogen zu haben. Man hält die genannten drei orte mit grund für die Malstätten der ursprünglichen Thüringischen Marken, nämlich der Nordthüringischen, Südthüringischen und Meissnischen 4).

59. Dergleichen Landgerichte mussten sich vornehmlich in den ländern bilden, in welchen die alten Grafschaftsprengel sehr zerrissen waren, zumal

1) SCHÖTTGEN et KREISIG 2, 176.

2) Daselbst 2, 173.

3) Urk. bei HORN *Heinricus illustris* p. 294.

4) EICHORN st. u. rechtsgesch. 3, 76. §. 399 anm.

dann, wenn der Landesherr seine besitzungen allmählig aus eroberungen, pfandschaften, eingezogenen lehen, käufen u. s. w. zusammenbrachte. Schon der umstand, dass er über beschwerden gegen seine angestellten richter zu urtheilen hatte, veranlasste eine solche versammlung, welche nicht bloss Lehn- oder Rittergericht war, weil überhaupt noch der grundsatz bestand, dass gewisse dinge in voller versammlung aller gerichtet werden mussten. Dass auf ihnen die Ritterschaft des landes eine überwiegende stellung erhielt, war nach allen umständen zu erwarten. Das vorbild der Hoftage hatte hierauf vielleicht eben so grossen einfluss, als die etikette, welche den bauern und bürgern nicht gestattete, neben den edeln sich nieder zu setzen. Selbst in territorien, deren besitzer nie eigentliche Landeshoheit in anspruch nehmen konnten, erhielt das oberste gericht des landes diese form. So in der Abtei Sonnenburg im Bisthum Trient. Hier liess sich Bischof Salomo von Trient im j. 1180 ein weisthum über seine rechte an der Abtei geben von der Abtissin, dem Convente und den Lehn- und Dienstmannen des Klosters. Von andern anwesenden ist nicht die rede 1). Dasselbe verfahren wiederholte Bischof Konrad im j. 1204, als eine neue Abtissin gewählt werden sollte 2).

Waren aber solche Landgerichte einmal vorhanden, so stand nichts im wege, dass sie auch in andern angelegenheiten, als in gerichtlichen, als versammlung des landes thätig wurden. Von den Meissni-

1) Urk. bei v. HORMAYR geschichte von Tirol 2, 503 f.

2) Dasselbst s. 188 f.

schen Landdingen haben wir einige nachrichten, aus denen dies hervorgeht. Zu Kollnitz nahm Markgraf Dietrich im jahre 1200 die ihm angefallene Schutzvogtei über das Niederlausitzische Kloster Dobrilugk in besitz und ordnete eine untersuchung und neue regulierung der gränzen desselben an ¹⁾). Vielleicht lässt sich zwar diese handlung unter den gesichtspunkt einer so genannten nicht streitigen gerichtlichen verhandlung bringen. Indessen war damals überhaupt noch keine Volksversammlung, so klein sie sein mogte, auf gerichtliche verhandlungen, oder auch nur auf die behandlung bestimmter gegenstände eingeschränkt. Das Landrecht von Drenthe, einer provinz des Stifts Utrecht, vom jahre 1412 enthält noch die bestimmung: Wäre es sache, dass das gemeine land mit einander zu sprechen hätte von sachen, die das land berührten, so mag das gemeine land beschliessen zusammenzukommen, bei einer pön, die sie darauf setzen, und einen hohen rath zu halten. Gleiche freiheit wurde jeder kleinem gemeinde eingeräumt, so weit es deren beschränktere verhältnisse zu erfordern schienen ²⁾).

1) Ludwig reliquiae manuscript. 4, 15. nro. 7. 8.

2) In den eersten soe ys een oldt landrecht ende gewoente in den lande van Drenthe, weert sake dattet gemene landt myt malkanderen tho spreken hadden van saken, die den lande an roerende weren, soe mach dat gemene landt wilckoeren by mackanderen tho komen by ene pene die sy daer up setten, ende een hagelsprake (wohl für hage sprake) tho holden; ende des gelyckes elck dynxspil, elck kerspel ende elck buerschep wilkoeren by hem selves tosamende tho komen om hoer marck to berichten, als esch ende saedt, hoy ende holdt tho bevredene, ende anders thoe doene, des hem noot ys in den lande ende in hoer

Die dorfgerichte in Baiern und Oestreich hatten bis in das vorige jahrhundert ihre Ehaft-Tädinge 1), das heisst allgemeine versammlungen, auf denen die angelegenheiten des dorfs berathen, die dorfordnungen verlesen, erneuert und verbessert, und die übertreter derselben bestraft wurden. Die Abtissin von Sonnenburg berieth sich im j. 1209 mit eben dem Convente und Dienstmannen, mit denen wir sie vorhin haben zu gericht sitzen sehen, ob es wohlgethan sei, der bitte der Klosterbauern um ablösung des todfallsrechtes nachzugeben 2). Die Schwestern und die Dienstleute erklärten das recht für so gottlos, dass selbst weltliche Herrn es verschmähten, und die Abtissin erliess dasselbe, nachdem auch der Bischof seine genehmigung ertheilt hatte.

Wie es sich indessen auch mit diesen Landgerichten verhalten haben mag, durch die auflösung der Herzogthümer war den kleinern Fürsten keine unumschränkte gewalt in die hände gelegt. Nach strengen rechtsgrundsätzen, wie nach der ansicht jener zeit, waren sie in allen den stücken an die mitwirkung, den rath und willen des volkes gebunden, in denen es bis dahin die Herzoge gewesen, und die grösseren Fürsten noch waren. Man durfte

marcke, wth gesecht ander verbunden, de myt recht tegen der heerlicheyt gingen sonder argelist. RICHTHOVEN Fries. rechtsqu. s. 525.

1) Wörtlich: legitima Placita, echte Dinge.

2) Cumque domina abbatissa consilium quaereret, utrum petitio haec rusticorum esset admittenda salubriter aut repellenda? consultum est ei a dominabus sororibus suis, ministerialibus et melioribus familiae. Urk. bei v. HORMAYR gesch. v. Tirol 2, 190 f.

also erwarten, dass auch die kleinern Landesherrn in solchen fällen versammlungen aus allen bezirken ihres landes veranstalten würden, und es konnte nicht wohl anders sein, als dass in diesen versammlungen die mächtigsten und vornehmsten des landes einen ähnlichen vorrang behaupteten, als auf den Hoftagen der grössern Fürsten. Solche versammlungen konnte man nicht als etwas neues und unerhörtes betrachten, sondern lediglich als die anwendung uralter grundsätze, denen allerdings die veränderten verhältnisse eine etwas andre form gaben.

In der that ist der grundsatz, dass kein Landesherr in gewissen fällen ohne den rath der ersten seines landes handeln dürfe, in zwei bekannten und in der geschichte der Landstände oft wiederholten Reichsgesetzen auf das deutlichste ausgesprochen. Das eine von diesen scheint durch die kleinern Fürsten veranlasst worden zu sein, von denen manche neigung fühlen mogten, ihre neue stellung zu einer unumschränkten herrschaft zu benutzen. Man konnte dies in wahrheit denen kaum verargen, welche von altadligen geschlechtern herstammten, und ihre freiheit, ohne ein Reichsamt anzunehmen, bewahrt hatten. Ihre lande bestanden ganz oder grösstentheils aus stammgütern des regierenden hauses, und ihre untergebenen waren vielleicht ohne ausnahme Dienstmannen, Eigene leute und Hörige, denen sie glaubten, unbedingt gebieten zu können. Auf einem Reichstage zu Worms im j. 1231 wurde daher die frage aufgeworfen: ob ein Landesherr neue verordnungen und neue rechte schaffen könne, ohne die besten und gewaltigen im lande zuzuziehen? König Heinrich that aber nach dem urtheile

des Reichstages den ausspruch: dass weder Fürsten noch andere dies vermögten, wenn sie nicht vorher die beistimmung der bessern und mächtigern im lande erlangt hätten 1). Das andre gesetz, welches hierher gehört, war der bekannte landfriede, welchen Rudolf von Habsburg im jahre 1287 zu Speier aufrichtete, und in welchem meistentheils Bestimmungen des landfriedens von 1235 wiederholt wurden. Er schliesst mit den worten: swas ouch die Furste oder die Lantherren in irme lande mit der Herren rate sezzent und machent diesem Lantfriden zu bezzerunge und zu vestenunge, daz mugen si wol tun, und damitte brechen sie des Landfridis niht 2). Diesen zusatz enthielt keiner der frühern landfrieden, und sie konnten ihn noch nicht enthalten, denn zu den zeiten der Hohenstaufen ruhte die aufgabe, den landfrieden auszuführen und aufrecht zu erhalten, noch nicht auf allen Fürsten, sondern vorzugsweise noch auf der verbindung grösserer provinzen, welche durch die Hoftage aufrecht erhalten wurde 3).

Diese Landherrn, diese besten und mächtigsten im lande, waren freilich ganz andre in den kleinern Bisthümern und Grafschaften, als da, wo Hoftage gehalten wurden, denn in jenen gab es keine Bischöfe und Grafen, welche dem Landesherrn unterworfen waren. Allein es traten in den grössern territorien veränderungen ein, welche bald den Hoftagen eine

1) — nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur. PERTZ monum. Germ. hist. 4, 285.

2) PERTZ 4, 432. §. 44.

3) Vergl. PFISTER geschichte von Schwaben 2, 2. s. 87.

ganz andere gestalt gaben, und zwar in der art, dass dieselben den versammlungen der Grossen in den kleinern territorien durchaus ähnlich wurden. Die richtige würdigung dieser veränderungen ist für die geschichte der volksvertretung, und insbesondere für die entstehungsgeschichte der Landstände in Deutschland von der grössten wichtigkeit. Ihrer schilderung ist das folgende buch gewidmet.

IN DEM JAHRHUNDERT

NACH DEM INTERREGNUM

DRITTES BUCH.

DIE LANDES-VERSAMMLUNGEN IN DEM JAHRHUNDERT NACH DEM INTERREGNUM.

60. Verwandlung der Hofstage in Rittertage.

Prälaten. 61. Entfernung der Laien von den Bischofswahlen. — 62. Entfernung der Laien von andern angelegenheiten der Bisthümer. — 63. Besteuerung des Klerus. — 64. Entfernung der Geistlichkeit von den Landesversammlungen.

Der Adel. 65. Die Dienstmannen. — 66. Der Ritter- und Herrenstand. — 67. Die Burggrafen und Burgvögte.

Der dritte Stand. 68. Die Burgmannen. — 69. Die hervortretende bedeutsamkeit der Städte.

Wirksamkeit der Rittertage. 70. Uebersicht.

Gerichtsbarkeit. 71. Bildung stehender Gerichte. — 72. Fortdauernde rechtspflege der Landesversammlungen.

Berathung des Landes. 73. Bildung Fürstlicher Räthe. — 74. Fortdauernde berathung der Landesversammlungen. — 75. Einfluss derselben auf erbfolgestreitigkeiten. — 76. Beispiele. Oestreich und Steiermark. — 77. Böhmen. — 78. Tirol. — 79. Thüringen. — 80. Mecklenburg. — 81. Holstein.

Persönliche leistungen der Unterthanen. 82. Allgemeines verhältniss der Rittertage zur besteuernng des landes. — 83. Verhandlungen über die rechtmässigkeit von steuern. — 84. Steuerbewilligungen durch die einzelnen. — 85. Alter der schadlosbriefe.

DRITTES BUCH.

DIE LANDESVERSAMMLUNGEN IN DEM JAHRHUNDERT NACH DEM INTERREGNUM.

60. **D**ie veränderungen in der form der Landesversammlungen, welche der schluss des vorigen buches ankündigt, bestehen im allgemeinen darin, dass aus den Hoftagen Rittertage wurden, oder mit andern worten, dass anstatt der geistlichen und weltlichen Grossen nur die Ritterschaft, Vasallen und Dienstleute auf denselben erschienen. Die geistlichkeit schied also ganz von denselben aus, und an die stelle der weltlichen Fürsten, Grafen und Herrn trat der Adel der einzelnen Territorien. Die zeit der Rittertage ist im allgemeinen das jahrhundert nach dem untergange der Hohenstaufen, also ungefähr die zeit von der mitte des dreizehnten bis zur mitte des vierzehnten jahrhunderts. Die kurze dauer dieser gestaltung zeigt schon, dass sie nur ein übergang zu einer neuen form der Landesversammlungen war, und in der that schliesst sich unmittel-

bar an sie die bildung der Landständischen corporationen an.

In dieser beziehung findet aber eine sehr zu beachtende verschiedenheit statt zwischen den ländern, welche Hoftage gehabt hatten, und den kleinern ländern, in denen dies nicht der fall gewesen war. In den ländern der erstern art nämlich nimmt die entwicklung in der regel einen raschern gang, und es lässt sich oft sehr deutlich erkennen, wie allmählig die eine form in die andre übergeht. Die neue form der Landesversammlungen tritt anfangs unvollkommen und vorübergehend auf, nur nach und nach wird sie fester ausgebildet, und zu einer regel, die keine abweichung mehr duldet. Im laufe des vierzehnten jahrhunderts aber wird überall in diesen ländern die umgestaltung der Rittertage in Landständische versammlungen vollendet. Dagegen erscheint die entwicklung in den kleinern ländern, welche keine Hoftage hatten, langsamer. Vor dem anfange des funfzehnten jahrhunderts findet sich in ihnen gewöhnlich keine Landständische versammlung. Dann aber tritt sie mit einemmale vollendet hervor, gewöhnlich mit einem wichtigen vertrage zwischen Landesherrn und Unterthanen, oder mit einem wichtigen statsereignisse, welches sie zu erzeugen scheint. Indessen ist es schwer zu sagen, ob diese verschiedenheit der entwicklung wirklich stattgefunden hat, oder ob sie uns nur so erscheint, weil wir aus den kleinern ländern wenig genaue und zuverlässige nachrichten besitzen, die zugleich sehr hoch hinauf reichen. Nach der beschaffenheit unsrer gedruckten quellen lässt sich das letztere wohl denken. Indessen ist auch das erstere nicht unmög-

lich, und es giebt gründe genug, eine solche that-
sache zu erklären. Gerade dieses verhältniss hat
am meisten zu irrigen ansichten über die entste-
hungsgeschichte der Landstände, und insbesondre
über die wahre beschaffenheit und bedeutung der
Rittertage, geführt.

Um diese richtig zu beurtheilen, muss man zu-
erst die veränderungen betrachten, welche mit je-
dem der beiden stände, den geistlichen und welt-
lichen Grossen, vor sich gingen, und durch welche
die Hoftage in Rittertage umgewandelt wurden.
Dann erst lässt sich an der wirksamkeit der Ritter-
tage nachweisen, dass sie wirklich Landesversamm-
lungen, und nicht bloss willkürliche zusammenkünfte
von männern eines einzelnen standes waren, die
nichts weiter, als ihr oder ihres standes interesse
im auge gehabt hätten. Man wird aber doch auch
nicht übersehen können, dass sie allerdings im be-
griffe standen, zu versammlungen von der letztern
beschaffenheit auszuarten.

DIE PRÄLATEN.

61. Im vorhergehenden buche ist gezeigt wor-
den, wie fast überall die geistlichen Fürsten sich
allmählig von den Provinzialversammlungen zurück-
zogen, und selbständig als Landesherrn aufzutreten
versuchten, und wie ihnen dies hier mehr, dort
weniger gelang. Aber auch innerhalb ihrer Territo-
rien waren sie schon seit geraumer zeit bemüht ge-

wesen, den weltlichen ständen ihren einfluss zu entziehen.

Es war ein uralter grundsatz der Christlichen Kirche, dass die Bischöfe von der geistlichkeit und dem volke gewählt würden. Die ausübung dieser wahl fiel um die zeit, von welcher hier die rede ist, begreiflicher weise den vornehmsten unter beiden ständen, den Prälaten oder dem Kapitel und der Ritterschaft, den Dienstmannen des Stiftes, zu. Als durch den investiturstreit dem Kaiser sein wichtigstes recht, die bestätigung der Bischofswahlen, entzogen, und nur eine gewisse aufsicht über dieselben geblieben war, bediente sich die Geistlichkeit anfangs der Dienstmannen als einer stütze, um wo möglich, auch den letzten einfluss der Kaiser zu entfernen, oder wenigstens unwirksam zu machen. Noch im j. 1157 mussten die Aebte, Pröbste und vornehmsten Dienstmannen von Mainz dem Kaiser Friedrich I. die ausdrückliche zusage ertheilen, dass sie nicht ohne sein beisein die wahl des nachfolgers vornehmen wollten 1). Auf ähnliche weise scheinen schon um dieselbe zeit einzelne Aebte versucht zu haben, sich dem einflusse der weltlichen Herrn zu entziehn. In einem weisthume vom j. 1135 werden die verhältnisse zwischen den Grafen von Lützelburg und der Abtei St. Maximin zu Trier geordnet. Dort ist auch von einem grossen feste die rede, welches der Abt an dem jahrestage

1) — *imperator effecerat arte, ut abbates et praepositi et meliores quidam de ministerialibus Moguntinae ecclesiae fidem — darent, ut — alium non eligerent, nisi consilio eorum ipse medius interesset.* DODECHIN ad h. a. bei PISTORIUS 1, 677.

des Stiftspatrons den Dienstmannen nach altem herkommen geben musste. An dem tage nach diesem feste, heisst es dort, darf der Graf von Lützelburg keinen der Dienstleute behindern, wenn der Abt etwa den rath desselben hören, und überhaupt mit seinen Dienstmannen über irgend eine angelegenheit verhandeln will 1).

Aber bald entspann sich ein streben der Kapitel, den einfluss der Ritterschaft bei den wahlen zu beseitigen. Schon im j. 1131 erhob sich ein streit dieser art bei der wahl des Erzbischofs von Trier. Klerus und Ritterschaft waren versammelt, aber die Domherrn wählten einen andern, als die Ritter, und verlangten für ihre wahl die bestätigung des Kaisers. Lothar erklärte jedoch ausdrücklich: er werde nie eine wahl billigen, welche nicht von geistlichen und laien gemeinschaftlich vorgenommen sei 2). Im jahre 1180 schrieb Pabst Alexander III. dem Patriarchen in Jerusalem: „Du weisst, dass du und deine brüder ein leib sind, du das haupt, sie die glieder. Es ziemt dir also nicht, mit übergehung der glieder dich des raths andrer in den angelegenheiten deiner Kirche zu bedienen, denn das widerspricht eben so sehr deiner würde, als den anordnungen der heiligen väter“ 3). Diese worte

1) — si proximo die post festum de negotiis privatis vel communibus cum ministerialibus aliqua tractare voluerit. Urk. bei ZYLLESIIUS defensio abbatiae Sti Maximini 5, 54.

2) BROWERII antiquitatum et annalium Trevirensium lib. 15. pag. 748 der ältern, tom. 2. pag. 29, §. 102 der Lütticher ausg.

3) Cap. 4. X. de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli 5, 10.

waren zwar zunächst nur dagegen gerichtet, dass nicht in angelegenheiten der Kirche die Geistlichkeit übergegangen werden sollte, aber dergleichen lehren fielen nicht auf unfruchtbaren boden. Im Bisthume Schwerin brach schon im j. 1191 nach dem tode des Bischofs Berno ein streit aus, in welchem diese eifersucht der Prälaten gegen die Ritterschaft auf eine merkwürdige weise mit der eifersucht zwischen der Sächsischen und Wendischen nationalität zusammentraf. Das Domkapitel erwählte den Domprobst Herrmann, einen Sachsen, die Wendischen Magnaten dagegen einen Wenden, Brunward. Erst im j. 1195 wurde der streit durch vermittelung benachbarter Prälaten dahin beigelegt, dass Brunward, der Wende, anerkannt, fürs künftige aber dem Kapitel freie wahl des Bischofs, des Dekans und der Domherrn eingeräumt wurde. Doch sollte der Wendische Adel zur wahl nach Schwerin beschieden werden, ohne dass er indessen das recht erhielt, wider die wahl selbst etwas einzuwenden. Auch sollte der Bischof nichts veräußern ohne gemeinschaftlichen rath und bewilligung des Kapitels und des Adels ¹⁾). Kaiser Otto IV. musste im j. 1209 bereits allen Kapiteln das recht zuerkennen, ihren geistlichen vorstand allein zu ernennen, und Friedrich II. bestätigte dieses gesetz ²⁾). Doch war der

1) G. C. F. Lisch Mecklenburgische urkunden (Schwerin 1841. S.) 5, 50 f.

2) — ut electiones praelatorum libere et canonice fiant, quatenus ille praeficiatur ecclesiae viduatae, quem totum capitulum, vel major et sanior pars ipsius duxerit eligendum. Dipl. Ottonis IV, ai. 1209 bei PERTZ mon. hist. Germ. 4, 216. Aurea

erfolg hiervon keineswegs sofort allgemein. Noch im j. 1221 widersetzte sich das Kapitel zu Hildesheim der theilnahme der Dienstmannen an einer neuen Bischofswahl, und sowohl Pabst, als Kaiser und Reichsstände, ja die auf der Reichsversammlung anwesenden Dienstmannen der übrigen Bisthümer erklärten das begehren der Hildesheimischen Ritterschaft für etwas unerhörtes 1). Dennoch war diese ansicht der Reichsversammlung nicht in allen einzelnen ländern herrschend. In Regensburg wählten nach dem tode des Bischofs Konrad im j. 1226 die Ministerialen mit einigen Domherrn, sammt Bürgermeister und Rath einen nachfolger. Die wahl erhielt auch anfangs die bestätigung des Königs Heinrich. Allein der übrige theil der Domherrn wandte sich nach Rom, und Gregor IX. vernichtete die wahl, ungeachtet die Dienstmannen sich bitter über die anmassung des Kapitels beschwerten 2). Der Bischof musste einem neuerwählten weichen, und Kaiser Friedrich II. erklärte alle von jenem vorgenommenen veräußerungen und belehnungen für nichtig 3). Noch später begab sich ähnliches zu Salzburg. Der Pabst hatte den Philipp von Kärnthen zum Erzbischof bestellt, und dieser herrschte

bullae de libertate eceles. ai. 1215. das. 224. Das „sanior“ war keine redensart, wie SEIDENSTICKER in den juristischen fragmenten (Göttingen 1802. 8.) 1, 114 f. fragm. 54. 55. auf eine sehr beachtenswerthe weise gezeigt hat.

1) Urkunden in Origines Guelficae 3, 679 f.

2) — electione, que — per impressionem presumpta fuerat laicale.

3) RIED cod. dipl. Ratisbon. 1, 349 f. nro. 567 — 569. BUCHNER gesch. v. Baiern 5, 59 f.

seit zehn jahren, ohne die weihen zu empfangen, gewalthätig und verschwenderisch, wie ein weltlicher Fürst. Da erhoben im j. 1256 Domherrn und Vasallen gemeinschaftlich klage beim Pabst Alexander, und erwirkten von diesem die erlaubniss zu einer neuen wahl. Philipp aber besetzte unterdessen städte und burgen, und vertrieb die ihm übelwollenden Ritter und Domherrn. Diese versammelten sich zu Hallein, und nahmen die neue wahl vor. Da aber die Vasallen und Dienstmannen, wie die Domherrn, getheilt waren, so entspann sich ein verheerender krieg zwischen Philipp und seinen feinden, in den auch die benachbarten Fürsten verwickelt wurden, und der erst nach vierzehn jahren endete, als das Herzogthum Kärnthen erledigt wurde, und Philipp die Erzbischöfliche Inful mit dem Herzogshute vertauschte 1).

Im jahre 1290 sollte zu Salzburg ein neuer Erzbischof erwählt werden. Da verlangten die Dienstmannen und die Bürger der Stadt einen herrn, der kriegerisch sei, und sie vor den Oestreichischen Herzogen zu schützen vermöge. Ihre wahl traf auf den einundzwanzig jährigen Stephan von Baiern, dem es an den canonischen erfodernissen in mehrfacher hinsicht fehlte. Da widersprach der grössere theil der Domherrn und sie beschlossen, es dem Pabste zu überlassen, ob er den Prinzen dispensiren und die wahl bestätigen wolle, oder nicht. Die bestätigung erfolgte nicht, und der Pabst machte den versuch, mit übereinstimmung der Cardinäle

1) BUCHNER 5, 145 — 147.

einen fremden, einen Flamänder auf den Erzbischöflichen stuhl zu setzen. Dem widersetzten sich indessen die abgeordneten des Kapitels, so dass der Pabst nachgab und sie aufforderte, ihrerseits denjenigen zu benennen, welchen sie für den würdigsten hielten. Sie schlugen einen aus ihrer mitte, den Bischof Konrad von Lavant vor, welchen die Domherrn schon vorher für den würdigsten zu dieser gesandtschaft erklärt hatten, und der Pabst ernannte ihn zum Erzbischof. Die Salzburger erkannten jedoch diese wahl nicht sofort an, und öffneten, als Konrad einzog, gleichzeitig den Baiern die thore. Stephan resignirte aber nach wenigen monaten freiwillig 1).

62. Dieser antheil der Laien an der Bischofswahl ist vielleicht ursache, dass auch an andern angelegenheiten geistlicher Stifter ausserordentlich früh die Dienstmannen neben dem Kapitel theil nahmen. Im jahre 1070 schlossen die Bischöfe von Freisingen und Brixen einen vergleich, worin der erstere dem andern zwei hufen gegen gewisse zehntansprüche überliess, und auf beiden seiten wird ausdrücklich die billigung ihrer Kleriker, Ritter und Dienenden erwähnt 2). Die zustimmung des Kapitels war nothwendig, weil der vergleich eine veräusserung von Stiftsgütern enthielt. Die theilnahme der Laien zeigt aber, dass man es für nöthig gehalten, die ganze Volksversammlung zuzuziehen. Uebrigens

1) HANSIZ Germ. sacra 2, 419—427. BUCHNER 5, 197. 198.

2) — conlaudantibus clericis, militibus, servientibus suis. Urk. bei VON HORMAYR beiträge zur geschichte Tirols im mittelalter (Wien 1805. 8) 1, 63.

konnte von einer versammlung der Grossen noch wohl nicht die rede sein, da damals beide Bisthümer noch unbezweifelt unter dem Baierischen Herzoge standen. Es scheint daher, dass die *Servientes* nicht die nachherigen *Ministeriales*, sondern die Hö-rigen der Bischöfe sind, so dass also die versamm-lung eine jener versammlungen von Unfreien war, welche den Grafendingen gleich standen. Dagegen finden wir im dreizehnten jahrhundert die Landes-versammlung des Bisthums Brixen ganz so ausge-bildet, wie dies damals in allen Territorien der fall war, wo der geistliche und weltliche stand sich nicht geschieden hatten. Im j. 1229 errichtete Bischof Heinrich von Brixen mit dem Kapitel, dem Grafen von Tirol als Schirmvogt der Kirche, und sämt-lichen Dienstmannen der Kirche einen landfrieden, durch welchen zugleich für mehrere verbrechen die strafen bestimmt wurden 1). Im j. 1236 klagten Ca-nonici und Dienstmannen von Brixen dem eben an-wesenden Kaiser Friedrich II. über die verwirrung im lande und die vernachlässigung der rechte der Kirche. Der Kaiser zog den Bischof zur verantwor-tung, und dieser war genöthigt, sich durch die schwäche seines körpers und sein hohes alter zu entschuldigen, und für den rest seines lebens die verwaltung des Bisthums mit zustimmung und rath des Kapitels und der Ministerialen dem Kaiser zu übergeben 2). Im Erzstifte Salzburg dagegen liess sich schon Erzbischof Konrad II., der von 1164 bis 1168 regierte, ein urtheil von der Geistlichkeit und

1) Urk. bei HORMAYR ebendas. 1, 170.

2) HORMAYR ebendas. 1, 321.

den Dienstmannen über einen unbekanntem gegenstand ertheilen 1). Eben so finden wir dergleichen aus weltlichen und geistlichen zusammengesetzte Landesversammlungen in andern Bisthümern. In Verden gab Bischof Gerhard der Stadt Verden im j. 1259 gewisse privilegien mit rath und zustimmung des Kapitels und der Dienstmannen 2). Wenn dagegen derselbe Bischof im jahre 1267 Kapitel und Dienstmannen berief, um mit ihnen die frage zu entscheiden, ob die Lehne auch auf töchter übergangen, so war diese versammlung nur als ein Lehnhof anzusehen, in dem das Kapitel wegen des interesses der Stiftsgüter zugegen war 3). Selbst an der Vicariatsregierung nahmen die bürger und Dienstmannen um diese zeit noch regelmässig antheil 4).

Seit dem ende des dreizehnten jahrhunderts aber scheint die entwicklung der Landesversammlungen in vielen geistlichen Territorien durch die feindliche stellung der Kapitel gegen die Ritterschaft unterbrochen worden zu sein. Nur das Kapitel sieht man seit dieser zeit häufig allein handeln, wo neben den weltlichen Landesherrn die weltlichen Grossen auftraten. Dasselbe bildete aber in den meisten fällen einen sehr unvollkommenen ersatz für

1) Pro qua re AEp. requisivit iudicium a clero et ministerialibus suis — utrum quod praedicti fratres petierunt, illi facere liceret an non? quorum omuium devotissimum assensum cum audiret. — Nachrichten von Juvavia. §. 579. note a. s. 574. Die vollständige urk. ist nicht abgedruckt.

2) VOGT monumenta inedita Brem. 1, 234.

3) GOETZE diss. de orig. ordinum provinc. duc. Brem. et Verd. §. 8. p. 19, wo SPANGENBERG chron. Verdense p. 82 citirt wird.

4) ZAUNER chronik von Salzburg s. 405.

das, was sonst die Landesversammlung geleistet hatte. Denn das kanonische recht legte nur in zwei fällen die wohlfarth des Stifts in seine hände, bei der wahl des geistlichen oberhaupt, und bei veräusserungen von Stiftsgütern, in allen übrigen fällen war es nur das privatinteresse der Kapitularen, welches von ihnen wahrgenommen wurde. Selbst die Wahlcapitulationen, die man den neugewählten geistlichen Fürsten zur annahme vorlegte, gingen selten weiter, als dieses. Demungeachtet erschienen Kapitel und Convente als die natürlichen rätthe des geistlichen Fürsten, um so mehr, da sie um diese zeit auch das recht durchsetzten, während der erledigung des Fürstlichen stuhls die regierung zu führen 1), und da selbst der Kaiser auf das spolienrecht verzichten musste, das letzte recht, welches als ein zeichen der abhängigkeit des geistlichen Fürstenthums angesehen werden konnte 2).

1) Conf. c. 11. X. de majoritate et obedientia 1, 53. (ai. 1216) in fine.

2) — quod nunquam deinceps in morte ejusdam principis ecclesiastici reliquias suas fisco vindicabimus — sed cedant successori, si antecessor intestatus decesserit, ejus testamentum quod inde fecerit, volumus esse ratum. Friderici II. constitutio de jurib. princ. eccles. ai. 1220. §. 1. Noch Friedrich I. hatte dieses recht gegen den Erzbischof von Mainz im j. 1185 vertheidigt. ARNOLDUS LUBECENSIS chron. Slavov. 5, 17 bei LEIBNITZ ser. rer. Brunsw. 2, 668. Die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg gaben dasselbe in der Brandenburger Diöces erst 1244 auf. — renunciamus illi juri de tollendis reliquiis clericorum — quo per injuriam hactenus sumus usi. BOCHMOLZ gesch. der Churm. Brandenburg. 4, urk. s. 71. In den Braunschweig-Lüneburgschen landen schaffte es erst im j. 1295 Herzog Albert der Feiste ab. LEIBNITZ ser. rer. Brunsw. 2, 470.

63. Das einzige gemeinschaftliche Interesse, welches noch die geistlichen und weltlichen Grossen verband, trat dann ein, wenn es die bezahlung einer Landessteuer galt. Indessen auch hier hatte die Geistlichkeit vorgebaut, indem sie sehr ausgedehnte privilegien gegen die besteuern ihrer besitzungen, so wie ihrer personen von seiten weltlicher Landesherrn zu erwirken wusste. Herzog Ludwig I. von Baiern bestätigte im j. 1212 dem Kloster Neuzell ein schon von seinem vater ertheiltes privilegium, dass er von allem, was diesem kloster gehöre, weder für sich eine steuer fordern, noch seinen richtern, eine solche zu fordern, erlauben wolle 1). Freilich war dabei zunächst an vogteilasten gedacht, allein das privilegium konnte weiter gedeutet werden. Kaiser Friedrich II. aber musste 1221 als bedingung der kaiserkrönung dem pabste und der römischen kirche versprechen, dass alle geistlichen personen und geistlichen güter frei sein sollten von allen steuern und abgaben, welche weltliche obrigkeiten fordern könnten 2). Dessenungeachtet war es den geistlichen Fürsten da, wo sie die Landeshoheit eines weltlichen Herrn anerkennen mussten, nicht immer möglich, ohne weiteres diese unbedingte steuerfreiheit geltend zu machen. Im j. 1294 erliess Herzog Ludwig der Strenge in seinem zu Heidelberg errichteten testamente mehreren kirchen und klöstern steuern und andere lasten auf vier jahre 3). Hier sind je-

1) — ut nec nos, nec quispiam iudicum nostrorum steuram aut jus advocati accipiat. Monumenta Boica 9, 574. no. 15.

2) RIED cod. diplom. episc. Ratisbon. 1, 552. no. 551. BUCHNER gesch. v. Baiern 3, 55. not. q.

3) Urk. in SCHEIDT bibliotheca histor. Gotting. p. 219.

doch ebenfalls steuern und vogteiliche lasten nicht von einander geschieden 1). Mehrfache streitigkeiten darüber entstanden zwischen den Herzogen von Baiern und den Bischöfen von Regensburg, deren Diöces fast ganz jenen unterworfen war. Im j. 1293 forderten die Herzoge Otto, Ludwig und Stephan von Niederbaiern von den geistlichen, wie von Grafen, Freiherrn und Rittern eine hülfe zur bezahlung der schulden, die durch kriege und schlechte hofhaltung herbeigeführt waren. Darüber erhob sich grosser zwiespalt, und um diesen abzuthun, kamen die Herzoge mit ihren Räthen und den vornehmsten des landes zu Vilshofen zusammen. Der Klerus wurde wirklich von der steuer befreit, während die weltlichen stände sich begnügten, durch eine hofordnung künftiger verschwendung vorzubeugen. Besonders wurde der misbrauch abgestellt, dass die Herzoge für den unterhalt jedes Adligen sorge tragen mussten, dem es gefiel, auch ungeheissen an den hof zu ziehn 2). Erst zwei jahr später standen sie indessen von der besteuering der Geistlichkeit in der Regensburger Diöcese wirklich ab, und versprachen, künftig die von Päbsten, Kaisern, Königen und Herzogen ertheilten freibriefe zu achten 3).

1) (PANZER) ursprung der Landstände s. 70.

2) — daz Grafen, Freye und Dienstmann sich selben und allez Lantvolck von den Hof geschaiden habent, also, daz si nicht Hofgesinde mer heizzent. Swer aber darüber ze Hof wil sin, der sol in sin selbes Chosten sin. RIED cod. 1, 630. nro. 678. BUCHNER 3, 205.

3) LÜNIC spicileg. ecclesiast. 2, 829. Die urk. bei LANG und BLONDEAU auserlesene hist. Baier. alte und neue nachrichten 1, 61. ist wohl nur übersetzung.

Vielleicht wurden sie erst durch König Adolf von Nassau hierzu bewogen, der gleichzeitig der Geistlichkeit der Stadt Regensburg die Freiheit von gemeindesteuern zuerkannt hatte 1).

Als Herzog Otto von Niederbayern, der Ungarnkönig, darauf im j. 1311 dem Adel gegen Bewilligung einer Steuer die niedere Gerichtsbarkeit auf dessen Hofmarken zugestanden hatte, suchte er abermals diese Steuer auf die Geistlichkeit auszuweiten, und da sich dieselbe der Erhebung widersetzte, bestritt er ihre Gerichtsbarkeit in den seiner Landeshoheit unterworfenen Gütern. Der Erfolg war, dass die Geistlichkeit meistens nachgab. Mit dem Bischofe Konrad von Regensburg und aller Pfaffheit in dessen Bisthum verglich sich der Herzog ein Jahr später dahin, dass er demselben alle Gerichtsbarkeit, ausser den drei Gerichten, die zu dem Tode ziehen, auf den Gütern einräumte, welche die Steuer getragen hatten, in den übrigen aber sich die Gerichtsbarkeit vorbehielt, welche er bis dahin gehabt habe, und hinfort keine Steuer von den Geistlichen zu nehmen versprach 2). Trotz dieses letztern Zusatzes erreichte die Geistlichkeit der Stadt Regensburg auf dem Niederbairischen Landtage zu Strau-

1) BUCHNER 5, 214.

2) Wir geben auch ihm die gericht über die leut und gut in dem Bistum überal, di dy steuer haben getragen, da wir uns yezo mit einander umb haben verricht, da aber die steuer nit ist abgenumen, da sind die gericht unser, alls vor. Wir sollen auch kein steuer von der pfaffheit fürbas nemen, die so gethan sey, oder die dergleichen sey. Aus der sammlung der Bair. Landst. freihaiten 1779. s. 123 bei (v. SEYFRIED) geschichte der Ständischen gerichtbarkeit in Baiern. 2, 43. 44.

bing im j. 1344 nicht mehr, als dass ihr erlaubt wurde, die damals bewilligte steuer von ihren unterthanen in Baiern selbst zu erheben, und nur milde Stiftungen, wie das hospital in Regensburg, blieben von derselben ganz befreit 1).

Auch die Aebte von Klein Fürstenfeld und Förmbach beklagten sich über besteuung von seiten der Herzoge von Baiern 2).

Vielfach fand aber doch die Geistlichkeit in dieser zeit noch schutz in dem allgemeinen bande, mit dem die Kirche sie umschlungen hatte, und das oft noch durch die brüderschaften verstärkt war, durch welche die Klöster unter einander näher verbunden wurden. Man dürfte nur diese verbindung aufrufen, um mittelst einer allgemeinen aufregung der religiösen meinungen einen schild zu erheben, der stärker war, als der weltliche arm, wie sehr sich dieser auch zum verderben der Kirche gerüstet haben mogte. Als die Herzoge von Niederbaiern Heinrich, Otto und Heinrich im j. 1322 eine von Rittern und Städten zur aussteuer ihrer schwester Beatrix und zur hochzeitfeier des Herzogs Heinrich bewilligte steuer abermals auf die Geistlichkeit ausdehnen wollten, willigten nur Bischof und Kapitel von Freising ein, und erhielten dafür anerkennung der gerichtbarkeit über ihre leute und güter. Da-

1) GEMEINER Regensb. chronik. 2, 59. 40. BUCHNER gesch. v. Baiern 3, 530.

2) Gravati nihilominus fuimus nimis — per steurarum exactio-nem. VOLCMARI CHRON. bei OEFELLE script. rer. Boic. 2, 541. Urk. v. 1304 bei VON KRENNER anleitung zur kenntniss der Bair. Land-tage im mittelalter s. 2. BUCHNER 5, 264. not. b.

gegen widersprachen der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Passau und Chiemsee, und da die Herzoge sich an den widerspruch nicht kehrten, belegte ersterer das land mit dem interdicte. Dadurch sahen sich die Herzoge schon im folgenden jahre genöthigt, zu geloben, dass sie der Pfaffheit und ihrer leute gut nicht ferner mit unbilliger und ungerechter forderung belasten wollten, widrigenfalls das genommene dreifach erstattet werden solle. Auch sollte die Pfaffheit im nothfalle gewaltsamen widerstand leisten, und von den Grafen und Herrn unterstützt werden dürfen. Der Bischof von Regensburg zögerte mit der vollstreckung des interdicts, und da die schlacht bei Mühldorf oder Ampfing um diese zeit die macht des Oberbairischen Herzogs und Königs Ludwig befestigte, appellirte der Bischof gegen das interdict an den Pabst. Er scheint aber dennoch an den folgen desselben theil genommen zu haben 1).

Aehnliche geschichten begaben sich um dieselbe zeit in Mecklenburg. Heinrich der Löwe hatte im j. 1321 eine allgemeine landsteuer ausgeschrieben, und dieselbe ebenfalls auf die geistlichen güter ausgedehnt. Aber er wurde dadurch einer doppelten noth ausgesetzt. Der kriegerische Bischof Hermann Malzan zu Schwerin verband sich mit Heinrichs feinden, und überzog das land mit verheerung, und Bischof Marquard von Ratzeburg schleuderte kirchenbann und interdict gegen den Herzog. Heinrich

1) RUDHART gesch. d. Landst. in Baiern 1, 85. Urkunden bei OEFELE 2, 141, 142. BUCHNER 3, 556 f. Freiheitsbriefe no. 2 — 4.

sah sich genöthigt, nicht allein die steuer der Geistlichkeit zu erlassen, sondern ausserdem durch persönliche demüthigung und verzicht auf alte ansprüche die aufhebung des interdicts zu erkaufen 1). Wenige jahre früher hatte Graf Gunzelin V. von Schwerin sich wegen zu harter besteuernng des Dechanten und Kapitels zu Schwerin einem schiedsspruche zweier Prälaten und zweier Ritter unterwerfen, und in folge dessen ein dorf sammt der peinlichen gerichtsbarkheit an das Kapitel abtreten müssen 2).

64. So kam es, dass in der zweiten hälfte des dreizehnten und der ersten hälfte des vierzehnten jahrhunderts die Geistlichkeit selten auf den Landesversammlungen erschien, wenn nicht etwa ihr besonderes interesse durch bewilligung einer steuer, durch entscheidung eines zwistes über geistliche rechte und güter, oder auf irgend eine andere weise berührt wurde. Dagegen fuhren die weltlichen stände fort, Landesversammlungen zu halten, und sie betrachteten sich jetzt vorzugsweise als die, welchen es zukomme, anstatt des landes zu reden und zu handeln. Indessen darf man daraus, dass eine urkundliche nachricht nur von der thätigkeit der weltlichen stände redet, auch nicht immer ohne weiteres schliessen, dass diese wirklich ganz allein an den verhandlungen theil genommen hätten. Die besondre bezeichnung der theilnehmenden Geistlichen wird oft übergangen, oder sie werden unter dem allgemeinem ausdrucke:

1) v. Lürzow versuch einer pragmat. geschichte von Mecklenburg 2, 154 — 157.

2) Urk. v. 1304 bei RUDLOFF cod. dipl. hist. Megapolit. (Schwerin 1789. 4.) s. 181.

Getreue, Vasallen und dergl. mitbegriffen. Man sieht dies z. b. in einer urkunde der Markgrafen Otto, Albert und Otto von Brandenburg vom j. 1280, durch welche den unterthanen steuerfreiheit zugesichert wird. Im eingange heisst es: der vertrag sei geschlossen mit allen und jeden Dienstleuten, Rittern, Knappen und Lehnleuten des landes und sämtlichen unterthanen. Am schlusse aber steht unter den Getreuen und Vasallen, welche als theilnehmer an den verhandlungen aufgeführt werden, oben an der Bischof Gebhard von Brandenburg 1).

Der grund dieser ungenauigkeit lag vielleicht bisweilen darin, dass die geistlichen Grossen ihr verhältniss zu dem Landesherrn absichtlich unbestimmt liessen, und gern sich unter die Vasallen rechneten, um nur nicht zu gestehen, das sie unterthanen wären.

DER ADEL.

65. Zu gleicher zeit erlitt der weltliche theil der Landesversammlungen wichtige veränderungen, und diese stehen in der genauesten verbindung mit der geschichte des niedern oder Ritter-Adels, welcher damals zu seiner nachherigen stellung den grund legte. Es kann nicht die absicht sein, die

1) — cum terrae ministerialibus, militibus, armigeris, vasallis quibuslibet et subditis universis. — Mediantibus nostris fidelibus et vasallis, Gebh. cett. GERCKEN cod. dipl. Brandenb. 2, 534. 535.

geschichte dieses standes hier zu entwickeln; wohl aber ist es nöthig, gewisse blätter aus dieser geschichte aufzuschlagen, deren inhalt für unser thema bedeutung hat.

Es ist bekannt genug, dass in derselben zeit, da der grund zur Landeshoheit der Fürsten gelegt wurde, ein bevorrechteter stand in den einzelnen Territorien, ein Landesadel aus der begüterten und dem kriegsdienste lebenden klasse der landsassen hervorging. Aber es reicht nicht hin, zu sagen, dass die angehörigen dieses landsässigen Adels jetzt die ersten des landes waren, um nachzuweisen, dass ihre versammlungen als fortsetzungen der ältern Hoftage angesehen werden müssen. Um den übergang zu der neuern form der Rittertage zu begreifen, muss man sich vor allem zurückerinnern an den alten gegensatz der *proceres potestate* und der *majores privilegio*, der zwar durch die erblichkeit der Reichsämtter verdunkelt war, jetzt aber aufs neue in den einzelnen Territorien sich bestimmter ausprägte.

Schon auf den Hoftagen der Herzoge tritt allmählig eine klasse von personen hervor, welche von den Grafen und Baronen unterschieden wird, nämlich die Dienstmänner des Reichs und des Herzogs, die *ministeriales regni et ducis*. Heinrich der Löwe z. b. übertrug im j. 1166 dem Kloster Riddagshausen das dorf gleiches namens in einer öffentlichen versammlung mit genehmigung der Kleriker, der Freien und der Ministerialen ¹⁾. Ministerialen des

1) BODE gesch. der Feudalstände im Herzogth. Braunschweig s. 6.

Reichs und des Herzogthums werden genannt auf der Bairischen versammlung zu Nabburg im j. 1254¹⁾). Eben diese Kaiserlichen und Herzoglichen Dienstmannen wurden ohne Zweifel unter den *viris consularibus* begriffen, welche auf den Bairischen Hoftagen neben den Grafen auf sesseln zu sitzen pflegten²⁾). Denn auf die Barone oder freien Herrn lässt sich die bezeichnung: *viri consulares* nicht wohl anwenden, und diejenigen, welche als Dienstleute nicht unmittelbar dem Könige oder Herzoge untergeben waren, sondern zunächst einem untergeordneten dienten, hatten nicht das recht, in gegenwart ihres nächsten Lehnherrn zu sitzen, wie überhaupt niemand neben einem manne von höhern range sitzen durfte³⁾). Diese Dienstmannen waren allgemein zu kriegsdiensten verpflichtet. Einige von ihnen befanden sich im besitze der besonders ehrenvollen Hofämter des Marschalls, Kämmerers, Schenken, Truchsessen u. s. w., welche ihnen besondere ehrendienste am hofe des Königs oder des Herzogs auferlegten. Aber sie hatten kein Fürstenamt, und nahmen daher nicht an dem range derer theil, welche Fürstenämter besaßen; nur die höchsten Hofbeamten des Kaisers waren schon in der Fränkischen zeit mitglieder der Reichsversammlungen. Indessen schon früh hatten auch

1) FREIBERG gesch. der Landstände in Baiern 1, 155.

2) In aula judiciali praesidente Henrico duce — nec non sub-
sellis a viris consularibus sive comitibus, uti mos aulicus popo-
scit, assessis. Arnoldus de sto. Emmerano bei CANISIUS 3, 1. p
147. SANFTL von den Bair. Hoftagen in den neuen histor. ab-
handl. der Churfürstl. Akademie der wissenschaften 4, 428.

3) RAEPSAET hist. des états gén. et prov. §. 29 f. (oeuvres 2
26 f.)

die geringern in den Provinzen zerstreuten Kriegsdienstleute nach derselben Auszeichnung gestrebt, und deshalb sich aus den Grafendingen zurückziehen gesucht 1). Da aber die Provinzialtage häufiger und wichtiger wurden, als die Reichstage, war es schwerer, ihre Ansprüche abzuweisen. Die Dienstmannen des Herzogs erschienen denen des Reichs an Range gleich, da die Provinzialtage immer mehr das Ansehen kleiner Reichstage bekamen, welche sogar oft von den Kaisern selbst gehalten wurden.

Hierin liegt die Erklärung, weshalb in der Braunschweig-Lüneburgschen Herzogsurkunde von 1235 die Dienstmannen des neuen Herzogs denen des Kaisers und Reichs gleichgestellt werden. Es war dies ein Beweis, dass die Herzogswürde nicht bloss ein neuer Titel, dass sie wirklich der des alten Welfischen und des Ascanischen Hauses gleichgeachtet sein sollte, wenn auch weder Kaiser, noch Herzog daran denken konnten, ihr die frühere Gebietsausdehnung wieder beizulegen.

Als die Herzogthümer aufgelöst waren, fuhren natürlich da, wo Hofstage noch gehalten wurden, die Dienstmannen des Landesherrn fort, neben den unterworfenen Grafen und Edeln auf diesen Hofstagen zu erscheinen. Die Braunschweig-Lüneburgschen Herzoge Otto und Albert sassen im j. 1293

1) *Qualiscunque persona sit, aut vassus ducis aut comitis, aut qualiscunque persona, nemo negligat cet. Lex Alam. 36, §. — nemo sit ausus contemnere venire ad placitum. Qui infra illum comitatum manent, sive regis vassi, sive ducis, omnes ad placitum veniant. Lex Bajuv. 2, 15. §. 1.*

zu gericht mit den Baronen, Dienstmannen und Vassallen 1). In Niederbaiern erschienen auf dem Schnaitpacher Rittertage vom j. 1302 die Grafen, Freien, Dienstleute und alle Edeln. Auch der Schwabenspiegel, welcher um die mitte des dreizehnten jahrhunderts verfasst ist, beruft Dienstmannen zu den Hoftagen.

In den kleinern Territorien konnten sie freilich nicht neben Grafen und Herrn auftreten, aber hier war mindestens der erfolg der, dass sie denselben rang, wie die vormaligen Dienstmannen des Reichs erhielten. Dies zeigt sich jedoch zunächst nur darin, dass die zurücksetzung der unfreien Dienstmannen hinter den freien Lehnleuten wegfiel. Die Reichsversammlung erkannte im j. 1222 die standesgleichheit der Dienstleute mit allem Adel, der nicht Fürstenwürde hatte, an, indem sie den satz aussprach: dass — Fürstenlehne ausgenommen — jeder Dienstmann, der geliehenes gut habe, über jeden Vasallen, er sei edel oder Dienstmann, im Lehngerichte zu gericht sitzen könne 2).

In Frankreich wurde derselbe grundsatz im jahre 1224 von dem Königlichen gerichte zu Paris anerkannt, jedoch bei den anders entwickelten verhältnissen in andrer weise. In einem rechtsstreite

1) Urk. bei (Koch) pragmat. geschichte des hauses Braunschweig und Lüneburg s. 177. not. a.

2) — inventum igitur et sententiatum est ibi, quod in jure feudali omnis ministerialis feudatarius aequè judicare possit super feudis nobilium et ministerialium; exceptis tamen feudis principum. BUTKENS trophées de Brabant. tom. 1. Preuves du livre 4. p. 68.

zwischen Jean de Nesle und Gräfin Johanne von Flandern kam nämlich die standesgenossenschaft zwischen den Grossen des Reichs, den freien Rittern, und den Dienstmannen in zwiefacher hinsicht zur sprache. Die Gräfin beschwerte sich, dass sie von zwei Rittern, und nicht von Pairs vorgeladen sei. Das gericht entschied aber, dass sie wohl geladen sei. Ferner behaupteten die Barone, dass des Reichs Dienstmannen, der Kanzler, Schenk, Kämmerer und Connetable von Frankreich, nicht über einen Pair von Frankreich zu gericht sitzen könnten. Diese aber führten dagegen altes herkommen für sich an, und das gericht entschied, dass die genannten Dienstmannen vom hofstate (*de hospitio*) des Königs mit den Pairs von Frankreich über einen Pair richten dürften 1).

Dienstmannen zu halten, und namentlich die vier Hofämter des Marschalls, Truchsessen, Schenken und Kämmerers, welche gewöhnlich an der spitze der Dienstmannschaft standen, zu besitzen, scheint überhaupt als ein vorrecht der Herzogswürde betrachtet zu sein, welches die andern Fürsten sich erst dann anmassten, als sie sich von der herrschaft der Herzoge befreit glaubten. Im Bisthum Würzburg dachte man sich immer die errichtung der Hofämter an die verleihung der Herzogswürde geknüpft, selbst in fabelhaften erzählungen, welche diese würde bis zu den zeiten Pippins hinaufrückten 2). Auch Herzog Rudolf IV. von Oest-

1) BELLEFOREST grandes annales et histoire de France à l'an 1224. (Paris 1600. fol.) 1, 626.

2) SCHULTES histor. schriften und sammlungen ungedruckter urkunden. (Hildburghausen 1801. 4.) 2, 286.

reich hielt die Erbhofämter für nothwendig zur vollkommenheit Fürstlicher würde 1).

66. Die Dienstmannen verschmolzen demnach mit den unterworfenen Grafen, edeln Herrn und Vasallen zu einem einzigen, dem Ritterstande oder niedern Adel. In mehreren der Wendischen länder erhielt sich jedoch noch eine gewisse scheidung zwischen den Grafen und ehemaligen freien Herrn einerseits, und den Rittern, Dienstmannen und Vasallen andererseits, so dass jene einen höher stehenden sogenannten Herrenstand bildeten, der aber nie die ehren des Reichsunmittelbaren hohen Adels erlangte. So in der Mark Brandenburg und in Böhmen. In Mähren unterschied man sogar von dem Herrenstande noch einen höhern Fürstenstand, während der niedere Ritterstand sehr wenig beträchtlich war. In Baiern und Braunschweig-Lüneburg starb dagegen dieser Herrenstand allmählig aus, und in Thüringen hat er sich später wieder von der Landes herrlichen oberhoheit frei gemacht.

67. Der grund, weshalb die Dienstmannen auf den Hoftagen neben den Grafen und edeln Herrn erschienen, mag in der ältern zeit zum theil in der persönlichen ehre gelegen haben, welche sie bei den Herzogen genossen. Jetzt lag er regelmässig in etwas anderem. Das Schwäbische landrecht sagt nämlich ausdrücklich, dass solche Ritter und Dienstmannen den Hof besuchen sollen, welche Städte

1) — erfanden gebresten eins jägermeisters in den egenanten unsern furstentum und wand die volkomenheit furstlicher würde unlidig wesen sol aller gepreste u. s. w. Urk. bei STEYERER hist. Alberti IV. p. 274.

und Burgen haben. Hiermit verhält es sich aber so:

Die Herzoge hatten überall eine beträchtliche menge von privatbesitzungen oder eigenen Grafschaften, welche unter ihrer unmittelbaren verwaltung standen. Diese besitzungen waren so umfangreich, dass dieselben verschiedenen beamten der Herzoge übergeben werden mussten, die aber nicht immer den Grafentitel führten. Diese verwalter nun hätten allenfalls die ehemaligen Centgrafen und Gografen sein können, allein bei der grossen veränderung der territorialgränzen hatten sich Cent- und Gografschaften wohl als gerichtssprengel erhalten, aber die gewöhnliche verwaltung der Territorien hatte sich davon getrennt. Diese war bei dem damaligen raub- und fehdewesen eine militairische geworden, und der mittelpunkt derselben musste daher immer in eine Burg gelegt werden. Kleinere und selbst grössere länder betrachtete man deshalb als zubehörungen der wichtigsten Burg, wie zum beispiel Braunschweig und Lüneburg, Mecklenburg und Werle, Württemberg, Baden, Tirol und viele andre. In grössern Territorien dagegen findet man eine eintheilung des landes, so weit es nicht Grafen und Herrn unterworfen war, in Burgvogteien, deren jede aus einer Burg und einem dazu gehörigen Landdistricte bestand. Diese eintheilung in Burgvogteien lässt sich am deutlichsten nachweisen in den Marken Brandenburg und Meissen, und überhaupt in den Slavischen ländern. Dort lag in der langwährenden kriegerischen stellung zu den nachbarländern ein besonderer grund ihrer ausbildung. Doch darf man

sie nicht für eigenthümlich Slavisch halten 1), da sie im westlichen Deutschland, und selbst in Frankreich ebenfalls vorkommt. Im Erzstift Bremen z. b. erscheint in mehreren urkunden eine Vogtei als zugehör eines schlosses. Erzbischof Albert versetzt im j. 1376 das Schloss, Vogtei, Amt und Weichbild zu Wildeshausen, das sein und des Stiftes ist, im j. 1377 Schloss und Vogtei zu Thedinghausen mit allen zugehörungen, und verfügt im j. 1381 über das Schloss zu Vorde mit der Vogtei. Im j. 1386 erhält Johann Slamestorp, Probst zu Hadeln, das Schloss zu dem Langwedel mit aller seiner zugehörung, mit Vogtei u. s. w. als ein Amtmann 2). Stadt und land, burg und land gehörten in diesen fällen zusammen, indem sie unter demselben Vogte standen. So wurde im j. 1237 dem Burggrafen von Nürnberg die verwaltung von stadt und land Wien 3) übergeben, als gegen Herzog Friedrich von Oestreich und Steiermark die Reichsacht vollstreckt werden sollte. Burgvögte, Burggrafen, *Praefecti*, *Castellani*, kommen in allen theilen von Deutschland vor. Diese Burgvögte muss man höchst wahrscheinlich unter jenen Dienstmannen verstehen, welche Städte und Burgen hatten. Sie waren für die eigenen besitzungen des Herzogs die *proceres potestate*, und als die Herzogthümer gesprengt wurden, blieben sie es sogar allein, da die subjicirten Grafen und Herrn jetzt vielmehr als *majores pri-*

1) Dies ist die ansicht von BARTHOLD geschichte von Rügen und Pommern (Hamburg 1859. 8.) 1, 488 f.

2) CASSEL samml. ungedruckter urkunden 184. 191. 193. 479 s.

3) — terram et civitatem Wiennensem. Chron. Claustro-Neoburg. bei PEZ script. rer. Austr. 1, 437.

vilegio erschienen. Allerdings erlangten viele Dienstmannen ihre besitzungen ebenfalls zu erblichem rechte, und nahmen hierdurch mehr den charakter von *majores privilegio* an. Dagegen verringerte sich die zahl der unterworfenen Herren fast in allen ländern ausserordentlich durch aussterben und verarmung der familien, und ihre güter kamen auf mancherlei weise an die Landesherrn, so dass von dieser seite her die zahl der *majores privilegio* wieder hinter der der *proceres potestate* zurücktrat.

Diese *proceres potestate*, diese Burgvögte, machten nun aber, nachdem die Geistlichkeit sich von den Hoftagen zurückgezogen hatte, zumal in den kleinern Territorien, den eigentlichen kern der Landesversammlung aus. Indessen ist es in den meisten fällen schwer, die beschaffenheit der Landesversammlungen in dieser hinsicht zu erkennen. In den urkunden, welche über die dortigen verhandlungen ausgestellt sind, werden immer nur einige zeugen aufgeführt, und oft nicht einmal die, welche bei der verhandlung selbst zugegen waren, da man die urkunden häufig später an einem ganz andern orte ausstellte. Wir finden aber doch unter den zeugenunterschriften nicht selten Burggrafen, *Praefecti, Castellani*. In der urkunde, durch die Markgraf Woldemar von Brandenburg im j. 1319 Lenzen an das stift Havelberg abtrat, sind als zeugen namentlich aufgeführt ein Graf, der Schenk, der Marschall und ein anderer Ritter, und die Burgvögte von Berlin und Pasewalk 1). Auf dem *Placitum* zu

1) — Gerhardus Berlinensis et Wolterus Poswalcensis prepositi. RAUMER cod. diplom. Brandenb. 4, 6.

Delitz vom j. 1222 waren anwesend die Grafen von Schwarzburg und Stolberg und die Burgvögte von Meissen, Altenburg und Giebeckenstein neben vielen Rittern 1). Wenn indessen hieraus noch nicht auf die eigenschaft geschlossen werden kann, in welcher diese Burggrafen und Burgvögte auf den Landesversammlungen erschienen, so können einzelne darstellungen der chroniken bisweilen überraschende aufschlüsse in dieser beziehung geben. Freilich sind mir nur wenig erzählungen bekannt geworden, in denen die zusammensetzung der Landesversammlung aus Burgvögten deutlich hervortritt. Es ist aber kaum zu zweifeln, dass aus den geschichten einzelner Territorien noch ein und das andre beispiel wird hinzugefügt werden können. Entscheidend scheinen folgende zu sein.

In Thüringen war im j. 1308 Landgraf Dietrich der jüngere gestorben, und sein bruder, Markgraf Friedrich von Meissen, machte anspruch auf die nachfolge in der Landgrafschaft. Dies war eine lage der dinge, bei welcher vor allem mit der versammlung des landes verhandelt werden musste, um von ihr die anerkennung der erfolge zu erlangen. Friedrich berief daher eine versammlung nach dem Petersberge bei Erfurt, und lud zu derselben alle Burgvögte aus dem Thüringischen und Osterlande, und viele andre Edle des landes, um sich mit ihnen über die erfolge zu besprechen und die huldigung zu empfangen 2). Es

1) Horn *Heinricus illustris* p. 294.

2) — *singulos advocatos terrae Thuringiae et Orientalis, multosque alios nobiles terrae ad se litteris petitoriis convocavit, cum quibus ante carnisprinium placitationem habuit Erphordiae*

ist sehr beachtenswerth, dass gerade die versammlung der Burgvögte vollständig berufen wurde, während man von den Edeln des landes nur eine grosse zahl zu laden für nöthig hielt. Dies zeigt am deutlichsten, dass man in den Burgvögten eigentlich das Land vertreten dachte, während die übrigen Edeln nur für ihre person so viel rücksicht fordern durften, dass man die meisten von ihnen ebenfalls zur berathung zog. — In Pommern waren schon das ganze zwölfte jahrhundert hindurch die versammlungen von ähnlicher beschaffenheit. Eine urkunde vom j. 1188 erwähnt eine allgemeine versammlung aller Barone und Zupane des Herzogs 1). Die Zupane waren aber die vorsteher einer Burgvogtei, Zupa. Noch deutlicher erkennen wir diese Zupane oder Kastellane neben den Baronen in einer nachricht über die versammlung, welche Herzog Wratislav I. im j. 1128 nach Usedom berief, um über die annahme des Christenthums zu verhandeln. Hier werden sogar zwei gattungen von Hauptleuten unterschieden, von denen die eine grössern provinzen, die andere einzelnen städten vorgesetzt ist, also Landvögte und Stadtvögte, und beide bilden mit den Baronen zusammen

in monte sti Petri. Chron. Sanpetrinum bei MENCKEN script. rer. Germ. 5, 517. Die litterae petitoriae erklären sich daraus, dass das recht des Landesherrn, eine versammlung zu gebieten, noch zweifelhaft war. Man darf daraus nicht etwa den schluss ziehn, dass die versammlung kein Landtag sei, weil die mitglieder nicht zu erscheinen verpflichtet wurden.

1) — in generali conventu et consilio, consensu fere omnium baronorum et suppanorum suorum. DREGER cod. Pommer. 1, 47. nro. 26. Vergl. den schluss der urk. v. 1168 das. p. 8. nro. 4, wo verhandelt wird in presentia totius populi terre convocati in concilium, und als zeugen auftreten 5 domini principes und 5 castellani.

die versammlung 1). Diese beiden gattungen von Burgvögten sind also die Pommerschen *proceres potestate*. Im j. 1287 beschlossen die Pommern, nach dem tode des Herzog Mestwin keinen Landesherrn zu wählen, er habe denn zuvor ihre privilegien und das bündniss mit dem Bisthum Kamin, so wie mit den Herzogen von Slavien bestätigt. Zu der versammlung sollen die Palatine und Kastellane von Danzig, Schwetz, Belgard, Tuchel und Dirschau in Belgard an der Leba sich eingefunden haben; die urkunde aber, in welcher jener beschluss aufgezeichnet wurde, ist zu Stolp namens des ganzen landes von der *universitas Pomeranorum*, ausgestellt 2), beweis genug, dass die handelnden sich als eine wahre Landesversammlung betrachteten. Hiermit ist eine verordnung zu vergleichen, in welcher Kaiser Karl IV. als König von Böhmen im j. 1369 alle privilegien gegen die Königliche hoheit verbietet, und den eid bestimmt, welchen die Böhmischen Könige zu leisten haben. Sie ist nämlich an die Herrn, Wladyken und Ritterschaft gerichtet 3), allem anschein nach an dieselben personen, welche die gesammtheit des landes bildeten. Die Böhmischen Wladyken aber scheinen in dieser Zeit von den Deutschen Burgvögten nicht verschieden zu sein,

1) — baronibus et capitaneis totius provinciae ac praefectis civitatum conventum indixit. Anonym. de vita Sti Ottonis 3, 3 bei LUDWIG script. rer. Bamberg. 1, 695.

2) SCHWARZ Pommersche Lehubistorie s. 255. BARTHOLD gesch. von Rügen und Pommern 3, 45.

3) Urk. bei GOLDAST de regni Bohemiae juribus 2, 255.

wenn sie gleich in der ältern zeit für die Familienhäupter der gemeinen freien gehalten werden.

Wenn man demnach unter den Dienstmannen wirklich die Burgvögte vorzugsweise zu verstehen hat, so erklärt sich daraus die erscheinung, dass hie und da die Dienstmannen auf eine ganz eigenthümliche weise vor den übrigen bestandtheilen der Landesversammlungen hervortreten. Dies findet man unter andern in einer Steirischen urkunde vom jahre 1286, in welcher den *Claustrales*, *Ministeriales*, *Comprovinciales* freiheit von willkürlicher bedrückung zugesichert wird ¹⁾. Der ausdruck *Comprovinciales* besagt so viel, als das vorzugsweise in den Oestreichischen ländern übliche: Landherrn, womit der landsässige Adel bezeichnet wurde. Unter den *Claustrales*, *Ministeriales* und *Comprovinciales* ist also dasselbe verhältniss, wie auf der Fränkischen Reichsversammlung unter den Bischöfen, Grafen und Baronen. So wie es dort in weltlichen angelegenheiten hauptsächlich auf die Grafen ankam, so jetzt auf die *Ministeriales*. Dieselbe urkunde spricht daher an andern stellen nur von diesen, und räumt ihnen namentlich die befugniss ein, nach dem unbeerbten tode des Herzogs einen neuen Herrn zu erwählen ²⁾.

Wenn in Bischöflichen Territorien in dieser zeit

1) Ne aliquis de successoribus suis — in ministeriales et comprovinciales nostros impie crudeliterve praesumat agere. — Quisquis ergo ille fuerit, qui rerum summam post nos habuerit, circa nostros videlicet claustrales, ministeriales, comprovinciales cet. CAESAR annales ducatus Styriae (Graceii 1768. fol.) 1, 785 784.

2) Item si dux idem sine filio decesserit, ministeriales nostri ad quemcunque velint, divertant.

die Dienstmannen allein auftreten, so hat dies freilich nicht sowohl in einem ähnlichen verhältnisse dieser letztern zu den Landherrn seinen grund, als vielmehr darin, dass es in diesen Territorien gewöhnlich keinen Adel ausser den Dienstmannen gab.

DER DRITTE STAND.

68. Die Ritterschaft — jetzt der hauptbestandtheil der Landesversammlungen — erschien jedoch fortwährend nicht ohne jenes gefolge ihrer Lehnleute, welches schon seit geraumer zeit das übrige geringere volk aus ihrer umgebung verdrängt hatte; die Grafen und Freien mit ihren Vasallen und Dienstleuten und die Burggrafen mit ihren Burgmannen. Dieses verhältniss bereitete das auftreten der Städte in den Landesversammlungen vor.

Es darf hier als bekannt vorausgesetzt werden, dass sich in dieser periode die städtische verfassung bildete, und dass die Städte vorzugsweise da sich erhoben, wo sie durch eine tüchtige burg geschützt wurden. In den Städten behielten aber die Dienstmannen des Burgherrn, oder die Burgmannen, als die tapfersten, biedersten und besten männer nach dem charakter der damaligen standesverhältnisse ein so grosses ansehen, dass aus ihnen alle städtischen ämter besetzt werden mussten. Mit diesen Burgmannen, und vorzugsweise mit den Städtischen Beamten erschienen die Burggrafen auf den Landesversammlungen. Man findet diese zusammensetzung

der Landesversammlungen sehr genau beschrieben in der Chronik der Normandie, welche ein prosaischer Auszug aus dem *Roman de Rou* von Robert Wace 1) ist. Sie schildert zwei Versammlungen unter Wilhelm dem Eroberer, eine vom Jahr 1060, die andere vom J. 1066. Während der Roman, dessen Verfasser ums J. 1200 lebte, nur noch Versammlungen der Barone kennt, führt die vielleicht hundert Jahr jüngere Chronik ausdrücklich neben den Prälaten und Rittern die Notabeln der Normännischen Städte auf 2). Wer diese Notabeln waren, das sieht man am deutlichsten aus den Nachrichten über eine Versammlung zu Arras in Flandern, welche im Jahre 1127 über die Ansprüche Dietrichs von Elsass auf die Flandrische Erbfolge verhandelte. Die Bürger von Arras hatten die Andern aus ganz Flandern zu sich beschieden, und die Versammelten Städte schworen, dass sie einen Grafen des Landes wählen wollten, welcher das Reich wohl regieren, dessen Rechte kräftig gegen die Feinde aufrecht erhalten, mild für die Armen, demüthig gegen Gott, und den Weg des Rechts zu gehn beflissen sein werde. So schwor Folpert, Richter von Arras, und mit ihm alle die

1) *Le Roman de Rou et des ducs de Normandie*, par ROBERT WACE, publié par PLUQUET, 2 tom. Rouen 1827. 8.

2) — il manda a Caen l'Arcevesque de Rouen et tous les Evêques de la Duchie, Abbez, Prieurs, Chevalliers, Barons et gens notables des bonnes villes de Northmandie et avec ce y fist porter tous les corps saints et notables saintuaires du pais — Et quant tous furent assemblez, il fist loix et ordonnances. BOUQUET script. rer. Gall. 13, 221. Die Beschreibung der zweiten Versammlung (das. s. 223) wird noch in anderer Hinsicht weiter unten erwähnt werden.

bessern unter den bürgern, namentlich: aus Ysendyke der Schöffe Alard mit seiner macht, *cum sua potentia*, aus Oostburgh Haiolus mit den gewalthabern, *potestatibus*, des orts, aus Rodenburg Hugo Berlensis mit den tapfersten, *fortioribus*, des orts, und aus den andern orten alle die tapfersten und besten 1). Aehnliches finden wir auch an andern orten. Jene Pommersche versammlung des jahres 1128, auf welcher wir nach der früher angeführten erzählung neben den Baronen die Landvögte und Burgvögte fanden, heisst in einem andren berichte ein allgemeines gespräch der vornehmsten des Reichs, zu welchem die ersten, *primores*, von Demmin und den andern städten zusammen kamen 2). Diese *primores* werden nicht die Burgvögte allein gewesen sein, sondern man wird die *potestates*, die *fortiores* der Städte mit darunter zu verstehen haben.

Hiermit darf auch wohl noch in verbindung gesetzt werden ein bündniss, welches im jahre 1397 die stände des Erzstifts Bremen mit dem Erzbischof Otto schlossen. An demselben nahmen neben der Ritterschaft theil die gemeinen Burgmänner zu Nukeln Dietrich von Ellme, Woler Lappe, Wilcken und Klaus, brüder von der Kula, Dietrich Karlehake, Dietrich Armendorf, Eggert von Borssloh, Gerdt von Stellen, Rolf Klencke, genannt Kodde,

1) GALBERT *vita Caroli Boni* bei BOUQUET *script. rer. Francic.* 15, 564. RAEPSAET §. 129 (2, 97).

2) — *generale principum regni sui colloquium* — *indixit, ubi convenientibus Timinensis civitatis aliarumque urbium primoribus.* ANDREAS *de vita seti Ottonis* 3, 4. bei LUDWIG *script. rer. Bambergens.* 1, 498.

ferner die gemeinen Burgmänner zu Erdinghausen Johann Buck, Heinrich Kreyenberg, Schweder von Wisch, und die gemeinen Burgmänner zu Wildeshausen 1).

Es ist in den meisten fällen nicht möglich, die beschaffenheit der versammlungen in dieser zeit genau zu erkennen. Aber häufig sehen wir wenigstens so viel mit bestimmtheit, dass nicht der privilegirte stand allein, sondern auch andre ausser demselben an den verhandlungen theil nahmen, und zwar dann, wenn die Prälaten zugezogen wurden, eben sowohl die gemeine Geistlichkeit, als das gemeine Volk. Herzog Rudolf IV. von Oestreich hielt z. b. im j. 1359 ein gemeines und offenes gespräch mit allen Landherrn, Rittern und Knechten zu Oestreich, die dazu gehörten und zu rechten zeiten gerufen wurden, und an welchem theil nahmen „alle geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten und Pfarrrer, Landherrn, Ritter und Knechte, und alle andern *seine getreuen gemeinlich* in seinem lande zu Oestreich 2).“ Den schiedsspruch der Tiroler stände vom j. 1363 zwischen Herzog Rudolf IV. von Oestreich und Margaretha Maultasch ertheilte in ähnlicher weise neben mehrern namentlich aufgeführten personen von der Ritterschaft und den städten „die landschaft gemeiniglich, edel und unedel, arm und reich, die zu der Herrschaft Tirol gehören 3).“ Die Markgrafen von Brandenburg schlossen im jahre

1) Urk. bei MENCKEN script. rer. German. 1, 594.

2) Urk. bei RURZ Oesterreich unter H. Rudolph dem vierten (Linz 1821. 8.) s. 521.

3) Urk. daselbst s. 581.

1280 einen vertrag über eine landsteuer mit ihren Dienstmannen, Rittern, Knappen, Lehnleuten und allen untergebenen 1). Noch im j. 1392 bewog Graf Klaus von Holstein die allgemeine Volksversammlung, das fehderecht unter den bauern abzuschaffen, nachdem Kaiser Karl IV. bei seiner anwesenheit in Lübeck im jahre 1375 dies vergebens zu erlangen gesucht hatte. Auch hier waren alle stände zugegen 2). Diese und ähnliche beispiele zeigen mindestens, dass man fortfuhr, die Landesversammlungen als versammlungen des ganzen volks zu betrachten, gleichwie man die Fränkische Reichsversammlung in älterer zeit als das volk der Franken selbst angesehen hatte. In den urkunden, welche nach rath der Ritterschaft abgefasst sind, werden fast immer neben den zeugen noch andere gute, ehrbare leute, *boni et probi homines*, in allgemeinen ausdrücken als gegenwärtig aufgeführt, und man darf wohl kaum zweifeln, dass hierunter, wenn nicht ausschliesslich, doch vorzugsweise jene übrige menge, jenes gefolge der Ritterschaft gemeint ist.

69. Man darf aber auch nicht ausser acht lassen, dass unter gewissen verhältnissen schon in dieser periode grosser werth auf die Städte gelegt wird, ja dass die Städte hie und da schon so neben

1) GERCKEN cod. dipl. Brandenb. 2, 535.

2) Urk. in DREYER sammlung vermischter abhandlungen. 2, 1007. — sint des to rade worden mid unsen bederyen mannen. Dass unter den biedern mannen die bauern wenigstens mit verstanden werden, ergibt die erzählung in DETTMAR'S Lübeckischer chronik, herausgegeben von GRAUTOFF (Hamburg 1829. 8.) 1, 538. MICHELSEN landesvertretung in Schleswig-Holstein s. 22.

den übrigen ständen genannt werden, als wenn sie einen regelmässigen bestandtheil der versammlungen ausmachten. Zunächst ist in dieser beziehung daran zu erinnern, dass der Schwabenspiegel die pflicht, auf den Hoftagen zu erscheinen, auf den besitz von Städten und Burgen gründet. Sodann sieht man deutlich, dass in den Städten und Burgen ganz hauptsächlich die kraft des landes ruht, so dass die Grossen nicht mehr durch ihre persönliche würde und durch ihr amt, sondern allein durch den besitz der Städte und Burgen und durch die treue der Burgmannen gross waren. Bei der Thüringischen erbfolge im j. 1247, bei welcher mehrere prätendenten auftraten, hing die entscheidung lediglich von der huldigung der Städte und Burgen ab. Markgraf Heinrich der Erlauchte wurde von vielen Städten und Burgen als herr anerkannt, aber so lange ihm noch einige widerstanden, konnte er seine herrschaft nicht als gesichert ansehen ¹⁾. Herzog Friedrich von Oestreich und Steiermark wurde im j. 1236 auf klage seiner unterthanen in die Reichsacht erklärt. Die, welche die klage erhoben, waren viele Prälaten, Kirchen und Fürsten, und andere personen des kirchlichen standes und der weltlichen gewaltigen ²⁾. Als er aber fortfuhr, das land gegen sich zu erbit-

1) *Heinricus marchio venit ad Thuringiam et plura castra et civitates recepit in potestatem, et aliquibus castris et civitatibus recusantibus, tandem quibusdam placitis celebratis, domina Sophia ducissa, quicquid juris in terram Thuringiae habere debebat, fidelitati Heinrici — commisit.* *Historia de landgraviis Thuring.* bei Pistorius 1, 1529. Weisse gesch. der Chursächs. staten. 1, 272 f.

2) — *potentiae secularis.*

tern, waren es die von Wien und den andern Städten, und die Dienstmannen, die in beiden Herzogthümern sich gegen ihn erhoben 1). Als Erzbischof Engelbert II. von Köln vom Grafen Wilhelm von Jülich im j. 1271 aus der gefangenschaft entlassen wurde, waren es die Dienstmannen und Städte, von welchen der Graf die zusicherung verlangte, dass sie dem Erzbischofe hülfe und rath versagen würden, wenn er die sühne brechen wolle 2). In dieser weise tritt die wichtigkeit gewisser hauptstädte schon sehr früh hervor. Wien spielt eine grosse rolle in den kriegern mit Ottokar von Böhmen um 1250. Die gemeinde von Salzburg nahm im j. 1290 an der Bischofswahl theil, und eben so bürgermeister und rath von Regensburg im jahre 1226 3). Im Herzogthum Westfalen werden schultheiss und bürger von Soest bereits in urkun-

1) Chron. Claustro-Neoburg. ad a. 1257. bei PEZ script. rer. Austr. 1, 457.

2) — promittimus nobili viro Wilhelmo comiti Juliaccensi, quod procurabimus dari et assignari sibi infra duos menses post nostram liberationem litteras Marsealci nostri de A. et G. fratris sui, advocati de Burnheim, burggravii de Wolkenburg, L. de R., A. de R., Th. de V., L. de V. dapiferi in Ysenborg, G. de Rodenberg, burggravii de Rudenberg, sculteti Susaciensis et fratris sui, H. de Pl. et H. fratris sui, de Susato, de Attendarre, de Brilon, de Rielenghusen et de Essende oppidorum sub eadem forma, que alii ministeriales et oppidani nostri se obligant, quod nobis nec consilio nec auxilio assistant, si contra formam compositionis factam et ordinatam inter nos et predictum comitem in toto vel in parte veniemus. SEIBERTZ urkundenb. zur Stats- und Rechtsgesch. des Herzogth. Westfalen 1, 437.

3) S. oben. §. 61.

den von 1188 und 1197 als zeugen neben Kapitel und Grafen aufgeführt 1). Die geschäfte, welche die urkunden betrafen, wurden zu Soest vorgenommen. Es scheint hier und bei jenen Bischofswahlen eine verbindung der Landesversammlung mit einer versammlung der Ortsgemeinde zum grunde zu liegen, etwa in ähnlicher weise, wie wir sie bereits in einem Tiroler gerichte beobachtet haben. In der that war es zu natürlich, dass an dem orte der versammlung auch von dem geringeren volke niemand zu hause blieb, während von den entfernertn orten nur die vornehmern und mächtigern ihren herrn und vorgesetzten begleiteten.

WIRKSAMKEIT DER RITTERTAGE.

70. Die Volksvertretung in den Deutschen territorien war also ihrer form nach, nicht aber ihrem wesen nach verändert, und die Landesversammlungen waren fortwährend berufen, gleich der alten Fränkischen Reichsversammlung, den frieden und das heil der Kirche und des States zu bewahren. Dieser beruf war von der Fränkischen Reichsversammlung unmittelbar auf die Rittertage übergegangen, weil diese sich aus jener ältern form der Volksvertretung auf natürlichem wege entwickelten, weil sie

1) SEIBERTZ urkundenbuch zur Stats- und Rechtsgesch. des Herzogth. Westfalen 1, 150. 151. 152.

keine erzeugnisse einer willkürlichen anmassung waren, wenn gleich von denen, welche einen platz auf diesen Ritterversammlungen einnahmen, manche durch anmassung sich zu ihrer damaligen stellung hinauf geschwungen hatten.

Aber dieser beruf ruhte bei dem Ritterstande jener zeit auch auf denselben grundlagen, auf welche er bei der Fränkischen Reichsversammlung gebaut gewesen war. Er beruhte darauf, dass die versammelte Ritterschaft alle diejenigen in sich fasste, denen einzelne theile des landes zunächst untergeben waren, alle, welche kleinern freien und unfreien volksgemeinden vorstanden, — darauf also, dass jeder einzelne die herrschaft über einen bestimmten bezirk des landes hatte, und daher das interesse derer, über welche er gebot, bei dem Herrn zu vertreten schuldig war. Auf diese weise wurde gewissermassen durch die interessen aller einzelnen das interesse des ganzen landes dargestellt.

Diesen versammlungen fehlte also zu einer vollständigen und richtigen volksvertretung nichts, als die bürgschaft, dass jeder der stimmführenden auch in dem interesse seines bezirkes das des Landesherrn wirklich erkennen werde, und wenn er das wahre interesse seiner untergebenen kannte, dass er es geltend zu machen gesonnen sei. Eine solche bürgschaft konnte nur durch die fortdauernde und starke selbständigkeit der kleinern gemeinden gewährt werden. Allein die macht der Ritterschaft wurde in jenen zeiten so gross, dass die alte freiheit der gemeinden ihrem untergange nahe war. In der folgenden periode begannen diese letztern,

ihre selbständigkeit wieder zu erringen, und dieser aufschwung des dritten standes hätte zu einem glücklichen ziele führen können, wenn er alle glieder desselben mit gleicher wirkung berührt hätte. Aber er kam zum theil zu spät, als schon die wirksamkeit der Landesversammlungen vielfältig untergraben war. Denn in den meisten und wichtigsten fällen war den Landesversammlungen ihre wirksamkeit entzogen, und an eine kleine anzahl von personen gewiesen, welche leicht vergessen konnten, dass sie nicht beauftragte des Fürsten, sondern stellvertreter der Landesversammlungen sein sollten. Die gerichtsbarkeit war an ein Rittergericht, die verwaltung der übrigen angelegenheiten des landes an einen Rath von Rittern gekommen. In dem falle aber, der am häufigsten noch zu versammlungen der Ritterschaft anlass gab, da es sich nämlich um gemeinschaftliche unterstützung zur befreiung aus einer landesnoth handelte, begannen die Ritter immer mehr, sich als einzelne personen mit gesonderten interessen, nicht aber als eine in einigkeit handelnde Landgemeinde zu betrachten. Diese verhältnisse müssen näher erörtert werden, ehe wir uns zu der darstellung der fernern entwicklung der volksvertretung wenden können.

GERICHTSBARKEIT.

71. Besondere stehende gerichte, welche nur mit einer kleinen anzahl von Rittern besetzt waren, traten vorzüglich deshalb an die stelle der Landes-

versammlungen, weil das unwesen der fehden und der raubritter dergestalt überhand nahm, dass es einer beständig gegenwärtigen rechtspflege bedurfte, welche nicht auf das langsame und seltene zusammenkommen vieler warten liess. In Baiern war schon in der vorigen periode im jahre 1126 ein ständiges Hofgericht von Herzog Heinrich dem Stolzen zu Regensburg niedergesetzt 1). Doch mag dies nur für gewöhnliche und weniger bedeutende fälle gewesen sein, denn die Herzoge hörten demungeachtet nicht auf, selbst über streitigkeiten der Grossen auf den Hoftagen zu richten 2). Seitdem Friedrich II. im jahre 1235 einen Hofrichter für das Reich ernannt hatte, der ihn während seiner häufigen abwesenheit vertreten sollte, ahmten mehrere Fürsten dieses beispiel nach, und hörten auf, das land zu bereisen, um selbst gericht zu halten. Diese Hofrichter erhielten bleibende beisitzer aus der Ritterschaft, und fingen an, ihre sitzungen in zimmern zu halten, welche jedoch noch nicht dem zutritte anderer verschlossen waren. Man nannte daher solche gerichte bald Hofgerichte, bald Kammergerichte.

Es war indessen nicht die absicht, andre als die ernannten von dem urtheilfinden auszuschliessen, und überhaupt war die sache an sich keine neuerung. Denn schon in älterer zeit konnten die ge-

1) Praetorem qui praesidendo iudicando intentus vice sua fungeretur, Reginoburgio imponit. HOCHWARTI episcop. Ratispon. catalog. 2, 25, bei OEFELE rer. Boicar. scr. 1, 188. SANFTL von den Hoftagen in Baiern in den neuen abhandl. der Churfürstl. Baierischen akademie 4, 455.

2) SANFTL s. 454.

ringern streitsachen von einer kleinen anzahl standesgenossen gerichtet werden, und die ganze massregel sollte nur bewirken, dass zu jeder zeit eine genügende besetzung des gerichts möglich sei. Andre standesgenossen, welche zufällig zugegen waren, durften daher fortwährend an dem finden und weisen des rechtlichen ausspruches theil nehmen. Eben so geschah es in Frankreich. Dort findet man die stehenden gerichte, welche fortan den namen Parla-mente vorzugsweise führten, seit Ludwig IX, dem Heiligen. Dieser räumte ihnen seinen eigenen palast ein, in dem ein sal beständig den namen *chambre de Saint Louis* beibehielt ¹⁾. Er verordnete ferner, dass zu einem gerichte über die erbschaftssache eines Barons, wenn dieser von Pairs gerichtet zu werden verlangte, wenigstens drei Barone berufen werden sollten, um sammt den Rittern, die etwa sonst noch zugegen wären, das urtheil zu fällen ²⁾. Diese anordnung war jedoch zunächst darauf berechnet, dass das recht, sich von Pairs richten zu lassen, nicht sollte durch Königliche willkühr vereitelt werden, und sie lässt nur entfernt vermuthen, dass schon damals das gericht am hofe des Königs ständig besetzt war. Erst Philipp der Schöne gab der einrichtung im j. 1302 festigkeit. Er schrieb vor, dass das Parlament zweimal jährlich gehalten werden, und eine gewisse anzahl von Königlichen Räthen, nämlich zwei Prälaten und zwei Laien, oder

1) DE LANDINE des états généraux ou histoire des assemblées nationales en France (Paris 1788. 8.) p. 51.

2) Etablissements de St. Louis 1, 71. Ordonnances du Louvre 1, 165.

wenigstens ein Prälat und ein Laie, immer anwesend sein sollten, um klagen zu hören und zu schlichten 1). Aber noch Philipp von Valois fügte der verordnung vom 11. märz 1344, durch welche er das Parlament von Paris mit dreissig lebenslänglich besoldeten mitgliedern besetzte, die bestimmung hinzu: wenn es aber den andern gefällt, zu diesen gerichtssitzungen zu erscheinen, so gefällt es dem Könige wohl, dass sie kommen, aber sie werden keine besoldung erhalten 2).

Es war sogar gewöhnlich, dass die parteien eine anzahl befreundeter standesgenossen mitbrachten, welche ebenfalls an der sitzung theil nahmen, eine sitte, die erst spät ausser übung kam, oder ausdrücklich abgeschafft wurde. So sass im j. 1266 der Marschall von Westfalen mit der versammelten gemeinde von Soest zu gericht über einen rechtsstreit zwischen Artus von Sweve und dem Soester bürger Rudolf, genannt Gotho, wegen gewisser güter in Sweve, und der streit wurde nach dem rathe der beiderseitigen freunde beigelegt 3). Noch im j. 1480 erschienen in dem rechtsstreite zwischen den Grafen von Eberstein und den Edlen von Osten, welcher von Herzog Bogislav X. von Pommern zur

1) Ordonnance v. 23. märz 1502. §. 62. 63. DE LANDINE p. 51.

2) Ordonnances du Louvre 1, 220. §. 4.

3) — omnis discordia, quae vertebatur inter eos hinc et inde super praemissis, de consilio amicorum partis utriusque totaliter sopita quievit, et intercessit plena et integra compositio pacis osculo confirmata. SEIBERTZ urkundenbuch zur landes- u. rechtsgesch. des Herzogth. Westfalen 2, 417.

entscheidung gebracht wurde, beide theile mit ihren freunden 1).

Ein gericht dieser art, und wohl das bekannteste, war das Hofgericht zu Tangermünde in der Mark Brandenburg, welches zu der zeit der Kaiserlichen herrschaft in der Mark auch des Kaisers Kammer genannt wird. Ferner gehört hierher vielleicht das Thüringische Landfriedensgericht, welches seit der zweiten hälfte des dreizehnten jahrhunderts 2) an der stelle des Landgerichts zu Mittelhausen erscheint. Dasselbe hatte keinen festen aufenthaltort, und die beisitzer wechselten alljährlich, aber sie sollten immer bereit sein, allenthalben und zu jeder zeit die streitigkeiten der Grossen zu schlichten, und den frieden zu wahren. Der Landgraf, oder wer an seiner statt gesetzt war, hiess daher ein Hauptmann des friedens in dem lande zu Thüringen, und neben ihm sassenzwölf, die über den frieden des landes gekoren waren 3).

1) Urk. in SCHÖTTGEN et KREISIG diplomat. et script. 3, 186. 187.

2) Der landfriede bestand schon 1281. LÜNIG Reichsarchiv p. sp. cont. 4, p. 2. forts. s. 432. Ein hauptmann des friedens in dem lande zu Thüringen kommt im j. 1296 vor.

3) WEISSE gesch. der Chursächs. staten 1, 504. SCHONELIUS in MEREAU miscellaneen zum D. stats- u. privatrecht 2, 54—74. Nach einer mittheilung meines freundes, des Professors SCHAUMANN, welche auf einer leider nicht mehr vorliegenden ungedruckten urkunde beruht, soll in der zweiten hälfte des dreizehnten jahrhunderts dieses gericht mit den 12 capitaneis einmal bei Quedlinburg apud altam arborem gehalten worden sein. Diese verschmelzung des Ostsächsischen und Thüringischen Placitums erklärt sich vielleicht aus der alten verbindung zwischen Thüringen und Sachsen, sie wird aber nur vorübergehend gewesen sein.

Auch in der Mark Meissen finden wir die versammlungen zu Skölen und Kulmitz nur bis in die mitte des dreizehnten jahrhunderts. Auf einigen derselben kommt schon ein besonderer Fürstlicher Richter vor. Am Markgräflichen Hofe erscheint zuerst im j. 1265 ein Fürstlicher Kammerrichter, und in der ersten hälfte des vierzehnten jahrhunderts hört man auch den namen eines Hofrichters 1).

72. Mit diesen Gerichten ging aber doch die rechtspflege der Landesversammlung selbst nicht überall völlig unter. Im j. 1259 richtete z. b. Erzbischof Konrad von Köln mit den vornehmsten geistlichen und allen getreuen der Kirche über bürgermeister und schöffen der stadt Köln, gegen welche die bürger klage erhoben hatten 2). Im j. 1293 sassen die Braunschweig-Lüneburgschen Herzoge Otto und Albert zu Münden zu gericht mit ihren Baronen, Dienstleuten und Vasallen, und entschieden einen rechtsstreit zwischen einem kloster und einem gewissen Herrmann, nachdem die parteien auf der Herzoge begehren versprochen hatten, sich dem urtheile unterwerfen zu wollen 3). In mehreren ländern werden wir diese gerichtliche thätigkeit der Landesversammlungen noch in einem weit spätern zeitraume in voller kraft antreffen. Aber es hörten wenigstens in den meisten ländern die regelmässi-

1) — coram Camerario nostro iudice. Urk. von 1265 in HORNII Henricus illustris p. 520. HEINRICH handbuch der Sächs. geschichte (Leipzig 1801. 8) 4, 425.

2) Apologie des Erzstifts Cöllen 2, 37. nro. 14.

3) Urk. bei (ROCH) pragmat. gesch. des hauses Braunschweig u. Lüneburg (Braunschweig 1764. 8.) s. 177. note a. ROCH macht den ausspruch irrig zu einem landesgesetze.

gen versammlungen auf, welche vorzugsweise der rechtspflege wegen gehalten wurden. Am unentbehrlichsten schienen sie, um die veräusserungen von grundbesitzungen zu bestätigen, welche nach altem herkommen vor dem ganzen versammelten volke vorgenommen werden mussten, und manche Provinzialversammlungen scheinen wirklich fast nur dieses zweckes wegen regelmässig gehalten zu sein. Allein im laufe des dreizehnten jahrhunderts hörte diese übung auf, und die regelmässigen Volksversammlungen fielen in grössern, wie in kleinern bezirken weg. Die bestimmung des Sachsenspiegels: ohne Echtes Ding soll niemand sein erbgut und seine leute vergeben ¹⁾, ist schon im Schwabenspiegel — gewiss nicht durch zufall — weggeblieben. In den Städten war es schon im anfange dieses jahrhunderts üblich, die veräusserungen von grundstücken nicht vor der ganzen gemeinde, sondern vor dem Rathe vorzunehmen ²⁾. Ausserhalb der Städte sah man sich seit dem anfange des vierzehnten jahrhunderts ebenfalls genöthigt, jenen veräusserungen einen andern ersatz für die nicht mehr zu bewirkende öffentlichkeit zu verschaffen. Man begnügte sich, von willkürlich gewählten standesgenossen ein gericht für den einzelnen fall zusammenzusetzen, und von dem gebetenen und gekorenen richter eine urkunde ausstellen oder wenigstens besiegeln zu lassen ³⁾, was denn aber voraussetzte, dass

1) Sächs. landr. 1, 52. §. 1.

2) Nen eghen mach men laten ane gherichte: wat men aver vor deme rade lovet oder bekant, dat scal men holden. Goslarische statuten bei GÖSCHEN 26, 55.

3) Wi her Hiuric Buc, riddere, en ghebeden und en gheko-

dieser gewählte richter siegelmässig war, das ist, dass er herrschaft hatte.

Eine thätigkeit, welche wenigstens häufig mit der gerichtlichen nahe verwandt war, blieb den Landesversammlungen noch immer. Dies war die verbesserung, erneuerung, veränderung oder neue aufstellung von rechtsregeln, mit andern worten, die theilnahme an der gesetzgebung. Es findet sich, dass die Bairischen Herzoge Ludwig und Heinrich im j. 1254 mit Grafen, Freien und Dienstmannen des Reichs und des Herzogthums eine versammlung, ein *judicium* zu Nabburg hielten, wo beschlüsse gefasst wurden über ausreutung der wälder, veräusserung der Lehen, erbauung von vesten, und heirathen der Dienstmannen 1). Diese dinge betrafen allerdings hauptsächlich das interesse der Ritterschaft. Indess kann man doch wohl nicht annehmen, dass die versammlung ein blosses Lehngericht gewesen sei. In den Braunschweig-Lüneburgschen landen erkannte Herzog Albert im jahre 1311 nach dem ausspruche seiner Dienstmannen und getreuen, dass jeder, wes standes er sein möge, seine güter mit der nächsten erben erlaubniss frei veräussern dürfe 2).

ren richtere von beyder weghene, de in dessen breve ghescreven stat, dot witlic u. s. w. Dies und ähnliche beispiele in v. HODENBERG Diepholzer urkundenbuch (Hannover 1842. 4.) s. 134 f. nro. 534. 535. 537. 565. 567 — 570. 577.

1) FREIBERG gesch. der Bair. Landstände 1, 135. Judicium nennt es BUCHNER gesch. v. Baiern 3, 156. not. e. Die urk. scheint nicht gedruckt zu sein.

2) — in praemissa sententia generali praesentibus suis ministerialibus et fidelibus nullo contradicente dictata et inventa (ge-

Im Jahre 1322 machte Herzog Otto mit den Vasallen eine Verordnung wegen der Nutzungsrechte (achtwort) in den Holzungen wüster Dörfer. Endlich Herzog Ernst von Grubenhagen erkannte im j. 1328 mit seinen Vasallen für gemeines Recht, dass der, welcher ein Gut oder einen Zehnten für gewisse Einkünfte an Korn oder Geld gedinget oder gekauft und in Besitz genommen habe, zufälligen Schaden leiden und übernehmen müsse 1). Im Bisthum Lüttich machte die Landesversammlung zu Fex im Jahre 1317 ein Gesetz, dass alle Mörder künftig mit Landesverweisung bestraft werden sollten 2). Im Bisthum Brixen ordnete der Bischof im j. 1229 mit dem Kapitel, dem Grafen von Tirol als Schirmvogt der Kirche, und allen Dienstmannen Strafen für Todschlag und verschiedene andere Vergehen an, verbot alle Fehde und Selbsthülfe, und liess von allen waffenfähigen Männern des Landes den Frieden beschwören 3). König Heinrich von Böhmen setzte im j. 1312 als Graf von Tirol mit seinem weisen und getreuen Rathe und seinen Dienstleuten ein Recht, auf welche Weise schädliche Männer und Frauen durch Zeugen überführt werden sollten 4).

wiesen und gefunden). BODE Beitrag zu der Geschichte der Feudalstände im Herzogth. Braunschweig s. 6.

1) BODE das. s. 7.

2) — tota patria Leodiensis congregata apud Fexhe conniventibus cunctis. CORNELII ZANTFLIET chron. bei MARTENE collectio amplissima 5, 174.

3) Omnis homo, qui potest arma deferre, pacem juret. Urk. in v. HORMAYR Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter 1, 170 f.

4) HORMAYR Beitr. z. Gesch. Tirols 1, 399.

Diese und ähnliche beispiele beweisen zugleich hinlänglich, dass die Ritterschaft sich wirklich als die Landesversammlung betrachtete, dass noch fortwährend Landesversammlungen bestanden, wenn sie auch seltner, als sonst, thätig wurden. Sie zeigen ferner, wie bei dergleichen beschlüssen entweder der gesichtspunkt eines Weisthums, d. i. einer allgemeinen gerichtlichen entscheidung ohne anwendung auf einen einzelnen fall, nach unserer denkweise eines Präjudizes, oder der einer verabredung der Volksgemeinde, einer Willkühr, oder nach heutiger redeweise einer autonomischen, vertragsweisen bestimmung vorwaltete. Insbesondere sieht man an dem beispiele von 1311, wie selbst die form der verhandlung der glich, nach welcher in einem rechtsstreite ein urtheil gefragt, gefunden und gewiesen wurde. In diesen gesichtspunkten liegt namentlich der grund, weshalb man bei solchen fällen immer einen wahren beschluss der Landesversammlung verlangte 1), während in andern fällen, wo irgend etwas zum heile des landes geschehen sollte, die versammlung nur als rathgebend erscheint.

Indessen tritt in diesem zeitraume doch auch schon der gesichtspunkt hie und da hervor, dass der Landesherr wirklicher gesetzgeber in seinem

1) In dem urtheile des Erzbischofs Konrad von Köln vom j. 1289 über bürgermeister und schöffen von Köln wird besonders bemerkt, man habe die versammelte menge befragt, ob sie den beschluss billige oder ob jemand ein besseres urtheil zu finden wisse, allein die meinung sei von allen einstimmig gebilligt, und kein widerspruch sei laut geworden. Apologia des Ertzstifts Cöllen 2, 59. nro. 14. Aehnlich wurde in dem seite 241 note 2 erwähnten falle verfahren.

Lande, gleich wie der Kaiser im Reiche sei. Eine urkunde des Herzogs Otto von Braunschweig - Lüneburg vom j. 1305 sagt im eingange: „die göttliche vorsehung habe die Fürsten und Grossen der erde deshalb bevorzugt, damit sie den übrigen menschen den genuss der ruhe und des friedens verschaffen sollten. Dieses zeige sich deutlich in dem ansehn des gesetzgebers, welcher freiwillig sich der arbeit unterziehe, um seinen untergebenen ruhe und friede zu bereiten 1).“ Man sieht hier schon Fürstenamt, Friedensstifter und Gesetzgeber als unzertrennliche begriffe gedacht, die Gesetzgebung als nothwendigen ausfluss des Fürstenamtes aufgefasst.

BERATHUNG DES LANDES.

73. Auf ähnliche weise, wie die Hofgerichte, entstand um diese zeit ein besondrer stehender Rath der Fürsten, welcher ebenfalls aus der Ritterschaft des landes gebildet war, und in den gewöhnlichen fällen, welche den rath der Landesversammlung zum besten des landes erforderten, zur hand sein sollte. Dieser rath glich also dem, welchen wir bereits am Hofe der Fränkischen Könige finden. Bald nach der auflösung der Herzogthümer, ja zum

1) — quod legis latoris auctoritas liquido manifestat asserentis se voluntarios labores appetere, ut suis subditis pacem prepararet et quietem. CASSEL samml. ungedruckter urkunden (Bremen 1768. 8.) s. 225.

theil noch früher, erscheint er in den einzelnen Fürstenthümern. Im jahre 1170 tritt auf einer Landesversammlung, Botding, zu Havelberg einer der ersten im rathe und im paläste des Markgrafen von Brandenburg als sprecher auf 1). Von Herzog Berthold dem Reichen von Zäringen wird erzählt, dass, als er im jahre 1198 von mehreren Fürsten zum Römischen Könige erwählt wurde, seine Rätthe ihn bestimmten, die wahl nicht anzunehmen 2). Als Herzog Ludwig von Baiern im j. 1263 als schiedsrichter die lande Görtz und Tirol zwischen den Grafen Meinhard und Albert theilte, hörte er unter andern auch die Rätthe der beiden Grafen 3). In Braunschweig-Lüneburg werden zuerst die fürstlichen Rätthe im j. 1267 als theilnehmer an den verhandlungen genannt, welche die söhne Ottos des Kindes über die erste theilung des landes pflogen 4). In den jahren 1292 und 1296 wird abermals der Herzogliche Rath zu Braunschweig erwähnt 5). In Mecklenburg findet er sich in den jahren 1257 und 1287 6).

1) BUCHHOLZ gesch. der Churmark Brandenburg 4, urk. s. 17.

2) OTTO DE ST. BLASIO c. 46 bei URSTISIUS 1, 225. PFISTER gesch. v. Schwaben 2, 271.

3) Urk. bei v. HORMAYR beiträge zur gesch. Tirols 1, 512.

4) — praesentibus utriusque consiliariis. Urk. in Origines Guelficae 4, praef. p. 14.

5) Urkk. bei REHMEIER Br. Lüneb. chronica s. 527. 592. Die erstere ist dort irrig als Göttingische urkunde bezeichnet. ERATH histor. nachricht von den Br. Lüneb. erbtheilungen s. 10. not. 27.

6) RUDLOFF codex diplom. Megalopolit. nro. 15. 47. VON LÜTZOW versuch einer pragmat. gesch. v. Mecklenburg 2, 414. not. z.

Die mitglieder dieses Rathes sind in dieser periode immer aus dem Herrn- und Ritterstande. Gewöhnlich ist demselben noch ein geistlicher als ausfertiger der urkunden und gelehrter rathgeber beigegeben. Von dem erstern geschäfte führt er den namen: Kanzler. Bisweilen war aber noch ein besonderer Schreiber neben ihm angestellt. Der Kanzler war meistentheils einer der angesehenern geistlichen des landes, und nicht selten wurde durch herkommen oder ausdrückliche bestimmung diese würde an eine bestimmte Prälatur geknüpft. So war das amt des Kanzlers von Flandern schon seit 1089 ein recht des Probstes von St. Donas in Brügge 1), und eben so war es vielleicht in Braunschweig mit dem Probste von St. Blasius, der seit 1296 2) öfter an der spitze des Herzoglichen Rathes erscheint. Auch in Kastilien war der Erzbischof von Toledo vermöge seines amtes Kanzler des Reichs. Es soll dies von König Alfons X. angeordnet sein, in anerkennung der verdienste des Erzbischofs Roderich Semenus, der durch eigne aufopferung und durch seine fürsprache bei der versammelten geistlichkeit bemüht gewesen war, die last einer hungersnoth zu lindern 3). Einem solchen Prälaten gab seine würde und gelehrsamkeit den obersten rang unter den Räten, und er konnte gewissermassen als stellvertreter des geistlichen standes, so wie die andern Räte als stellvertreter der weltlichen grossen, gelten.

1) WARNEKÖNIG Flandrische stats- und rechtsgeschichte 1, 262.

2) Urk. in REHTMEIER chron. s 592. 593.

3) J. MARIANA de rege et institutione regis lib. 1. cap. 10. (Moguntiac 1603. 8. pag. 95).

Auch pflegte ihm wohl die aufbewahrung des Fürstlichen siegels anvertrauet zu sein.

Hie und da kommen jedoch auch niedere geistliche, etwa die beichtväter der Fürsten, als Kanzler vor, wie z. b. ein priester Eberhard, der im j. 1188 eine heberolle als Kapellan seines herrn, des Grafen von Dalen, verfasste 1), — ein pfarrer Johann von Schorbheim zu Braach bei Rotenburg in Hessen, der im j. 1358 Kapellan und Rath des Grafen Gottfried von Ziegenhain, und ein jahr später Kapellan und Heimlicher des Landgrafen Heinrich des Eisernen von Hessen war 2).

Die wahl der Räthe hing zwar in der regel von der willkür des Fürsten ab, aber häufig wurde mindestens der Landesversammlung zugesagt, dass kein ausländer in denselben aufgenommen werden solle, dass er vielmehr nur aus denen bestehen dürfe, welche als zur *dignitas*, zu den Grossen des landes gehörend, auch das interesse des landes kennen, und dem eigenen interesse nicht unterordnen würden. So z. b. in Niederbaiern im j. 1324. Indessen geschah dergleichen meistens erst in der folgenden periode, in welcher diese Räthe überhaupt einen weit grössern einfluss auf die entwicklung der volksvertretung bekamen.

74. Diese Fürstlichen Räthe rissen aber doch nicht die ganze wirksamkeit der Landesversammlungen an sich. In einer grossen menge von urkunden finden wir ausdrücklich bemerkt, dass sie mit rath der Vasallen und Getreuen abgefasst sind, und in

1) KINDLINGER Münsterische beiträge. 3, urk. s. 81.

2) LANDAU die Rittergesellschaften in Hessen s. 45, not. 1.

einigen ländern hiess die Landesversammlung selbst der hohe Rath des landes.

Manche sind wohl der meinung gewesen, dass auf die formel in den urkunden, nach welcher mit rath und zustimmung der getreuen gehandelt sei, nicht allzuviel werth gelegt werden dürfe. So wie man häufig Ritter, welche zufällig sich in der umgebung des Fürsten befanden, als zeugen erwähnt habe, so sei auch wohl ein geschäft mit denselben besprochen, und wenn sie es gebilligt hätten, eine bemerkung darüber in die urkunde gesetzt, ohne dass man deshalb die berathung mit den getreuen für eine nothwendigkeit, für eine rechtliche verpflichtung des Fürsten halten dürfe. Eben so seien auch die ausdrücke: *rath, zustimmung, willen, hülfe* durchaus ungenau gebraucht, und häufig eins für das andre gesetzt.

Allein dem ist nicht so. Schon eine oberflächliche vergleichung irgend einer urkundensammlung lehrt, dass zwischen rath, hülfe und zustimmung immer sehr genau unterschieden wird, und nicht leicht wird eins oder das andre irgend wo erwähnt sein, wo es allenfalls hätte entbehrt werden können. Zustimmung kommt häufig bei veräusserungen vor, nämlich die zustimmung des Kapitels bei veräusserungen von kirchlichen gütern, und bei weltlichen die zustimmung der nächsten erben. Sie wird bezeichnet durch die ausdrücke; *assensus, consensus, wissen und willen, willen und vollborth*. Auch wird wohl noch der zusatz gemacht: mit zustimmung aller derer, welche ein recht darauf haben, *quorum interest*. Die zustimmung der Vasallen oder Ritter dagegen kommt äusserst selten vor. Oft steht die zu-

stimmung des einen und der rath des andern unmittelbar neben einander. Im j. 1248 z. b. übergiebt Herzog Swantopolk von Pommern dem Kloster Dargun zwei dörfer, um auf denselben ein neues Kloster anzulegen: *cum consensu heredum meorum Mestwini et Wartislai, ac baronum meorum consilio* 1). Im j. 1287 übergiebt Junker Nicolaus von Mecklenburg-Werle der stadt Malchow einen see mit dem guten willen seiner mutter und brüder und mit reiflichem rathe seiner Rätthe 2). Im j. 1313 verkaufen die Herzoge von Sachsen der Kirche zu Brandenburg eine *villa: de consensu omnium, quorum interest, et de maturo consilio consiliariorum nostrorum*, und Herzog Rudolf von Sachsen erlässt der stadt Wittenberg im jahre 1354 einen zins: mit willen unses herrn unses vater und mit rathe unser manne 3).

Der ausdruck, dass etwas mit hülfe, *cum auxilio*, der Mannen geschehen sei, kommt im ganzen selten vor, und bedeutet dann entweder eine wirkliche unterstützung des geschäftes durch eine steuer, oder die befestigung desselben durch versprechen der gewährleistung, oder eidliche bestärkung von seiten der Ritter 4), die dann als bürgen für die gültigkeit des geschäfts und für die erfüllung des versprochenen auftreten.

1) LISCHE Mecklenburgische urkunden 1, 85.

2) Urk. bei RUDLOFF cod. dipl. historiae Megapolitanae s. 125.

3) Urk. bei SCHÖTTGEN et KREISIG diplomat. et script. 3, 405. 419.

4) Z. b. urk. über einen friedensvertrag zwischen Egno, erwähltem Bischof v. Brixen, und Meinhard, Graf v. Görz, vom j. 1241, bei HORMAYR beitr. zur gesch. Tirols 1, 555.

Häufiger findet man nun aber, dass die urkunden mit rath, mit reifem rathe der Ritter und Getreuen ausgestellt werden. Hier kann man bisweilen zweifeln, ob die ganze Ritterschaft, oder nur die Fürstlichen Rätthe gemeint seien, ob der Fürst mit der Landesversammlung, oder nur mit den zufällig anwesenden verhandelt habe 1). Bisweilen ist auch die versammlung nur ein Lehnhof 2). Allein in den meisten fällen muss man annehmen, dass solche urkunden auf Landesversammlungen entsprungen, oder wenigstens über handlungen ausgestellt sind, welche auf Landesversammlungen vorgenommen wurden. In der that stehen dergleichen formeln in den urkunden keineswegs so häufig, als es der fall sein müsste, wenn sie nur eine zufällige oder gewöhnliche besprechung mit den am hofe des Fürsten anwesenden ausdrücken sollten. Bei weitem in den meisten fällen werden die Ritter in den urkunden nur als zeugen aufgeführt, und es lässt sich vielleicht sogar ziemlich genau angeben, in welchen fällen die erwähnung des rathes der Vasallen üblich war. Sie scheint nämlich fast nur da vorzukommen, wo entweder die Ritterschaft irgend eine misshelligkeit zwischen dem Fürsten und andern personen vermittelt hatte, oder wo die einkünfte eines Fürstenthums geschmälert wurden, oder endlich, wo

1) Z. b. wenn Herzog Wratislaw von Pommern im j. 1512 die freiheit der stadt Usedom bestätigt: in gegenwärtigkeit seiner Rätthe und Ritter Werner Lepel, u. s. f. und viel mehr lobwürdiger leute. SCHÖTTGEN et KREISIG 3, 18.

2) Z. b. wenn Otto und Barnim von Pommern 1528 der stadt Golnow de maturo fidelium consilio ein lehn ertheilen. SCHÖTTGEN et KREISIG 3, 54.

eine handlung vorgenommen wurde, aus welcher durch begründung einer neuen immunität eine veränderung der herrschaftsverhältnisse, der grundlagen der Volksversammlung, hervorgehen konnte. Aus der zweiten rücksicht, scheint es, verkaufte Erzbischof Rainald von Köln im j. 1166 einen wald unweit Soest, um schulden des Stifts bezahlen zu können, *ex deliberatione et consensu priorum Coloniensium, inbeneficiatorum et ministerialium nostrorum*, zugleich aber auch nach rath der gesammten *familia Sosatiensis*, der Soester Stiftshörigen, welche ohne zweifel in dem walde berechtigt waren 1). Die Dienstleute und Stiftshörigen wurden auch zu rathe gezogen, als im j. 1177 Erzbischof Philipp das Buchholz zu Soest auszurotten beschloss 2). Vielleicht mehr aus dem letztern grunde hielt Herzog Swantopolk von Pommern im j. 1248 für nöthig, den rath der Grossen einzuholen, als er dem Kloster Dargun zwei villen übergab, weil auf diesen villen ein neues kloster, Bukow, errichtet werden sollte, wodurch ein neuer Abt zu den bisherigen Grossen des landes hinzukam 3). Auch die Bairischen Herzoge Otto, Ludwig und Stephan verkauften im jahre 1295 gewisse besitzungen mit aller Gerichtsbarkeit an den Abt und Convent der Kirche zu Alderspach mit gemeiner bewilligung, und nach sorgfältiger beredung mit ihren Edlen und Baronen 4). Vorzugsweise findet

1) SEIBERTZ urk. z. rechtsgesch. v. Westfalen 1, 79.

2) SEIBERTZ das. 1, 99.

3) LISCH 1, 85.

4) Urk. bei v. KRENNDR anleit. z. kenntn. der Bair. Landtage des Mittelalters s. 418.

sich die erwähnung des raths der Vasallen in den privilegien der städte, und auch hier nicht in allen, sondern vielleicht nur in solchen, durch welche der Landesherr rechte aufgibt, indem er etwa der stadt freien besitz ihres gebietes, oder freiheit ihrer verfassung verleiht, oder der Vogtei, der gerichtbarkeit entsagt, und dergleichen. Die stadt Stargard in Pommern erhielt Herzogliche privilegien nach rath der Vasallen in den jahren 1283, 1285, 1291, 1292 1). In dem letztern wurde ihr nur das Lübische recht verliehen, wahrscheinlich lag aber in diesem ausdrucke zugleich der begriff einer grössern unabhängigkeit. In dem erstern jener vier freibriefe dagegen werden der stadt die rechte und gnaden bestätigt, welche die verbündeten Edeln, Vasallen und Städte neuerlich erlangt haben. Hier sieht man also deutlich, dass die Ritter für die städte intercedirt hatten. In einem freibriefe Herzogs Otto I. von Pommern für die stadt Massow von 1323, besteht die theilnahme der Ritterschaft nur darin, dass sie dem Herzoge bezeugt, sein vater Barnim habe wirklich diese privilegien, die wahrscheinlich verloren gegangen waren, ertheilt 2). Eben so erneuerte Erzbischof Philipp I. von Köln im jare 1186 den durch feuersbrunst vernichteten freibrief der Stiftshörigen um Soest, nach zustimmung und rath der Prälaten und Dienstleute, nachdem ihm diese den inhalt des freibriefs bezeugt, und die Stiftshörigen denselben beschworen hatten 3).

1) SCHÖTTGEN et KREISIG diplomat. et script. 5, 9. 41. 14. 15.

2) — ex certa relatione discretorum vasallorum, militum seniorum, SCHÖTTGEN et KREISIG 5, 20.

3) — Cum — nobis quidem ostensa fuisset instrumenti conti-

Hier und in einigen andern fällen wird die zustimmung der Ritter neben dem rathe derselben bemerkt. Dies scheint dann der fall zu sein, wenn die vorgenommene handlung dem Fürsten einen theil seiner bisherigen einkünfte entzog, und es dadurch wahrscheinlich machte, dass die Grossen des landes schwereren steuern, als bisher, sich würden unterwerfen müssen. So gewährte Fürst Nicolaus von Rostock im j. 1294 dem Kloster Dargun und dessen unterthanen zollfreiheit in seinem lande: *de maturo et discreto universorum ac singulorum consiliariorum nostrorum consilio et assensu* 1). Ein aufgeben bisheriger einkünfte lag auch darin, wenn Herzog Otto von Pommern im j. 1314 der stadt Golnow gewährte: *proprietates et libertates metarum ex assensu et consilio nostrorum vasallorum* 2), denn hierdurch hörte die stadt auf, von dem Landesherrn gleich dessen privatgut nach willkühr beschätzt zu werden, und sie trat in die reihe der freien Herrschaften im lande ein. Bisweilen mogte der grund der Ritterlichen zustimmung aber auch darin liegen, dass der ausspruch der Ritter nicht sowohl ein rath, als vielmehr ein weisthum, ein rechtsspruch war. So bekannten die Niederbairischen Herzoge im j. 1295, dass sie nach dem rathe

nencia rescripto et attestacione fidelium nostrorum, sacramento quoque ipsius familiae, nos assensu et consilio priorum ac fidelium nostrorum tam nobilium, quam ministerialium scripti tenorem reformavimus. SEIBERTZ urkundensamml. zur landes- u. rechtsgesch. des Herzogth. Westfalen 1, 124. Priores sind in Kölnischen urkunden immer die Prälaten.

1) LISCH Mecklenburgische urkunden 1, 199.

2) SCHÖTTGEN et KREISIG 3, 25.

des Erzbischofs von Regensburg und der Magnaten und Barone verpflichtet seien, auf die Kastenvogtei über das Kloster St. Emmeran zu verzichten 1). Eben daher gehört auch die oben angeführte urkunde des Erzbischofs Philipp von Köln vom j. 1186. Häufig war dieser gesichtspunkt gerade der vorherrschende bei veräusserungen von gütern, welche in der Landesversammlung vorgenommen werden mussten. Er tritt z. b. sehr deutlich in einer urkunde des j. 1181 hervor, durch welche Graf Heinrich von Arnsberg eine *domina Goda* an das Kloster Liesborn schenkt, indem es von dem vorgenommenen geschäfte heisst: *nam civili jure consensu condomesticorum suorum et judiciali sententia tam liberorum quam ministerialium meorum confirmatum est* 2).

Mag es sich nun aber mit diesen urkundenformeln verhalten, wie es will, in unzähligen fällen zeigt uns die geschichte der verschiedenen Deutschen länder, welche wirksamkeit im interesse des landes die verbundene Ritterschaft geübt hat. Freilich zeigt sich auch, dass uneinigkeit unter den gliedern der Landesversammlung, selbstsucht einzelner, und intriguen häufig die absicht der wohlwollenden vereitelt, und statt des friedens und glückes bürgerkrieg und verderben über das land gebracht haben. Das war das letzte und nothwendige ergebniss des Lehnwesens, welches in der

1) Die betreffenden worte der urk. bei BUCHNER gesch. von Baiern 3, 216. not. f.

2) SEIBERTZ 1, 116. Eben daher erklärt sich wohl auch die urk. v. 1179, das. 2, 107.

freien Volkversammlung eine Aristokratie aufstellte, die allmählig vergessen durfte, dass ihre mitglieder nur die Besten im lande sein sollten, und dass ihnen darum grössere macht in die hände gelegt sei, damit sie ein schirm und schild der schwachen wären. Das war aber auch der schritt, der sie an den rand ihres eigenen untergangs führte, der andere gute und biedere männer neben ihnen erhob, und dem Adel die ehre nahm, allein für die würde des landes zu gelten. Seitdem hat er aufgehört, allein das schwerdt zu führen, und die statsweisheit zu besitzen.

75. Es giebt kein ereigniss jener zeit, welches so sehr zu betrachtungen dieser art drängt, als die streitigkeiten über die thronfolge in einzelnen Territorien. Welchen antheil der Landesadel in den geistlichen Stiftern an den Bischofswahlen genommen, und wie die Geistlichkeit sich wieder seiner lästigen theilnahme an diesen erledigt hatte, ist bereits oben geschildert worden. Dagegen trat der antheil desselben an successionsstreitigkeiten in weltlichen Territorien erst in der zeit recht lebhaft hervor, als die Ritterschaft der geistlichen Stifter in den hintergrund gedrängt war. Zwar sollte man glauben, dass es hierzu nie habe eine veranlassung geben können, da die weltlichen herrschaften ohne ausnahme erblich waren, und, wenn der herrscherstamm ausging, dem Kaiser in der regel die belehnung zustand. Selbst streitigkeiten über die erbfolge hätten der entscheidung des Kaisers und des Reichstages, als des höchsten gerichtshofes im Reiche, überlassen bleiben sollen. Allein es scheint, dass man sich die erblichkeit der Fürstenthümer in keiner andern

weise gedacht habe, als in der wir die erblichkeit des alten Fränkischen Königthums bestehen sahen, und in welcher im grunde auch noch das Deutsche Königthum bestand, so lange die wahlfreiheit in beziehung auf den Deutschen König und Kaiser noch nicht entschieden anerkannt war. Wir sehen daher, dass bei streitiger erfolge meistens die Landesversammlung entscheidet, und dass nach dem abgange eines regirenden hauses zwar bisweilen der Kaiser frei über das erledigte Fürstenthum verfügt, oft aber auch die Landesversammlung den grössten einfluss auf die neue verleihung desselben ausübt.

In vielen fällen freilich musste der einfluss der Ritterschaft schon deswegen faktisch von grosser bedeutung sein, weil ihr widerstand unfehlbar einen innern krieg herbeiführte, in welchem der mächtigste theil der Barone und Getreuen nothwendig entschied. Hie und da finden wir aber doch, dass dieser einfluss des Adels auf das entscheidenste als ein gesetzlicher betrachtet wurde.

Schon auf einem Reichstage, den Friedrich II. im j. 1217 zu Würzburg hielt, wurde von der versammlung geurtheilt, dass kein Fürstenthum ohne einwilligung des besitzers und seiner Dienstmannen veräussert, vertauscht, oder sonst an einen andern herrn gebracht werden dürfe. Der Kaiser sah sich veranlasst, den beschluss zum gesetz zu erheben, und in folge dessen einen tausch, den er mit dem Bischofe von Regensburg vorgenommen hatte, rückgängig zu machen 1). Dieser Reichsschluss war

1) — facta a nobis inquisitione, per sententiam princeipum

zwar zunächst nur gegen eigenmächtige handlungen des Kaisers gerichtet, aber derselbe grundsatz durfte folgerecht auch dann zur anwendung gebracht werden, wenn ein streit unter mehreren praetendenten zu schlichten, oder ein erledigtes Fürstenthum neu zu besetzen war. Dass in Böhmen mehrfach die Stände ganz unbedingt das recht in anspruch genommen haben, ihren Regenten zu wählen, ist eben so bekannt, als dass die Holsteiner ein gleiches recht geübt, und für die dauer des jetzt regierenden hauses ausdrücklich auf dasselbe verzichtet haben. Ein gleiches wahlrecht, bei dem nicht einmal die ganze Landesversammlung, sondern nur die Fürstlichen Rätthe als concurrirend genannt werden, kommt auch im Braunschweig-Lüneburgschen hause vor, und zwar hier ganz in der weise, wie es zur zeit des Fränkischen Reiches statt fand. Herzog Magnus mit der Kette stellte nämlich im j. 1367 eine urkunde aus, worin es heisst: „Land und leute sollen niemandem, denn Einem Herrn, dem ältesten huldigen, wenn er dazu tauglich wäre. Wäre er dazu nicht tauglich, so sollte der Rath, den der Herzog nach seinem tode nachliesse, einen rechten erben kiesen, der ihnen zu der herrschaft tauglich dünkte. Könnten sie der wahl nicht einhellig werden, wem dann der Rath zu Braunschweig, zu Lü-

et subsecutionem tam nobilium quam baronum atque ministerialium et omnium qui aderant iudicatum est, nullum principatum posse vel debere nomine concambii vel cujuscunque alienationis ad aliam personam transferri ab imperio, nisi de mera voluntate et assensu principis presidentis et ministerialium ejusdem principatus. PERTZ mon. hist. Germ. 4, 228.

neburg und zu Hannover einträchtig zufielen in der wahl, den sollten diese lande für einen Herrn halten" 1). Eine merkwürdige verfügung dieser art kommt in den Oestreichischen landen vor. Im j. 1330 beschloss der Adel von Oestreich und Steiermark, dass ihr Herzog Otto in wichtigen dingen nichts ohne beistand seines bruders unternehmen solle, da er zwar an körper tüchtiger, sein bruder aber von lebhafterem geiste wäre 2).

Wie entschieden und mit welchem erfolge die Ritterschaften der Deutschen länder bei solchen veranlassungen hervortraten, lehrt ein blick in die specialgeschichten. Es wird nicht zu weit vom ziele abführen, wenn wir einige der am meisten hervorleuchtenden begebenheiten dieser art vor unsern augen vorübergehen lassen.

76. In Oestreich und Steiermark hatten sich im j. 1237 die festen plätze, Wien an der spitze, und die Dienstmannen 3) gegen Herzog Friedrich den Streitbaren erhoben, und die Reichsacht gegen

1) Weere he dar nicht bequeeme tu, so scholde unse raat, dene we na unseme dode leten, enen unser rechten erven kesen, de en tu der heerschop duchte bequeeme wesen. JACOBI Lüneb. Landtagsabsch. 1, 9.

2) Placuitque nobilibus Austriae et Stiriae, quod nulla ardua sine fratris amminiculo contractaret: quia licet corpore habilior haberetur, ille tamen vivacitate sensuum sagacior se ad omnia demonstravit. Chron. Leob. 5, 9. bei PEZ script. rer. Austriac. 1, 954. Vergl. übrigens MICHELSEN das wahlrecht der Schlesw. Holst. Stände in REISCHER und WILDA zeitschrift für Deutsch. recht 5, 90 f.

3) Wiennenses et aliae civitates et ministeriales in utroque principatu. Chron. Claustro-Neoburg. ad a. 1257. bei PEZ scr. rer. Austriac. 1, 457.

ihn ausgewirkt, weil er das land willkürlich be-
 steuerte, und zu allerlei andern beschwerden anlass
 gab. Der Kaiser hatte die Acht ausgesprochen, und
 der krieg gegen ihn wurde von Böhmischer und Bai-
 rischer seite mit wechselndem glücke geführt. Im
 j. 1246 fiel Herzog Friedrich an der Leitha, indem
 er die Ungarn schlug, und Kaiser Friedrich II.
 suchte das Herzogthum unmittelbar beim Reiche zu
 erhalten. Aber schon im j. 1248 sandten die Gro-
 ssen des landes eine botschaft an den Kaiser nach
 Italien, and erbaten sich seinen enkel Friedrich zum
 Herzoge ¹⁾. Er aber fügte sich ihren wünschen
 nicht, und veranlasste dadurch grosse zerrüttung in
 den Oestreichischen landten. Denn er übergab die
 verwaltung von Steiermark an Graf Meinhard von
 Görz, und die von Oestreich an Herzog Otto den
 Erlauchten von Baiern. Otto aber hatte nicht kraft
 genug, um die unruhen im lande beizulegen. Er
 liess sich daher von einem theile des Adels bewe-
 gen, eine ehe zwischen einer Prinzessin des alten
 Herzogshauses und Hermann von Baden zu stande
 zu bringen, und diesen gleich einem erben in
 das Herzogthum einzuführen. Die meisten aber
 weigerten sich, denselben anzuerkennen, da zwar
 der Pabst, nicht aber der Kaiser seine bestätigung
 gegeben hatte. Dieser zwist dauerte fort, da Her-
 mann im j. 1250 starb, und einen unmündigen sohn
 hinterliess. Ein theil des Oestreichischen Adels er-
 klärte sich für ihn, und rief Otto von Baiern zur

1) Majores terrarum Austriae et Stiriae pro domino petendo
 ad dominum F. imperatorem Lombardiam intraverunt. Chron.
 Salisburg. ad a. 1248. bei Pez 1, 560.

bewahrung seiner rechte herbei. Aber ein anderer theil begünstigte Ottokar, des Königs von Böhmen sohn, und, um das mass voll zu machen, übertrug Hermanns wittve dem Könige Bela IV. von Ungarn, der schon früher vom Pabste eine zusicherung in beziehung auf Oestreich bekommen hatte, ihre rechte. So kam es, dass Oestreich der mittelpunkt wurde, auf dem sich Ungarsche, Bairische und Böhmishe heere tummelten. Um der verwirrung ein ende zu machen, sandte der Oestreichische Adel abgeordnete an Markgraf Heinrich den Erlauchten von Meissen, einen schwager Friedrichs des Streitbaren, um sich einen seiner Prinzen zum Herzoge zu erbitten. Aber Wenceslav von Böhmen hielt die gesandten in Prag an, und nöthigte sie, umzukehren, und den Oestreichern seinen sohn Ottokar zu empfehlen. Ottokar selbst eilte nach Oestreich, wusste den grössten theil des Adels zu gewinnen, und war bald im besitze des landes. Er vermählte sich, um seinem anspruche eine stütze zu geben, mit der ältern schwester Friedrichs des Streitbaren, und liess sich im winter 1251 in Oestreich huldigen. Zu gleicher zeit boten die Steiermärker dem Herzoge Otto von Baiern für seinen sohn Heinrich ihr land an. Jedoch war der versuch, dieser aufforderung nachzukommen, ohne erfolg, da der Herzog zu lange rüstete, bis Ottokar sich genugsam in Oestreich festgesetzt hatte, um ihm mit energischem widerstande begegnen zu können. Denn die meisten Burgen hatten den Böhmen gehuldigt 1), und die

1) Filius regis Boemiae Austriam consilio et auxilio quorundam ministerialium ibidem occupavit, receptus a plerisque civi-

vermählung mit einer tochter aus dem alten Herzoglichen hause gab seiner herrschaft wenigstens einen anschein der rechtmässigkeit.

77. Aehnliche unruhen wurden in Böhmen durch entzweiung der Ritterschaft erregt. Hier war im j. 1306 König Wenceslav ermordet, und den nächsten anspruch auf die krone machte Herzog Heinrich von Kärnthen, dessen gemahlin aus dem alten Böhmischem Königsgeschlechte der Przemisl stammte. Für ihn war auch das volk, aber König Albrecht wusste einen grossen theil des Adels theils durch gunst, theils durch furcht zu gewinnen, dass sie seinen sohn Rudolf zum Könige erwählten. Hierüber brach ein krieg aus. Indessen schon im folgenden jahre starb Rudolf, und nun einigten sich die Böhmischem Grossen sämmtlich über die wahl Heinrichs von Kärnthen. Der König setzte zwar den krieg fort, aber den vereinigten Böhmischem Adel vermogte er nicht zu überwinden, und er starb, ehe er sein ziel erreichen konnte. Dem nachfolger Albrechts, Heinrich VII, dem Luxemburger, gelang es jedoch schon im j. 1310, abermals einen theil des Adels zu gewinnen, und, fast ohne widerstand von seiten der Böhmen, Heinrich von Kärnthen in des Reiches acht, und die krone von Böhmen an seinen eignen sohn, Johann, zu bringen. Zwar erregte ein theil des Böhmischem Adels, im bunde mit Herzog Friedrich von Oestreich, im j. 1318 einen aufstand, aber derselbe wurde durch die hülfe Ludwigs des Baiern rasch unterdrückt. Nach der zeit

blieb die herrschaft des Königs Johann so sehr befestigt, dass seine absicht, Böhmen mit der Rheinpfalz zu vertauschen, im j. 1323 an dem widerspruche der Böhmischen Grossen scheiterte 1).

78. Sehr viel einiger und entschiedener traten die Grossen von Tirol zu gunsten der Margaretha Maultasch, der erbtöchter des dortigen Fürstentammes, auf. Diese war im j. 1330, 14 jahre alt, von König Johann von Böhmen mit seinem 10 jährigen sohne gleiches namens vermählt, und bei dieser gelegenheit wurde ihr und ihrem gemahl von den Grossen aus Kärnthen, Tirol und Görz gehuldigt. Ihr versprechen, der angestammten Fürstin die lande zu bewahren, erschien um so wichtiger, da die Oestreichischen Herzoge ansprüche auf Kärnthen machten, und die nachfolge der töchter nur erst sehr unbestimmt von Kaiser Ludwig, dem Baiern, zugesichert war. Als Margarethens vater, Herzog Heinrich von Kärnthen, im j. 1330 starb, lag König Johann von Böhmen krank zu Paris. Otto von Oestreich benutzte daher diesen umstand, um seine ansprüche auf Kärnthen geltend zu machen. Er erhielt die belehnung von Kaiser Ludwig dem Baiern, und nahm Kärnthen in besitz, und der Adel von Kärnthen huldigte ihm, nachdem er eine gewisse frist zur erklärung sich vorbehalten hatte, innerhalb deren niemand mit energie für die ansprüche Margarethens auftrat. Otto musste sich der alten weise unterwerfen, das Herzogthum in Kärnthen von dem landvolke zu empfangen. Man hatte aber schon manche

1) DUBRAVII historiae Bojemicae lib. 20. (Basil. 1573. fol.) pag. 193; bei FREHER rer. Bohem. script. 2, 167.

der gebräuche vergessen, da seit 56 jahren keine neue Kaiserliche ernennung eines Herzogs in Kärnthen vorgekommen war. Den anwesenden Oestreichern schienen die Kärnthner mit dem Herzoge ihren spott zu treiben 1). So war das recht der Oestreicher vom lande anerkannt, als Johann von Böhmen den krieg beginnen konnte, und dieser endete damit, dass der König auf Kärnthen, Krain und die Windische Mark verzichtete 2). Auf Tirol machten die Oestreicher freilich damals keinen anspruch, vielmehr erklärte Herzog Otto, als sich Johann und Margaretha wegen der langen abwesenheit des Königs von Böhmen an ihn wandten, und um seinen vormundschaftlichen schutz baten, er werde Kärnthen unter keiner bedingung zurückgeben, aber der unmündigen Margaretha wolle er in liebe und treue ein vormund sein. Aber bald entstand sogar die besorgniss, dass der Böhme selbst damit umgehe, eine neue fremde herrschaft in das land zu bringen. Noch im jahre 1335 sahen sich König Johann und sein sohn Karl (der nachmalige Deutsche Kaiser Karl IV) zu einer feierlichen erklärung veranlasst: dass ihnen nie in den sinn gekommen sei, die lande Kärnthen und Tirol gegen die Mark Brandenburg zu vertauschen, wie ihm die edeln leute von Kärnthen und Tirol nachgesagt hätten 3). Im folgenden jahre schwuren Margaretha und ihr gemahl feierlich

1) Chron. Leobicense lib. 6. c. 1. 3. bei Pez scr. rer. Austr. 1, 959 — 944.

2) Kurz Oestreich unter Herzog Albrecht dem Lahmen (Linz 1819. 8.) s. 107.

3) Urk. bei v. HORMAYR beitr. zur geschichte Tirols 1, 400.

in der versammlung des Landes, dass sie nie zugeben würden, dass die Grafschaft Tirol, und was dazu gehöre, je vertauscht oder verkauft werde 1). Einige jahre später erhoben sich aber aus diesen geschichten schlimmere unruhen, da Margaretha die auflösung ihrer ehe verlangte, weil ihr gemahl, der niemals zum manne gereift sei, sie auf eine unerträgliche weise behandle. Der umstand, dass sie sich mit Kaiser Ludwigs sohne, dem Brandenburger Ludwig, zu vermählen gedachte, erweckte ihr in dem Pabste einen unversöhnlichen feind. Es waren aber die Grossen des landes, welche im einverständniss mit der Fürstin den Grafen Johann vertrieben 2), und Margaretha in allen fernern anfechtungen beschützten. Ludwig der Brandenburger erlangte wirklich durch verheirathung mit der Gräfin den besitz von Tirol.

79. In der Landgrafschaft Thüringen gab der tod des kinderlosen Heinrich Raspo, des bekannten Gegenkönigs, im j. 1247 veranlassung zu einem ähnlichen auftreten der Ritterschaft. Der Landgraf hatte bereits im j. 1242 eine Kaiserliche eventualbelehnung auf die Thüringischen lande für den sohn seiner

1) KURZ Oestreich unter Albrecht dem Lahmen. s. 112. not. a.

2) — uxorem suam semifatuam plurimum molestaret, inter alia ejus mordendo mammillas; illa cum baronibus suis habitis occultis tractatibus ejecto Bohemo de comitatu Ludovicum Marchionem de facto in maritum accepit. ALBERTUS ARGENTINENSIS chron. bei URSTISIUS 2, 129. — de comitatu expellitur Tyrolensi, nobilibus terrae pertractantibus. Hoc cum imperator — cum uxore sua — cum secretariis quibusdam clam mittentibus ac scribentibus litteras praeluserunt. Chron. Leobicense 6, 10. ad a. 1541. bei PEZ scr. rer. Austr. 1, 959.

halbschwester Jutta, Markgraf Heinrich den Erlauchten von Meissen, erwirkt 1). Ausser ihm machte aber auch eine tochter seines vor ihm verstorbenen bruders, Landgrafs Ludwigs IV. und der heiligen Elisabeth, auf die nachfolge anspruch. Dies war Sophie, die gemahlin des Herzogs Heinrichs V. von Brabant, und sie verlangte die erbschaft nicht so wohl für sich, als für ihren dreijährigen sohn, Herzog Heinrich, das Kind von Brabant. Die Hessische Ritterschaft entschied sich für die Brabantische Sophie 2), während die Ritterschaft im östlichen Thüringen Heinrich den Erlauchten anerkannte 3). Sophie erschien mit dem Kinde, und nahm sogar die allodien in Thüringen in anspruch. Nach einem wechsellvollen kriege mit dem Markgrafen von Meissen verzichtete sie jedoch auf dieselben. Ihr sohn wurde seitdem Landgraf und Herr zu Hessen genannt. Indessen wurde seine Reichsfürstenwürde erst im j. 1292 anerkannt. Bis dahin scheint seine herrschaft nur als die eines freien Herrn betrachtet zu sein.

80. Auch der Mecklenburgische Adel vermittelte im j. 1316 einen erbschaftsstreit zwischen dem bruder und dem sohne des verstorbenen Fürsten Nikolaus II. von der Werleschen Linie. Der erstere, Johann der ältere, hatte bis dahin mit Niko-

1) Urk. bei WECK beschreibung u. vorstellung von Dresden s. 155.

2) — quidam de terra faventes ducissae Brabantiae. Historia de Landgraviis Thuring. c. 54. bei Pistor. scr. rer. Germ. 1, 1528.

3) Urk. v. 1249. bei WECK beschreib. und vorstellung von Dresden s. 155.

laus im lande Werle gemeinschaftlich regiert, und verlangte jetzt den besitz dieses landes für sich allein. Aber dem Adel gelang es, Johann dem Jüngern, genannt Henning, die rechte seines vaters zu erhalten. Es wurde eine theilung von Werle verabredet, in welcher Johann der ältere Güstrow, der jüngere Parchim erhielt 1). Im j. 1357 wurden diese länder wieder zusammengelegt, und zwar abermals nach dem rathe der Mannen, der diesmal um so nothwendiger erschien, als einer der theilnehmer an dem neuen vertrage nicht bloss für sich, sondern zugleich als vormund seines neffen auftrat. In Güstrow hatten sich nämlich bereits 1347 die brüder Nikolaus und Bernhard getheilt, Parchim aber kam 1354 an den minderjährigen sohn Johannis III, namens Henning, über den seit 1356, da seine mutter sich mit dem Herzoge Johann von Stargard vermählt hatte, Nikolaus von Güstrow die vormundschaft führte. Im jahre 1357 hoben nun Nikolaus und Bernhard die trennung des gesammten landes Werle, sowohl Güstrow, als Parchim, nach rath der Ritter bis zur volljährigkeit des Henning von Parchim auf 2).

81. In Holstein vereinigte sich ein theil des Adels gegen Graf Gerhard II, wurde aber geächtet, aus dem lande gejagt, und seine häuser wurden gebrochen und verbrannt. Im j. 1307 brachte je-

1) KIRCHBERG chron. Mecklenb. c. 175. 179. bei WESTFALEN monum. Cimbr. 4, 852. 857. Der theilungsvertrag bei RUDLOFF codex diplomat. Megapolitanus nro. 98. v. Lützwow gesch. v. Mecklenburg 2, 77.

2) v. Lützwow 2, 159.

doch der Dänische König Erich Menwed auf einer versammlung in Fehmern einen vergleich zu stande, in gemässheit dessen sich die verschwornen dem Grafen zu gehorsamem dienste verpflichteten, wie ihn Gerhards vorfahren hatten fordern dürfen. Dagegen wurden ihre freiheiten und rechte anerkannt, ihre güter zurückgegeben und ihnen gestattet, die burgen wieder aufzubauen. Wer mehr burgen aufbauen würde, als er bisher gehabt, gegen den sollte der Graf nicht mit gewalt, sondern nur mit gericht verfahren, und jedem wurde gestattet, sein gut ungehindert zu veräussern, und das land zu verlassen 1).

Als im j. 1397 die Grafen Gerhard, Albrecht und Heinrich ihre lande Schleswig und Holstein auf 9 jahre theilten, erhielt die Ritterschaft die einheit desselben aufrecht, indem sie sich das ausdrückliche versprechen geben liess, dass in den landen zu Holstein, zu Stormarn und in dem Herzogreiche die Mannschaft ungetheilet und ungesondert bleiben, und den Herren allen dreien huldigen sollte 2).

Diese beispiele, deren zahl sich wohl vermehren liesse, zeigen, in welcher weise die Ritterschaft jener zeit für das interesse des landes wirkte. Sie zeigen zugleich, wie festes zusammenhalten der Landesversammlung geeignet war, den frieden dem Lande, und die herrschaft dem Landesherrlichen hause zu erhalten, während uneinigkeit derselben bürgerkriege und innere zerrüttung herbeiführte.

1) MICHELSEN über die landesvertretung in Schleswig-Holstein s. 18. 19.

2) MICHELSEN s. 16. 17.

PERSÖNLICHE LEISTUNGEN DER UNTER- THANEN,

82. Wenn der Landesfürst die kräfte seiner unterthanen in anspruch nahm, sei es nun, um ihm in kriegerischen unternehmungen beizustehen, sei es, um ihn mit geldleistungen, *steuern* oder *beiden* 1), zu unterstützen, so waren es ebenfalls die versammelten Ritter, an welche er sich wandte. Selbst dann, wenn der anspruch nicht gemacht wurde, um einer noth des landes abzuhelfen 2), wenn also die bewilligung von jedem einzelnen erbeten werden musste, war es dennoch die Ritterschaft, welche vorzugsweise und unmittelbar herbeigezogen wurde. Denn die hohe Geistlichkeit hatte sich meistens in eine solche lage zum Landesherrn gestellt, dass eine bewilligung dieser art gar nicht von ihr erwartet werden konnte. Die niedere Geistlichkeit, welche aus den landsässigen Stiftern und Klöstern bestand, hatte entweder den Landesherrn selbst oder wohl auch einen Edeln zu ihrem Schirmvogt, und diese Schirmvögte hielten sich berechtigt, die ihnen anvertrauten geistlichen Stiftungen, gleich ihren hö- rigen hintersassen, nach willkühr zu beschätzen. Die klagen der Klöster über ihre Schirmherrn sind unzählig und masslos. Der Abt von Altaich in Baiern

1) Der Lateinische ausdrack dafür ist *petitio, precaria*. Doch streitet man, ob das wort eine bitte oder ein gebot bedeute. Uebrigens bezeichnet er eben so, wie steuer, *steura*, auch guts-, Ichen- und vogteiherrliche abgaben.

2) Daher die ausdrücke: *nothbede, precaria inconsuetata, zwangbede, gewaltbede, coactiva petitio*.

nennt seine Vögte, die Grafen von Bogen, wilde tyrannen, welche die Kirche von allen seiten mit gefahren umgeben, und mit schwerer zerrüttung bedrohen 1). Sogar das recht der Landesherrn, einen harten Schirmvogt als ungetreuen vormund abzusetzen, schien ihnen gefährlich, weil sie in dem Landesherrn, oder dem neuen von ihm gesetzten Vogte nur einen geldbedürftigern und mächtigern dränger zu fürchten hatten.

Die Städte fingen meistentheils erst in dieser periode an, die ansprüche ihrer herrn auf hörigkeit der bürger abzuschütteln, die Bauern dagegen waren wirklich zum grossen theil hörig, und diejenigen, welche es nicht waren, hatten keine macht, sich gegen ähnliche ansprüche zu schützen.

Die aufforderungen der Landesherrn zur leistung von geldhülfen wurden übrigens jetzt schon häufiger, da der geldverkehr in folge der kreuzzüge und der dadurch vermehrten beziehungen zu fremden ländern ausserordentlich gestiegen war. Reichtum und luxus waren die folgen davon, und sogar die fehden jener zeit der verwirrung, welche den einen verarmen liessen, dienten dem andern, ihn zu bereichern.

Wenn nun eine solche hülfe als eine pflicht vom Lande geleistet werden sollte, so bedurfte es nicht einer bewilligung von seiten jedes einzelnen. Die

1) — dum ecclesia nostra per advocatos nostros, comites videlicet de Bogen, multis undique circumfusa fleret periculis, rerum quoque gravibus indesinenter doleret ruinis. — acriores in nos tyrannos et seviore predictos comites. Urk. v. 1209. in Monum. Boic. II, 181.

pflicht konnte so allgemein anerkannt sein, dass der Landesherr ohne weiteres zu ihrer erfüllung auffordern, die rüstung oder die zahlung befehlen durfte. In einer urkunde Kaiser Rudolfs von Habsburg vom j. 1290, durch die er dem Grafen Reinhold von Geldern die herrschaft über Ostfriesland verlieh, wird unter den Gräflichen rechten über dieses land namentlich die befugniss aufgeführt, nach seinem ermessens steuern oder bedeu auszuschreiben 1). Eben so erklärt Graf Heinrich von Henneberg im j. 1345 das vorwerk zu Walbur für ein lediges und freies gut, und spricht den besitzer desselben ledig und los von allen herrschaftlichen lasten: von bete, von nothbete, von bannwein, von fuhren, von steuer, von allem, was sie beschweren mögte, ohne allein, wenn eine allgemeine landbete über land ginge, so Ritter und Knechte (Knappen) die Landbete leiden und geben 2). Erzbischof Konrad II. von Mainz legte dem Klerus im j. 1393, wie es scheint, ohne vorhergehende bewilligung, eine steuer auf, um sich zum bevorstehenden kriege zu rüsten 3), und Konrad III. tilgte im j. 1428 seine kriegsschulden mit einer steuer, die er von dem ganzen volke eben so willkührlich gefordert haben soll 4).

Die frühesten nachrichten von solchen Landes-

1) — collectas seu precarias, cum sibi videtur expedire, faciendi. SCHWARTZENBERG groot plaacaat- en charterboeck 4, 125.

2) V. SCHULTES Roburgsche Landesgeschichte, urkundenb. s. 77. nro. 71.

3) — exactionavit clerum. JOANNIS rer. Moguntinar. 4, 707. not. 6.

4) Daselbst 1, 745, not. 44.

steuern fallen in den anfang des dreizehnten jahrhunderts. Im jahre 1215 wurde Herzog Ludwig von Baiern sammt seinem heere aus der gefangenschaft Heinrichs, des Pfalzgrafen am Rhein, durch eine allgemeine steuer von 20000 pfund ausgelöst, welche vornehme und geringe traf, und zu der das Kloster Scheyern allein hundert pfund zahlte 1). In diesem falle war die noth des landes um so offenbarer, als nicht der Fürst allein gefangen sass. Ohne zweifel sind noch frühere steuern ähnlicher art vorgekommen. Ein beispiel aus Frankreich vom j. 1188 wird sogleich erwähnt werden. In den ältern nachrichten bleibt es indessen häufig ungewiss, ob die abgabe eine Landessteuer, oder eine Lehn- und Vogtei-abgabe ist. So z. b. bei jener zwangbede, *coactiva petitio*, von welcher Graf Karl von Flandern ums j. 1140 das Kloster Andres befreite 2), oder bei jenem zins, welchen nach einer urkunde vom j. 1176 das Pommerische volk den Fürsten zu zahlen hatte 3).

Der noth des Landes stand nach dem uralten grundsätze die noth der Kirche gleich, und so wie bei jener die weltlichen Herrn, so nahmen bei dieser die geistlichen oberhäupter das recht in anspruch, in gleicher weise steuern auszuschreiben. Eine Kirchenversammlung im Lateran gab um's jahr

1) — dives, pauper, nobilis, ignobilis steura data hunc redemerunt. CONRADUS SCHYRENSIS bei PEZ script. rer. Austriac. 2, 412.

2) Urk. bei D'ACHERY spicileg. 2, 805.

3) DREGER cod. Pommer. 1, 22. nro. 13. coloni — ne principii terre censum persolvant cum reliquo populo. BARTHOLD gesch. v. Rügen u. Pommern 1, 313.

1179 die vorschritt: dass zwar die Bischöfe ihre untergebenen nicht mit steuern und schatzungen bedrücken sollten, da aber oft die noth dazu dringe, so sei es doch zu billigen, dass sie bei einleuchtenden und vernünftigen ursachen eine mit milde ermässigte beihülfe von denselben forderten 1). Meistentheils wandte sich indessen die Geistlichkeit an die weltliche macht, und veranlasste diese, eine steuer auszuschreiben. Als z. b. im j. 1188 das zum kreuzzuge ausgezogene heer in noth gerieth, wandte man sich an die Könige, und eine chronik von Tours erzählt, dass in Frankreich mit rath des Königs und der Grossen ein zehnthel von aller fahrenden habe genommen sei. Der fromme chronist setzt aber hinzu, der üble ausgang des feldzugs sei dem umstande zuzuschreiben, dass viele von den steuererhebern die Kirche zu stark mitgenommen, und dadurch dem bösen feinde luft gemacht hätten 2). In vielen fällen nahm die Kirche nur zu almosensammlungen ihre zuflucht, und es gingen dann wohl von den geistlichen Oberhäuptern ermahnungen aus, welche einer steuerausschreibung einigermaßen ähnlich sahen. Eine solche ermahnung erliess z. b. im j. 1224 Pabst Honorius III. an die unterthanen des Erzstifts Bremen, um durch eine almosensammlung den bau der verfallenen Kirche zu Bremen zu bestreiten 3).

83. Wenn nun aber eine wahre steuer gefor-

1) Cap. 6. X. de censibus 5, 39.

2) Chron. Turon. ad a. 1188. bei MARTENE collectio amplissima 5, 1050.

3) LÜNIG spicileg. eccles. contin. 5. p. 948.

dert wurde, um der noth des landes abzuhelpfen, so mogte in vielen fällen zwischen dem Landesherrn und seinen unterthanen darüber streit erhoben werden, ob denn auch wirklich die steuer durch die nothwendigkeit gerechtfertigt sei; denn es konnte nicht fehlen, dass nicht der Landesherr bisweilen eine noth des landes erblickte, wo die Ritterschaft nur geneigt war, persönliches bedürfniss, oder gar nur persönliche wünsche des Fürsten anzuerkennen. Schon in dem Landfrieden von 1235 wurde vorge-sehn, dass nicht der bau von festen burgen und städten von den Landesherrn zum vorwande einer durch landesnoth gebotenen steuer genommen würde. Wer burgen oder städte, oder andre wehren machen will, heisst es dort, der soll es mit seinem oder seiner leute, d. i. seiner hintsassen oder grundholden gute thun, aber nicht von seiner unterthanen gute. Umgekehrt wurde in vielen ländern urkundlich anerkannt oder vertragsmässig festgesetzt, dass in gewissen fällen eine steuer nicht verweigert werden dürfe. Diese fälle waren gewöhnlich: wenn der Landesherr zum Hofe des Kaisers, zu einem Römerzuge oder zum Reichsheere ziehn musste, wenn er eine hauptschlacht verlor oder in gefangen-schaft gerieth, wenn er eine tochter ausstattete oder einen sohn zum Ritter schlug. Bestimmungen dieser art finden sich — um nur von den frühesten einige anzuführen 1) — in einem weisthume der gemeind, Susteren für die Herrn von Valkenstein vom j. 1260 2),

1) Viele beispiele hat STRUBE nebenstunden 2, 307 f.

2) BONDAM charterboek van Gelderland 1, 343. GRIMM weis-thümer. 3, 862.

in den freibriefen der Grafen von Schwerin v. 1279, der Fürsten von Mecklenburg-Werle vom j. 1276 und 1285, welche weiter unten noch genauer betrachtet werden sollen. Auch die Magdeburgischen schöffn erkannten — wahrscheinlich auf befragen der Niederlausitzischen stadt Beeskow — die pflicht zu einer ausserordentlichen bede an, wenn der Herr zum Reichskriege gefordert würde, wenn er gefangen würde oder einen streit verlöre, und wenn sein land von feinden angegriffen würde und er sich allein nicht zu schützen vermögte 1). Ganz ähnlich hatte sich das herkommen in England ausgebildet 2). In geistlichen Stiftern kam wohl noch eine steuer beim regierungsantritte eines neuen Fürsten, unter dem namen der fröhlichen ankunft, hinzu 3).

Aber diese anerkennung war gar nicht ganz allgemein. Die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg mussten z. b. noch im j. 1390 eine erklärung ausstellen, dass ihre Mannen ihnen nicht aus pflicht, sondern aus freier willkür eine geldhülfe gegeben hätten, um sie aus der gefangenschaft zu lösen 4). Herzog Ludwig der Bärtige von Baiern-Ingolstadt, der vom Markgrafen Albrecht von Brandenburg gefangen genommen war, verbot sogar „seiner Landschaft ernstlich mündlich unter augen, dass sie kein sein geld noch gut dem herrn Markgrafen nicht geben sollten, alldieweil er in solcher fängniss und

1) NEUMANN gesch. der Landstände des Markgrafenthums Niederlausitz 1, III.

2) Modus tenendi parliamentum c. 23. im anhang.

3) STAPHORST hist. eccles. Hamburg. 2, 589.

4) HOFFMANN sammlung ungedruckter nachrichten 1, 206.

kümmerniss wäre, sondern eine Landschaft solle thun, als fromme biederleute, und ihm seine ehre lieber lassen sein, als seinen leib. Und ob er halt etwas mit ihnen in solcher fängniss schriftlich, oder mündlich unter augen schüfe, das sollte und mögte doch keine macht nicht haben" 1). Es war daher in den meisten fällen nothwendig, dass von der Landesversammlung das dasein einer landesnoth anerkannt wurde, oder mindestens musste mit derselben über den betrag der aufzubringenden hülfe verhandelt werden, denn nur selten war dieser, wie z. b. in dem freibriefe für Mecklenburg-Werle vom j. 1276 2), ein für allemal vertragsmässig festgesetzt. Dem gemäss gab Erzbischof Gerhard von Bremen der stadt Verden im j. 1259 die erklärung, dass er sie nicht belästigen wolle, wenn nicht eine solche noth über ihn und die kirche käme, welche die Domherrn und Dienstmannen als hinreichend und wahr anerkennen würden 3). Ein zusatz zum Sachsenspiegel, der etwa

1) Bericht der Landschaftlichen abgeordneten bei (KRENNER) Bairische Landtagshandlungen. 3, 168. Vergl. das. s. 114. 131. 147. RUDHART gesch. der Bair. Landstände 1, 194.

2) — si nobis Deus sua gracia annuerit, quod diem vixerimus, aliquem filiorum nostrorum suscipere militaris dignitatem, vel aliquam filiarum nostrarum marito copulandam, et per nos ipsos festum filii nostri vel filie nostre fecerimus, tunc vasalli nostri cum subditis nostris spiritualibus ad festum filii nostri de quolibet manso duos solidos, cultura eorum excepta, et ad festum filie nostre quatuor solidos in subsidium nobis dabunt. LISCH Mecklenburgische urkund. 1, 156. 157.

3) Non gravabimus eos in aliquibus exactionibus, nisi forte in propria persona ire ad curiam nos contingat, vel etiam nobis et ecclesiae nostrae talis incumbat necessitas, quae canonicis et ministerialibus nostris evidens sit et nota, et tunc tenebuntur

um die mitte des dreizehnten jahrhunderts niedergeschrieben sein mag, sagt daher ganz allgemein: ein richter dürfe nicht bloss kein recht, sondern auch keine last, sie sei herberge, abgabe oder dienst, auf das land setzen, sie werde denn von dem Lande bewilligt 1).

84. Wo hingegen eine solche landesnoth nicht anerkannt wurde, noch auch durch vertrag und herkommen ein solcher aufwand gerechtfertigt war, blieb es ohne zweifel bei dem bisherigen grundsatze, dass der Landesherr mit jedem einzelnen für sich verhandeln müsse. Hieraus entsprangen besonders seit dem anfange des vierzehnten jahrhunderts berührungen zwischen den Landesfürsten und einem theile ihrer unterthanen, welche den bedeutendsten einfluss auf die folgende entwicklung gewannen. Es war nämlich eben so natürlich, dass die Landesfürsten häufig eine noth des landes und der kirche behaupteten, wo keine vorhanden war, als dass die Landesversammlung sich weigerte, diese noth anzuerkennen, wo sie wirklich offen da lag. In dem einen falle, wie in dem andern, waren aber doch die Fürsten von der wirklichen hülffleistung der unterthanen abhängig, und es konnte nicht fehlen, dass das streben der Landesversammlungen in den meisten fällen darauf gerichtet war, die bewilligung jedes einzelnen unter den vornehmsten des landes

nobis secundum suae possibilitatis exigentiam subvenire. Vocronum. ined. Bremensium (Bremen 1740. 8) 1, 254.

1) He ne mut ok nen gebot, noch herberge, noch bede, denest, noch recht uppe't land setten, is ne willekore dat land. Sächs. landr. 5, 91. §. 3.

zu fordern, und nicht sich durch das Übergewicht der stimmenmehrheit binden zu lassen; ja es konnte nicht fehlen, dass dies streben gelang, so bald die Landesversammlung nur mit hartnäckigkeit und energie an ihrer forderung hielt.

Keine erzählung ist mehr geeignet, diese verhältnisse zu erläutern, als die der schon früher einmal angeführten Normännischen Chronik über die verhandlungen Wilhelms des Eroberers vor dem zuge nach England. Sie schliesst sich hier genauer dem *Roman de Rou* an, ist jedoch minder weit-schweifig, als dieser. Nur der unterschied findet sich hier wieder, dass bei Robert Wace der Herzog nur mit den Baronen verhandelt, während in der Chronik leute aus allen ständen, *gens de tous les estats*, auftreten. Die erzählung führt uns die einzelheiten der verhandlung mit einer genauigkeit und lebendigkeit vor augen, wie wir sie in Deut-schen berichten jener zeit nicht finden. Dass sie aber dennoch ganz und gar auch für Deutschland passt, kann niemand leugnen, der nur einen blick in das Ständische wesen des mittelalters gethan hat. Die Chronik berichtet folgender massen 1).

Herzog Wilhelm von der Normandie hatte sich von Eduard, dem Bekenner, dem letzten Angel-sächsischen Könige, die nachfolge auf dem Engli-schen throne zusichern lassen, und Harald hatte bei den Heiligen gelobt, ihm nach Eduards tode das

1) Ich theile die stelle der Chronik aus BOUQUET script. rer. Gall. et Franc. 15, 224 f. im anhang mit. Im *Roman de Rou* ist die entsprechende stelle vers 1120 folg. (bei PLUCQUET 2, 128 f.).

land zu übergeben. Als aber im j. 1066 der König von England starb, setzte sich Harald, unbekümmert um seinen eidschwur, auf den thron. Als Herzog Wilhelm dies erfuhr, und sogar auf seine botschaft an Harald trotzige antwort erhielt, berief er einen rath seiner vertrautesten freunde, *éspeciaux amis*. Diese waren zwar der meinung, die sache dürfe nicht auf sich beruhen bleiben, aber dennoch getrauten sie sich nicht, in einer so wichtigen sache für sich zu rathen, sie wiesen ihn an die versammlung des landes, denn, sagten sie, jeder einzelne, der schoss zu zahlen hat, ist berechtigt zu sitz und stimme — *que qui paie l'escot, qu'il soit à l'asseoir* 1). Die Grossen des landes wurden gerufen. Der Herzog trug ihnen die lage der sache vor, und forderte sie zum beistande bei der eroberung Englands auf. Darauf trat die versammlung ab, um sich zu berathen. Bei dieser berathung ging es aber stürmisch her. Man stellte sich haufenweise zusammen; der eine hatte diese meinung, der andre jene, und als jeder glaubte, seine ansicht hinreichend geltend gemacht zu haben, ernannten sie den angesehensten der Herzoglichen Vasallen und Rätthe, Wilhelm, den sohn des Osber, zu ihrem sprecher. Er habe ihre meinung gehört, hiess es, und wisse, was sie dem Herzoge zu leisten in stande seien.

1) Dies ist das Deutsche sprichwort: „wo wir nicht mit rathen, da wir nicht mit thaten.“ ROBERT WACE drückt es in folgendem reime aus:

Bien deivent al cunseil venir,

Ki el travail deivent partir.

Roman de Rou v. 41172 (2, 128). „Escot“ ist das Deutsche „tschoss“ und „partir“ ist gleichbedeutend mit „participer.“

Der sohn Osbers sprach: sie seien bereit, dem Herzoge die hülfe zu gewähren. Aber sofort erhob sich ein heftiger widerspruch. Viele riefen: das sei nicht ihr wille. Sie seien bereit: dem Herzoge innerhalb landes zu folgen, denn das seien sie schuldig, aber nicht zu auswärtiger eroberung, sonst mögte dies in zukunft als ein herkommen gegen sie angeführt werden. Da der Herzog diese meinung hörte, nahm er jeden einzeln zu sich in sein zimmer, und unterhandelte mit ihm, und versprach, ihm brief und siegel zu geben, dass die hülfe nicht aus pflicht, sondern aus höflichkeit und gutem willen geleistet werde. So gelang es ihm endlich, einen jeden einzeln zu gewinnen.

Von ähnlichen vorgängen in Deutschland liefern uns die urkunden bewaise, in welchen die Landesfürsten anerkennen, dass eine bewilligung, eine hülfe der unterthanen nicht aus pflicht, sondern aus gutem willen zugesagt und geleistet sei, und dass der Fürst fortan nicht weiter das recht habe, sie in anspruch zu nehmen.

Solche zusagen wurden oft den Grossen des landes, namentlich der Ritterschaft im allgemeinen ertheilt, wie z. b. in dem freibriefe, welcher dem Bairischen Adel im j. 1302 auf dem Schnaitpacher Rittertage ausgestellt wurde. Eben so erklärten noch im j. 1422 die Grafen von Holstein den tapfern männern und ihren erben und einwohnern des landes Holstein: Haben sie uns öftere beden bewilligt und weiter folge geleistet, das haben sie nicht vermöge alter gewohnheit gethan, oder von rechtswegen, sondern sie haben solches wegen des grossen bedürfnisses, und unsrer und des landes noth gethan, wel-

che sie selbst dafür erkannten 1). Oft erhielten auch einzelne, namentlich Klöster und andere geistliche korporationen, ähnliche zusagen. Als z. b. Graf Berthold von Henneberg einen theil der Henneberg-Koburgschen lande, der an die Markgrafen von Brandenburg vererbt war, erkaufte, schrieb er, um die kaufsumme aufzubringen, eine allgemeine landbede in seinen besitzungen aus, und gab dem Nonnenkloster zu Marburghausen im j. 1316 einen revers, dass diese steuer nur aus gutem willen ihm gewährt sei, und dass er auch inskünftige ohne zustimmung und guten willen der Abtissin und des Convents keine steuern oder auflagen zu erheben befugt sei 2).

Diese und ähnliche erklärungen darf man indessen nicht so verstehen, als ob darin eine ganz unbedingte steuerfreiheit eingeräumt würde. Es wäre in wahrheit unbegreiflich, wie die unterthanen sich diese freiheit so oft hätten können erneuern lassen, während fast immer es nur wenige jahre dauerte, bis eine neue anlage nicht nur gefordert, sondern auch bewilligt wurde. Gewöhnlich ist die freiheit nur auf eine gemeine steuer bezogen, und hierunter ist dann eine solche verstanden, welche der Landesherr ohne weiteres, ohne vorhergehende bewilligung, oder wenigstens nach stimmenmehrheit auflegen konnte. Die Grossen des landes fanden es gefährlich, die beurtheilung des vorhandenen nothfalles dem Landesherrn und seinen günstlingen, oder

1) Privilegien der Schlesw. Holst. Ritterschaft s. 1.

2) VON SCHULTES Koburgsche landesgeschichte, urkundenb. s. 53. no. 55.

einigen gewonnenen Rittern zu überlassen, und nöthigten daher den Fürsten, auf alle willkür bei der steuererhebung zu verzichten, und von jedem einzelnen unter ihnen die anerkennung des bedürfnisses und die bewilligung der hülfe einzuholen, mit andern worten, sie beschränkten durch verträge zwischen Herrn und Land die gemeine steuer auf einzelne wenige fälle, und betrachteten alle andern steuern als ausserordentliche. Bisweilen setzten sie auch die gemeine steuer auf ein bestimmtes jährliches mass ¹⁾, und in einigen ländern erklärten sie sogar alle steuern für ausserordentliche im angegebenen sinne, indem sie die Landesherrn versprechen liessen, nie steuern zu erheben, welche nicht von den einzelnen bewilligt waren. Dies letztere mag der sinn vieler privilegien der Städte und geistlichen Stifter gewesen sein, obgleich sich in ihnen die freiheit von abgaben häufig zunächst auf guts- und vogteiherrliche lasten zu beziehen scheint. Wenn man die analogie von Landes- und Reichsteuern berücksichtigt, so kann man als beispiel den freibrief für den Erzbischof von Magdeburg gelten

1) Dies geschah in der Mark Brandenburg im j. 1281 durch die Markgrafen Johann, Otto und Konrad, und zwar in der form eines verkaufs der nothbede, precaria exactoria, gegen eine feste steuer. Da dieselbe von Vasallen, Städten, Bauern, und selbst solchen, die keine grundstücke besaßen, erhoben wurde, so scheint es eine wahre Landessteuer gewesen zu sein. Urk. bei GERCKEN diplom. veteris Marchiae Brandenb. 1, 15 f. Auch in Baiern kommt in den spätern Ständischen verhandlungen häufig ein feststehendes steuerquantum unter dem namen einer gemeinen steuer vor. Man bewilligte daher nach umständen eine, zwei, drei gemeine vichsteuern.

lassen, durch welchen Kaiser Friedrich II. im j. 1216 die zusage ertheilt, dass von des Stifts städten und gütern keine Königliche steuer ohne des Erzbischofs zustimmung erhoben werden solle 1). Dass die steuerfreiheit überhaupt nicht als etwas ursprüngliches angesehen wurde, ergibt sich unter andern aus einer urkunde, welche freilich einem spätern zeitraume angehört, aber ausdrücklich ausspricht, dass die steuerfreiheit nicht von jeher bestanden habe. Die Herzoge Friedrich und Wilhelm von Sachsen erklären im j. 1438: ihre Mannen, städte und unterthanen seien „furmals in grosser freiheit herkommen, also dass sie ihnen *nicht mehr* bete gegeben hätten, jedoch ihnen zu willen hätten sie sich darein gegeben, und wollten ihnen eine steuer oder accise auf zwei jahr zu allen ihren schulden und nöthen geben, die dann vorher durch und in allen ihren landen *nicht mehr* gewesen sei” 2).

85. Die ausserordentlichen steuerbewilligungen, bei denen die Landesversammlung sich schadlosbriefe und wohl auch andre besondere privilegien und freiheitsbriefe geben liess, kommen vor dem ende des dreizehnten jahrhunderts nur äusserst selten vor, und um die mitte des vierzehnten werden sie erst häufiger. Indessen kann man mit sicherheit annehmen, dass es ihrer noch weit ältere und weit mehrere gab, von denen uns nur die nachrichten fehlen, oder noch irgendwo verborgen sind. Im

1) — regales talliae, petitiones aut exactiones. Urk. bei MEIBOM script. rer. Germ. 2, 577. Vergl. übrigens oben §. 65.

2) SCHULTES Koburgsche landesgeschichte, urkundenbuch nro. 108. s. 112.

Herzogthum Steyermark wird in dem ältesten privilegium, welches die Landschaft hat drucken lassen, und welches den Dienstmannen und Landherrn, *ministeriales et comprovinciales*, bereits im j. 1276 ertheilt wurde, ausdrücklich auf ältere privilegien der Herzoge Ottokar und Leopold bezug genommen 1). Einige der bekannten nachrichten von steuerbewilligungen dieser zeit sind um so interessanter, als wir daraus sehen, dass die freibriefe und privilegien, welche damals der Ritterschaft ertheilt wurden, sich in nichts von den spätern Landständischen privilegien unterschieden, als darin, dass von den niedern ständen — Städten und Bauern — noch keiner als wesentliches glied der Landesversammlungen aufgeführt wird.

Die ältesten beispiele mögen etwa nächst der eben erwähnten Steyrischen handfeste folgende sein. Bischof Berthold II. von Würzburg liess sich im j. 1276 von seinen geistlichen und weltlichen unterthanen einen schilling von jedem morgen weingarten bewilligen, um das Stift aus grosser armuth und schuld zu erretten 2). Im j. 1279 ertheilten die Grafen Helmold und Nikolaus von Schwerin ihren Ritttern und Lehnleuten zwei gleichlautende freibriefe für das land Boitzenburg und das land Wittenberg, in welchen sie erkennen, dass ihnen von jeder hufe eine mark Lübischer pfennige für das jahr zugesagt

1) Landshandvest des Hertzogthums Steyr. (Grätz 1653 fol.) bl. 4.

2) FRIESE leben der Bischöfe von Würzburg bei LUDEWIG geschichtschreiber von dem Bischoffth. Wirtzburg s. 585. STRUBEN nebenstunden (2. ausg.) 2, 516.

sei, in zukunfft aber das land nur dann um eine beihülfe angesprochen werden dürfe 1), wenn die Grafen entweder in gefangenschaft gerathen sollten, oder ihre kinder nach dem rathe ihrer freunde verheirathen würden. Zugleich wurden einige bestim- mungen über das münzwesen, so wie über das rechtliche verhältniss zwischen Grafen und Vasallen getroffen 2). Einen ähnlichen freibrief erhielt der theil des Mecklenburgschen landes, welcher der Werleschen linie zugefallen war, im j. 1285. Die Ritterschaft der lande Wenden, Röbel und Malchow übernahm ein drittheil der Fürstlichen schulden, und verpflichtete sich ausserdem zu einer steuer für den fall, dass die Fürsten ihre söhne und töchter vermählen, oder ihre söhne zu Ritterschlagern würden. Dabei wurden den Ritterschlagern alle hergebrachten rechte bestätigt, und einige neue rechte in bezug auf gerichtsstand und mehrere andere gerichtliche verhältnisse eingeräumt 3). Ganz ähnliche bestim- mungen wurden für das land Gnoyen schon im j. 1273 durch verhandlung zwischen eben diesen Fürsten von Werle und ihren Vasallen und geistlichen unterthanen getroffen. Die urkunde, welche wir hier über besitzen, ist erst im j. 1276 ausgestellt, indem sie die befreiung der unterthanen von der damals bewillig-

1) — *terram nostram petere debemus, ut nobis subveniatur in subsidium expensarum.*

2) Urk. bei MICHELSSEN urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgschen gesellschaft für vaterländische geschichte (Riel 1859. 4.) 1, 104.

3) Urk. in LÜNIG corpus juris feudalis Germ. 2, 1546. Vergl. v. Lützwow gesch. von Mecklenburg 2, 67.

ten dreijährigen bedede ausspricht 1). Herzog Albert von Sachsen-Lauenburg ertheilte im j. 1288 seinen Lehnleuten, welche ihn von einer schuld von 4000 mark Hamburger pfenningen befreiten, einen brief, in welchem er sie aller bedepflicht entledigt, und verspricht, ihnen kein unrecht zu thun, und sie bei ihren hergebrachten rechten zu lassen. Dass auch hier die Ritterschaft als Landesversammlung auftrat, sieht man aus der nebenbestimmung, nach welcher der Herzog allen einwohnern des landes Ratzeburg 2) vergönnt, sich selbsiebente von jeder anklage auf todschlag, verwundung, verstümmelung oder lähmung zu befreien, sofern der thäter nicht bei der that ergriffen werde. Die ganze übereinkunft wurde durch handschlag bestärkt 3). In Baiern ist der erste bekannte freibrief dieser art auf dem Schnaitpacher Rittertage im j. 1302 gegeben. Im Erzstifte Salzburg kommt ein ähnlicher im j. 1327 vor, da Dienstmannen, Ritter und Knechte (Knappen) des Gotteshauses von ihren leuten, vogtleuten und lehnleuten eine gemeine schatzsteuer bewilligten, damit die im kriege mit Baiern gefangenen Edelleute sammt der feste Titmaning ausgelöst werden konnten 4).

Ueberhaupt sieht man aus den unzähligen ur-

1) Lisch Mecklenburgsche urkunden 1, 135.

2) — per terminos universos nostri territorii Raceborch et omnibus existentibus et morantibus terminis in eisdem.

3) — data fide manuali. Urk. bei MICHELSEN a. a. o. 1, 127. Eine andre bestimmung derselben wird noch später vorkommen.

4) Urk. bei ZAUNER gesch. v. Salzburg 2, 431, auch bei KRENNER anleitung zur kenntniss der Bair. Landtage im mittelalter s. 79.

kunden jener zeit über verkäufe und verpfändungen von landestheilen, und gewährung von vorrechten aller art an einzelne personen und körperschaften, dass die Landesherrn alle mittel aufboten, um sich von ihrer schuldenlast zu befreien, ehe sie ihre zuflucht dazu nahmen, die hülfe des landes anzusprechen. Als Herzog Friedrich von Oestreich im j. 1237 eine steuer von 60 pfenningen auf jede hufe legte, erregte dies so grosse unzufriedenheit unter seinen unterthanen, dass man darin die erste ursache zu seiner nachherigen vertreibung erblickte 1).

Diese geldverhältnisse bildeten einen der häufigsten und wichtigsten anlässe zu den verbindungen der unterthanen, welche auf die weitere entwicklung der landesvertretung den grössten einfluss hatten, indem sie die Rittersstage in versammlungen der Landstände verwandelten. Die grundlage dieser umgestaltung war aber das Einungswesen, welches die wirksamkeit des Lehnwesens gerade in dem zeitpunkte untergrub, als dieses letztere sich in seiner ganzen verderblichkeit entfaltet hatte. Der darstellung dieser entwicklung wird die folgende abtheilung unserer geschichte gewidmet sein.

1) Chron. Claustro Neuburgense ad h. a. bei Pez scriptor. rer. Austriac. 1, 437.

BEILAGEN.

I. Modus tenendi Parliamentum (aus D'ACHERY spicilegium 3, 594).

II. Die chronik der Normandie über Wilhelms des Eroberers vorbereitungen zur heerfarth nach England (aus BOUQUET rerum Francicarum scriptores 13, 224).

I.

MODUS TENENDI PARLIAMENTUM.

(Siehe seite 63. note 2.)

Hic describitur modus, quomodo parliamentum regis Angliae et Anglicorum suorum tenebatur tempore regis Eduardi filii regis Etheldredi; qui quidem modus recitatus fuit per discretiores regni coram Willelmo duce Normanniae, et conquestore et rege Angliae, ipso conquestore haec praecipiente, et per ipsum approbatus, et suis temporibus, ac etiam temporibus successorum suorum regum Angliae usitatus.

Summonitio Parliamenti.

Summonitio parliamenti praecedere debet primum diem parliamenti per quadraginta dies.

Cap. 1. Qui ad Parliamentum venire debent.

Ad parliamentum summoneri et venire debent ratione tenurae suae omnes et singuli archiepiscopi, episcopi, abbates, priores et alii majores clerici, qui tenent per comitatum vel baroniam ratione hujusmodi tenurae, et nulli minores, nisi eorum praesentia et eventus aliunde quam pro tenuris suis requiratur, ut sint de consilio regis, vel eorum praesentia necessaria vel utilis reputetur ad parliamentum: et illis tenetur rex ministrare sumptus et expensas suas de veniendo et morando ad parliamentum. Nec debent ejusmodi clerici minores summoneri ad parliamentum, sed rex talibus peritis mittere breviam sua rogando quod ad parliamentum suum interessent.

Item rex facere solebat summonitiones suas archiepiscopis, episcopis et aliis exemptis personis, ut abbatibus, prioribus, decanis et aliis ecclesiasticis personis, qui habent jurisdictiones per hujusmodi exemptiones et privilegia separatim, quod ipsi pro quolibet decanatu et archidiaconatu Angliae per ipsos decanatus et archidiaconatus eligi facerent duos peritos et idoneos procuratores de proprio archidiaconatu, ad veniendum et interessendum ad parliamentum ad illud subeundum, allegandum, et faciendum idem, quod facerent omnes et singulae personae ipsorum decanatum, et archidiaconatum, si ibidem personaliter interessent.

Et quod hujusmodi procuratores veniant cum warantis suis, duplicatis sigillis superiorum suorum signatis, quod ipsi ad hujusmodi procuracionem cle-

rici missi sunt: quarum litterarum una liberabitur clericis de parlamento ad irrotulandum, et alia residebit penes ipsos procuratores; et sic sub istis duobus generibus summoneri debet totus clerus ad parliamentum.

Cap. 2. Quinam Nobiles Parlamento debeant assidere. De Laicis.

Item summoneri et venire debent omnes et singuli comites et barones, et eorum pares, scilicet illi, qui habent terras et redditus ad valentiam comitatus vel baroniae integrae, videlicet viginti feoda unius militis, quolibet feodo computato ad viginti libratas, quae faciunt quadringentas libratas in toto, vel ad valentiam unius baroniae integrae, scilicet XIII feoda, et tertiam partem unius feodi militis, quolibet feodo computato ad viginti libratas, quae faciunt CCC marcas: et nulli minores laici summoneri nec venire debent ad parliamentum ratione tenurae suae, nisi eorum praesentia aliis de causis fuerit utilis vel necessaria ad parliamentum, et tunc de illis fieri debet, sicut dictum est de minoribus clericis, qui ratione tenurae suae ad parliamentum venire minime tenentur.

Cap. 3. De Baronibus Portuum.

Item rex tenetur mittere brevia sua custodi quinque portuum, quod ipse eligere faciat de quolibet portu per ipsum portum duos idoneos et peritos barones ad veniendum et interessendum ad parliamentum suum, ad respondendum, subeundum, al-

legandum et faciendum idem, quod baroniae suae, ac si ipsi de baronibus illis omnes et singuli personaliter interessent ibidem, et quod barones hujusmodi veniant cum warantis suis duplicatis, sigillis communibus portuum suorum signatis, quod ipsi rite ad hoc electi et attornati sunt et missi pro baroniis illis, quarum una liberabitur clericis de parlamento, et alia residebit penes ipsos barones; et cum hujusmodi barones portuum licentia obtenta de parlamento recessum fecerant, tunc solebant habere breve de magno sigillo custodi quinque portuum, quod ipse rationabiles sumptus et expensas suas hujusmodi baronibus habere faceret de communitate portus illius, a primo die, quo versus parlamentum venerint, usque ad diem, quo ad propria redierunt.

Facta etiam expressa mentione in brevi illo de mora quam fecerint ad parlamentum, de die quo venerint, et licentiati fuerint redeundi: et solebat mentio fieri aliquando in brevi, quantum hujusmodi barones capere debent de communitatibus illis per diem, scilicet aliqui plus, aliqui minus secundum personarum habilitates, honestates, et respectus, nec solebat poni per duos barones per diem ultra viginti solidos, habito respectu ad illorum moras, labores et expensas: nec solent hujusmodi expensae in certo reponi per curiam pro quibuscumque personis sic electis et missis pro communitatibus, nisi personae ipsae fuerint honestae et bene se habentes in parlamento.

Cap. 4. De Militibus.

Item rex solebat mittere brevia sua omnibus vicecomitibus Angliae, quod eligi facerent quilibet de suo comitatu per ipsum comitatum duos milites idoneos et honestos et peritos ad veniendum ad parliamentum suum eodem modo, quo dictum est de baronibus portuum, et de warantis suis eodem modo, sed pro expensis duorum militum de uno comitatu non solet poni ultra unam marcam per diem.

Cap. 5. De Civibus.

Eodem modo solebat mandari majori et vicecomitibus Londoniarum, et majori et baillivis vel majori et civibus Eborum, et aliarum civitatum, quo ipsi pro comitatu civitatis suae eligerent duos idoneos, honestos et peritos cives ad veniendum et interessendum ad parliamentum, eodem modo quo dictum est de baronibus quinque portuum, et militibus comitatum, et solebant cives esse pares et aequales cum militibus comitatus in expensis, veniendo, morando, et redeundo.

Cap. 6. De Burgensibus.

Item eo modo solebat, et debet mandari baillivis et probis hominibus burgorum, quod ipsi ex se et pro se eligant duos idoneos, honestos et peritos burgenses ad veniendum et interessendum ad parliamentum eodem modo, quo dictum est de civibus; sed duo burgenses non solebant percipere pro expensis suis per unum diem ultra decem solidos, et

aliquando ultra dimidiam marcam, et solebat taxari per curiam secundum magnitudinem et potestatem burgi, et secundum honestatem personarum mis-sarum.

CAP. 7. De principalibus Clericis Parliamenti.

Item duo clerici principales parliamenti sedebant in medio justitiariorum irrotulantes omnia placita et negotia parliamenti, et sciendum, quod illi duo clerici non sunt subjecti quibuscumque justitiariis, nec est aliquis justitarius Angliae in parlamento, nec habent per se recorda in parlamento, nisi quatenus assignata vel data fuit eis nova potestas in parlamento per regem et pares parliamenti, ut quando assignati sunt cum aliis sectatoribus parliamenti ad audiendum et terminandum diversas petitiones et querelas in parlamento correctas, et sunt illi duo clerici immediate subjecti regi et parlamento suo in communi, nisi forte unus justitarius vel duo assignentur eis ad examinanda et emendanda eorum irrotulata: et cum pares parliamenti assignati sunt ad audiendum et examinandum aliquas petitiones specialiter per se, tunc cum ipsi fuerint unanimes et concordēs in judiciis suis reddendis super ejusmodi petitionibus, tunc recitabunt, et processu super eisdem habito, et reddant judicia in pleno parlamento, ita quod illi duo clerici principaliter irrotulent omnia placita et omnia judicia in principali rotulo parliamenti, et eosdem rotulos liberent ad thesaurarium regis, antequam parliamentum licentietur. Ita quod omni modo sint illi rotuli in thesaurario ante recessum parliamenti, salvo tandem eisdem clericis

inde transcripto sive contrarotulo, si id habere velint.

Isti duo clerici, nisi sint in alio officio cum rege, et feoda capiant de eo, ita quod inde honeste vivere poterint, de rege capiant per diem unam marcam cum expensis suis per aequales portiones, nisi sint ad mensam domini regis, tunc capiant praeter mensam per diem dimidiam marcam per aequales portiones per totum parliamentum.

Cap. 8. De quinque Clericis.

Item rex assignabit quinque clericos peritos et approbatos, quorum primus ministrabit et serviet episcopis, secundus procuratoribus cleri, tertius comitibus et baronibus, quartus militibus comitatum, quintus civibus et burgensibus; et quilibet eorum, nisi sit cum rege et capiat de eo talia feoda et valida, quod inde honeste possit vivere, capiet de rege per diem duos solidos, nisi sint ad mensam domini regis, tunc capiant per diem duodecim denarios. Qui clerici scribent eorum dubitationes et responsiones, quas faciunt Regi et parlamento, et intererunt ad sua consilia, ubicumque eos habere voluerint, et cum ipsi vacaverint, juvabunt clericos principales ad irrotulandum.

Cap. 9. De casibus et judiciis Parlamenti.

Cum briga, dubitatio, vel casus difficilis sive pacis vel guerrae emergat in regno vel extra, referatur et recitetur casus ille in scriptis in pleno parlamento, et tractetur et diputetur ibidem inter

pares parliamenti, et si necessarium sit, injungatur per regem seu ex parte regis, si non rex intersit, cuilibet graduum parium, quod quilibet gradus per se; et liberetur casus ille clerico suo in scripto, et in certo loco recitare faciant coram eis casum illum, ita quod ipsi ordinent et considerent coram se, qualiter melius et justius procedi poterit in causa illa, sicut ipsi pro persona regis et eorum propriis personis, ac etiam pro personis eorum, quorum personas ipsi repraesentant, et velint coram Deo respondere, et suas responsiones et avisamenta reportent in scriptis, ut, omnibus eorum responsionibus et avisamentis, consiliis et avisamentis hinc inde auditis, secundum melius et sanius consilium procedatur. Et ubi saltem major pars parliamenti concordat, ut — si per discordiam inter eos et regem et aliquos magnates, vel forte inter ipsos magnates pax regni infirmetur, vel populos, vel patriam, ita quod videtur regi et ejus consilio, quod expediens sit — quod negotium illud tractetur et emendetur per considerationem omnium parium regni sui, vel si per guerram rex et regnum tribulentur, vel si casus difficilis coram cancellario Angliae emergat, seu difficile, coram justitiario fuerit reddendum, et hujusmodi.

Et si forte in hujusmodi deliberationibus omnes vel saltem major pars concordare non valeant, tum comes senescallus, comes constabularius, et comes marescallus, vel duo eorum eligent viginti quinque personas de omnibus paribus regni, scilicet duos episcopos, tres procuratores pro toto clero, duos comites, et tres barones, quinque milites comitatum, quinque cives et burgenses, qui fa-

ciunt viginti quinque; et illi viginti quinque possunt eligere ex se ipsis duodecim, et condescendere in eis, et ipsi duodecim sex, et condescendere in eis, et ipsi sex adhuc tres, et condescendere in eis, et illi tres in paucioribus condescendere non possunt, nisi obtenta licentia a domino rege; et si rex consentiat in tres, possunt in duos, et de illis duobus alter potest in alium descendere, et ita demum stabit sua ordinatio supra totum parliamentum, et ita condescendendo a viginti quinque personis usque ad unam personam solam, nisi numerus major concordare valeat et ordinare; tandem sola persona, ut est dictum, pro omnibus ordinabit, quae cum se ipsa discordare non potest, salvo domino rege et ejus consilio, quod ipsi hujusmodi ordinationes, postquam scriptae fuerint, et examinare et emendare valeant, si hoc facere sciant et velint; ita quod hoc ibidem tunc in pleno parlamento et de consensu parlamenti, et non retro parliamentum fiat.

Cap. 10. De Negotiis Parlamenti.

Negotia, pro quibus parliamentum est, debent deliberari secundum Kalendar parlamenti, et secundum ordinem petitionum liberatarum et affilitarum, nullo habito respectu ad quorumcumque personas, sed qui prius proposuit, prius agat.

In Kalendar parlamenti remorari debent omnia negotia parlamenti sub isto ordine: 1. de guerra, si guerra sit, et de aliis negotiis personas regis et reginae et suorum liberorum tangentibus, 2. de negotiis communibus regni et de legibus statuendis contra defectus legum originalium, judicialium, et

exsecutoriarum, post judicia reddita, quae sunt maxime communia negotia; 3. debent rememorari negotia singularia, et secundum ordinem petitionum filitarum, ut praedictum est.

Cap. 11. De diebus et horis ad Parliamentum.

Parliamentum non debet teneri diebus dominicis, sed aliis cunctis diebus, illo die semper excepto, et aliis tribus, scilicet omnium Sanctorum, et Animarum, et Nativitatis sancti Joannis Baptistae, potest teneri; et debet singulis diebus inchoari hora media prima, qua hora rex tenetur parlamento interesse, et omnes pares parlamenti debent teneri occulto loco; in diebus festivis parliamentum debet inchoari hora prima propter divinum servitium.

Cap. 12. De gradibus Parium.

Rex est caput, principium et finis parlamenti, et ita non habet parem in suo gradu, et ita ex rege solo est primus gradus; secundus gradus est ex archiepiscopis, episcopis, abbatibus, prioribus per baroniam tenentibus, tertius gradus est de procuratoribus cleri; quartus de comitibus, baronibus, et aliis magnatibus, et proceribus tenentibus ad valentiam comitatus et baroniae, sicut praedictum est in titulo de laïcis; quintus est de militibus comitatum; sextus de civibus et burgensibus. Et ita est parliamentum ex sex gradibus. Sed sciendum est, quod licet aliquis dictorum graduum post regem absentet, dum tamen omnes praemoniti fuerint per rationalem

summonitionem parliamenti, nihilominus censetur esse plenum.

Cap. 13. De modo Parliamenti.

Ostensa primo forma, qualiter cuilibet et a quanto tempore summonitio parliamenti fieri debet, et qui venire debent per summonitionem, et qui non: secundo dicendum est, qui sunt, qui ratione officiorum suorum venire debent et interesse tenentur per totum parliamentum sine summonitione. Unde advertendum est, quod duo clerici principales parliamenti, clerici per regem et ejus consilium, et alii clerici secundarii, de quibus et quorum officiis dicetur specialius post, et principalis clamator Angliae cum subclamatoribus suis, et principalis ostiarius Angliae, quae duo officia, scilicet officium clamatoriae et ostiariae solebant ad unum et idem pertinere, isti officarii tenentur interesse primo die. Cancellarius Angliae, thesaurarius, camerarius, et barones de scaccario, justitiiarii, omnes clerici et milites regis, una cum servientibus ad placita regis, qui sunt de consilio regis, tenentur interesse secundo die, nisi rationabiles excusationes habeant, ita quod interesse non possent: et tunc mittere debent bonas excusationes.

Cap. 14. De inchoatione Parliamenti.

Dominus rex sedebit in medio majoris banci, et tenetur interesse primo sexto die parliamenti, et solebant cancellarius, thesaurarius, et barones de scaccario justitiiarii recordare defalta facta in parlamento sub ordine, qui sequitur. Primo die vocabun-

tur burgenses et cives totius Angliae, quo die si non veniant, amerciabitur burgensis ad centum marcas, et civitas ad centum libras. Secundo die vocabuntur milites comitatum totius Angliae, quo die si non veniant, amerciabitur comitatus unde sunt ad centum libras. Tertio die parliamenti vocabuntur barones quinque Portuum, et postea barones, et postea comites; unde si barones quinque Portuum non veniant, amerciabitur baronia illa ad centum marcas, et comes ad centum libras; eodem modo fiet de illis qui sunt pares comitibus, et baronibus, scilicet qui habent terras et redditus ad valorem unius comitatus vel unius baroniae, ut praedictum est in tit. de summonitione. Quarto die vocabuntur procuratores cleri, quo die si non veniant, amerciabuntur episcopi sui pro quolibet archidiaconatu, qui defaultum fecerit, ad centum marcas. Quinto die vocabuntur decani, priores, abbates, episcopi, demum archiepiscopi; qui si non veniant, amerciabitur quilibet archiepiscopus ad centum libras, episcopus tenens integram baroniam ad centum marcas, et eodem modo de abbatibus, prioribus, etc. Primo die debet fieri proclamatio, primo in aula sive monasterio seu aliquo loco publico, ubi parliamentum tenetur, et postmodum publice in civitate vel villa illa, quod omnes illi, qui petitiones et querelas liberare velint ad parliamentum, quod illis deliberentur a primo die parliamenti in quinque dies proxime sequentes.

Cap. 15. De praedicatione ad Parliamentum.

Unus archiepiscopus, vel magnus clericus, discretus et facundus electus per archiepiscopum, in

cujus provincia parliamentum tenetur, praedicare debet uno istorum primorum quinque dierum parliamenti in pleno parlamento, et in praesentia regis, et hoc quando parliamentum pro majori parte fuerit adjunctum et congregatum, et in servitio suo consequenter subjungere toti parlamento, quod ipsi cum eo humiliter Deo supplicent et ipsum adorent pro pace et tranquillitate regis et regni, prout dicetur specialius in sequenti titulo de pronuntiatione ad parliamentum.

Cap. 16. De pronuntiatione ad Parliamentum,

Post praedicationem debet cancellarius Angliae, vel capitalis justitiarius Angliae, ille scilicet qui tenet placita coram rege, vel alius idoneus, honestus et facundus justitiarius, vel clericus per ipsum cancellarium et capitalem justitiarium electus, pronuntiare causas parliamenti, primo in genere, et postea in specie, stando. Et inde sciendum est, quod omnes de parlamento, quicumque fuerit, dum loquitur stabunt, rege excepto, ita quod omnes de parlamento audire valeant eum qui loquitur, et si obscure dicat vel ita basse loquitur dicat iterato, et loquatur altius, vel loquatur alius pro eo.

Cap. 17. Loquela Regis post pronuntiationem.

Rex post pronuntiationem pro parlamento rogare debet clericos et laicos nominando omnes eorum gradus, scilicet archiepiscopos, episcopos, abbates, priores, archidiaconos, procuratores et

alios de clero, comites, barones, cives, burgenses et alios laicos, ut ipsi diligenter, studiose, et concorditer laborent ad pertractandum et deliberandum negotia parliamenti, prout majus et principalius hoc ad Dei voluntatem primo, et postea ad ejus, et eorum honores et commoda fore intelligent et sentient.

Cap. 18. De absentia Regis in Parlamento.

Rex tenetur omni modo personaliter interesse parlamento, nisi per corporalem aegritudinem detineatur, et tunc potest tenere cameram suam, ita quod non jaceat extra manerium vel saltem villam ubi parliamentum tenetur; et tunc debet mittere pro XII personis de majoribus et melioribus, qui summoniti sunt ad parliamentum, scilicet duobus episcopis, duobus comitibus, duobus baronibus, duobus militibus comitatum, duobus civibus, et duobus burgensibus ad videndum personam suam ad testificandum statum suum, et in eorum praesentia committere debet archiepiscopo loci, senescallo et capitali justitiario suo, quod ipsi conjunctim et divisim inchoent et continuent parliamentum nomine suo, facta in commissione illa expressa mentione adhuc de causa absentiae suae, quae sufficere debet, et monere ceteros nobiles et magnates de parlamento, una cum negotio et testimonio dictorum duodecim parium suorum. Causa est quod solebat clamor et murmur esse in parlamento pro absentia regis, quia res damnosa et periculosa est toti communitati parliamenti, et etiam regni, cum rex a parlamento absens fuerit; nec se absentare debet, nec potest dumtaxat, nisi in casu supradicto.

Cap. 19. De loco et sessionibus in Parlamento.

Primo, ut praedictum est, rex sedebit in medio loco majoris banci, ex parte ejus dextra sedebit archiepiscopus Contuariensis, et ex parte ejus sinistra archiepiscopus Eborum, et post illos statim episcopi, priores linealiter semper tali modo inter praedictos gradus et eorum loca, quod nullus sedeat nisi inter suos pares; et ad hoc tenetur senescallus Angliae prospicere, nisi rex alium assignaverit. Ad pedem ejus dextrum sedebunt cancellarius Angliae, et capitalis justitiarius Angliae et socii sui, et eorum clerici, qui sunt de parlamento; et ad pedem ejus sinistram thesaurarius, camerarius, et barones de scaccario, justitarii de banco, et eorum clerici, si qui sunt de parlamento.

Cap. 20. De Ostiario Parlamenti.

Ostiarius principalis parlamenti stabit infra magnum ostium monasterii, aulae vel alterius loci ubi parlamentum tenetur, et custodiet ostium, ita quod nullus intret parlamentum nisi qui debet ad parlamentum, vel vocatus fuerit propter negotium, quod prosequitur in parlamento; et oportet quod ostiarius ille habeat cognitionem personarum, quae ingredi debent, si necesse sit habere plures.

Cap. 21. De Clamatore.

Clamator parlamenti stabit extra ostium parlamenti, et ostiarius denunciabit sibi clamaciones suas.

Rex solebat mittere servientes suos ad arma, ad standum per magnum spatium extra ostium parliamenti ad custodiendum ostium, ita quod nulli impressiones nec tumultus facerent circa ostium per quod parliamentum ingreditur, sub poena captionis corporum suorum, quia de jure ostium parliamenti non debet claudi, sed per ostiarium et servientes regis ad arma custodiri.

Cap. 22. De stationibus loquentium.

Omnes pares parliamenti sedebunt, et nullus stabit sed quando loquitur et loquetur, ita quod quilibet de parlamento eum audire valeat. Nullus intrabit parliamentum, nec exiet de parlamento nisi per unum ostium, et quandocumque loquitur rem aliquam, quae deliberari debet per parliamentum, stabunt omnes loquentes. Causa est, ut audiatur a paribus, quia omnes pares sunt iudices et justitarii.

Cap. 23. De Auxilio Regis.

Rex non solebat petere auxilium de regno suo nisi pro guerra instante, vel ad filios suos milites faciendos, vel filias suas maritandas, et tunc debent hujusmodi auxilia peti in pleno parlamento, et scriptis cuilibet gradui parium parliamenti liberari, et in scriptis responderi; et sciendum, quod si hujusmodi auxilia concedenda sunt, oportet ut omnes pares parliamenti consentiant. Et intelligendum est, quod duo milites, qui veniunt ad parliamentum pro comitatu, majorem vocem habent in parlamento in concedendo, et contradicendo quam major comes

Angliae; et eodem modo procuratores cleri unius episcopatus majorem vocem habent in parlamento, si omnes sint concordēs, quam episcopus ipse, et hoc in omnibus quae per parlamentum concedi, negari, vel fieri debent. Et hoc patet, quod rex potest tenere parlamentum cum communitate regni sui absque episcopis, comitibus et baronibus, dummodo tamen summoniti sint ad parlamentum, licet nullus episcopus, comes, vel baro ad summonitiones suas veniat; quia olim nec fuerat episcopus, nec comes, nec baro, et adhuc tunc reges tenuerunt parlamenta sua; sed aliter est e contra, licet communitates cleri et laici summoniti essent ad parlamentum, sicut de jure debent, et propter aliquas causas venire nollent, ut si praetenderent, quod dictus rex non regeret eos sicut deberet, et assignarent specialiter in quibus eos non rexerat, tunc parlamentum non esset omnino, licet archiepiscopi, episcopi, comites, et barones, et omnes eorum pares cum rege interessent. Et ideo oportet omnia quae affirmari, vel infirmari, concedi, vel negari, vel fieri debent, per parlamentum, per communitatem parlamenti concedi, quae est ex tribus gradibus sive generibus parlamenti, scilicet ex procuratoribus cleri, militibus comitatum, civibus et burgensibus, qui repraesentant totam communitatem Angliae; et non de magnatibus, quia quilibet eorum est pro sua propria persona ad parlamentum, et pro nulla alia.

Cap. 24. De partitione Parlamenti.

Parlamentum dispartiri non debet, dummodo aliqua petitio pendeat indiscussa, vel ad minus ante-

quam non sit determinata responsio, et si rex contrarium permittat, perjurus est. Nullus solus de paribus parlamenti recedere potest, nec debet de parlamento recedere, nisi obtenta inde licentia de rege et omnibus suis paribus, et hoc in pleno parlamento, et quod de hujusmodi licentia fiat rememoratio in rotulo parlamenti. Et si aliquis de paribus durante parlamento infirmaverit, ita quod ad parliamentum venire non valeat, tunc per triduum mittit excusatores ad parliamentum, qua die si non venerit, mittuntur ei duo de paribus suis ad videntam et testificandam hujusmodi infirmitatem; et si sit suspicio, jurent illi duo pares, quod veritatem inde dicent, et si comperiat quod finxerat se, ameriabitur tamquam pro defalta, et si non finxerat se, attornet aliquem sufficientem coram eis ad interessendum ad parliamentum pro se; nec sanus excusari potest, si sit sanae memoriae.

Departitio parlamenti ita usitari debet: punctus peti debet, et publice proclamari in parlamento et infra palatium parlamenti, si sit aliquis qui petitionem liberaverit ad parliamentum, cui nondum sit responsum? quod si nullus reclamet, supponendum est, quod cuilibet medetur, vel saltem quatenus potest de jure respondetur, et tunc primo videlicet, cum nullus, qui petitionem suam ea vice exhibuerit, reclamet, parliamentum vestrum licentiabimus.

Cap. 25. De transcriptis Recordorum in Parlamento.

Clerici parlamenti non negabunt cuiquam transcriptum processus sui, sed liberabunt illud cuilibet,

qui illud petierit; et capient semper pro decem lineis unum denarium, nisi forte facta fide de impotentia, in quo casu nihil capient. Rotuli de parlamento continebunt in latitudine decem pollices. Parliamentum tenebitur, in quo loco regni regi placuerit.

II.

DIE CHRONIK DER NORMANDIE

über Wilhelms des Eroberers vorbereitungen
zur heerfarth nach England.

(Siehe seite 277.)

Quant le Roy Edouart d'Engleterre fust mort, Herault se fist couronner à Roy, et print les hommages¹ et la possession du Royaume sans en faire riens sçavoir au Duc Guillaume. Si advint, que icelui Duc estoit au parc de Rouvray lez Rouen, et tenoit ung arcq, qu'il assaioit pour aller bersser en la forest. Et lors vint à lui ung varlet, qui venoit d'Engleterre tout droit; lequel le trait à part et lui dist, que le Roy Edouart estoit mort, et comme Herault estoit enoint et couronné Roi. Quant le Duc ot oy le varlet, si fust tout pensif, et bailla l'arcq à ung de ses gens, et tantôt passa Seine, et ala en son hostel à Rouen, qui estoit dessus la riviere et entra en la salle, et se mit à aler et venir; et estant apuié sur un banc, estraindoit ses dens, et puis s'asseoit et incontinent se levoit, ne en nulle place ne pouoit arrester: et si ne lui osoient ses gens riens dire.

A ceste heure arriva vers lui ung sien Seneschal, qui estoit bien privé de lui, qui entra dans la salle, auquel chascun demandoit, quelle chose le Duc avoit. „Ja bientost le scarez”, dit le Seneschal. Lors passa oultre, et dist au Duc: „Sire, pourquoi cel-
 „lez -vous vos nouvelles? Vous n’y gaigniez riens: il
 „est commun parmi la ville, que Edouart Roy d’En-
 „gleterre et mort et que Herault est parjuré vers
 „vous, et s’est fait couronner Roy”. „Il est verité,”
 dit le Duc: „si me poise de la mort d’Edouart, et de
 „Herault qui me fait tort”. Lors lui dist un moult
 vaillant Chevalier nommé Guillaume le filz Osber:
 „Sire, nui ne se doibt courroucier de chose, qui
 „peut estre amandée. Vous amenderez bien le tort,
 „que Herault vous fait, se à vous ne tient; et le de-
 „struirez, s’il vous plaist. Vous avez droit, vous
 „avez bonnes gens, il ne vous faut que bon cuer:
 „emprenez hardiment. Chose bien emprinse est de-
 „mie achevée.” Et ainsi Guillaume le filz Osber
 appaisa le Duc en son courage. Quant le Duc fut
 appaisié, il manda ses Conseillés qu’il avoit à Rouen,
 et par leur conseil envoya messages notables en
 Engleterre devers Herault, lui sommer qu’il tenist
 son serment, et lui feist raison. Mais Herault leur
 respondi orgueilleusement, que il n’estoit de riens tenu
 à Guillaume, et ne le doubtoit de riens. La re-
 sponse oye, Guillaume l’envoya deffier par delibe-
 ration de son conseil: et quant Herault ot esté def-
 fié, se il avoit orgueilleusement respondu, encores le
 fist il pis, et dist, que ja la fille du Duc il ne pren-
 droit, ne lui ne sa puissance il ne doubtoit. Lors
 assembla le Duc Guillaume de ses especiaux amis,
 c’est assavoir, Odon Evêque de Bayeux et Robert le

Comte de Mortaing, qui estoient ses freres de par sa mere, Robert le Comte d'Eu, Rogier du Montgomery, Guillaume le fils Osber sire de Breteuil, Gaultier Guiffart Conte de Longueville et Rogier des Vieilles sire de Bellemont. Lors leur dist et compta, comment Herault lui avoit menti sa foy et lui vouloit tollir Engleterre. Si leur demanda conseil; et ils respondirent tous à ung acord: „Sire, la chose ne fait pas à laisser en celui estat: vous le pourchasserez, se Dieu plaist, et quant est de nous, il n'y a nul, qui ne vous serve et aide de corps et de biens, ne ja pour terre vendre et engagier ne vous lairons: et en ce fait avez besoing de l'ayde et du conseil de vos amis; si les faites tous assembler, et leur remonstrez vostre fait, et les requerez de ce qui vous est nécessaire, et besoigniez par leur conseil; car raison est, que qui paie l'escot, qu'il soit à l'asseoir”. Lors fist le Duc assembler gens de tous les estats de Northmandie, et leur monstra, comme Herault s'estoit parjuré, et lui avoit tolu et vouloit oster son droit, et leur pria, que ils le voulsissent conseiller et aidier: et ils dirent que ils y aroient advis, et se trairent à part. A ce conseil y ot pluseurs opinions, et disoient les ungs, que l'en lui aidast de navires et de vivres: les aultres disoient, qu'ils passeroient la mer avec lui: aucuns disoient, qu'ilz n'avoient pouoir de lui aidier, pour ce qu'ilz devoient assez, et n'avoient riens. Et s'assembloient partout illec en troupeaulz ci x, ci xx, ci xxx, et faisoient grans estrifs entre eulx et sans ordonnance. Si prist lors le filz Osber la parole, et dist: „Seigneurs, pourquoy estrivez vous ainsi. Il est vostre Seigneur et a besoing de vous: et s'il

»peut venir à son entente, vous en pourrez mieux
 »valoir: vous vous deussiez offrir à lui, et non pas
 »attendre qu'il vous requist, puisque vous sçavez
 »son affaire. Se vous lui faillez et il vient à son
 »entente, il lui en souviendra; monstrez que vous l'a-
 »mez, et faites liement ce que vous ferez." Lors
 distrent les aucuns: »Il est vray, qu'il est nostre
 »seigneur, et se nous lui paions ses rentes, il doit
 »souffire: nous ne le devons pas aler servir outre-
 »mer. Nous sommes moult grevez pour ses guerres.
 »Se il enchiet de son entreprise, nous en povons
 »estre destruis", et moult d'autres choses disoient
 aucuns. Finablement furent d'acord, que le filz Os-
 ber lui feist response pour eulx; car il sçavoit bien
 leur estat et leur pouoir. »Se vous ne voulez faire,"
 dist-il, »ce que je diray, si ne m'en chargiez pas."
 »Oy," distrent ilz, »nous le tendrons et accomplirons,
 »car vous sçavez nostre pouoir". Lors retournerent
 devers le Duc Guillaume, et le filz Osber parla et dist:
 »Sire, je ne cuide pas, que en tout le monde si
 »soient telles gens, comme ceulx yci: vous sçavez
 »les peines et les nuissances, qu'ilz ont eu et porté
 »pour vostre droit garder, et les services, qu'ilz vous
 »ont fais. Et se ilz ont bien fait leur debvoir, en-
 »cores veullent ils plus faire, et deçà mer et delà,
 »ils vous veullent de tous poins servir. Qui a tenu
 »en vostre service x chevalliers, il vous en fera xx
 »et au dessus et au dessous. Allez devant, ilz vous
 »suivront, et ne les esparniez de riens: et quant
 »est de moy, je vous serviray de lx nefes chargiés
 »de bons combattans". Quant les Prelats et les
 Barons et les aultres qui là estoient, lesquelz l'avoient
 chargé de faire la response et de eulx excuser,

l'oyrent, si furent tous esbahis: et commencerent pluseurs à crier: »Nennil, nennil, ainsi n'ira pas. »Quant il aura à faire en son pays, nous lui ferons »les services, que nous lui devons: nous ne le devons pas servir à conquerre aultrui terre, ne aller »oultre mer pour lui. Nous ne vous avions pas chargé de telle response". Les aultres commencerent à dire: „Cestui dist voir, se nous alions avecques »lui, il seroit tenu à héritage". Et se rassemblerent par tropeaulx en faisant grans noises.

Quant le Duc Guillaume oy ce, si fut moult courroucié, et pensa qu'il feroit; si se tray en une chambre à part, et appella de ceulx, en qui plus il se fioit. Et puis par leur conseil fist venir devant lui ses barons, chacun à part soy, et leur demanda: se ilz lui vouloient faire aide, et que ce n'estoit pas son entente, que il leur feist préjudice, ne que ores ne ou temps advenir lui ne les siens le tenissent fors à courtoisie, et telles lettres, comme ils en voudroient deviser, il leur en feroit. Et ainsy la plus grant partie de ses gens lui accorderent, les ungs plus, les aultres moins, et tout fist mettre en escript. L'Evesque Odon son frere lui acorda XL nefes furnies, l'Evesque du Mans xxx, et ainsy chacun en droit soy. Après ce fait, il requist Bretons, Manceaulx, Angevins, ceulx de Pontieu et de Boulongne, et à chacun promist terre, qui la vost demander en Engleterre, se il la conquerroit.